

KAPAZITÄTSPRODUKTE IM DEUTSCHEN ERDGASMARKT — BESTANDSAUFNAHME UND WEITERENTWICKLUNG

Gutachten im Auftrag der Bundesnetzagentur

Wien, 28.08.2014

HINTERGRUND UND AUFTRAG

Zur Nutzung der Gasfernleitungsnetze in Deutschland werden von den Fernleitungsnetzbetreibern unterschiedliche Arten von Kapazitätsprodukten vermarktet. Derzeit besteht eine Vielzahl an vermarkteten und für die zukünftige Vermarktung denkbaren Kapazitätsprodukten, unter anderem aufgrund des Fehlens von Standardisierungen.

Zusätzlich zu den tatsächlich angebotenen Kapazitätsprodukten werden im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplanes Gas „neue“ Kapazitätsprodukte eingeführt, welche als notwendige Eingangsparameter für die Netzmodellierung und Planung des notwendigen Netzausbaus dienen.

Wagner, Eibling & Company wurde durch die Bundesnetzagentur beauftragt eine Bestandsaufnahme der auf dem deutschen Gasmarkt und auf ausgewählten europäischen Gasmärkten vorhandenen Kapazitätsprodukte durchzuführen. Die Vielzahl dieser Produkte, erweiterbar um neuartige Kapazitätsprodukte, soll anschließend unter verschiedenen Aspekten analysiert und diskutiert werden. Dabei sind auch die Zuordnung zu verschiedenen Kundenkategorien, der Beitrag zu einem volkswirtschaftlich effizienten Netzausbau und die Bewertung möglicher Einschränkungen in der Kapazitätsnutzung für die Buchenden und für den Netzbetreiber zu berücksichtigen.

Aufbauend auf dieser Analyse sollen verschiedene Kapazitätsprodukte und Kapazitätsprodukt-Kombinationen erstellt werden, welche jeweils den gesamten Bedarf des deutschen Gasmarktes abdecken können. Abschließend soll in dem Gutachten eine Erörterung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Produkte und Produktkombinationen vorgenommen werden.

INHALT:

HINTERGRUND UND AUFTRAG	3
ZUSAMMENFASSUNG	6
PHASE 1: BESTANDSAUFNAHME DER KAPAZITÄTSPRODUKTE	21
1 Grundlagen.....	21
2 Qualitative Erhebung	23
2.1 Methodik der Erhebung	23
2.2 Übersicht der Netzbetreiber und Kapazitätsprodukte	24
2.3 Kapazitätsprodukte	28
2.4 Zuordnung von Nominierungen und Kürzungsbedarfen zu Kapazitätsprodukten	45
2.5 Nominierungs- und Renominierungsvorgaben	48
2.6 Ermittlung von Renominierungsbeschränkungen.....	51
2.7 Vergabe unterschiedlicher Kapazitätsprodukte	53
2.8 Qualitative Anpassung von bestehenden Kapazitätsverträgen	58
3 Tarifierung von Kapazitätsprodukten	62
3.1 Buchungs- beziehungsweise nutzungsabhängige Tarifierung.....	62
3.2 Exkurs: Tarifliche Sonderbehandlung von Kurzstreckentransporten	63
3.3 Relationen der Tarife unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten.....	64
4 Quantitative Analyse.....	70
4.1 Zielsetzung und Methodik der Analyse	70
4.2 Entwicklung von Kapazitätsausweis und Buchungssituation laut NEP-Input-Listen	73
4.3 Datengrundlage und Analyse-Prämissen.....	73
4.4 Entwicklung von Kapazitätsangebot und -nachfrage bei PKP-Auktionen	103
PHASE 2: VERGLEICH DER KAPAZITÄTSPRODUKTE	132
5 Vergleichende Bewertung unterschiedlicher Kategorien von Kapazitätsprodukten	132
5.1 Definition der Vergleichsperspektiven	132
5.2 Betrachtung aus der Sicht der Netzbenutzer.....	133
5.3 Betrachtung aus der Sicht des Fernleitungsnetzbetreibers	143
5.4 Betrachtung aus der Sicht des Gesamtmarktes	146
6 Vergleich von Kapazitätsprodukten und idealtypische Ausgestaltung	153
6.1 Produktspezifische Betrachtung und Ausgestaltung der idealtypischen Produkte.	153
6.2 Produktübergreifende Betrachtung	160

PHASE 3: KOMBINATIONSVARIANTEN VON KAPAZITÄTS-PRODUKTEN	161
7 Bildung von Kombinationsvarianten.....	161
7.1 Vorgehen.....	161
7.2 Status Quo	162
7.3 Betrachtete Kombinationsvarianten	166
8 Bewertung der Kombinationsvarianten	167
8.1 Variante „FZK und uFZK an Entry und Exit“	167
8.2 Variante „ FZK, DZK und uFZK und bFZK nur am Speicher“	170
8.3 Variante „ uFZK am Entry und FZK am Exit“	172
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	175
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	178
TABELLENVERZEICHNIS	181
DISCLAIMER.....	185
ANHANG	186
A Quellen der qualitativen Erhebung.....	186
A.1 Kapazitätsprodukte	186
A.2 Zuordnung von Nominierungen und Kürzungsbedarfen zu Kapazitätsprodukten ..	216
A.3 Nominierungs- und Renominierungsvorgaben	224
8.4 Ermittlung von Renominierungsbeschränkungen.....	227
A.4 Vergabe unterschiedlicher Kapazitätsprodukte	228
A.5 Qualitative Anpassung von bestehenden Kapazitätsverträgen	235
A.6 Tarifierung von Kapazitätsprodukten	239

ZUSAMMENFASSUNG

Die Erstellung des Gutachtens erfolgte in 3 Phasen mit dedizierten Zielsetzungen. Diese Phasen werden auch im Aufbau dieses Dokuments reflektiert.

In Phase 1 wurde die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte in Deutschland, Österreich, Frankreich und Großbritannien qualitativ erhoben und anschließend Angebot und Nachfrage der Kapazitätsprodukte deutscher Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) quantitativ analysiert. Darauf aufbauend wurden in Phase 2 eine vergleichende Bewertung der unterschiedlichen Kapazitätsprodukte aus der Perspektive von Netzbenutzern, Netzbetreibern und dem Gesamtmarkt durchgeführt sowie idealtypische Kapazitätsprodukte definiert. In der abschließenden Phase 3 wurden mögliche Kombinationsvarianten dieser Kapazitätsprodukte untersucht und erneut aus diesen unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet.

Abbildung 1: Darstellung der Phasen der Gutachten-Erstellung



Phase 1: Bestandsaufnahme der Kapazitätsprodukte

Qualitative Erhebung

Die Zielsetzung dieser Erhebung ist die qualitative Analyse der Eigenschaften von Kapazitätsprodukten, welche im deutschen, österreichischen, französischen und britischen Gasmarkt in Anwendung sind. Anhand der vertraglichen Ausgestaltung werden dabei Produkte mit gemeinsamen Eigenschaften zu Ausprägungen zusammengefasst und vergleichend beschrieben. Im Rahmen der Erhebung erfolgt keine Bewertung der unterschiedlichen Ausprägungen, diese findet erst in Abschnitt 5 statt.

Die Erhebung ist dreistufig aufgebaut:

- In einem ersten Schritt wird die grundsätzliche Anwendung (basierend auf dem Kapazitätsausweis) unterschiedlicher Kapazitätsprodukte beziehungsweise Produktkategorien durch die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) der betrachteten Länder untersucht;
- anschließend werden die produktindividuellen Eigenschaften der Kapazitätsprodukte betrachtet;
- und schlussendlich eine produktübergreifende Betrachtung angestellt, welche insbesondere jene Eigenschaften der Kapazitätsprodukte beleuchtet, die nur in gesamthafter Betrachtung mit anderen Kapazitätsprodukten vollständig erfasst und beschrieben werden können (z. B. die produktübergreifende Unterbrechungsreihenfolge).

Grundsätzliche Anwendung der Kapazitätsprodukte

Ergebnis der qualitativen Erhebung ist, dass das Spektrum der ausgewiesenen Produkte national sehr unterschiedlich ist. Während in Deutschland eine große Bandbreite unterschiedlicher Kapazitätsprodukte existiert, ist dies in Österreich in einem deutlichen reduzierten Umfang ebenso der Fall. In Frankreich und Großbritannien wird im Gegensatz dazu jedoch, *prima facie*, ausschließlich zwischen einem festen und einem unterbrechbaren Kapazitätsprodukt unterschieden.

Auch innerhalb Deutschlands stellt sich die Situation sehr unterschiedlich dar. Während einige FNB nahezu das gesamte Produktspektrum ausschöpfen, ist das Kapazitätsangebot anderer FNB sehr eng gehalten.

Produktindividuelle Betrachtung

Feste, frei zuordenbare Kapazität (FZK)

Dieses Kapazitätsprodukt, welches im Rahmen des Gutachtens auch als „Basisprodukt“ bezeichnet wird, stellt das Fundament des Ausweises von festen Kapazitäten dar. Insbesondere die internationale Betrachtung zeigt Unterschiede in der Ausgestaltung dieses Kapazitätsprodukts. Auch wenn die grundsätzlichen Produkteigenschaften hinsichtlich freier Verbindbarkeit, fester Nutzungsmöglichkeit und Erreichbarkeit des virtuellen Handlungspunkts oberflächlich identisch ausgestaltet sind, zeigen die zugrundeliegenden Kapazitätsermittlungen, die einerseits anhand statistischer (historischer) Annahmen für definierte und als realistisch betrachtete Szenarien der Netznutzung und andererseits anhand von worst-case-Annahmen zur Netznutzung erfolgten, Unterschiede, die in die faktische Ausgestaltung des Kapazitätsprodukts wirken.

Dementsprechend zeigt sich hinsichtlich der Kürzungsgründe ein Spektrum von höherer Gewalt als alleiniger zulässiger Kürzungsgrund bis hin zu Kürzungsmöglichkeiten für den FNB im Fall einer Kapazitätsnutzung, die gemäß guter gaswirtschaftlicher Praxis getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation abweicht, oder im Fall, dass die zur Gewährleistung des Basisprodukts benötigten Kapazitäts- und Steuerungsinstrumente nicht vollständig oder nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschafft werden können. In diesem Zusammenhang gibt es in Deutschland auch die explizite Möglichkeit zur Umwandlung bestehender Kapazitätsverträge; in anderen Ländern sind solche Möglichkeiten nicht explizit vorgesehen.

Grundsätzlich muss in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass das Gutachten sich auf die Analyse der Kapazitätsprodukte beschränkt und Mechanismen, die über das eigentliche Kapazitätsmodell hinausgehen und Einfluss auf faktische Nutzungsmöglichkeiten von Kapazitätsprodukten haben, im Rahmen dieses Gutachtens nicht explizit betrachtet wurden. Diesbezüglich sei beispielhaft darauf hingewiesen, dass in Österreich für den Marktgebietsmanager im Fall von Bilanzungleichgewichten ein Kürzungsrecht von garantierten Transporten besteht und in Frankreich unabhängig von der eigentlichen Ausgestaltung von FZK die Speichernutzung im Rahmen einer saisonalen Fahrweise regulatorisch vorgegeben ist.

Bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität (bFZK)

Das Kapazitätsprodukt bFZK formuliert grundsätzlich eine externe, nicht durch den Netzbenutzer selbst gestaltbare Bedingung für die feste und frei zuordenbare Kapazitätsnutzung. In dem Umfang wie diese externe Bedingung gegeben ist, wird die Nutzungsmöglichkeit durch den Fernleitungsnetzbetreiber garantiert – eine darüberhinausgehende Nutzung wird unterbrechbar gewährt. Das Kapazitätsprodukt bFZK wird derzeit nur in Deutschland angeboten, wobei hier zwei alternative Ausgestaltungen der externen Bedingung für den Umfang der garantierten Nutzbarkeit der Kapazität identifiziert werden können. Das Kapazitätsprodukt „bFZK mit Temperaturbedingung“ ermöglicht die Netznutzung auf fester Basis, soweit eine bestimmte, ex-ante definierte Temperaturbedingung erfüllt ist. Im Gegenzug dazu ermöglicht das Kapazitätsprodukt „bFZK mit Flussbedingung“ die Netznutzung auf fester Basis soweit bestimmte, für den Transportkunden üblicherweise nicht transparente Flussbedingungen erfüllt sind.

Feste, dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK)

Das Kapazitätsprodukt DZK ermöglicht eine feste Kapazitätsnutzung in Abhängigkeit von der Einhaltung einer Zuordnungsaufgabe, d.h. einer korrespondierenden Nominierung an einem oder mehreren vorgegebenen komplementären physischen Netzknoten. In dem Umfang wie diese Zuordnungsaufgabe erfüllt ist wird die Netznutzung durch den Fernleitungsnetzbetreiber garantiert – eine darüberhinausgehende Nutzung (und damit die Erreichbarkeit des virtuellen Handelspunkts) wird unterbrechbar gewährt. Das Kapazitätsprodukt DZK wird ausschließlich in Österreich und Deutschland angeboten und ist hinsichtlich der grundsätzlichen Eigenschaften sehr vergleichbar ausgestaltet. Unterschiede gibt es im Zusammenhang mit der Beziehung der Zuordnungsaufgaben auf einen einzigen oder mehrere komplementäre Netzknoten (1:1 oder 1:n-Verhältnis) beziehungsweise hinsichtlich der Frage, ob die komplementären Netzknoten ausschließlich am Netz des vermarktenden FNB oder auch in Netzen dritter Fernleitungsnetzbetreiber liegen können. Die sich diesbezüglich ergebenden Unterschiede zwischen der Anwendung in Österreich und Deutschland werden bei der Ausgestaltung des idealtypischen Kapazitätsprodukts dieser Kategorie aufgegriffen.

Feste, bedingt zuordenbare Kapazität (BZK)

Das Kapazitätsprodukt BZK ist weitgehend identisch zu dem Kapazitätsprodukt DZK, ermöglicht aber im Gegensatz zu DZK grundsätzlich keine unterbrechbare Erreichbarkeit des virtuellen Handelspunkts und ist nur im Umfang der korrespondierenden Nominierungen an physischen Ein- und Ausspeisepunkten nutzbar. Das Kapazitätsprodukt BZK wird derzeit ausschließlich in Deutschland angeboten und vermarktet. Unterschiede zwischen den BZK-Produkten verschiedener deutscher Fernleitungsnetzbetreiber ergeben sich hauptsächlich hinsichtlich der operativen Vorgaben zur Bilanzkreiseinbringung für dieses Produkt. Während einzelne FNB hierzu keine spezifischen Vorgaben machen, schreiben andere FNB eine zwingende Einbringung in gesonderte BZK-Bilanzkreise, welche keinen Zugang zum virtuellen Handelspunkt (VHP) besitzen, vor. Die Konsequenzen bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Netzbenutzer reichen von automatischer Ausbringung bis hin zur Umwandlung in unterbrechbare, frei zuordenbare Kapazität.

Unterbrechbare, frei zuordenbare Kapazität (uFZK)

In Abgrenzung vom FZK-Basisprodukt stellt unterbrechbare (frei zuordenbare) Kapazität (uFZK) ein Leistungsversprechen des FNB dar, welches nicht garantiert ist. Demzufolge kann es im Bedarfsfall zu Unterbrechungen der Nutzung dieser Kapazitätsprodukte kommen. Der Bedarfsfall ist nicht definiert und ermöglicht die Unterbrechung ohne Angabe von Gründen.

Derzeit werden vom Großteil der FNB der betrachteten Länder uFZK angeboten, die Bedingungen und Ausgestaltung dieser Unterbrechung sind aber differenziert zu betrachten. Beispielsweise variieren die minimalen Vorankündigungszeiten einer tatsächlichen Unterbrechung zwischen 35 und 180 Minuten, beziehungsweise werden Kürzungen einerseits nach Zeitstempel der Buchung (Deutschland) und andererseits ratierlich (Großbritannien) oder ratierlich innerhalb unterschiedlicher Qualitätsklassen (Österreich) vorgenommen.

Produktübergreifende Betrachtung

Zuordnung von Nominierungen und Kürzungsbedarfen zu unterschiedlichen Produkten

Gerade bei einem differenzierten Kapazitätsausweis – wie es in Deutschland und Österreich der Fall ist – bedarf es Regelungen für die Zuordnung von Nominierungen und Kürzungsbedarfen zu unterschiedlichen Kapazitätsprodukten. Die Detailbetrachtung der diesbezüglichen Regelungen zeigt hier Unterschiede auf. Während grundsätzlich feste Produkte gegenüber unterbrechbaren Produkten bevorzugt behandelt werden, liegen die Unterschiede in der Abgrenzung zwischen originär unterbrechbaren Produkten (uFZK) und nicht widmungsgemäß verwendeten, festen Produkten (z. B. unterbrechbare Anteile von DZK und bFZK).

Nominierungs- und Renominierungsvorgaben

Während in den betrachteten Ländern die EASEE-Gas Richtlinien zur Ausgestaltung der Fristen, Nachrichtentypen und Vorgänge im Nominierungsmanagement weitgehend umgesetzt sind und kaum inhaltliche Unterschiede vorliegen, differieren die betrachteten Länder insbesondere hinsichtlich spezifischer Vorgaben zur Nominierung von day-ahead Kapazitäten. Während diese beispielsweise in Deutschland nach der initialen Nominierung nicht mehr angepasst werden können, besitzen Netzbenutzer in den weiteren Ländern die Berechtigung, diese auch untertägig im Rahmen der Renominierungsvorgaben anzupassen.

Vergabe unterschiedlicher Kapazitätsprodukte

Ergebnis der qualitativen Erhebung zu den Verfahren für die Vergabe von Kapazitätsprodukten in den betrachteten Ländern ist, dass die Mechanismen national sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Das gilt einerseits für die Vergabe von einzelnen Kapazitätsprodukten (insbesondere uFZK) als auch für die Kapazitätsvergabe an den Buchungspunkten Speicher, Produktionsanlagen sowie Netzanschlusspunkten von Letztverbrauchern. An diesen Punkten ist von Auktionen über first-come-first-served (FCFS) und Anfrage-/Prüfungs-Verfahren eine erkennbare Bandbreite unterschiedlicher nationaler Ausgestaltungen ersichtlich.

Qualitative Anpassung bestehender Kapazitätsverträge

Wie bereits im Zusammenhang mit der Kapazitätsermittlung von FZK-Produkten festgestellt, bieten die Vertragsbedingungen deutscher FNB grundsätzlich die Möglichkeit der dauerhaften Umwandlung („Downgrade“) bestehender Kapazitäten und fallspezifisch weiterer vertrag-

licher Vorkehrungen für z. B. die Aufwertung bestehender Kapazitätsverträge bei Verfügbarkeit von Lastflusszusagen. Für Österreich, Frankreich und Großbritannien konnten derartige Möglichkeiten nicht identifiziert werden.

Tarifierung von Kapazitätsprodukten

Die Tarifierung von Kapazitätsprodukten erfolgt in Deutschland, Österreich und Frankreich ausschließlich abhängig von der gebuchten Leistung, während in Großbritannien eine Kombination von leistungs- und nutzungsabhängigen Kapazitätsentgelten zur Anwendung kommt. Darüber hinaus wurden für die betrachteten Länder und die jeweiligen FNB die Tarifrelationen unterschiedlicher Kapazitätsprodukte betrachtet. Es zeigt sich, dass sich die Tarifrelationen bedingter bzw. unterbrechbarer Kapazitätsprodukte zum Basisprodukt FZK derzeit sehr unterschiedlich sind.

Quantitative Analyse

Die quantitative Analyse bezieht sich ausschließlich auf die Kapazitätsvermarktung deutscher FNB. Die Betrachtung der Entwicklung von Kapazitätsausweis und Buchungssituation laut Input-Listen der deutschen Netzentwicklungspläne kommt im Rahmen der Stichtagsbetrachtung des 01.01. der Basisjahre 2012-2014¹ zu folgenden Ergebnissen:

Betrachtung des Kapazitätsausweises:

- Deutschlandweit und bezogen auf sämtliche im NEP abgebildeten Entry-/Exitpunkte stellt FZK mit rd. 70% den größten Anteil am Kapazitätsausweis. Auf die bedingten Kapazitätsprodukte DZK, BZK und bFZK entfallen jeweils rund 10% des Kapazitätsausweises. Die Betrachtung einzelner Netzpunkttypen (z.B. Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte, Speicheranschlusspunkte etc.) zeigt teilweise deutlich abweichende Verhältnisse, da die an Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Verteilernetzen ausgewiesene Kapazität zu 100% als FZK dargestellt wird.
- Deutschlandweit ist das Gesamtkapazitätsangebot zwischen 2012 und 2014 leicht angestiegen. In absoluten Zahlen steigt dabei die Kapazitätsqualität FZK im Zeitverlauf am stärksten, die Kapazitätsprodukte DZK und bFZK weisen einen deutlich stärkeren relativen Anstieg auf, während der Ausweis von BZK leicht rückläufig ist.
- In beiden deutschen Marktgebieten ist das Angebot von bedingten Kapazitätsprodukten (DZK, BZK, bFZK) an Entry-Punkten deutlich höher als an Exit-Punkten (u.a. bedingt durch den 100%igen FZK-Ausweis zu nachgelagerten Verteilernetzen) - die Kapazitätsqualität bFZK wird derzeit nur für Entry-Kapazitäten ausgewiesen.
- Auf der Einspeiseseite der Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkte ist der Ausweis der Kapazitätsqualität FZK relativ konstant, die Kapazitätssteigerung in den Jahren 2012-2014 wird im Wesentlichen durch die Kapazitätsqualität DZK und bFZK abgebildet.
- Bemerkenswert ist, dass das Verhältnis von festen Ein- und Ausspeisekapazitäten in den deutschen Marktgebieten sehr unterschiedlich ist - während im Marktgebiet Net-Connect Germany die festen Ausspeisekapazitäten geringfügig höher als die Einspei-

¹ Die Ergebnisse der quantitativen Analyse sind hinsichtlich ihrer Aussagekraft vor dem Hintergrund dieser 3 Erhebungszeitpunkte zu betrachten.

sekapazitäten sind, überwiegen im Marktgebiet GASPOOL die festen Einspeisekapazitäten.

Betrachtung der Buchungssituation²:

- Der Erhöhung des Kapazitätsangebots steht Exit-seitig eine konstante bzw. Entry-seitig eine deutlich rückläufige Kapazitätsnachfrage, repräsentiert durch die Buchungssituation an den Stichtagen 01.01. der betrachteten Jahre, gegenüber.
- Die Betrachtung der absolut vermarkteten Kapazitäten verdeutlicht diesen Trend und zeigt an unterschiedlichen Punkt-Typen unter anderem:
 - eine rückläufige (Entry) beziehungsweise konstante (Exit) Buchungssituation an GÜP;
 - eine stark schwankende (Entry und Exit) Buchungssituation an Marktgebietsübergangspunkten (MÜP);
 - eine rückläufige Buchungssituation an Netzanschlusspunkten Untergrunderdgasspeichern (NAP-UGS) und Netzanschlusspunkten Produktion (NAP-PROD).

Betrachtung des stichtagsbezogenen Buchungsgrades (Verhältnis zwischen ausgewiesenen und vermarkteten Kapazitäten zum 01.01. der jeweiligen Basisjahre):

- Der Buchungsgrad in den Marktgebieten NetConnect Germany (NCG) und GASPOOL ist grundsätzlich vergleichbar und rückläufig.
- Die Kapazitätsqualitäten BZK und DZK weisen im Zeitverlauf den höchsten Buchungsgrad auf.
- Das gleichzeitige Angebot freier FZK (in teils erheblichem Umfang) weist darauf hin, dass die Nachfrage nach bedingten Kapazitätsprodukten nicht mit einer Knappheit von FZK begründbar ist.
- Die Betrachtung des stichtagsbezogenen Buchungsgrades (relativ zum Kapazitätsausweis) an unterschiedlichen Punkt-Typen zeigt unter anderem an GÜP sehr hohe Buchungsgrade der Kapazitätsqualitäten DZK und BZK und einen insbesondere zum 01.01.2014 rückläufigen Buchungsgrad der Kapazitätsqualität FZK;

² Aufgrund fehlender Datengrundlage erfolgt die Betrachtung der Buchungssituation und des Buchungsgrades ohne Berücksichtigung der NKP-ngNB und NAP-IN.

Die Betrachtung der Entwicklung von Kapazitätsangebot und Kapazitätsnachfrage bei Primärkapazitätsplattform (PKP)-Auktionen an deutschen Buchungspunkten kommt im Rahmen der Betrachtung der Vermarktungsergebnisse für alle im Zeitraum 25.08.2011 bis 26.02.2014 durchgeführten Auktionen zu folgenden Ergebnissen:

Betrachtung des Auktionsangebots:

- Bedingt durch den hohen Anteil von FZK am Kapazitätsausweis der über Prisma vermarkteten Punkte und die unterdurchschnittlichen Buchungsgrade wird das Kapazitätsangebot in den verschiedenen Produktlaufzeiten durch die Kapazitätsqualität FZK dominiert.
- Während für Jahresprodukte im Marktgebiet NCG alle Kapazitätsqualitäten angeboten worden sind, wurden die Kapazitätsqualitäten BZK und bFZK im Marktgebiet GASPOOL nicht angeboten.
- Das Kapazitätsangebot von Quartalsprodukten und Monatsprodukten wurde ebenfalls deutlich dominiert durch die Kapazitätsqualität FZK. Die Kapazitätsqualität bFZK wurde in einem geringeren, aber dennoch wesentlichen Umfang angeboten. Das Angebot von DZK und BZK ist regelmäßig aber mengenmäßig zu vernachlässigen.
- Auch das Kapazitätsangebot von Tagesprodukten wird durch einen über den Zeitverlauf deutlich steigenden FZK-Anteil dominiert. Das Angebot weiterer Kapazitätsqualitäten ist im Wesentlichen vergleichbar mit den bereits angeführten Laufzeiten.

Betrachtung der Nachfrage:

- Jahresprodukte wurden hauptsächlich in den Kapazitätsqualitäten FZK (Marktgebiet NCG und GASPOOL) und DZK (Marktgebiet GASPOOL) vermarktet.
- Im Bereich der Quartalsprodukte gewinnt neben der Vermarktung von FZK die Vermarktung von DZK an Bedeutung. Saisonal zeigt sich auch eine signifikante Vermarktung von bFZK. Die Vermarktung von BZK über Quartalsprodukte ist vernachlässigbar.
- Monats- und Tagesprodukte wurden hauptsächlich in der Kapazitätsqualität FZK und besonders in den Winterquartalen auch in der Kapazitätsqualität bFZK vermarktet. Die Nachfrage nach Monats- und Tagesprodukten weist einen erkennbaren, saisonalen Trend (höhere Nachfrage im Winter-Halbjahr) auf.
- Die Nachfrage nach Tagesprodukten ist, trotz steigendem Angebots mit Abschaffung des Startpreises von EUR 0,00 zum 01.01.2013 deutlich gesunken.

Betrachtung des Vermarktungserfolgs (Verhältnis zwischen angebotenen und tatsächlich vermarkteten Kapazitäten):

- Der gesamthafte Vermarktungserfolg³ ist für Entry-Kapazitäten der Kapazitätsqualität bFZK und Exit-Kapazitäten der Kapazitätsqualität DZK am höchsten, die Kapazitätsqualität FZK bestimmt den durchschnittlichen Vermarktungserfolg und die Kapazitätsqualität BZK wird am schwächsten nachgefragt.
- Der gesamthafte Vermarktungserfolg der Kapazitätsqualität bFZK ist im Rahmen der Betrachtung des gesamthaften Vermarktungserfolgs in den Marktgebieten sehr unterschiedlich. Während im Marktgebiet GASPOOL bei Entry-Kapazität der gesamthafte Vermarktungserfolg der Kapazitätsqualität FZK den von bFZK übersteigt, ist die Situation im Marktgebiet NCG genau umgekehrt. Bei Exit-Kapazitäten erreicht DZK in beiden Fällen einen höheren gesamthaften Vermarktungserfolg. Der gesamthafte Vermarktungserfolg der Kapazitätsqualität BZK ist in beiden Marktgebieten am niedrigsten.
- Für weiter in der Zukunft liegende Nutzungszeiträume ist der Vermarktungserfolg von FZK-Jahresprodukten in beiden Marktgebieten am höchsten. Auffällig ist darüber hinaus, dass im Marktgebiet GASPOOL die Kapazitätsqualität DZK, sofern angeboten, einen überdurchschnittlichen, langfristigen Vermarktungserfolg erzielt.
- Im Rahmen von Quartalsauktionen weist die Kapazitätsqualität DZK einen sehr hohen Vermarktungserfolg auf, wobei das Marktgebiet GASPOOL den diesbezüglichen Hauptbeitrag leistet. Für die Kapazitätsqualität bFZK zeigt sich der bereits angesprochenen saisonabhängigen Vermarktungserfolg.
- Noch stärker als in Quartalsprodukten zeigt sich für Monatsprodukte der überdurchschnittliche Vermarktungserfolg von bFZK in Wintermonaten. Für DZK und BZK-Produkte ergeben sich digitale Vermarktungserfolge, die punktuell überdurchschnittlich, in den allermeisten Fällen aber Richtung null tendieren.
- Auch im Rahmen von Tagesprodukten zeigen sich saisonal sehr hohe Vermarktungserfolge von bFZK. Mit wenigen Ausnahmen ist der Vermarktungserfolg von DZK und BZK bei Tagesprodukten unterdurchschnittlich bzw. seit Abschaffung des Startpreises von EUR 0,00 zum 01.01.2013 nicht existent.

³ Für die Ermittlung des gesamthaften Vermarktungserfolgs wird das qualitätsspezifische Kapazitätsangebot für Entry-/Exit-Kapazitäten mit der korrespondierenden Vermarktungsmenge in ein Verhältnis gesetzt. Als Betrachtungszeitraum wird für jedes Kapazitätsprodukt (Jahr, Quartal, Monat, Tag) ausschließlich jener Leistungszeitraum herangezogen, für den bereits alle Vermarktungsvorgänge abgeschlossen sind.

Phase 2: Vergleichende Bewertung der Kapazitätsprodukte

Um ein umfassendes Bild hinsichtlich der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Kapazitätsprodukte zu erlangen, erfolgt die vergleichende Bewertung aus unterschiedlichen Betrachtungsperspektiven.

Bewertung aus Sicht der Netzbenutzer

Die Bewertung wurde grundsätzlich differenziert für Transportkunden und nachgelagerte Netzbetreiber angestellt und kommt zu folgenden Ergebnissen:

Transportkunden

Für Transportkunden basiert die vergleichende Bewertung auf einer möglichst überschneidungsfreien Definition idealtypischer Netzbenutzer-Rollen mit jeweils spezifischen Anforderungen an den Gastransport und somit an Kapazitätsprodukte.

Aus der Sicht dieser idealtypischen Netzbenutzer-Rollen wurden in einem ersten Schritt die unterschiedlichen Produktkategorien ausschließlich anhand ihrer originären, garantierten Produkteigenschaften betrachtet.

Für die idealtypischen Rollen Produzent und Importeur steht ein gesicherter Zugang der Einspeisungen zum VHP zur Erfüllung fester Lieferverpflichtungen im Vordergrund. Dieser wird einerseits durch FZK und andererseits zumindest saisonal (z.B. für die Lieferung von Mengen bei kalten Temperaturen) durch das Produkt bFZK in Verbindung mit einer transparenten Temperaturbedingung ermöglicht.

Der Arbitrage-Händler benötigt aufgrund seiner Handelsgeschäfte, die üblicherweise am VHP erfüllt werden, sowohl für Ein- als auch Ausspeisungen einen garantierten VHP Zugang. Diese Anforderung wird grundsätzlich durch FZK und bei day-ahead Buchung und hohen festen Kapazitätsanteilen (durch Erfüllung der externen Temperaturbedingung) auch durch bFZK erfüllt.

Für sämtliche dieser bereits genannten Rollen sind DZK (ausschließlich unterbrechbarer VHP-Zugang), BZK (kein VHP-Zugang) und bFZK mit Lastbedingung (intransparente Nutzungsbedingungen) nicht zur Erfüllung ihrer festen Lieferverpflichtungen geeignet.

Die zentrale Anforderung der idealtypischen Netzbenutzer-Rolle Transiteur hinsichtlich eines garantierten Transports durch ein Marktgebiet kann neben FZK auch durch BZK und DZK, erfüllt werden. Für saisonale Transporte kann zusätzlich das Produkt bFZK mit Temperaturbedingung eingesetzt werden. bFZK mit Lastbedingung erscheint aus bereits genannten Gründen nicht geeignet.

Die Eignung der unterschiedlichen Kapazitätsprodukte für die Rolle Speicherkunde ist vor dem Hintergrund der beabsichtigten Speichernutzung zu bewerten. Während FZK in allen Fällen geeignet ist und bFZK eine garantierte saisonale Speichernutzung ermöglicht, ist die Eignung von DZK und BZK i.W. davon abhängig, welche Märkte mit dem Speicher bedient werden sollen und wie die Zuordnungsaufgabe ausgestaltet ist. DZK und BZK erlauben in Abhängigkeit von der Zuordnungsaufgabe die garantierte Erreichbarkeit des virtuellen Handlungspunktes eines benachbarten Marktes.

Für die Rolle Lieferant (im FNB-Netz) erlaubt FZK am Anschlusspunkt seiner zugeordneten Letztverbraucher eine garantierte Belieferung vom VHP. DZK und BZK erlauben im Gegenzug dazu und in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Zuordnungsaufgabe z.B. eine Belieferung vom VHP eines vorgelagerten Marktes (entspricht dem im Rahmen des NEP diskutierten KW-Produkt). bFZK ist ausschließlich in jenen Fällen geeignet, in denen eine 1:1 Korrelation zwischen dem Abnahmeverhalten des belieferten Letztverbrauchers und der Bedingung für die garantierte Nutzung von bFZK besteht.

Für die Beurteilung unterbrechbarer Kapazitätsprodukte (uFZK und alle nicht widmungsgemäß genutzten Kapazitätsanteile bedingter Kapazitätsprodukte wie z.B. DZK_u, bFZK_u) wurde für alle Netzbenutzer eine rein wirtschaftliche Betrachtung unterstellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass Netzbenutzern zur Erfüllung ihrer Abnahme- und Lieferverpflichtungen bei Nutzung unterbrechbarer Kapazitäten, entweder zusätzliche Vorhaltekosten (für redundante Kapazitäten oder Flexibilitätsleistungen) als Risikovorsorge und/oder zusätzliche variable Kosten im Unterbrechungsfall (Spreads für den An- und Verkauf, Transaktionskosten etc.) entstehen.

Demzufolge sind diese unterbrechbaren Kapazitäten nur dann zur Erfüllung von Transportanforderungen geeignet, wenn die Tarifersparnis im Vergleich zum günstigsten, festen Kapazitätsprodukts höher ist als die Kosten der Risikovorsorge zzgl. der variablen Kosten im Unterbrechungsfall.

Diese Betrachtung führt zum Ergebnis, dass unterbrechbare Kapazitäten vor allem für die Verbindung zwischen liquiden Märkten geeignet sind, da in diesem Fall von ausschließlich variablen Kosten im Unterbrechungsfall (i.W. der Preis-Spread zwischen Ziel- und Ursprungsmarkt des Transports) und den geringsten Gesamtkosten ausgegangen werden kann.

In allen anderen Fällen, die nicht der Verbindung von zwei liquiden Märkten dienen, ist für den Ausgleich von Unterbrechungen die Vorhaltung von Flexibilitätsinstrumenten beziehungsweise Tragung von nicht objektivierbaren variablen Kosten im Unterbrechungsfall erforderlich. Die Eignung unterbrechbarer Kapazitätsprodukte an diesen Punkten ist daher jedenfalls geringer einzustufen und nicht objektivierbar.

Nachgelagerte Netzbetreiber

Ausgangspunkt des Kapazitätsbedarfs nachgelagerter Verteilernetzbetreiber ist das Netzzugangsrecht der Letztverbraucher im Verteilernetz. Im Umfang der im Verteilernetz garantiert vermarkteten Netzkapazitäten ergeben sich dadurch Anforderungen an einen frei verbindbaren Zugang zum VHP, an garantierte Erfüllbarkeit und ein überwiegend saisonaler (temperaturabhängiger) Kapazitätsbedarf.

Im Rahmen dieses Gutachtens werden 2 alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten der aktuell zur Anwendung kommenden internen Bestellung beschrieben und vergleichend gegenübergestellt. Dabei soll vor dem Hintergrund einer maximalen Minimierung der Kapazitätsbuchung insbesondere die Bandbreite alternativer Ansätze dargestellt werden.

Bewertung aus Sicht der Netzbetreiber

Kapazitätsprodukte sind grundsätzlich Ausdruck und Ergebnis der von den FNB angestrebten Kapazitätsmaximierung vor dem Hintergrund bestehender Netzrestriktionen.

Für den Fall, dass technische verfügbare Kapazitäten an Ein- oder Ausspeisepunkten aufgrund von Restriktionen innerhalb des Fernleitungsnetzes nicht als garantiert und frei zuordenbar (FZK) ausgewiesen werden können, können diese Restriktionen durch weitere Kapazitätsprodukte (z. B. DZK, bFZK) abgebildet werden. Diese weiteren Kapazitätsprodukte sind Ausdruck des Bestrebens der Fernleitungsnetzbetreiber, dem Markt in möglichst hohem Umfang feste Kapazitäten zur Verfügung zu stellen und die Möglichkeit des Fernleitungsnetzes optimal auszuschöpfen.

Die Bewertung aus Sicht der Netzbetreiber basiert daher auf einer Beschreibung unterschiedlicher Netzrestriktionen und fokussiert auf die Eignung der unterschiedlichen Produktkategorien zur Abbildung dieser Restriktionen.

DZK und BZK weisen in diesem Zusammenhang die gleiche Eignung auf und erlauben die Abbildung der Abhängigkeit zwischen nominierten Ein- und Ausspeisungen. Im Vergleich dazu, ist bFZK insbesondere zur Abbildung der Abhängigkeit der Ein- und Ausspeisemöglichkeiten von (temperaturabhängigen) Lastsituationen geeignet. uFZK ist grundsätzlich zur Abbildung sämtlicher Netzrestriktionen geeignet, ist aber vor dem Hintergrund des quantitativen und qualitativen Kapazitätsmaximierungsgebots als nachrangiges Mittel zur Engpassdarstellung zu qualifizieren.

Bewertung aus Sicht des Gesamtmarktes

Die Betrachtung aus der Sicht des Gesamtmarktes stellt eine rollenübergreifende Gesamtbewertung der Produktkategorien für unterschiedliche Dimensionen dar.

Auswirkungen auf die nationale und internationale Versorgungssicherheit

FZK leistet aufgrund der garantierten Erfüllung und freien Verbindbarkeit in allen Fällen einen positiven Beitrag sowohl zur nationalen als auch internationalen Versorgungssicherheit. DZK und BZK leisten aufgrund ihrer üblichen Anwendung auf Transitrouten insbesondere einen wichtigen Beitrag für die internationale Versorgungssicherheit. Darüber hinaus ermöglichen diese Kapazitätsprodukte an Exit-Punkten die Reduktion von Transit-Ausspeisungen bei Ausbleiben der komplementären Einspeisungen und verhindern damit, dass Transit-Ausspeisungen die nationale Versorgungssicherheit über Gebühr belasten.

bFZK hat aufgrund der hohen Nutzbarkeit bei niedrigen Temperaturen und Starklast eine wesentliche Bedeutung vor allem für die Versorgungssicherheit in abgegrenzten Netzbereichen.

Auswirkung auf den Netzausbau bzw. Vermeidung von Netzausbau

Durch die Anforderung nach garantierter Erfüllbarkeit und freier Verbindbarkeit aller als FZK ausgewiesenen Kapazitäten wird grundsätzlich der Netzausbaubedarf maximiert. Vor dem Hintergrund unterscheidbarer Transportzwecke (Transit, Versorgung temperaturabhängiger

Letztverbraucher, etc.) erscheint es volkswirtschaftlich weder effizient noch erforderlich, dass alle Kapazitäten zu allen Zeiten garantiert und frei verbindbar sind.

Im Vergleich dazu sind DZK, BZK und bFZK zur Abbildung spezifischer Transportzwecke konzipiert und bieten (bis auf das Produkt BZK) eine über den originären Transportzweck hinausgehende, unterbrechbare Möglichkeit zur Erweiterung der Kapazitätsnutzung (z.B. Zugang zum VHP). Durch diese Kapazitätsprodukte werden Kosten für den Netzausbau gegenüber einem Ausbau auf Grundlage von FZK wesentlich reduziert. Kapazitätsprodukte mit Nutzungsaufgaben bieten im Rahmen der Bedarfserhebung die Möglichkeit die Nachfrage nach zusätzlichen Kapazitäten zu kategorisieren und bilden die Grundlage für einen bedarfsorientierten Netzausbau.

Auswirkungen auf den Wettbewerb im Großhandelsmarkt

Die Bewertung der Auswirkungen von Kapazitätsprodukten auf den Wettbewerb im Großhandelsmarkt basiert auf der Prämisse, dass nur jene Kapazitätsprodukte einen positiven Effekt haben, die eine Verbindbarkeit von Ein- und Ausspeisungen mit dem virtuellen Handlungspunkt auf garantierter Basis ermöglichen.

Demzufolge ist insbesondere FZK geeignet und leistet einen positiven Beitrag, während DZK, BZK und uFZK mangels garantiertem VHP-Zugang nicht geeignet sind.

bFZK nimmt in diesem Zusammenhang eine Zwischenstellung ein. Während bFZK mit Flussbedingung aufgrund seiner ex-ante nicht nachvollziehbaren Nutzungsbedingungen nicht geeignet ist, ist der Umfang garantiert nutzbarer und mit dem virtuellen Handlungspunkt auf fester Basis verbindbarer bFZK bei transparenten Temperaturbedingungen ex-ante feststellbar und daher für Großhandelsgeschäfte und Schaffung von Wettbewerb im Großhandelsmarkt geeignet.

Auswirkungen auf den Wettbewerb im Speichermarkt

Analog zur Wettbewerbsbetrachtung im Großhandelsmarkt wurde im Rahmen des Gutachtens analysiert inwieweit die Produktkategorien einen positiven Beitrag zur Schaffung von Wettbewerb im Speichermarkt leisten können.

Für diese Bewertung wurden 2 Dimensionen betrachtet - welche Märkte mithilfe der unterschiedlichen Produktkategorien erreicht werden können (direkter Markt in dem der Speicher liegt bzw. auf Basis von Zuordnungsaufgaben erreichbare, indirekte Nachbarmärkte) und welche Speicherprodukte auf Basis der Unterbrechbarkeit der Kapazität vermarktet werden können.

Der Ausweis von FZK an NAP-UGS ermöglicht in beiden Dimensionen die maximale Nutzbarkeit, d.h. Speichernutzung für den direkten Markt und den damit verbundenen, indirekten Märkten ohne Einschränkung und mit allen Speicherprodukten. DZK und BZK erlauben in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Zuordnungsaufgabe die Speichernutzung und –vermarktung für verbundene Märkte ohne Limitierung der vermarktbaren Speicherprodukte.

bFZK mit Temperaturbedingung (grundsätzlich vergleichbar mit dem im Rahmen der Netzentwicklungsplanung diskutierten Kapazitätsprodukt TAK) erlaubt jedenfalls eine saisonale Speichernutzung und ist hinsichtlich Erreichbarkeit der Märkte mit FZK zu vergleichen.

Definition idealtypischer Kapazitätsprodukte

Auf Basis der im Vergleich der Produkte und Produktkategorien gewonnenen Erkenntnisse werden Schlussfolgerungen für die Beibehaltung der Produktkategorien und Eigenschaften idealtypischer Kapazitätsprodukte formuliert.

Idealtypische FZK

Die qualitative Erhebung zeigt, dass die faktischen Unterschiede der von Fernleitungsnetzbetreibern in den untersuchten Märkten angebotenen FZK-Produkte im Wesentlichen auf unterschiedliche Kapazitätsermittlungsmethoden zurückzuführen sind.

Eine Bewertung der unterschiedlichen Kapazitätsermittlungsmethoden ist nicht Teil dieses Gutachtens – insbesondere Auswirkungen eines geänderten Kapazitätsermittlungsverfahrens auf den quantitativen Ausweis von FZK sind ohne Detailkenntnis der derzeit eingesetzten Fernleitungsnetzbetreiber-spezifischen Kapazitätsermittlungsverfahren nicht abschätzbar. Daher beschränken sich die Schlussfolgerungen hinsichtlich der idealtypischen Ausgestaltung von FZK auf die Erhöhung der Transparenz der dem FZK-Ausweis zugrundeliegenden Annahmen.

Idealtypische DZK

Ergebnis der qualitativen Erhebung ist, dass die DZK-Produkte deutscher FNB hinsichtlich der grundsätzlichen Funktionsweise weitestgehend einheitlich ausgestaltet sind. Über die aktuelle Ausgestaltung hinausgehend, sollten die faktischen Zuordnungsmöglichkeiten der idealtypischen DZK innerhalb eines Marktgebiets grundsätzlich nur durch die technische Netztopologie limitiert sein und auch netzbetreiberübergreifend möglich sein. Eine Beschränkung der Zuordnungsaufgabe auf Ein- und Ausspeisepunkte des jeweiligen FNB entspricht nicht der qualitativen Maximierung des Kapazitätsausweises und limitiert die Nutzungsmöglichkeiten der Netzbenutzer.

Aus Transparenzgesichtspunkten ist es speziell im Fall von DZK wünschenswert, die Zuordnungsaufgaben punktspezifisch zu veröffentlichen. Derzeit werden Zuordnungsaufgaben der DZK-Produkte vielfach erst im Rahmen der Kapazitätsvermarktung angegeben.

Idealtypische BZK

Die Bewertung der unterschiedlichen Produktkategorien aus Sicht der Netzbenutzer verdeutlicht, dass sämtliche mit BZK erfüllbare Transportanforderungen grundsätzlich auch mit DZK erfüllt werden können. Gleichzeitig zeigt die Analyse aus Sicht der Fernleitungsnetzbetreiber auch, dass DZK und BZK gleichermaßen geeignet sind, die entsprechenden Netzrestriktionen abzubilden.

Vor dem Hintergrund des erhöhten Nutzens von DZK für den Gesamtmarkt (unterbrechbare Zugangsmöglichkeiten zum VHP), sollten BZK-Produkte daher zukünftig durch DZK dargestellt werden.

Für die Abbildung von tariflich gesondert zu behandelnden Kurzstreckentransporten auf Transportstrecken mit dem Ausschluss der Zuordnung zu anderen Netzpunkten eines Marktgebiets, erscheint die fortgeführte Anwendung von BZK jedoch sinnvoll.

Idealtypische bFZK

Grundlegendes Ergebnis der Bestandsaufnahme der Kapazitätsprodukte ist, dass zwischen bFZK mit Temperaturbedingung und bFZK mit Flussbedingung differenziert werden muss. Aufgrund der Ergebnisse des Vergleichs dieser beiden Ausprägungen sind die derzeitigen bFZK-Produkte mit Lastbedingung aus Netznutzersicht weitgehend uFZK gleichzusetzen.

Als Konsequenz sollte bFZK, sofern hinsichtlich der Netzrestriktionen möglich, vor dem Hintergrund des qualitativen Maximierungsgebots der GasNZV ausschließlich mit ex-ante transparenter und nachvollziehbar definierter Temperaturbedingung ausgewiesen werden.

Idealtypische uFZK

In Bezug auf die Ausgestaltung des idealtypischen uFZK-Produkts ergeben sich aus der qualitativen Erhebung in den jeweiligen Ländern sehr unterschiedliche Produkteigenschaften und deuten darauf hin, dass mit uFZK differenzierte Zielsetzungen im Rahmen des Netzzugangs- und Engpassmanagements verfolgt werden.

Die Ableitung der idealtypischen uFZK bedarf daher der Definition der Rolle dieses Kapazitätsprodukts im Rahmen des gesamten Netzzugangs- und Engpassmanagements.

Phase 3: Kombinationsvarianten von Kapazitätsprodukten

Im Zuge der finalen Phase der Gutachten-Erstellung wurde untersucht und qualitativ bewertet inwieweit Kombinationsvarianten idealtypischer Kapazitätsprodukte in ihrer Gesamtheit die Transportanforderungen der unterschiedlichen Netzbenutzer-Rollen erfüllen, sich für die FNB zur Abbildung von Netzrestriktionen eignen und positive Auswirkungen auf die Dimensionen des Gesamtmarktes haben.

Ausgangspunkt für die Bildung und Bewertung von Kombinationsvarianten ist der Status quo der zur Anwendung kommenden Kapazitätsprodukte. Ausgehend davon wurden folgende, mit der Bundesnetzagentur abgestimmte Kombinationsvarianten⁴ untersucht:

- FZK / uFZK
- FZK / DZK / uFZK + bFZK an Speichern
- uFZK am Entry / FZK am Exit

⁴ In Bezug auf die Bildung und insbesondere Bewertung der Kombinationsvarianten wurde explizit nicht betrachtet, welche Auswirkungen die tatsächliche Implementierung einer Kombinationsvariante auf bestehende Kapazitätsverträge hätte.

FZK / uFZK

Im Rahmen dieser Kombinationsvariante würden sämtliche festen Kapazitäten mit Nutzungsauflagen, welche nicht als FZK dargestellt werden, als uFZK vermarktet werden.

Von einer Implementierung dieser Kombinationsvariante wären auf Seiten der Netzbenutzer somit insbesondere die derzeitigen Nutzer bedingter Kapazitätsprodukte, also Transiteure, (saisonale) Importeure, Produzenten und Speicherkunden betroffen.

Der Vereinfachung der Netznutzungsbedingungen aufgrund einer deutlichen Reduktion der aktuell vorherrschenden Produktvielfalt stünde eine umfangreiche Reduktion des festen Kapazitätsangebots (rd. 30%) – für einzelne Netzbetreiber > 50% des festen Kapazitätsausweises - gegenüber. In Einzelfällen könnte dies sogar dazu führen, dass FNB auf der Einspeiseseite nicht mehr in der Lage wären, eine langfristige Buchung von festen Kapazitäten zu ermöglichen.

FZK / DZK / uFZK + bFZK an Speichern

Durch diese Kombinationsvariante käme es mit Ausnahme der bFZK an Netzanschlusspunkten von Speichern (bliebe ausschließlich als bFZK mit Temperaturbedingung erhalten) an allen weiteren Netzpunkten analog zur vorhergehenden Kombinationsvariante zu einer Reduktion der Produktvielfalt. Ein insbesondere für die Abbildung von Transitflüssen geeignetes Kapazitätsprodukt bliebe grundsätzlich erhalten, jedoch würden alle BZK zukünftig als DZK dargestellt werden. Eine Implementierung dieser Kombinationsvariante würde somit insbesondere Auswirkungen auf Netzbenutzer mit einem saisonalen Nutzungsverhalten (saisonale Importeure, Produzenten und Transiteure) nach sich ziehen. Auch in diesem Fall würde eine Implementierung dieser Kombinationsvariante ausgehend vom aktuellen Kapazitätsausweis für einzelne Fernleitungsnetzbetreiber dazu führen, dass auf der Einspeiseseite nur noch in geringem Umfang langfristige Vergabe fester Kapazitäten möglich wäre.

uFZK am Entry / FZK am Exit

Im Rahmen dieser Kombinationsvariante würde an sämtlichen Exit-Punkten prioritär FZK in maximaler Höhe ausgewiesen und DZK, BZK, bFZK und uFZK ersetzt werden. Nur danach verbleibende FZK-Potentiale des Fernleitungsnetzes würden auch an Entry-Punkten ausgewiesen. Neben diesen verbleibenden FZK-Potentialen wird an Entry-Punkten ausschließlich uFZK ausgewiesen. Für diese Variante sind zahlenmäßige Auswirkungen auf den bestehenden Kapazitätsausweis nicht ableitbar, da davon auszugehen ist, dass durch den prioritären Ausweis von FZK an Exit-Punkten, der Gesamtumfang der ausweisbaren FZK deutlich verringert wird und somit Entry-seitig von einem uFZK-dominierten Kapazitätsausweis ausgegangen werden muss. Im Extremfall ist davon auszugehen, dass alle Netzbenutzer und Transportbedarfe einspeiseseitig über uFZK abzubilden sind. Entsprechend der vorhergehenden Analyse der Eignung von uFZK aus Netzbenutzersicht würden die dort beschriebenen Risikoabsicherungskosten für alle Netzbenutzer schlagend werden und insgesamt deutlich höhere Absicherungskosten als im Status quo entstehen. Eine Implementierung dieser Kombinationsvariante würde einen fundamentalen Eingriff in die Produktlandschaft und das Netznutzungsverhalten darstellen und erhebliche Akzeptanzprobleme verursachen.

PHASE 1: BESTANDSAUFNAHME DER KAPAZITÄTS-PRODUKTE

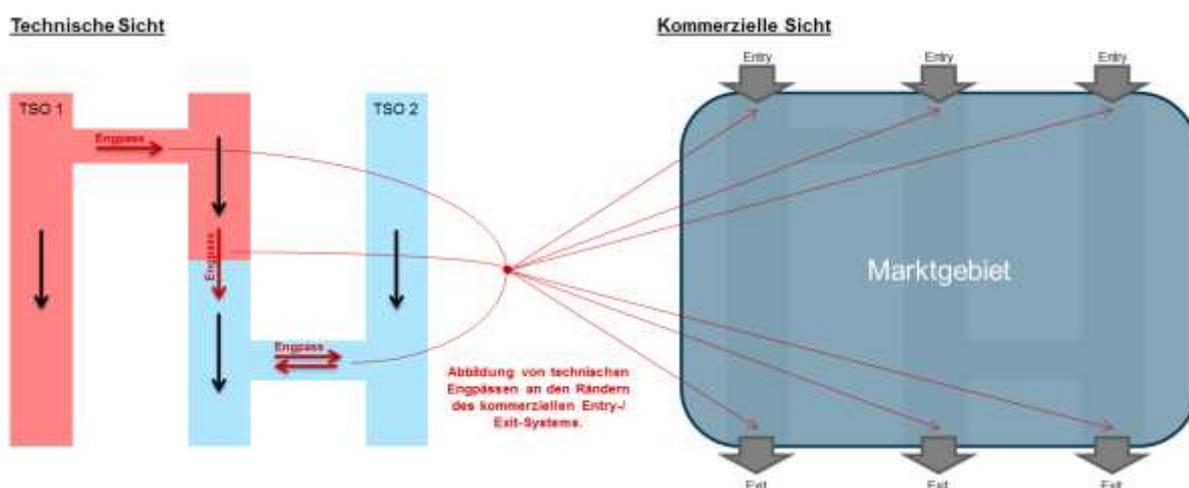
1 GRUNDLAGEN

Definition Kapazitätsprodukt

Kapazitätsprodukte sind von Fernleitungsnetzbetreibern an Netzbenutzer vermarktete Nutzungsrechte der Fernleitungsinfrastruktur.

Da Art und Umfang dieser Nutzungsrechte durch die technischen/physikalischen Eigenschaften der Fernleitungsinfrastruktur limitiert sind, werden diese Restriktionen durch Kapazitätsprodukte an den gegenüber Netzbenutzern sichtbaren Grenzen eines abstrakten, kommerziellen Entry-/Exit-Systems (Marktgebiet) dargestellt.

Abbildung 2: Definition Kapazitätsprodukt



Die Kapazitätsprodukte sollen dabei sowohl qualitativ als auch quantitativ das Maximum der Transportfähigkeit des bzw. der zugrunde liegenden Netze abbilden. Dieses qualitative und quantitative Maximum wird dabei im Wesentlichen durch folgende limitierende Eigenschaften der in dem Entry-/Exit-System zusammengefassten Transportnetze bestimmt:

- Kapazitäten an den Entry-/Exit-Punkten selbst bzw. im Rahmen der unmittelbaren Ableitbarkeit,
- Verbindungskapazitäten innerhalb des Entry-/Exit-Systems und die
- Abhängigkeit eines unzureichend verbundenen Teilnetzes von der lokalen Abnahme.

Die historische Entwicklung in Deutschland und europäischen Nachbarländern zeigt sehr deutlich, dass mit der Vergrößerung der Entry-/Exit-Systeme und Bilanzzonen der Bedarf zunimmt:

- Engpässe von vormalig buchbaren Marktgebietsübergangs-Punkten (= Verbindungskapazitäten innerhalb der nunmehr vergrößerten Entry-/Exit-Systeme) und
- die vormals innerhalb kleiner Bilanzzonen bereits durch das Bilanzierungsmodell gewährleistete Ausgeglichenheit von Einspeisung und lokaler Abnahme

durch entsprechende Kapazitätsprodukte an den verbleibenden Außengrenzen zu reflektieren.

Definition der Produktkategorien

Ausgehend von den zugrundeliegenden, technischen Eigenschaften der Fernleitungsinfrastruktur lassen sich diese Kapazitätsprodukte in Bezug auf ihre Nutzungsbedingungen und -implikationen zu folgenden Produktkategorien zusammenfassen.

Tabelle 1: Produktkategorien und deren Nutzungsbedingungen und -implikationen

	NUTZUNGSBEDINGUNGEN	NUTZUNGSIMPLIKATIONEN
FZK	keine	Kapazität ist frei verbindbar und mit Ausnahme von Force Majeure und geplanter Wartung garantiert
BFZK	Zu- und Ableitbarkeit ist abhängig von (temperatur-getriebenen) Last-Szenarien	Kapazität kann unter vordefinierten, externen Bedingungen garantiert werden
DZK	Zu- und Ableitbarkeit ist abhängig von bestimmten Nominierungsszenarien an komplementären Punkten des Entry-/Exit (EE)-Systems	Kapazität kann in Verbindungen mit Nominierung(en) an spezifischen Punkten garantiert werden; Verbindung zum VHP besteht auf unterbrechbarer Basis in Abhängigkeit von der Gesamtnominierungssituation
BZK	Zu- und Ableitbarkeit ist abhängig von korrespondierender Nominierung an den EE-Punkten des Transportpfads	Kapazität ist nur für einen spezifischen Transportpfad nutzbar und mit Ausnahme von Force Majeure und geplanter Wartung garantiert; der Zugang zum VHP ist ausgeschlossen
UFZK	Intransparent	Kapazität ist nicht garantiert und kann jederzeit unterbrochen werden

Technisch verfügbare Kapazität (TVK)

An einem kommerziellen Netzpunkt wird je Transportrichtung für alle festen Produktkategorien eine im grundsätzlich buchbaren Umfang TVK ausgewiesen (Kapazitätsausweis dieser Produktkategorie). Die Summe der TVKs der jeweiligen Produktkategorien entspricht der „Summen-TVK“.

Die in der Tabelle oberhalb dargestellten Produktkategorien bilden den Ausgangspunkt für die Bestandsaufnahme der Kapazitätsprodukte in Phase 1, wobei insbesondere im Rahmen der qualitativen Erhebung auf die unterschiedlichen Detailausprägungen innerhalb dieser grundsätzlichen Kategorien abgestellt wird.

Auch im Rahmen des Vergleichs der Kapazitätsprodukte findet in einer ersten Phase der Vergleich unterschiedlicher Produktkategorien statt und erst darauf aufbauend erfolgt die Detailbetrachtung innerhalb der Kategorien.

2 QUALITATIVE ERHEBUNG

2.1 METHODIK DER ERHEBUNG

Die Zielsetzung der qualitativen Erhebung im Rahmen des Gutachtens „Kapazitätsprodukte im deutschen Erdgasmarkt — Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung“ ist die qualitative Analyse der Eigenschaften von Kapazitätsprodukten, welche im deutschen, österreichischen, französischen und britischen Gasmarkt in Anwendung sind.

Ausgehend von der Definition der grundsätzlichen Kategorien von Kapazitätsprodukten, werden Kapazitätsprodukte mit gemeinsamen Eigenschaften der vertraglichen Ausgestaltung zu Ausprägungen zusammengefasst und vergleichend beschrieben (dabei ist nicht relevant, in welchem Umfang diese Produkte auch tatsächlich vermarktet werden).

Die Analyse erfolgt in Form einer Sekundäranalyse der folgenden Unterlagen:

Tabelle 2: Unterlagen zur Sekundäranalyse je analysiertem Land⁵

DEUTSCHLAND	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kooperationsvereinbarung (KoV) VI ■ Anlage 1 der KoV („Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (Entry-/Exit-System)“, abzuschließen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde) ■ Ergänzende Geschäftsbedingungen der Fernleitungsnetzbetreiber ■ Preisblätter der Fernleitungsnetzbetreiber ■ Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)
ÖSTERREICH	<ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungsnetzen (genehmigt durch Energie-Control Austria (E-Control)) ■ Standard-Transportverträge der Fernleitungsnetzbetreiber samt Anlagen ■ Gas-Marktmodellverordnung 2012 ■ Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013
FRANKREICH	<ul style="list-style-type: none"> ■ Netcode samt Anlagen ■ Transportvertrag samt Anlagen ■ Tariftscheidung der Commission de régulation de l'énergie (CRE)
GROßBRITANNIEN	<ul style="list-style-type: none"> ■ Uniform Network Code Binder 1-3 samt Anlagen ■ National Grid (NG) Dokument „Determination of Upstream Capacity“ ■ NG Transportation Charging Statement

Darüber hinaus dient die Verordnung (EG) 715/2009 im Rahmen der Erhebung als gemeinsame, europäische Grundlage.

Mit Hilfe dieser Unterlagen wird die unterschiedliche Ausgestaltung ausgewählter Eigenschaften von Kapazitätsprodukten erfasst. Anschließend werden diese Unterschiede zu den diversen Ausprägungen zusammengefasst und vergleichend gegenübergestellt.

⁵ Betrachtet wurden dabei die am 26.02.2014 (Stichtag der Erhebung) letztgültigen Versionen.

Die Zusammenfassung erfolgt dabei ausschließlich anhand inhaltlicher Gesichtspunkte und ohne Berücksichtigung einer gegebenenfalls abweichenden vertraglichen Bezeichnung der gleichen Eigenschaften durch unterschiedliche Fernleitungsnetzbetreiber (FNB). Demzufolge werden Kapazitätsprodukte mit inhaltlich gleichen Eigenschaften ungeachtet der vertraglichen Bezeichnung zu einer gemeinsamen Ausprägung zusammengefasst.

2.2 ÜBERSICHT DER NETZBETREIBER UND KAPAZITÄTSPRODUKTE

Die nachfolgende Tabelle zeigt einerseits die betrachteten Länder und FNB und andererseits die Kapazitätsprodukte, die von diesen FNB grundsätzlich angeboten werden. Dies ist jedoch in zwei Beschreibungsdimensionen differenziert:

- durch die FNB in den Geschäftsbedingungen beschriebene und somit grundsätzlich vermarktete Kapazitätsprodukte, ohne auf die tatsächliche Vermarktungssituation einzugehen (dargestellt durch ein „x“ in der jeweiligen Zelle);
- durch die FNB tatsächlich über PRISMA European Capacity Platform GmbH (PRISMA) vermarktete Kapazitätsprodukte an maßgeblichen Punkten beziehungsweise in der Inputliste des Netzentwicklungsplans Gas (NEP) 2013/2014 als vermarktbar oder vermarktet ausgewiesene Kapazitätsprodukte (dargestellt durch grüne Färbung ■).

Tabelle 3: Aufstellung der von den FNB in den jeweiligen Ländern angebotenen Kapazitätsprodukte: feste frei zuordenbare Kapazität (FZK), feste beschränkt zuordenbare Kapazität (BZK), bedingt feste frei zuordenbare Kapazität (bFZK), feste dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK), unterbrechbare frei zuordenbare Kapazität (uFZK)

	FNB ⁶	ENTRY					EXIT				
		FZK	BZK	bFZK	DZK	uFZK	FZK	BZK	bFZK	DZK	uFZK
DEUTSCH LAND	bayernets	x	x			x	x	x			x
	Fluxys DE	x	x		x ⁷	x	x	x			x
	Fluxys TENP	x	x	x		x	x	x			x
	GAS- CADE	x	x		x	x	x	x		x ⁸	x
	GOAL	x		x		x	x	x			x
	GRTgaz DE	x	x	x	x	x	x	x		x	x
	GTG	x	x	x	x	x	x				x
	GUD	x	x			x	x	x			x

⁶ Siehe das Abkürzungsverzeichnis für die vollständige Bezeichnung der FNB.

⁷ Siehe dazu die Anmerkungen zu Tabelle 4.

⁸ Neben einem DZK-Produkt an maßgeblichen Punkten vermarktet GASCADE auch das im Netzentwicklungsplan Gas als „Kraftwerksprodukt“ eingeführte, dynamische Kapazitätsprodukt für Netzan-schlüsse von Gaskraftwerken (s. GASCADE EGB-EAV vom August 2013).

	FNB ⁶	ENTRY					EXIT				
		FZK	BZK	bFZK	DZK	uFZK	FZK	BZK	bFZK	DZK	uFZK
	jordgas	x	x			x	x	x			x
	LBTG ⁹	x	x	x		x	x	x	x		x
	NEL	x	x		x	x	x	x			x
	Nowega	x	x	x		x	x	x			x
	OGE	x	x			x	x	x			x
	ONTRAS	x	x	x		x	x	x	x		x
	OPAL ¹⁰	x	x	x	x	x	x	x		x	x
	terraneTS	x	x			x	x	x			x
	Thyssen-gas	x	x	x		x	x	x			x
ÖSTER-REICH ¹¹	BOG	x			x	x	x			x	x
	GCA	x			x	x	x			x	x
	TAG	x			x	x	x			x	x
FRANK-REICH ¹²	GRTgaz	x				x	x				x
GROß-BRITAN-NIEN ¹³	NG	x				x	x				x

⁹ Analog zu OPAL und gemäß Abstimmung mit der Bundesnetzagentur entsprechen auch in diesem Fall die angebotenen Kapazitätsprodukte im Wesentlichen bFZK und uFZK.

¹⁰ Laut Abstimmung mit der Bundesnetzagentur kommt das Kapazitätsprodukt DZK nur für den teilregulierten Bereich, das Kapazitätsprodukt BZK nur für den „von der Regulierung ausgenommenen Bereich zur Anwendung. Darüber hinaus entsprechen die im regulierten Bereich angebotenen Produkte im Wesentlichen dem bFZK (Einspeisung) und uFZK (Ausspeisung) Kapazitätsprodukt.

¹¹ Bzgl. Österreich wurde ausschließlich das Marktgebiet Ost betrachtet, da in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg keine Fernleitungsnetzbetreiber tätig sind.

¹² Im Bereich Frankreich werden die beiden Marktgebiete PEG Nord und PEG Süd des Fernleitungsnetzbetreibers GRTgaz zusammengefasst betrachtet.

¹³ Die Kapazitätsprodukte von NG werden nicht auf PRISMA sondern einer eigenen Auktionsplattform vermarktet, es werden jedoch feste und unterbrechbare Kapazitäten angeboten.

Exkurs: Vermarktung von Kapazitätsprodukten in den jeweiligen Marktgebieten

In der folgenden Tabelle werden die von FNB tatsächlich vermarkteten Kapazitätsprodukte in Zuordnung zu jeweiligen Marktgebieten dargestellt:

Tabelle 4: Übersicht der angebotenen Kapazitätsprodukte (und der anbietenden FNB) je Marktgebiet

MARKTGEBIET	ANGEBOTENE KAPAZITÄTSPRODUKTE	ANBIETENDE FNB
NetConnect Germany (NCG)	FZK	bayernets, Fluxys TENP, GRTgaz DE, OGE, terranets, Thyssengas
	BZK	bayernets, Fluxys TENP, OGE, Thyssengas
	bFZK	Fluxys TENP, GRTgaz DE, Thyssengas
	DZK	GRTgaz DE
	uFZK	bayernets, Fluxys TENP, GRTgaz DE, OGE, terranets, Thyssengas
GASPOOL	FZK	GASCADE, GOAL, GTG, GUD, jordgas, Nowega, ONTRAS
	BZK	GASCADE,
	bFZK	GOAL, GTG, LBTG, Nowega, ONTRAS, OPAL
	DZK	Fluxys DE, GASCADE, GTG, NEL
	uFZK	Fluxys DE, GASCADE, GTG, GUD, jordgas, LBTG, Nowega, ONTRAS, OPAL
Österreich	FZK	BOG, GCA, TAG
	DZK	BOG, GCA, TAG
	uFZK	BOG, GCA, TAG
PEG Nord/Süd	FZK	GRTgaz
	uFZK	GRTgaz
Großbritannien	FZK	NG
	uFZK	NG

Anmerkungen zu Tabelle 4:

- Das DZK-Produkt des FNB Fluxys DE wird vom FNB als „beschränkt zuordenbare Kapazität“ bezeichnet, aufgrund seiner Eigenschaften¹⁴ in der Erhebung jedoch als DZK weiterbehandelt.
- Das vom FNB Thyssengas als „lastabhängig feste frei zuordenbare Kapazität“ bezeichnete Kapazitätsprodukt wird aufgrund seiner Eigenschaften¹⁵ in der Erhebung als bFZK-Produkt betrachtet.
- Das „nutzungsbeschränkte“ Kapazitätsprodukt des FNB LBTG wird als bFZK-Produkt interpretiert. Die Nutzungsbedingungen sind allerdings in den Vertragsbedingungen nicht transparent dargestellt. Hinweise auf die bFZK-Eigenschaft lassen sich einzig aus dem Preisblatt ableiten.
- Neben den in der obigen Tabelle genannten Kapazitätsprodukten bietet der FNB Fluxys TENP unter der Bezeichnung „Limited feste Einspeisekapazität“ eine entgeltliche Verlagerungsoption für bereits gebuchte, feste Einspeisekapazität an den Punkten Bocholtz und Eynatten an den jeweils anderen Punkt an; die Buchung dieser Verlagerungsoption erfolgt durch Anfrage beim FNB (siehe § 10 EGB-EAV Fluxys TENP).
- In den Geschäftsbedingungen der NEL sind keinerlei Regelungen zu einem DZK-Produkt enthalten, jedoch
 - ein DZK-Produkt für Entry und Exit im Preisblatt ausgewiesen (100 % des Tarifs des Basisprodukts FZK) und
 - Inhalte bzgl. eines DZK-Kraftwerksprodukts (60 % des Tarifs des Basisprodukts FZK) sind bereits auf der Webseite dargestellt.
- Die von diversen Netzbetreibern vermarkteten „Gegenstromkapazitäten“ werden unter dem Begriff der unterbrechbaren Kapazitäten subsumiert. Da die Vermarktung von unterbrechbaren Kapazitäten nicht aggregiert veröffentlicht wird, wird auf die tatsächliche Vermarktungssituation im Rahmen dieser Betrachtung nicht eingegangen.

¹⁴ Abweichend zu § 9 Abs. 1e der Allgemeinen Bedingungen für den Ein- beziehungsweise Ausspeisevertrag zwischen Fernleitungsbetreiber und Netzkunde (AGB-EAV) wird der Zugang zum VHP in § 5 der Ergänzenden Bedingungen für den Ein- beziehungsweise Ausspeisevertrag zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde (Deutschland) (EGB-EAV) nicht ausgeschlossen, sondern an die Erfüllung von Zuordnungsaufgaben gebunden.

¹⁵ Die garantierte Erfüllbarkeit ist abhängig von externen Bedingungen wie (nicht konkret definierten) Temperatur- und Lastfluss-Kriterien.

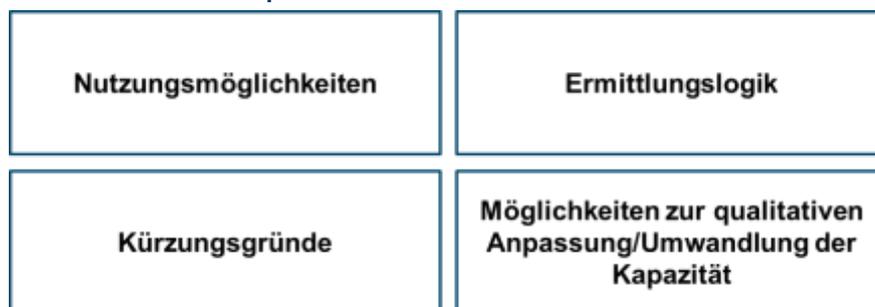
2.3 KAPAZITÄTSPRODUKTE

Im folgenden Abschnitt werden – ausgehend von der nachfolgenden Übersicht der grundsätzlichen Nutzungsvoraussetzungen und -implikationen der untersuchten Kapazitätsprodukte – die produktindividuellen Eigenschaften dieser Kapazitätsprodukte erhoben.

2.3.1 Basisprodukt: Feste frei zuordenbare Kapazität (FZK)

Grundlage der Erhebung ist die Beschreibung des Kapazitätsprodukts FZK in seinen folgenden, grundsätzlichen Dimensionen:

Abbildung 3: Dimensionen des Basisprodukts



Von dieser Beschreibung ausgehend, werden die abweichenden Eigenschaften der weiteren Kapazitätsprodukte jeweils in Ausprägungen zusammengefasst und beschrieben.

2.3.1.1 Nutzungsmöglichkeiten

Die Möglichkeiten zur Nutzung des FZK-Basisprodukts sind gemäß den Legaldefinitionen in den Vertragsbedingungen der relevanten FNB definiert. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Nutzungsmöglichkeiten in den betrachteten Ländern auf Grund der Legaldefinitionen ähnlich oder sogar identisch sind. Während in Deutschland, Österreich und Frankreich sowohl die Möglichkeiten der Ein- und Ausspeisung als auch der Zugang zum virtuellen Handlungspunkt garantiert sind, ermöglicht das FZK-Produkt in Großbritannien lediglich die Ein- und Ausspeisung ins Fernleitungsnetz.

2.3.1.2 Ermittlungslogik

Die Ermittlung der technischen Kapazitäten erfolgt durch die unterschiedlichen Netzbetreiber auf Basis unterschiedlicher Ermittlungslogiken. Grundsätzlich werden jedoch zwei Ansätze differenziert:

2.3.1.2.1 Ausprägungen

Tabelle 5: Farbliche Kennzeichnung der alternativen Ansätze zur Ermittlung der technischen Kapazitäten

NR.	BEZEICHNUNG	FARBliche KENNZEICHNUNG IN TABELLE
1.	Ermittlung anhand statistischer (historischer) Annahmen für definierte und als realistisch betrachtete Szenarien der Netznutzung	

NR.	BEZEICHNUNG	FARBliche KENNZEICHNUNG IN TABELLE
2.	Ermittlung anhand von worst-case-Annahmen zur Netznutzung	

2.3.1.2.2 Zuordnung der FNB zu Ausprägungen

Tabelle 6: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen mit farblicher Kennzeichnung wie in Tabelle 9 definiert¹⁶

DEUTSCHLAND		
Bayernets	Fluxys DE	Fluxys TENP
GASCADE	GTG	GOAL
GRTgaz DE	Jordgas	Nowega
OGE	ONTRAS	OPAL
Terranets	Thyssengas	LBTG
NEL	GUD	
ÖSTERREICH		
GCA	BOG	TAG
FRANKREICH		
GRTgaz		
GROßBRITANNIEN		
NG		

2.3.1.3 Kürzungsgründe

In den im Folgenden behandelten Fällen ist der FNB von der Erfüllung seiner Leistungspflichten hinsichtlich der Erfüllung fester Kapazitätsverträge entbunden, ohne, dass dabei

- der Transportkunde grundsätzlich von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kapazitätsentgelts entbunden wird oder
- der FNB zur Leistung von Schadenersatz gegenüber dem Transportkunden verpflichtet ist.

Nicht berücksichtigt sind dabei nationale Regelungen im Rahmen von Maßnahmen zur Versorgungssicherheit.

In allen untersuchten Ländern sind die FNB von der Erfüllung ihrer Leistungspflichten auf Grund höherer Gewalt und bei der vorab angekündigten Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen hinsichtlich der Erfüllung fester Kapazitätsverträge entbunden. Darüber hinaus besteht in Deutschland, Österreich und Frankreich noch je ein weiterer unterschiedlicher Grund für die Entbindung von der Leistungspflicht.

¹⁶ Ist keine (eindeutige) Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen möglich (z.B. aufgrund fehlender Informationen), entfällt die weitere farbliche Kennzeichnung.

2.3.1.3.1 Ausprägungen

Tabelle 7: Farbliche Kennzeichnung zusätzlicher Kürzungsgründe im obigen Sinne

NR.	BEZEICHNUNG	FARBliche KENNZEICHNUNG IN TABELLE
1.	Kapazitätsnutzung weicht von gemäß guter gaswirtschaftlicher Praxis getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV ab und die zur Gewährleistung des Basisprodukts benötigten Kapazitäts- und Steuerungsinstrumente können nicht vollständig beziehungsweise nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschafft werden und andere netz- oder marktbezogene Maßnahmen sind nicht möglich	
2.	Vom Marktgebietsmanager (MGM) angeordnete Einkürzung von Nominierungen auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für das Vertragsverhältnis zwischen Marktgebietsmanager und Bilanzgruppenverantwortlichen (Österreich) (kurz: AB MGM-BGV) zum Ausgleich wesentlicher Ungleichgewichte einer Bilanzgruppe	
3.	Abweichung von den „normal operating conditions“ ¹⁷	
4.	Höhere Gewalt als Kürzungsgrund gilt ausschließlich hinsichtlich Erfüllung der Ausspeisekapazitäten	

¹⁷ Die „normal operating conditions“ sind durch den FNB differenziert für unterschiedliche Punkttypen definiert und beziehen sich i.W. auf erforderliche Lastflüsse an definierten Ein-/Ausspeisepunkten (stellt eine Einschränkung der Kapazitätsermittlung auf Basis von worst-case-Annahme dar).

2.3.1.3.2 Zuordnung der FNB zu Ausprägungen

Tabelle 8: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen mit farblicher Kennzeichnung wie in Tabelle 9 definiert¹⁸

DEUTSCHLAND		
Bayernets	Fluxys DE	Fluxys TENP
GASCADE	GTG	GOAL
GRTgaz DE	Jordgas	Nowega
OGE	ONTRAS	OPAL
Terranets	Thyssengas	LBTG
NEL	GUD	
ÖSTERREICH		
GCA	BOG	TAG
FRANKREICH		
GRTgaz		
GROßBRITANNIEN		
NG		

2.3.1.4 Möglichkeiten zur qualitativen Anpassung der Kapazität

Die Möglichkeit der Anpassung von Kapazitäten besteht in Deutschland, aber nicht in den anderen untersuchten Ländern. Genauer gesagt, ist der FNB in Deutschland unter folgenden Voraussetzungen zur qualitativen Anpassung (Reduktion der Nutzungsmöglichkeiten) bestehender Kapazitätsverträge berechtigt:

- wenn die Nutzung von Kapazitäten von den gemäß guter gaswirtschaftlicher Praxis getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV abweicht;
- die zur Gewährleistung des Basisprodukts benötigten Kapazitäts- und Steuerungsinstrumente wie z.B. Lastflusszusage (LFZ) oder Regelenergie nicht oder nicht vollständig beziehungsweise nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschafft werden können und
- andere netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht möglich sind.

Im Fall einer Anpassung wird das Kapazitätsentgelt an die geänderten Nutzungsmöglichkeiten angepasst und entsprechend reduziert. Im Falle der Anwendung an 14 Tagen pro Kalenderjahr entsteht für den Transportkunden ein Kündigungsrecht.

¹⁸ Ist keine (eindeutige) Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen möglich (z.B. aufgrund fehlender Informationen), entfällt die weitere farbliche Kennzeichnung.

2.3.2 Bedingt fest frei zuordenbare Kapazität (bFZK)

Das Kapazitätsprodukt „bFZK“ ermöglicht die Netznutzung auf fester Basis, soweit eine definierte, externe Bedingung – in Abhängigkeit von der Ausprägung hinsichtlich Temperatur oder Lastfluss – erfüllt ist.

2.3.2.1 Übersicht

2.3.2.1.1 Ausprägungen

Tabelle 9: Farbliche Kennzeichnung der externen Bedingungen für die Nutzung von bFZK auf fester Basis

NR.	BEZEICHNUNG	FARBBLICHE KENNZEICHNUNG IN TABELLE
1.	Temperaturbedingungen	
2.	Flussbedingungen	

2.3.2.1.2 Zuordnung der FNB zu Ausprägungen

Tabelle 10: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen mit farblicher Kennzeichnung wie in Tabelle 9 definiert¹⁹

DEUTSCHLAND		
Bayernets	Fluxys DE	Fluxys TENP
GASCADE	GTG	GOAL
GRTgaz DE	Jordgas	Nowega
OGE	ONTRAS	OPAL ²⁰
Terranets	Thyssengas	LBTG
NEL	GUD	
ÖSTERREICH		
GCA	BOG	TAG
FRANKREICH		
GRTgaz		
GROßBRITANNIEN		
NG		

2.3.2.2 Ausprägung 1 „Temperaturbedingungen“

Das Kapazitätsprodukt „bFZK“ ermöglicht die Netznutzung auf fester Basis, soweit eine bestimmte, ex-ante definierte Temperaturbedingung erfüllt ist. Dieser feste Anteil wird hier als

¹⁹ Ist keine (eindeutige) Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen möglich (z.B. aufgrund fehlender Informationen), entfällt die weitere farbliche Kennzeichnung.

²⁰ Obwohl dieser FNB gemäß Bundesnetzagentur (BNetzA) unter anderem auch Kapazitäten vermarktet, welche im Wesentlichen einer bFZK mit Flussbedingung entsprechen, wird mangels Informationen zur Ausgestaltung nicht näher darauf eingegangen.

„bFZK_f“ bezeichnet. Die (im Maximalfall 100 %) korrespondierenden unterbrechbaren Kapazitätsanteile werden „bFZK_u“ bezeichnet.

Nachfolgend ist die Ausgestaltung der Temperaturbedingung durch die betroffenen FNB dargestellt:

■ **Fluxys TENP**

- Wenn die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (Wetterdienst Essen) niedriger als null (0) Grad Celsius ist, wird bFZK als FZK betrachtet.
- Wenn die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (Wetterdienst Essen) zwischen null (0) und acht (8) Grad Celsius liegt, werden 46,67 % der bFZK als FZK betrachtet (bFZK_f). Die restlichen 53,33 % unterliegen Kürzungen oder Unterbrechungen, falls die physischen Gasflüsse von den Stationen Rimpar und Gernsheim in nördlicher Richtung in das System der Open Grid Europe GmbH (OGE) einen bestimmten, von OGE basierend auf den aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet NCG ermittelten Grenzwert²¹ überschreiten (bFZK_u).
- Wenn die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (Wetterdienst Essen) größer als acht (8) Grad Celsius ist, unterliegt die bFZK Kürzungen oder Unterbrechungen (bFZK_u), falls die physischen Gasflüsse von den Stationen Rimpar und Gernsheim in nördlicher Richtung in das System der OGE einen bestimmten, von OGE basierend auf den aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet NCG ermittelten Grenzwert überschreiten.

■ **GRTgaz DE**

- Die Nutzung der bFZK kann eingeschränkt werden, wenn durch die aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet der physische Gasfluss von den Stationen Rimpar und Gernsheim in nördliche Richtung ins System der OGE einen bestimmten, von OGE ermittelten Grenzwert überschreitet und die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (Wetterdienst Essen) größer als null (0) Grad Celsius ist.²²

■ **GTG**

- Die Referenztemperatur wird extern veröffentlicht:
 - jeweils am Tag D-1 um 10:00 Uhr vom Deutschen Wetterdienst (DWD);
 - für den Referenztemperaturstandort Oldenburg;
 - als Prognose-Tagesmitteltemperatur für die Kundengruppe „Energiewirtschaft“,
- Der Transportkunde ist selbstständig für die Auslesung der Temperatur verantwortlich.

²¹ Während das beschriebene bFZK-Produkt demzufolge für den unterbrechbaren Anteil noch eine weitere verfestigende Lastflussbedingung enthält, sind die Bedingungen für die garantierte Erfüllbarkeit ausschließlich temperaturabhängig. Daher wird dieses Kapazitätsprodukt der Ausprägung „Temperaturbedingung“ zugeordnet.

²² Siehe obigen Kommentar.

- Zur Bestimmung des Temperaturfaktors F_t in Abhängigkeit der entsprechend ermittelten Prognose-Tagesmitteltemperatur ist mit dem Netzbetreiber eine Tabelle vertraglich (als Teil der „Ergänzenden Bedingungen für den Ein- beziehungsweise Ausspeisevertrag zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde“ (EGB-EAV)) vereinbart.
- Die Höhe der festen Netznutzung ($bFZK_f$) für den Liefertag D ergibt sich aus der Multiplikation von Buchungshöhe und dem Temperaturfaktor (F_t).
- Aus der Differenz zwischen der Buchungshöhe und der jeweils für den Liefertag D maximal nutzbaren $bFZK_f$ ergeben sich die jeweils als $bFZK_u$ nutzbaren Anteile.
- **ONTRAS**
 - Die Temperatur wird durch ONTRAS bis D-1 12:00 Uhr online bereitgestellt.
 - Die Höhe der auf fester Basis zu nutzenden $bFZK_f$ für den Tag D ergibt sich aus der Multiplikation der gebuchten und eingebrachten $bFZK$ mit dem Aufteilungsfaktor.
 - Die Differenz zwischen der gebuchten eingebrachten $bFZK$ und der ermittelten Höhe der auf fester Basis zu nutzenden $bFZK_f$ für den Tag D kann durch den Transportkunden am Tag D nur auf unterbrechbarer Basis genutzt werden.

2.3.2.2.1 Ausprägung 2 „Flussbedingungen“

Das Kapazitätsprodukt „ $bFZK$ “ ermöglicht die Netznutzung auf fester Basis soweit bestimmte, für den Transportkunden nicht transparente, Flussbedingungen erfüllt sind. Die Flussbedingungen beziehen sich dabei auf Flüsse an netzinternen und für Netzbenutzer nicht transparenten Netzknoten. Grundsätzlich werden diese Flussbedingungen ex-ante nicht genau spezifiziert und es wird keine Aussage über das Verhältnis zwischen Flussbedingungen und unterbrechbaren Kapazitätsanteilen getroffen. Der feste Anteil wird hier als „ $bFZK_f$ “ bezeichnet. Die korrespondierenden unterbrechbaren Kapazitätsanteile (im Maximalfall 100%) werden „ $bFZK_u$ “ bezeichnet.

Nachfolgend ist die Ausgestaltung der Flussbedingung durch die betroffenen FNB dargestellt:

- **GOAL**
 - Die garantierte Erfüllbarkeit des Kapazitätsprodukts ist abhängig von den Übernahmemöglichkeiten der ONTRAS in der Station Sülstorf der Nordeuropäischen Erdgasleitung NEL.
 - Faktische Voraussetzung für die Nutzung der Kapazität ist, dass die Summe der aktuellen Nominierungen den physischen Gasfluss der Station Greifswald in westlicher Richtung um einen bestimmten, von ONTRAS ermittelten, unbekanntem Grenzwert überschreitet.
- **Thyssengas**
 - Das Kapazitätsprodukt sieht die lastabhängige Nutzungseinschränkung so vor, dass im Falle einer physischen Überspeisung des Thyssengas-Netzes, die nicht durch den Einsatz von interner Regelenergie innerhalb des Thyssengas-Netzes aufgefangen werden kann, alle gebuchten lastabhängig festen frei zuordenbaren

Einspeisekapazitäten in das Thyssengas-Netz solange gekürzt werden, bis die Überspeisung beseitigt ist.

■ **Lubmin-Brandov-Gastransport**

- Die Nutzung des angebotenen Kapazitätsprodukts ist durch die Übernahmemöglichkeit der in Groß Körös angrenzenden Fernleitungsnetze der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber GASCADE und ONTRAS beschränkt.

■ **Nowega**

- Vermarktung von bFZK-Kapazitäten an den Einspeisepunkten „Empelde“ (Anschlusspunkt Speicher) und „Schneeren“ (Anschlusspunkt Produktion)
- Der Transportkunde ist berechtigt, die kontrahierte Kapazität zu nutzen, sofern ein physikalischer Abfluss in die nachgelagerten Systeme möglich ist.

2.3.3 Feste dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK)

Das Kapazitätsprodukt „DZK“ ermöglicht die Netznutzung auf fester Basis von definierten, buchbaren Ein-/Ausspisepunkten zu den ihnen zugeordneten buchbaren Aus-/Einspise-punkten (Zuordnungsaufgabe). Der Zugang zum VHP ist auf unterbrechbarer Basis möglich.

Es wird unterschieden zwischen festen (DZK_f) und unterbrechbaren (DZK_u) Anteilen eines DZK-Produkts

Das Kapazitätsprodukt DZK weist folgende grundsätzliche Eigenschaften auf:

- Die Höhe der festen Netznutzung (DZK_f) der Einspeisekapazität ergibt sich aus den Nominierungen von Kapazitäten²³ an den zugeordneten Ausspeisepunkten für den gleichen Bilanzkreis (BK) beziehungsweise das gleiche Subbilanzkonto.
- Darüber hinaus ermöglicht das Kapazitätsprodukt die Netznutzung auf unterbrechbarer Basis von den definierten Einspeisepunkten bis zum virtuellen Handlungspunkt beziehungsweise weiteren Netzknoten des Marktgebiets (DZK_u).
- Die Höhe der unterbrechbaren Netznutzung DZK_u ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einspeise- und Ausspeisenominierungen an den einander zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkten.
- Die Höhe der festen Netznutzung (DZK_f) der Ausspeisekapazität ergibt sich spiegelbildlich.

²³ Während im Fall von GTG nur eine Nominierung von festen Kapazitätsprodukten an zugeordneten Punkten zu einer garantierten Erfüllbarkeit von DZK-Produkten führt, sind durch die weiteren FNB keine spezifischen Anforderungen an die Kapazitätsqualität an den zugeordneten Punkten definiert.

2.3.3.1 Übersicht

2.3.3.1.1 Zulässige Punktkombinationen

In weiterer Folge wurde zeitgleich untersucht, inwieweit sich die Zuordnungsaufgaben in ihrer derzeitigen Ausprägung an einem Entry- (beziehungsweise Exit-Punkt)

- auf einen oder mehrere Exit-Punkte (beziehungsweise Entry-Punkte) beziehen (1:1 oder 1:n-Verhältnis) und
- ausschließlich auf Punkte im Netz des vermarkteten FNB oder auch auf Punkte im Netz eines dritten FNB im gleichen Marktgebiet beziehen.

In Bezug auf beide Aspekte und deren Kombination miteinander bietet die grundsätzliche Kapazitätsproduktdefinition jedenfalls den Gestaltungsspielraum für beliebige Kombinationsmöglichkeiten. Damit zeigen die unten angeführten Ergebnisse nur den aktuellen Stand der Verwendung von Zuordnungsaufgaben.

Anmerkungen:

- Nicht untersucht wurde, inwieweit mehrere Entry-/Exit-Punkte die gleichen Zuordnungsaufgaben haben (m:1 oder M:n-Verhältnis).
- GASCADE und Fluxys DE veröffentlichen weder in den Geschäftsbedingungen noch auf ihren Webseiten, welche Zuordnungsaufgaben für DZK-Produkte gelten.

2.3.3.1.2 Ausprägungen

Tabelle 11: Farbliche Kennzeichnung der zulässigen Punktkombinationen für DZK-Produkte

NR.	BEZEICHNUNG	FARBliche KENNZEICHNUNG IN TABELLE
1.	1:1 Zuordnung FNB-scharf	
2.	1:1 Zuordnung FNB-übergreifend	
3.	1:n Zuordnung FNB scharf	
4.	1:n Zuordnung FNB-übergreifend	

2.3.3.1.3 Zuordnung der FNB zu Ausprägungen

Tabelle 12: Ausprägung der Zuordnungsaufgabe je FNB²⁴

DEUTSCHLAND		
Bayernets	Fluxys DE	Fluxys TENP
GASCADE	GTG	GOAL
GRTgaz DE	jordgas	Nowega
OGE	ONTRAS	OPAL
Terranets	Thyssengas	LBTG
NEL	GUD	
ÖSTERREICH		
GCA	BOG	TAG
FRANKREICH		
GRTgaz		
GROßBRITANNIEN		
NG		

2.3.3.2 Ausprägung 1 „1:1 Zuordnung FNB-scharf“

- Die Zuordnungsaufgabe der an einem Netzknoten angebotenen DZK weist eine 1:1 Beziehung zwischen
 - einem Netzknoten, an dem die DZK nominiert wird und
 - einem Netzknoten, für den durch den gleichen Transportkunden eine korrespondierende Nominierung in gleicher Höhe in jeder Stunde abgegeben werden muss, auf, damit die Nutzung der DZK auf garantierter Basis erfolgt.
- Gemäß Pkt. 2.3.3 wird die Kapazität bei Nichterfüllung als nicht garantiert behandelt, und andere Netzknoten und der VHP sind auf unterbrechbarer Basis erreichbar.
- Die Zuordnungsaufgabe einer DZK ist direkt im Netz jenes FNB verortet, an dessen Netzknotenpunkt die DZK vermarktet wird.
- Zur Prüfung der Erfüllung durch den Transportkunden (=Bestimmung des festen beziehungsweise unterbrechbaren Anteils der DZK) müssen nur die direkt beim FNB eingegangenen Nominierungen durch den FNB geprüft werden.

2.3.3.3 Ausprägung 2 „1:1 Zuordnung FNB-übergreifend“

- Die Zuordnungsaufgabe der an einem Netzknoten angebotenen DZK weist eine 1:1 Beziehung auf, wie in Ausprägung 1 beschrieben.

²⁴ Ist keine (eindeutige) Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen möglich (z.B. aufgrund fehlender Informationen), entfällt die weitere farbliche Kennzeichnung und die Ausprägungen werden allgemein gültig beschrieben.

- Die Zuordnungsaufgabe einer DZK ist nicht ausschließlich im Netz jenes FNB verortet, der die DZK vermarktet hat, sondern auch im Netz eines dritten FNB.
- Zur Prüfung der Erfüllung durch den Transportkunden (= Bestimmung des festen beziehungsweise unterbrechbaren Anteils der DZK) muss der vermarktende FNB einen Abgleich der Nominierungen des Transportkunden mit dem dritten FNB durchführen.

2.3.3.4 Ausprägung 3 „1:n Zuordnung FNB scharf“

- Die Zuordnungsaufgabe der an einem Netzpunkt angebotenen DZK weist eine 1:n Beziehung zwischen
 - einem Netzpunkt, an dem die DZK nominiert wird und
 - mehreren Netzpunkten, für die durch den gleichen Transportkunden in Summe eine korrespondierende Nominierung in gleicher Höhe in jeder Stunde abgegeben werden muss,auf, damit die Nutzung der DZK auf garantierter Basis erfolgt.
- Gemäß Pkt. 2.3.3 wird die Kapazität bei Nichterfüllung als nicht garantiert behandelt, und andere Netzpunkte und der VHP sind in diesen Fällen auf unterbrechbarer Basis (DZK_{ij}) erreichbar.
- Für die korrespondierende Nominierung ist grundsätzlich keine erforderliche Kapazitätsqualität definiert.
- Die Zuordnungsaufgabe einer DZK ist wie in Ausprägung 1 direkt im Netz des vermarktenden FNB verortet.

2.3.3.5 Ausprägung 4 „1:n Zuordnung FNB-übergreifend“

- Die Zuordnungsaufgabe der an einem Netzpunkt angebotenen DZK weist eine 1:n Beziehung auf, wie in Ausprägung 3 beschrieben.
Die Zuordnungsaufgabe einer DZK ist wie in Ausprägung 2 beschrieben nicht ausschließlich im Netz jenes FNB verortet, der die DZK vermarktet hat.

2.3.4 Feste beschränkt zuordenbare Kapazität (BZK)

BZK ermöglichen die Netznutzung von einem gebuchten Einspeisepunkt (beziehungsweise Ausspeisepunkt) bis zu einem oder mehreren definierten Ausspeisepunkten (beziehungsweise Einspeisepunkten).

Der Zugang zum VHP ist mit diesen Kapazitäten grundsätzlich ausgeschlossen. Die Beschränkung dieser Zuordenbarkeit wird FNB-spezifisch unterschiedlich geregelt:

- Einbringung in spezielle Bilanzkreise
- Einbringung in Standard-Bilanzkreise

Diese Ausgestaltungsvarianten lassen sich in die unten folgenden Ausprägungen verorten.

Die weitere Analyse fokussiert somit nur auf die Unterschiede zwischen den Ausprägungen.

2.3.4.1 Übersicht

2.3.4.1.1 Ausprägungen

Tabelle 13: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen von Einbringungsauflagen

NR.	BEZEICHNUNG	FARBliche KENNZEICHNUNG IN TABELLE
1.	Verpflichtende Einbringung in einen gesonderten Bilanzkreis ausschließlich für BZK	
2.	Einbringung in einen Standard-Bilanzkreis für sämtliche Kapazitätsprodukte	

2.3.4.1.2 Zuordnung der FNB zu Ausprägungen

Tabelle 14: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen der Einbringungsauflagen²⁵

DEUTSCHLAND		
Bayernets	Fluxys DE	Fluxys TENP
GASCADE	GTG	GOAL
GRTgaz DE	jordgas	Nowega
OGE ²⁶	ONTRAS	OPAL ²⁷
Terranets	Thyssengas ²⁸	LBTG
NEL	GUD	
ÖSTERREICH		
GCA	BOG	TAG
FRANKREICH		
GRTgaz		
GROßBRITANNIEN		
NG		

2.3.4.2 Ausprägung 1 „Verpflichtende Einbringung in einen gesonderten Bilanzkreis ausschließlich für BZK“

- BZK dürfen nur in einen beim Marktgebietsverantwortlichen (MGV) gesondert buchbaren BZK-Bilanzkreis eingebracht werden.
- In diesem Bilanzkreis dürfen ausschließlich BZK-Produkte eingebracht werden und
 - eine Kombination mit anderen Kapazitätsprodukten ist nicht möglich sowie
 - der Zugang zum VHP ist ausgeschlossen²⁹.
- Bei Verletzung dieser Einbringungsaufgabe durch Einbringung der BZK in einen üblichen Bilanzkreis sind in den Vertragsbedingungen der relevante FNB unterschiedliche Konsequenzen³⁰ abgebildet:
 - Unverzögliche Ausbringung der Kapazität aus dem Bilanzkreis (bayernets);
 - Umwandlung der BZK in uFZK (Fluxys TENP).
- Grundsätzlich gilt, dass auch im BZK-Bilanzkreis die garantierte Nutzung der BZK vom Umfang der widmungsgemäßen Kapazitätsnutzung (Überprüfung der Erfüllung

²⁵ Ist keine (eindeutige) Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen möglich (z.B. aufgrund fehlender Informationen), entfällt die weitere farbliche Kennzeichnung.

²⁶ Durch OGE wird BZK vermarktet, jedoch sind in den Vertragsbedingungen keine Regelungen zur Einbringung von BZK in bestimmte Bilanzkreise beziehungsweise operative Details zur Nutzung von BZK enthalten.

²⁷ BZK wird durch den FNB nur für den von der Regulierung ausgenommenen Bereich dieser Transit-Infrastruktur vermarktet und daher nicht betrachtet.

²⁸ Analog zu OGE.

²⁹ BZK-Bilanzkreise werden gesondert beim Marktgebietsverantwortlichen gebucht und haben aufgrund Ihrer operativen Eigenschaften keinen Zugang zum VHP.

³⁰ Für GASCADE und NEL sind in den Vertragsbedingungen keine Konsequenzen definiert.

der Zuordnungsaufgabe durch Abgleich der Nominierungen am definierten Entry- und Exit-Punkt) abhängig ist.

2.3.4.3 Ausprägung 2 „Einbringung in einen Standard-Bilanzkreis für sämtliche Kapazitätsprodukte“

- Analog zu Ausprägung 1 ist die garantierte Nutzung der BZK vom Umfang der widmungsgemäßen Kapazitätsnutzung (Erfüllung der Zuordnungsaufgabe) abhängig.
- Während in Ausprägung 1 die Kombination mit anderen Kapazitätsprodukten und der Zugang vom VHP durch Einbringung in den BZK-Bilanzkreis jedoch faktisch ausgeschlossen sind, ist dies in dieser Ausprägung nicht der Fall und der VHP ist zumindest unterbrechbar erreichbar (ähnlich zu DZK).

2.3.5 Unterbrechbare frei zuordenbare Kapazität (uFZK)

In Abgrenzung zum FZK-Basisprodukt stellen unterbrechbare (frei zuordenbare) Kapazitäten (uFZK) ein Leistungsversprechen des FNB dar, welches nicht garantiert ist. Demzufolge kann es im Bedarfsfall zur Unterbrechungen der Nutzung dieser Kapazitätsprodukte kommen.

Derzeit werden von allen FNB der betrachteten Länder uFZK angeboten, die Bedingungen und Ausgestaltung dieser Unterbrechung sind aber differenziert zu betrachten. Es sind drei Ausprägungen spezifiziert, die jeweils eine bestimmte Kombination aus

- Vorlaufzeit; und
- Zuordnung des Kürzungsbedarfs innerhalb der vermarkteten uFZK

enthalten. Die Vorlaufzeiten variieren zwischen 35 und 180 Minuten. Die Kürzungen werden entweder nach Zeitstempel der uFZK-Buchungen (zuletzt gebucht wird zuerst unterbrochen; Deutschland), ratiertlich (Großbritannien) oder ratiertlich innerhalb unterschiedlicher Qualitätsklassen (Österreich) vorgenommen. Im letzteren Fall werden die Kapazitäten kürzerer Laufzeiten vorrangig zu Kapazitäten längerer Laufzeiten gekürzt.

Nur in Deutschland müssen dem Transportkunden bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung die Gründe mitgeteilt werden.

2.3.5.1 Übersicht

2.3.5.1.1 Ausprägungen

Tabelle 15: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen von uFZK

NR.	BEZEICHNUNG	FARBICHE KENNZEICHNUNG IN TABELLE
1.	Vorlaufzeit 180 min und Zuordnung des Kürzungsbedarfs zur gebuchten uFZK anhand Zeitstempel (Standard gemäß AGB-EAV der FNB in Deutschland)	

Nr.	BEZEICHNUNG	FARBliche KENNZEICHNUNG IN TABELLE
2.	Vorlaufzeit 35 min und pro rata Zuordnung des Kürzungsbedarfs zur gebuchten uFZK differenziert nach laufzeitabhängigen Unterbrechungsklassen (Standard gemäß AB FN der FNB in Österreich)	
3.	Vorlaufzeit 60 min und pro rata Zuordnung des Kürzungsbedarfs zur gebuchten uFZK	

2.3.5.1.2 Zuordnung der FNB zu Ausprägungen

Tabelle 16: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen der uFZK

DEUTSCHLAND		
Bayernets	Fluxys DE	Fluxys TENP
GASCADE	GTG	GOAL
GRTgaz DE	jordgas	Nowega
OGE	ONTRAS	OPAL
Terranets	Thyssengas	LBTG
NEL	GUD	
ÖSTERREICH		
GCA	BOG	TAG
FRANKREICH		
GRTgaz ³¹		
GROßBRITANNIEN		
NG		

2.3.5.2 Ausprägung 1 „Vorlaufzeit 180 min und Zuordnung des Kürzungsbedarfs zur gebuchten uFZK anhand Zeitstempel“

- Die Unterbrechung von unterbrechbaren Kapazitäten kann beziehungsweise muss erfolgen, wenn ansonsten die gewollte (nominierte) Nutzung gebuchter fester Kapazitäten (auch von einem anderen Netzbetreiber im gleichen Marktgebiet) beeinträchtigt wäre.
- Eine Unterbrechung von unterbrechbaren Kapazitäten kann auch erfolgen, wenn die gewollte (nominierte) Nutzung nicht durch den FNB transportiert werden kann.
- Die Unterbrechung muss dem Transportkunden mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Stunden angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.

³¹ GRTgaz wird keiner Ausprägung zugeordnet, da zwar uFZK angeboten werden, die Ausgestaltung der Vorlaufzeit und der Kürzungsmethode bei der Unterbrechung jedoch unklar ist.

- Spätestens mit Eintritt der Unterbrechung teilt der FNB dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung mit.
- Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge des jeweils abgeschlossenen Ein- oder Ausspeisevertrags, beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag.

2.3.5.3 Ausprägung 2 „Vorlaufzeit 35 min und pro rata Zuordnung des Kürzungsbedarfs zur gebuchten uFZK differenziert nach laufzeitabhängigen Unterbrechungsklassen“

- Die Unterbrechung von unterbrechbaren Kapazitäten kann beziehungsweise muss erfolgen, wenn ansonsten die gewollte (nominierte) Nutzung gebuchter fester Kapazitäten beeinträchtigt wäre.
- Die Unterbrechung muss dem Transportkunden mit einer Vorlaufzeit von mindestens 35 Minuten angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.
- Die Einkürzung der in Betracht kommenden Transporte auf unterbrechbarer Basis erfolgt im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Kapazitäten (pro rata) je uFZK-Qualitätsklasse.

Durch die Bildung von uFZK-Qualitätsklassen anhand von Kapazitätslaufzeiten werden zuerst uFZK-Kapazitäten mit kürzerer Laufzeit unterbrochen. Die uFZK werden gemäß der Einteilung in Unterbrechungsklassen im Falle von Unterbrechungen refundiert. Ein höherer Refundierungsfaktor entspricht einer niedrigeren Unterbrechungswahrscheinlichkeit.

Tabelle 17: uFZK-Klassen in Österreich

QUALITÄTS- KLASSE	LAUFZEIT-TYP	REFUNDIERUNGS- FAKTOR
1	Jahresprodukt	1,50
2	Quartalsprodukt	1,30
3	Monatsprodukt	1,10
4	Tagesprodukt	1,05

2.3.5.4 Ausprägung 3 „Vorlaufzeit 60 min und pro rata Zuordnung des Kürzungsbedarfs zur gebuchten uFZK“

- Die Unterbrechung von unterbrechbaren Kapazitäten kann erfolgen, wenn dadurch eine Transporteinschränkung auf Basis fester Kapazitäten vermieden beziehungsweise behoben werden kann.
- Die Unterbrechung muss dem Transportkunden mit einer Vorlaufzeit von mindestens 60 Minuten angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.

- Die Einkürzung der in Betracht kommenden Transporte auf unterbrechbarer Basis erfolgt im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Kapazitäten (pro rata) unabhängig von der Laufzeit der unterbrechbaren Kapazitätsverträge.

2.4 ZUORDNUNG VON NOMINIERUNGEN UND KÜRZUNGSBEDARFEN ZU KAPAZITÄTSPRODUKTEN

Neben produktindividuellen Eigenschaften besitzen Kapazitätsprodukte auch Eigenschaften, welche nur in gesamthafter Betrachtung mit anderen Kapazitätsprodukten vollständig erfasst und beschrieben werden können. Dies gilt beispielsweise für die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen zur Zuordnung von Nominierungen und Kürzungsbedarfen zu unterschiedlichen Kapazitätsprodukten.

Gerade bei einem differenzierten Kapazitätsausweis – wie es in Deutschland und Österreich der Fall ist – bedarf es Regelungen für die Zuordnung von Nominierungen und Kürzungsbedarfen zu unterschiedlichen Kapazitätsprodukten. Grundsätzlich gilt in allen Fällen, dass Nominierungen zuerst den festen und anschließend den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet werden. Die Zuordnung von Kürzungsbedarfen erfolgt genau umgekehrt und sieht eine vorrangige Kürzung unterbrechbarer Kapazitätsprodukte vor. Hinsichtlich der Priorisierung und Behandlung unterschiedlicher fester und unterbrechbarer Kapazitätsprodukte wurden im Rahmen der Erhebung folgende Ausprägungen identifiziert.

2.4.1 Übersicht

2.4.1.1 Ausprägungen

Tabelle 18: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen der Zuordnung von Kürzungsbedarfen zu Kapazitätsprodukten

NR.	BEZEICHNUNG	FARBliche KENNZEICHNUNG IN TABELLE
1.	Keine Differenzierung verschiedener fester beziehungsweise unterbrechbarer Kapazitätsprodukte	
2.	Kürzung bFZK _u /DZK _u nachrangig zu unterbrechbar gebuchten Kapazitäten und netzpunkt-übergreifende Ermittlung des Kürzungsbedarfs	
3.	Vorrangige Kürzung von uFZK, dann DZK _u und anschließend bFZK _u und netzpunkt-übergreifende Ermittlung des Kürzungsbedarfs	
4.	Kürzungspriorität bFZK _u unklar	
5.	Gesonderte Behandlung von verlagerten Kapazitäten und falsch eingebrachten BZK-Kapazitäten	
6.	DZK _u vorrangig zu uFZK und DZK _f /FZK gleichrangig	

2.4.1.2 Zuordnung der FNB zu Ausprägungen

Tabelle 19: Zuordnung der FNB zu den unterschiedlichen Ausprägungen für die Zuordnung von Kürzungsbedarfen zu Kapazitätsprodukten^{32 33}

DEUTSCHLAND		
Bayernets	Fluxys DE	Fluxys TENP
GASCADE	GTG	GOAL
GRTgaz DE	jordgas	Nowega
OGE	ONTRAS	OPAL
Terranets	Thyssengas	LBTG
NEL	GUD	
ÖSTERREICH		
GCA	BOG	TAG
FRANKREICH		
GRTgaz		
GROßBRITANNIEN		
NG		

³² Ist keine (eindeutige) Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen möglich (z.B. aufgrund fehlender Informationen), entfällt die weitere farbliche Kennzeichnung.

³³ Bei der Ausprägungsgruppe 1 (grüne Einfärbung) ist zu erwähnen, dass die FNB jordgas, terranets, GRTgaz, GUD und NG nur FZK und uFZK vermarkten. Daher ist eine weitere Differenzierung nicht notwendig. Bei den FNB bayernets, Fluxys DE, GASCADE, OGE, OPAL, ONTRAS und NEL gibt es im Rahmen der Zuordnung und Kürzung von Nominierungen keine differenzierte Behandlung unterschiedlicher Kapazitätsprodukte, obwohl sie mehr als zwei grundsätzlich feste Kapazitätsprodukte anbieten.

2.4.2 Differenzierung der Ausprägungen

In der folgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Ausprägungen von Kürzungsreihenfolgen zusammengefasst dargestellt. Der Kürzungsprozess beginnt bei Rang 1 (beziehungsweise 0 (null) im Sonderfall der Ausprägung Nummer 5 (fünf)) und folgt anschließend der aufsteigenden Reihenfolge. Sofern unterschiedliche Kapazitätsprodukte in einer Zelle zusammengefasst sind, werden diese jeweils rätierlich unterbrochen.

Tabelle 20: Übersicht der Kürzungsreihenfolgen differenziert nach den unterschiedlichen Ausprägungen der Zuordnung von Kürzungsbedarfen

RANG	AUSPRÄGUNGEN					
	1	2	3	4	5	6
0.	—				Verlagerte BZK-Kapazitäten	—
1.	Nominierte Kapazitäten außerhalb des aufgrund von Renominierungsbeschränkungen nominierbaren Bereichs ³⁴					
2.	uFZK - DZK _u - bFZK _u	uFZK DZK _u - bFZK _u	uFZK DZK _u bFZK _u	uFZK DZK _u - Behandlung von bFZK _u unklar	uFZK - bFZK _u - DZK _u - Falsch in BK eingebrachte BZK	— - DZK _u uFZK
3.	Biogas-uFZK ³⁵					—
4.	BZK - bFZK _f - DZK _f - FZK					— - — - DZK _f ³⁶ - FZK
5.	Biogas-FZK					—

³⁴ Keine Renominierungsbeschränkungen in Frankreich und Großbritannien (siehe Abschnitt 2.6.1.2).

³⁵ Hinsichtlich der Länder Frankreich, Großbritannien und Österreich wurden ausschließlich Erdgasprodukte untersucht und Aussagen zu Biogas sind somit in diesen Fällen nicht möglich (gilt auch für Rang 5).

³⁶ In Frankreich und Großbritannien wird keine DZK vermarktet.

Mit „—“ gekennzeichnete Felder sind in der jeweiligen Ausprägung nicht relevant, da derartige Kapazitätsprodukte anderer Ausprägungen in diesen Fällen grundsätzlich nicht angeboten werden.

2.5 NOMINIERUNGS- UND RENOMINIERUNGSVORGABEN

Obwohl auch in diesem Abschnitt eine produktübergreifende Beschreibung erfolgt, gibt es hinsichtlich der operativen Abwicklung der Nominierung und Renominierung von Kapazitätsprodukten im Detail unterschiedliche nationale Vorgaben. Diese werden in den folgenden Ausprägungen zusammengefasst.

2.5.1 Übersicht

2.5.1.1 Ausprägungen

Tabelle 21: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen hinsichtlich der operativen Abwicklung von Nominierungen und Renominierungen von Kapazitätsprodukten

NR.	BEZEICHNUNG	FARBliche KENNZEICHNUNG IN TABELLE
1.	Initiale Nominierung bis 14:00 Uhr beziehungsweise 20:00 Uhr für day-ahead Kapazitäten, Ausschluss der Renominierung von day-ahead Kapazitäten und (Re-)Nominierungs-Vorlaufzeit von zwei Stunden	
2.	Analog zu Ausprägung 1 jedoch mit Renominierung von day-ahead Kapazitäten	
3.	Initiale Nominierung abhängig vom Punkt-Typ bis 14:30 und uneingeschränkte Renominierungsmöglichkeiten mit (Re-)Nominierungs-Vorlaufzeit von einer Stunde	

2.5.1.2 Zuordnung der FNB zu Ausprägungen

Tabelle 22: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen hinsichtlich operativer Abwicklung von Nominierungen und Renominierungen von Kapazitätsprodukten

DEUTSCHLAND		
Bayernets	Fluxys DE	Fluxys TENP
GASCADE	GTG	GOAL
GRTgaz DE	jordgas	Nowega
OGE	ONTRAS	OPAL
Terranets	Thyssengas	LBTG
NEL	GUD	
ÖSTERREICH		
GCA	BOG	TAG
FRANKREICH		
GRTgaz ³⁷		
GROßBRITANNIEN		
NG		

2.5.2 Ausprägung 1 „Initiale Nominierung bis 14:00 Uhr beziehungsweise 20 Uhr für day-ahead Kapazitäten, Ausschluss der Renominierung von day-ahead Kapazitäten und (Re-)Nominierungs-Vorlauffrist von 2h“

- Grundsätzlich erfolgt keine gesonderte Nominierung von einzelnen Kapazitätsprodukten – die auf die verschiedenen Kapazitätsprodukte entfallenden Nominierungsanteile werden automatisch ermittelt.
- Verantwortlich für die Nominierung/Renominierung ist der vom Transportkunden benannte Bilanzkreisverantwortliche.
- Die initiale Nominierung fester Kapazitäten erfolgt bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, ausgenommen feste day-ahead Kapazitäten, welche bis 20:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag nominiert werden müssen.
- Falls bis zu diesen Fristen keine Nominierung erfolgt, gilt null(0) als nominiertes Wert.
- Alle Nominierungen, die nach diesen Fristen erfolgen, gelten als Renominierungen, für deren Erfüllung eine grundsätzlich Vorlaufzeit von mindestens zwei Stunden erforderlich ist.
- Als bestätigt gelten alle (Re-)Nominierungen, die gemäß den anwendbaren Regelungen der Common Business Practice CBP 2003-002/02 "Harmonisation of the Nomination and Matching Process" innerhalb von 2h (zwei Stunden) nach Ende der Nominie-

³⁷ Da in den gesetzlichen und vertraglichen Unterlagen keine detaillierten Regelungen zur Renominierung identifiziert werden konnten, wird nach Rücksprache und Abstimmung mit der BNetzA davon ausgegangen, dass diese grundsätzlich gemäß EASEE-gas CBP ausgestaltet sind.

rungsfrist für den beabsichtigten Gastransport durch den FNB an den Netzbenutzer bestätigt werden.

2.5.3 Ausprägung 2 „analog zu Ausprägung 1 jedoch mit Renominierungsmöglichkeit von day-ahead Kapazitäten“

- Die Ausgestaltung ist grundsätzlich wie Ausprägung 1, jedoch ist die Renominierung von day-ahead Kapazitäten zulässig.
- Für Frankreich und den FNB GRTgaz geht aus den analysierten Vertragsunterlagen nicht hervor, inwieweit gesonderte Nominierung von einzelnen Kapazitätsprodukten erforderlich sind, beziehungsweise nach welchen Regeln Nominierungen automatisch auf die garantierten beziehungsweise unterbrechbaren Kapazitäten eines Transportkunden zugeordnet werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dies der üblichen Praxis entsprechend analog definiert ist.

2.5.4 Ausprägung 3 „Initiale Nominierung abhängig vom Punkt-Typ bis 14:30 Uhr und uneingeschränkte Renominierungsmöglichkeiten mit (Re-)Nominierungs-Vorlaufzeit von 1h (1 Stunde)“

- Verantwortlich für die Nominierung und Renominierung ist der Transportkunde.
- Aus den analysierten Vertragsunterlagen geht nicht hervor, inwieweit eine gesonderte Nominierung von einzelnen Kapazitätsprodukten erforderlich ist, beziehungsweise nach welchen Regeln Nominierungen automatisch auf die garantierten beziehungsweise unterbrechbaren Kapazitäten eines Transportkunden zugeordnet werden.
- Die Fristen für die initiale Nominierung am Vortag des Gastransports sind punktspezifisch unterschiedlich:
 - täglich gemessene Ausspeisepunkte: 13:00 Uhr UTC³⁸
 - nicht-täglich gemessene Ausspeisepunkte: 14:00 Uhr UTC³⁹
 - Einspeisepunkte: 14:30 Uhr UTC
- Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Abgabe von Renominierungen ist für alle Netzpunkte 15:00 Uhr (Coordinated Universal Time) UTC des Tages vor dem Liefertag. Grundsätzlich ist eine Vorlaufzeit von mindestens einer (1) Stunde erforderlich.
- Alle Nominierungen, die nicht 60 Minuten nach Ablauf der oben genannten Nominierungsfristen durch NG abgelehnt werden, gelten als bestätigt.
- Alle Renominierungen, die nicht innerhalb von 60 Minuten nach Abgabe durch NG abgelehnt werden, gelten als bestätigt.
- Eine Renominierung von day-ahead-Kapazitäten ist ausgeschlossen.

³⁸ Sonderregelungen zur Behandlung der Nominierung beziehungsweise Renominierung von day-ahead beziehungsweise within-day-Kapazitäten konnten nicht identifiziert werden.

³⁹ Die qualitative Erhebung beschreibt ausschließlich die vertragliche Ausgestaltung. Die tatsächliche Vermarktungssituation von Kapazitäten an derartigen Punkten wird dabei nicht berücksichtigt.

2.6 ERMITTLUNG VON RENOMINIERUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Als Maßnahme des Engpassmanagements – einerseits basierend auf Anhang 1 der Verordnung (EG) 715/2009 und andererseits gemäß nationalen Regelungen – können Renominierungsbeschränkungen zur Behebung beziehungsweise Prävention von vertraglichen Engpässen eingeführt werden. Diese beziehen sich grundsätzlich nicht auf ein spezifisches Kapazitätsprodukt, sondern berücksichtigen im Rahmen eines differenzierten Kapazitätsausweises auch weitere, feste Kapazitätsprodukte. Die teilweise unterschiedliche nationale Behandlung und Ausgestaltung dieser Maßnahme ist in den folgenden Ausprägungen zusammengefasst.

2.6.1 Übersicht

2.6.1.1 Ausprägungen

Tabelle 23: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen von Renominierungsbeschränkungen

NR.	BEZEICHNUNG	FARBliche KENNZEICHNUNG IN TABELLE
1.	Renominierungsbeschränkungen gemäß CMP-Regel und keine day-ahead Renominierungsmöglichkeit	
2.	Wie Ausprägung 1 und zusätzliche Spezifikation der Ermittlung von Renominierungsbeschränkungen bei bFZK	
3.	Keine Renominierungsbeschränkungen	

2.6.1.2 Zuordnung der FNB zu Ausprägungen

Tabelle 24: Zuordnung der FNB zu den unterschiedlichen Ausprägungen von Renominierungsbeschränkungen

DEUTSCHLAND		
bayernets	Fluxys DE	Fluxys TENP
GASCADE	GTG	GOAL
GRTgaz DE	Jordgas	Nowega
OGE	ONTRAS	OPAL
terranets	Thyssengas	LBTG
NEL	GUD	
ÖSTERREICH ⁴⁰		
GCA	BOG	TAG
FRANKREICH		
GRTgaz		
GROßBRITANNIEN		
NG		

Bei den FNB GCA, BOG und TAG ist die Ermittlung der Renominierungsbeschränkungen nicht spezifiziert.

2.6.2 Ausprägung 1 „Renominierungsbeschränkungen gemäß CMP-Regel und keine day-ahead Renominierungsmöglichkeit“

- Die Anwendung der Renominierungsbeschränkung erfolgt nur bei Transportkunden, welche über mindestens 10 % der ausgewiesenen festen Jahreskapazität am Buchungspunkt verfügen.
- Bei der Renominierung von festen Kapazitäten (feste day-ahead-Kapazitäten sind ausgenommen) gelten folgende Einschränkungen:
 - Eine Renominierung ist zulässig, wenn diese nicht 90 % der vom Transportkunden insgesamt am Buchungspunkt gebuchten Kapazität überschreitet und nicht 10 % der gebuchten Kapazität unterschreitet.
 - Bei initialen Nominierungen von mindestens 80 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nicht nominierten Bereichs für die Renominierung nach oben zugelassen.
 - Bei initialen Nominierungen von höchstens 20 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nominierten Bereichs für die Renominierung nach unten zugelassen.

⁴⁰ Obwohl im österreichischen Gasmarkt auf Grundlage des § 11 GMMO-VO Renominierungsbeschränkungen CMP-konformer Ausgestaltung definiert sind und diese durch die österreichischen FNB (GCA, BOG, TAG) angewendet werden, ist die operative Anwendung in Vertragsunterlagen der FNB nicht geregelt beziehungsweise näher spezifiziert. Daher werden diese FNB hinsichtlich dieser Eigenschaft nicht behandelt.

- Falls Transportkunden gegen diese Beschränkungen verstoßen, wird der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung vorrangig zu Nominierungen unterbrechbarer Kapazität unterbrochen.
- Falls Transportkunden ihre Kapazitäten in einzelne Subbilanzkonten eines Bilanzkreisvertrags einbringen, werden diese Subbilanzkonten im Rahmen der Nominierungsbeschränkungen getrennt betrachtet und behandelt.
- Bei der Bestimmung des zulässigen Renominierungsbereichs werden day-ahead-Kapazitäten nicht berücksichtigt.

2.6.3 Ausprägung 2 „Wie Ausprägung 1 und zusätzliche Spezifikation der Ermittlung von Renominierungsbeschränkungen bei bFZK“

Wie Ausprägung 1, jedoch mit folgenden spezifizierenden Regelungen:

- Die Ermittlung der oberen und unteren Renominierungsbeschränkung erfolgt auf Basis des für den Tag D errechneten Anteils bFZK_i und der Höhe der anteilig zugeordneten Initialnominierung je BK.
- Als Folge dessen kann dem Markt bei der Anwendung der Renominierungsbeschränkung beim bFZK-Produkt ein festes FZK-Produkt angeboten werden.

2.6.4 Ausprägung 3 „Keine Renominierungsbeschränkungen“

In den Vertragsunterlagen von GRTgaz und NG sind keine Regelungen hinsichtlich der Beschränkung weder von Nominierungen noch von Renominierungen definiert.

2.7 VERGABE UNTERSCHIEDLICHER KAPAZITÄTSPRODUKTE

Durch die Umsetzung der Verordnung (EU) 984/2013 zur Festlegung von Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen wird zukünftig eine einheitliche Vermarktung von Kapazitätsprodukten an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten herbeigeführt werden, und bereits jetzt weisen die unterschiedlichen Ausprägungen in diesem Bereich die größten Überschneidungen auf. In allen betrachteten Ländern werden an diesen Buchungspunkten feste Kapazitäten in Auktionen vergeben. Allerdings werden in Deutschland⁴¹ derzeit noch keine unterbrechbaren Kapazitäten an diesen Punkten in Auktionen vermarktet.

Für weitere Punkt-Typen sehen die nationalen Marktregeln der betrachteten Länder jedoch durchaus differenzierte Verfahren zur Vergabe von Kapazitätsprodukten vor.

⁴¹ In Österreich und Großbritannien werden unterbrechbare Kapazitäten an Grenzübergangspunkten ausschließlich über Auktionen, in Frankreich zumindest teilweise (North-South-Link und Oltingue) über Auktionen vergeben.

2.7.1 Übersicht

2.7.1.1 Ausprägungen

Tabelle 25: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen für Vergabeverfahren von Kapazitätsprodukten

NR.	BEZEICHNUNG	FARBBLICHE KENNZEICHNUNG IN TABELLE
1.	Auktionen für feste Grenzübergangspunkt- (GÜP) beziehungsweise Marktgebietsübergangspunkt- (MÜP) Kapazitäten, Anfrage-/Prüfungs-Verfahren für Netzkopplungspunkte (NKP) zu nachgelagerten Netzen und ansonsten first-come-first-served (FCFS)	
2.	Auktionen für feste und unterbrechbare GÜP-Kapazitäten, Anfrage-/Prüfungs-Verfahren für Netzkopplungspunkte (NKP) zu nachgelagerten Netzen, Speicher-Netzanschlusspunkten (NAP-UGS) und Produktions-Netzanschlusspunkten (NAP-PROD) und zu Letztverbrauchern FCFS ⁴²	
3.	Auktionen für feste und unterbrechbare Kapazitäten an GÜPs, NAP-UGS, NAP-PROD und NAP-LNG sowie Anfrage-/Prüfungs-Verfahren für NKPs zu nachgelagerten Netzen und Letztverbrauchern	
4.	Auktionen für feste und unterbrechbare Kapazitäten an GÜPs, Anfrage-/Prüfungs-Verfahren für NKPs zu nachgelagerten Netzen und Kapazitätsvergabe an NAP-LNG beziehungsweise NAP-UGS gemeinsam mit LNG-Regasifizierungskapazität beziehungsweise Speichervolumen/-Kapazität	

⁴² Österreich und Deutschland verfügen über keine Netzanschlusspunkt LNG-Regasifizierungsanlage (NAP-LNG).

2.7.1.2 Zuordnung der FNB zu Ausprägungen

Tabelle 26: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen von Vergabeverfahren für Kapazitätsprodukte

DEUTSCHLAND		
bayernets	Fluxys DE	Fluxys TENP
GASCADE	GTG	GOAL
GRTgaz DE	Jordgas	Nowega
OGE	ONTRAS	OPAL
terranets	Thyssengas	LBTG
NEL	GUD	
ÖSTERREICH		
GCA	BOG	TAG
FRANKREICH		
GRTgaz		
GROßBRITANNIEN		
NG		

2.7.2 Differenzierung der Ausprägungen

Tabelle 27: Überblick der Vergabeverfahren für Kapazitätsprodukte je Netzpunkt und Ausprägung

PUNKT TYP	AUSPRÄGUNG 1		AUSPRÄGUNG 2		AUSPRÄGUNG 3		AUSPRÄGUNG 4	
	FEST	UNTER BRECHBAR	FEST	UNTER BRECHBAR	FEST	UNTER BRECHBAR	FEST	UNTER BRECHBAR
GÜP/ MÜP	Auktion	FCFS	Auktion	Auktion	Auktion	Auktion	Auktion	Auktion
NAP- LV ⁴³	FCFS (1)	FCFS	FCFS (2)	FCFS (2)	Anfrage- verfah- ren	-	(3)	(3)
NAP- PROD ⁽⁴⁾	FCFS	FCFS	FCFS (5)	FCFS (5)	Auktion	Auktion	(3)	(3)
NAP- LNG	-	-	-	-	Auktion	Auktion	Mit An- lagen- kapazität (6)	(9)
NAP- UGS	FCFS	FCFS	Anfrage- verfah- ren (7)	Anfrage- verfah- ren (7)	Auktion	Auktion	Mit An- lagen- kapazität (8)	(9)
NKP- ngNB ⁴⁴	Anfrage- verfah- ren	Anfrage- verfah- ren	Anfrage- verfah- ren	-	Anfrage- verfah- ren	-	Anfrage- verfah- ren	(9)

Anmerkungen:

- (1) Die GasNZV lässt grundsätzlich offen, über welche Plattform die FCFS-Vergabe von Kapazitäten erfolgt. Während viele FNB den dafür eingerichteten „Booking“-Bereich der PRISMA Primary nutzen, können diese jedoch die FCFS-Vermarktung auch an einem anderen Ort, wie z. B. einer eigenen Online-Plattform, durchführen.
- (2) Derzeit sind keine industriellen Letztverbraucher oder Kraftwerke auf der Fernleitungsebene angeschlossen. Sollte es zu einem Anschluss von Letztverbrauchern auf FNB-Ebene kommen, wäre die Kapazitätsvergabe für feste und unterbrechbare Kapazitäten im FCFS-Verfahren gesetzlich vorgeschrieben.
- (3) Hinsichtlich der Vergabe von Kapazitätsprodukten an Anschlusspunkten von Letztverbrauchern beziehungsweise der Produktion konnten in den öffentlich verfügbaren Vertragsunterlagen keine Regelungen identifiziert werden. Unklar ist, ob es im Fernleitungsnetz überhaupt direkt angeschlossene Letztverbraucher gibt.
- (4) Inkl. Netzanschlusspunkte von Biogas-Anlagen.
- (5) Derzeit sind keine Produktionsanlagen auf der Fernleitungsebene angeschlossen. Sollte es zu einem derartigen Netzanschluss auf FNB-Ebene kommen, wäre die Kapazitätsvergabe für feste und unterbrechbare Kapazitäten im FCFS-Verfahren gesetzlich vorgeschrieben.

⁴³ Netzanschlusspunkt Letztverbraucher

⁴⁴ Netzkopplungspunkt zu nachgelagertem Netzbetreiber

- (6) Die Transportkapazitäten an Anschlusspunkten von Speichern und Liquefied Natural Gas (LNG)-Terminals werden gemeinsam mit der Speicher- beziehungsweise Regasifizierungskapazität vergeben.
- (7) Die Kapazitätsbuchung an den Speicher- und Produktionsanschlusspunkten darf gemäß § 16 und § 17 der Gasmarktmodellverordnung 2012 (GMMO-VO) ausschließlich durch den Speicherbetreiber beziehungsweise Produzenten erfolgen. Demzufolge handelt es sich entgegen den Regelungen von § 7 (1) GMMO-VO nicht um eine FCFS-Vergabe im klassischen Sinn, sondern vielmehr um die gemeinsame Abstimmung der Kapazitätsbuchungen zwischen den Parteien im Rahmen eines jährlichen Anfrage-/Prüfungsverfahrens.
- (8) Ausschließlich für Tageskapazität erfolgt die Buchung an Speicheranschlusspunkten durch Nominierung (Use-it-and-buy-it).
- (9) Unterbrechbare Kapazitäten werden ausschließlich day-ahead vergeben.

2.8 QUALITATIVE ANPASSUNG VON BESTEHENDEN KAPAZITÄTSVERTRÄGEN

Während gemäß Pkt. 2.8.1 in den betrachteten Ländern Österreich, Frankreich und Großbritannien keine qualitative Anpassung von bestehenden Kapazitätsverträgen möglich ist, sind FNB in Deutschland gemäß § 31 AGB-EAV unter bestimmten Voraussetzungen dazu berechtigt. In weiterer Folge sind unterschiedliche Ausprägungen von Anpassungsmöglichkeiten dargestellt, welche Transportkunden gegebenenfalls eingeräumt werden.

2.8.1 Übersicht

2.8.1.1 Ausprägungen

Tabelle 28: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen von Anpassungsmöglichkeiten von Kapazitätsverträgen

NR.	BEZEICHNUNG	FARBliche KENNZEICHNUNG IN TABELLE
1.	Recht zur Anpassung von Kapazitätsverträgen bei Abweichungen von Lastflussannahmen, fehlenden LFZ oder Einschränkungen in der Regelenenergiebeschaffung	
2.	Zusätzlich zu FNB-Rechten der Ausprägung 1 Möglichkeit zum Upgrade bei verfügbaren LFZ	
3.	Zusätzlich zu FNB-Rechten der Ausprägung 1 Möglichkeit zur Kapazitätsverlagerung und Umwandlung in ‚limited‘ Einspeisekapazität	

2.8.1.2 Zuordnung der FNB zu Ausprägungen

Tabelle 29: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen von Anpassungsmöglichkeiten von Kapazitätsverträgen⁴⁵

DEUTSCHLAND		
Bayernets	Fluxys DE	Fluxys TENP
GASCADE	GTG	GOAL
GRTgaz DE	Jordgas	Nowega
OGE	ONTRAS	OPAL
Terranets	Thyssengas	LBTG
NEL	GUD	
ÖSTERREICH		
GCA	BOG	TAG
FRANKREICH		
GRTgaz		
GROßBRITANNIEN		
NG		

2.8.2 Ausprägung 1 „Recht zur Anpassung von Kapazitätsverträgen bei Abweichungen von Lastflussannahmen, fehlenden Lastflusszusagen oder Einschränkungen in der Regelenergiebeschaffung“

- FNB sind gemäß § 16 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Gefährdung der Versorgungssicherheit) oder auf Basis der ABG-EAV (Lastflusssituation weicht von Annahmen ab, LFZ oder Regelenergie können nicht mehr effizient beschafft werden, etc.) berechtigt, diskriminierungsfrei
 - Nutzungsbeschränkungen oder Zuordnungsaufgaben einzuführen beziehungsweise
 - feste Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten umzuwandeln.
- Die Anwendung dieser Maßnahmen ist vorab der Bundesnetzagentur (BNetzA) anzuzeigen und zu begründen.
- Der FNB wird die Transportkunden vorab und unverzüglich über derartige Maßnahmen informieren (in der Regel drei Monate Vorlaufzeit).
- Sofern die Anpassung des Vertrags länger als 14 Tage pro Jahr andauert, erhält der Transportkunde ein Kündigungsrecht.
- Sofern keine Kündigung erfolgt, werden die Kapazitäten umgewandelt und gemäß der Umwandlung angepasste Kapazitätsentgelte an den Transportkunden verrechnet.

⁴⁵ Ist keine (eindeutige) Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen möglich (z.B. aufgrund nicht identifizierbarer Informationen), entfällt die weitere farbliche Kennzeichnung.

2.8.3 Ausprägung 2 „Zusätzlich zu FNB-Rechten der Ausprägung 1 Möglichkeit zum Upgrade bei verfügbaren LFZ“

Analog zu Ausprägung 1, jedoch zusätzlich

- haben Transportkunden die bFZK gebucht haben das Recht, eine verbindliche Anfrage zu stellen, um ihre bFZK mittels LFZ gegebenenfalls in frei zuordenbare Kapazitäten (FZK) umzuwandeln.
- Hat der FNB daraufhin für einen bestimmten Zeitraum LFZ kontrahiert und wurden diese von der BNetzA genehmigt, so sind die anfragenden Transportkunden verpflichtet, ihre zur Umwandlung angefragten bFZK für den betreffenden Zeitraum in FZK umzuwandeln und die anfallende Kostendifferenz an den FNB zu zahlen.
- Ist die notwendige Höhe an LFZ nicht in vollem Umfang am Markt beschaffbar, so wird die FZK proportional zur angefragten Umwandlungsmenge verteilt.

2.8.4 Ausprägung 3 „Zusätzlich zu FNB-Rechten der Ausprägung 1 Möglichkeit des Netzbenutzers zur Umwandlung gebuchter Kapazität in „limited Einspeisekapazität“

Zum Begriff „limited Einspeisekapazität“

Fluxys TENP bietet „limited feste Einspeisekapazität“ an den Einspeisepunkten Eynatten und Bocholtz an (siehe §10 der EGB von Fluxys TENP“):

- „‘Limited‘ feste Einspeisekapazität am Einspeisepunkt Eynatten ist eine feste Einspeisekapazität, die alternativ zu bereits gebuchter fester Einspeisekapazität am Einspeisepunkt Bocholtz genutzt werden kann, um Gas vom Einspeisepunkt Eynatten zu einem beliebigen Ausspeisepunkt oder zum VHP im Marktgebiet NCG zu transportieren. Die Rechte des korrespondierenden Einspeisevertrages für den Einspeisepunkt Bocholtz gelten entsprechend.“
- „‘Limited‘ feste Einspeisekapazität am Einspeisepunkt Bocholtz ist eine feste Einspeisekapazität, die wie folgt genutzt werden kann:
 - in Kombination mit gebuchter fester Ausspeisekapazität am Ausspeisepunkt Eynatten, um Gas auf fester Basis vom Einspeisepunkt Bocholtz zum Ausspeisepunkt Eynatten zu transportieren;
 - als Alternative zu bereits gebuchter fester Einspeisekapazität am Einspeisepunkt Eynatten, um Gas vom Einspeisepunkt Bocholtz zu einem beliebigen Ausspeisepunkt oder zum VHP des Marktgebiets NCG zu transportieren. Die Rechte des korrespondierenden Einspeisevertrags für den Einspeisepunkt Eynatten gelten entsprechend.“

Regelungen dieser Ausprägung

Die Regelungen der Ausprägung 1 gelten unverändert, jedoch wird in den ergänzenden Bedingungen (EGB) von Fluxys TENP das zusätzliche Recht des Netzbenutzers zur Anpassung gebuchter, fester Einspeisekapazitäten begründet.

Die Anpassung bezieht sich dabei nicht auf die qualitative Ausgestaltung (Recht ist gemäß EGB grundsätzlich auf feste Kapazitäten anwendbar⁴⁶), sondern auf die Netzknoten im Netz der Fluxys TENP, an denen diese Einspeisekapazität (Verlagerung zwischen Bocholtz und Eynatten) genutzt werden kann.

Vor Inanspruchnahme dieser Verlagerungsmöglichkeit sind eine verbindliche Anfrage des Netzbenutzers und die entsprechende Zusage von Fluxys TENP erforderlich.

⁴⁶ Zusätzliche Regelungen zur Behandlung beziehungsweise Differenzierung unterschiedlicher „fester“ Kapazitätsprodukte konnten nicht identifiziert werden.

3 TARIFIERUNG VON KAPAZITÄTSPRODUKTEN

3.1 BUCHUNGS- BEZIEHUNGSWEISE NUTZUNGSABHÄNGIGE TARIFIERUNG

Hinsichtlich der Tarifierung von Kapazitätsprodukten gibt es die zwei grundsätzlichen Möglichkeiten der buchungs- beziehungsweise nutzungsabhängigen Entgeltermittlung. Während in den betrachteten Ländern die buchungsabhängige Tarifierung überwiegt, kommt im Fall von Großbritannien auch eine Kombination aus buchungs- und nutzungsabhängiger Entgeltermittlung zur Anwendung.

3.1.1 Übersicht

3.1.1.1 Ausprägungen

Tabelle 30: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen hinsichtlich der Tarifierung von Kapazitätsprodukten

NR.	BEZEICHNUNG	FARBBLICHE KENNZEICHNUNG IN TABELLE
1.	Buchungsabhängige Tarifierung	
2.	Buchungs- <u>und</u> nutzungsabhängige Tarifierung	

3.1.1.2 Zuordnung der FNB zu Ausprägungen

Tabelle 31: Zuordnung der FNB zu Ausprägungen hinsichtlich der Tarifierung von Kapazitätsprodukten

DEUTSCHLAND		
bayernets	Fluxys DE	Fluxys TENP
GASCADE	GTG	GOAL
GRTgaz DE	Jordgas	Nowega
OGE	ONTRAS	OPAL
terranets	Thyssengas	LBTG
NEL	GUD	
ÖSTERREICH		
GCA	BOG	TAG
FRANKREICH		
GRTgaz		
GROßBRITANNIEN		
NG		

3.1.2 Ausprägung 1 „Buchungsabhängige Tarifierung“

- Die Tarifierung der Transportdienstleistung der FNB gegenüber den Transportkunden ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Fernleitungssystems durch die Transportkunden.
- Grundlage der Tarifierung und somit Entgeltermittlung ist die Kapazitätsbuchung durch den Transportkunden, welche dem Erwerb des „(anteiligen) Nutzungsrechts“ des Fernleitungssystems in Form einer Leistungsanspruchnahme entspricht.

3.1.3 Ausprägung 2 „Buchungs- und nutzungsabhängige Tarifierung“

- Die Tarifierung der Transportdienstleistung des FNB gegenüber dem Transportkunden setzt sich zusammen aus
 - einem nutzungsunabhängigen Anteil in Form von Leistung („Capacity“) und
 - einem nutzungsabhängigen Anteil in Form transportierter Energiemenge („Commodity“).

3.2 EXKURS: TARIFLICHE SONDERBEHANDLUNG VON KURZSTRECKEN-TRANSPORTEN

Auf dem Gebiet der tariflichen Sonderbehandlung von Kurzstreckentransporten (reduzierte Entgelte für den geringen Umfang der Netznutzung durch kurze Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt) sind in den untersuchten Märkten folgende Modelle in Anwendung:

- Einbringung von unterbrechbaren BZK-Produkten⁴⁷ für Ein- und Ausspeisung in einen gesonderten BK und Ausschluss der Einbringungen weiterer Kapazitäten in diesen BK; einziger Anbieter ist der deutsche FNB ONTRAS⁴⁸
- Ex-post Betrachtung der tatsächlichen Ein- und Ausspeisungen an definierten Netzpunkten im Rahmen von Modellen mit nutzungsabhängigen Entgelten (Großbritannien).⁴⁹

⁴⁷ Da es sich in diesem Fall um „unterbrechbare“ Kapazitäten handelt, wird angenommen, dass der Hintergrund dieses Kapazitätsprodukts ein rein tariflicher ist, weil damit der Ausweis „fester“ Kapazitäten nicht erhöht wird. Analog zu Pkt. 2.3.4 ist der Zugang zum VHP auch für unterbrechbare Kapazitätsprodukte ausgeschlossen und diese können ausschließlich für den in den EGB-EAV und im Preisblatt definierten Kurzstreckentransport zwischen zwei (2) festgelegten Netzpunkten genutzt werden.

⁴⁸ Zur Überwachung dieser Verpflichtung des Transportkunden muss durch den FNB ein entsprechendes Prüfverfahren angewendet werden.

⁴⁹ Abgesehen von der tariflichen Sonderbehandlung bei tatsächlicher Nutzung der Kapazitäten für den ausgewiesenen Kurzstreckentransport gibt es keine Unterschiede zum Basisprodukt. Wird kein Kurzstreckentransport durchgeführt, wird die Kapazität als Basisprodukt behandelt.

3.3 RELATIONEN DER TARIFE UNTERSCHIEDLICHER KAPAZITÄTSQUALITÄTEN

Während der klare Fokus der qualitativen Erhebung auf der Beschreibung und Zusammenfassung von inhaltlich vergleichbaren Kapazitätsprodukten liegt, ergibt sich aus der ergänzenden Betrachtung der tariflichen Relationen der unterschiedlichen Kapazitätsprodukte ein erweitertes Gesamtbild. Daher werden in diesem abschließenden Abschnitt die Tarife unterschiedlicher Kapazitätsprodukte in Relation zum FZK-Basisprodukt betrachtet.

3.3.1 Ermittlungslogik

Die Ermittlung der Relationen basiert auf folgender Logik:

- Betrachtet werden ausschließlich die spezifischen Tarife der Netzbetreiber (Mess- und Abrechnungsentgelte, allfällige Auktionsaufschläge, etc. werden nicht berücksichtigt) auf Basis der Preisblätter⁵⁰ (Deutschland⁵¹, Großbritannien⁵²), Entgeltverordnung (Österreich⁵³) beziehungsweise Tarifveröffentlichungen (Frankreich⁵⁴).
- Die Verhältnismäßigkeiten werden für alle jene Punkte ermittelt, an denen differenzierte Kapazitätsqualitäten ausgewiesen werden.
- Da jeweils das Verhältnis zum „FZK-Basisprodukt“ ermittelt wird, ist für FNB ohne derartiges Kapazitätsprodukt, beziehungsweise ohne derartiges Kapazitätsprodukt an Punkten, an denen auch weitere Kapazitätsqualitäten angeboten werden, eine Auswertung nicht möglich.
- Für Frankreich und Großbritannien kann aufgrund des Angebots der Kapazitätsprodukte jeweils nur eine Relation FZK zu uFZK dargestellt werden.

⁵⁰ Aktuelle Preisblätter werden durch die deutschen FNB gemäß § 25 (1) AGB-EAV auf der Webseite veröffentlicht. Der Abfragezeitpunkt im Rahmen der Analyse ist in Tabelle 32 dargestellt.

⁵¹ Gemäß §27(1) der GasNEV sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen verpflichtet, die für ihr Netz geltenden Netzentgelte auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

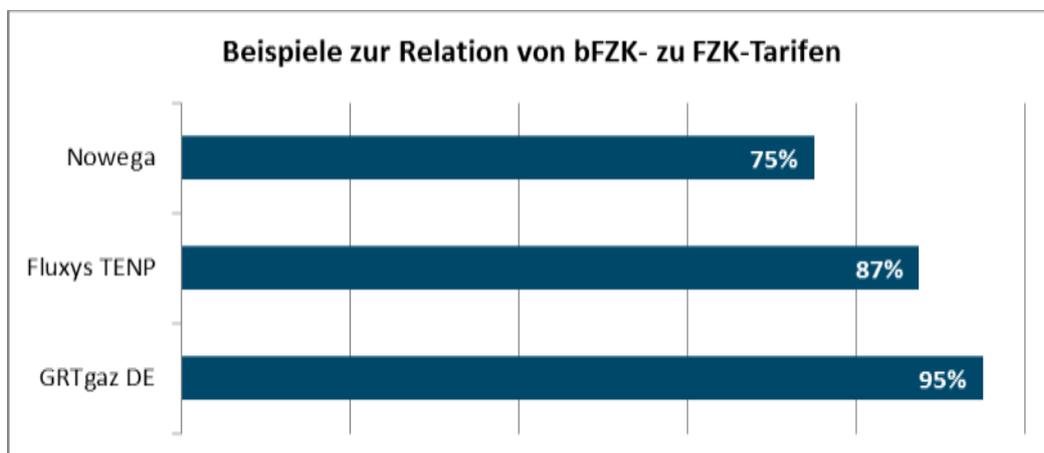
⁵² Siehe „The Statement of Gas Transmission Transportation Charges“ publiziert durch NG

⁵³ Die spezifischen Tarife der österreichischen Netzbetreiber sind in der Gas-Systemnutzungsentgeltverordnung 2013 auf der Seite der E-Control veröffentlicht (geltende Fassung vom 1.5.2014).

⁵⁴ Siehe dazu „Deliberation of the French Energy Regulation Commission of 13 December 2012 deciding on the tariffs for the use of natural gas transmission networks“ publiziert durch CRE.

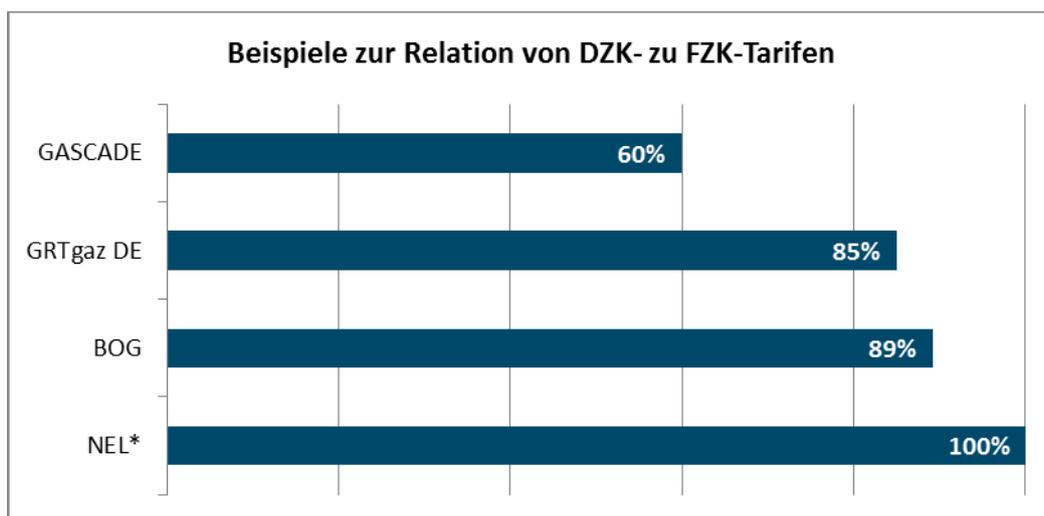
3.3.2 Betrachtung der bFZK-Tarife

Abbildung 4: Ausgewählte Beispiele der Relation von bFZK- zu FZK-Tarif für die FNB GRTgaz DE, Fluxys TENP und Nowega (nicht betrachtet: GTG, GOAL, ONTRAS, OPAL, Thyssengas und LBTG)



3.3.3 Betrachtung der DZK-Tarife

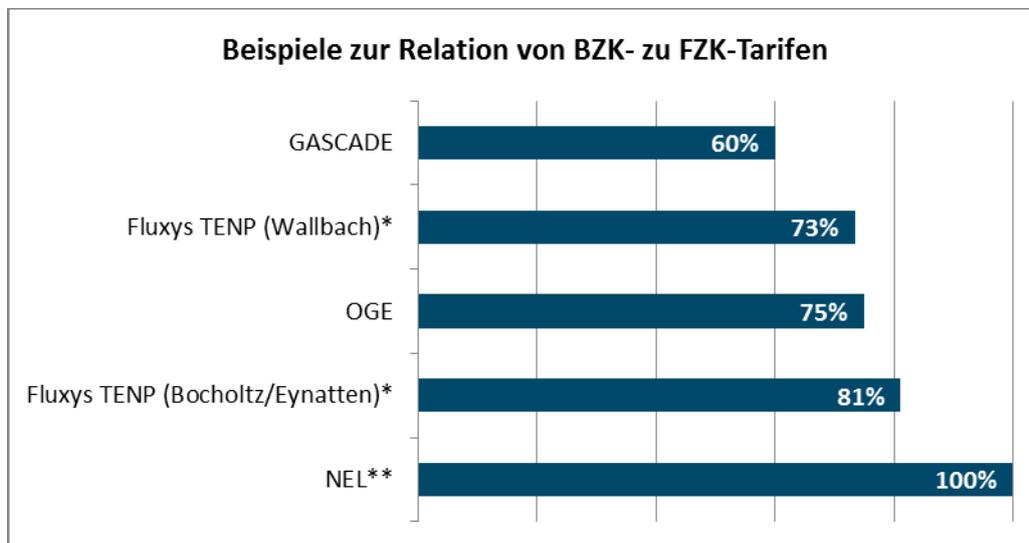
Abbildung 5: Ausgewählte Beispiele zur Relation von DZK- zu FZK-Tarif für die FNB NEL, BOG, GRTgaz DE und GASCADE (nicht betrachtet wurden Fluxys DE, GTG, OPAL, GCA, und TAG)



*NEL weist im Preisblatt einen FZK-Tarif aus, bietet jedoch nur DZK- und BZK-Produkte (mit identischen Tarifen) an.

3.3.4 Betrachtung der BZK-Tarife

Abbildung 6: Ausgewählte Beispiele der Relation von BZK- zu FZK-Tarif für die FNB NEL, Fluxys TENP, OGE, und GASCADE (nicht betrachtet wurden bayernets, OPAL, Thyssengas)



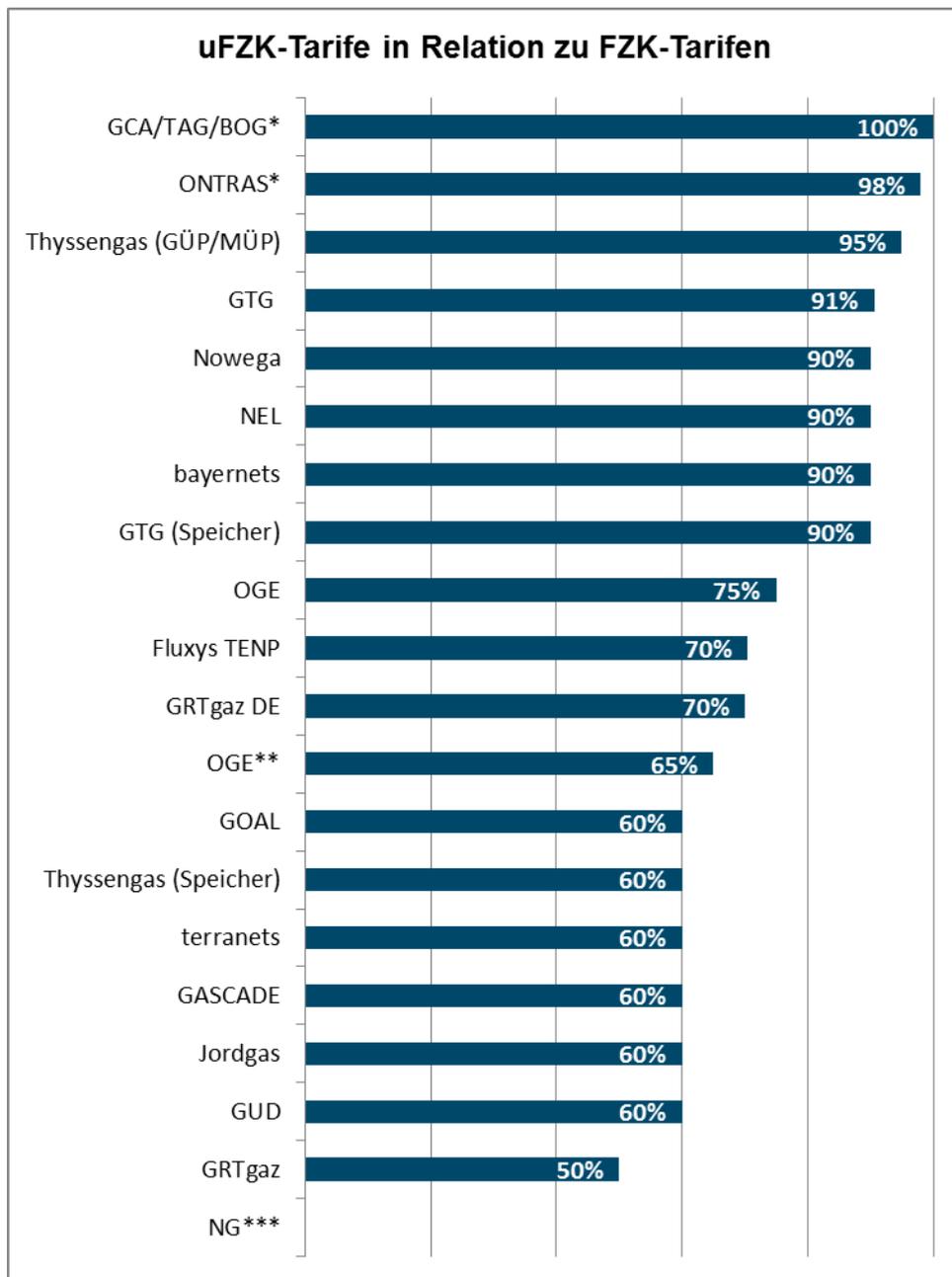
* Fluxys TENP bietet FZK respektive BZK am Entry Bocholtz/Eynatten und am Exit Wallbach mit jeweils unterschiedlichen FZK- und BZK-Tarifen an.

** NEL weist im Preisblatt einen FZK-Tarif aus, bietet jedoch nur DZK- und BZK-Produkte (mit identischen Tarifen) an.

3.3.5 Betrachtung der uFZK-Tarife

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Relation von uFZK-Tarif zu FZK-Tarif für die FNB. Dazu wurde – sofern in den entsprechenden Preisquellen⁵⁵ verfügbar – der Quotient aus uFZK-Tarif und FZK-Tarif gebildet.

Abbildung 7: Relation der uFZK- zu den FZK-Tarifen für FNB der betrachteten Märkte (nicht verfügbar – gegebenenfalls da dieses Produkt nicht angeboten wird – waren die entsprechenden Tarife von LBTG, OPAL und Fluxys DE)



* mit Rückerstattung im tatsächlichen Unterbrechungsfall

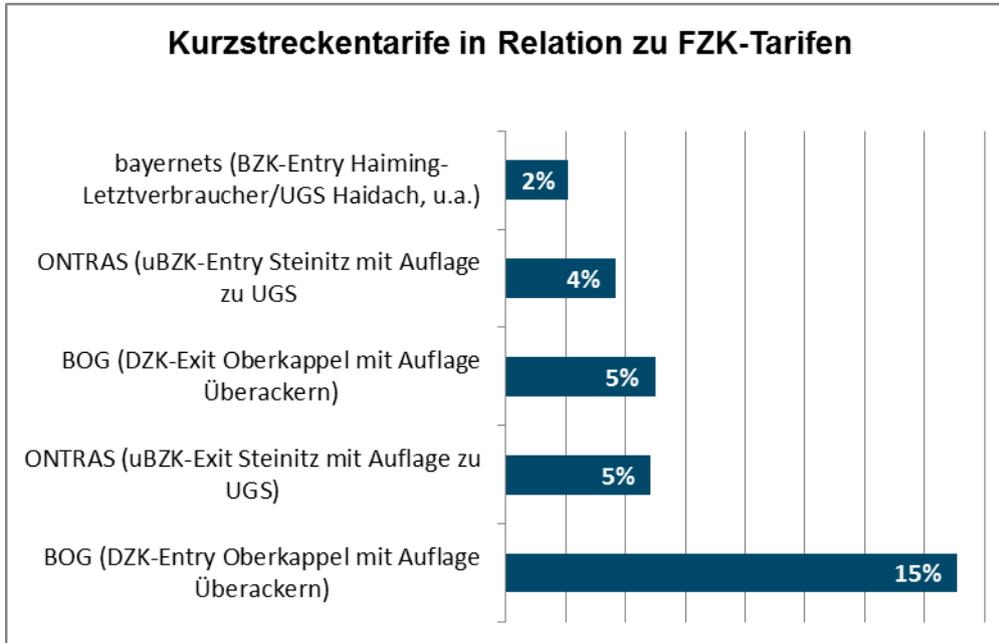
** für ausgewählte Punkte mit höherer Unterbrechungswahrscheinlichkeit

⁵⁵ Zum jeweiligen Gültigkeitsdatum siehe die Auflistung in Punkt 3.3.7.

*** Unterbrechbare Kapazitäten werden durch NG ausschließlich auf Tagesbasis und in Auktionen vergeben. Der Startpreis dieser Auktionen beträgt 0 (null).

3.3.6 Betrachtung von Kurzstreckentarifen

Abbildung 8: Relation von Kurzstreckentarifen zu FZK-Tarifen in ausgewählten Beispielen



NG veröffentlicht keine möglichen Kombinationen von Ein- und Ausspeisepunkten und deren tarifliche Behandlung im Rahmen der „Optional Commodity Charge“, die insbesondere für Kurzstreckentransporte zur Anwendung kommen. Im Preisblatt („Transportation Charging Statement“) wird jedoch die Formel zur Berechnung dieser Tarifkomponente veröffentlicht und beschrieben:

$$\text{Nutzungsabhängiges Entgelt} \left(\frac{\text{pence}}{\text{kWh}} \right) = 1203 \times [(SOQ)^{-0,834}] \times D + 363 \times (SOQ)^{-0,654}$$

„D“ ist der Abstand zwischen einem Anschlusspunkt an das Fernleitungsnetz von NG (= Endpunkt des Kurzstreckentransports) und dem ausgewählten Import-Terminal im Fernleitungsnetz von NG. „SOQ“ ist die maximale Entnahmerate am Endpunkt des Kurzstreckentransports in kWh/Tag. Die Inanspruchnahme der Tarifierungsmethode „Optional Commodity Charge“ für eine definierte Transportstrecke ist NG vorab anzuzeigen und das nutzungsabhängige Entgelt wird ex-post nach Umfang der Netznutzung abgerechnet.

3.3.7 Überblickstabelle

Die ausgewiesenen Tarife für ausgewählte FNB und Netzknoten sind in €/kWh/h/a angegeben und enthalten ausschließlich das spezifische Entgelt. Weitere FNB-spezifische Tarifbestandteile (Messentgelt, etc.) werden nicht berücksichtigt.

Tabelle 32: Spezifische Entgelte (in €/kWh/h/a) für ausgewählte FNB und Netzknoten je Kapazitätsprodukt

FNB	Richtung	Punkt	Spezifische Tarife in €/kWh/h/a						Datum	Anm.
			FZK	BZK	bFZK	DZK	uFZK	uBZK		
bayernets	Entry+Exit	Überackern	2,285	0,048			2,056		18.12.2013	
Fluxys TENP	Entry	Bocholtz/Eynatten	1,750	1,420	1,530		1,210		30.01.2014	
Fluxys TENP	Exit	Wallbach	1,660	1,220			1,170			
GASCADE	Entry	Diverse	2,850	1,710		1,710	1,710		19.12.2013	
NEL	Entry	Greifswald NEL	5,240	5,240		5,240	4,716		24.10.2013	
GRTgaz DE	Entry	Diverse	2,160		2,052	1,836	1,512		17.12.2013	(1)
GRTgaz DE	Entry	Diverse	2,640		2,508	2,244	1,848			(2)
GRTgaz DE	Exit	Diverse	2,672			2,271	1,870			(1)
GRTgaz DE	Exit	Diverse	3,265			2,776	2,286			(2)
GUD	Entry	Diverse	4,057				2,434		01.01.2014	
GUD	Exit	Diverse	4,682				2,809			
jordgas	Entry	Etzelsdorf	1,821				1,092		17.12.2013	
jordgas	Exit	Etzelsdorf	3,034				1,821			
Nowega	Entry	Empelde/Scheeren	1,330		0,998		1,197		01.01.2014	
OGE	Entry	Oberkappel	3,814	2,861			2,861		26.11.2013	(3)
OGE	Exit	Oberkappel	4,402	3,301			2,861			(4)
OGE	Exit	Oude Statenzijl	2,705	2,028			2,028			
ONTRAS	Entry	Steinitz	3,796				3,720	0,139	01.01.2014	(5)
ONTRAS	Exit	Steinitz	2,884				2,826	0,139		(5)
terranets	Entry	Lampertheim	1,920				1,152		15.10.2013	
Thyssengas	Entry	GÜPs/MÜPs	2,600				2,470		01.01.2014	
Thyssengas	Exit	GÜPs/MÜPs	6,740				6,403			
Thyssengas	Entry	Speicher	2,190				1,314			
Thyssengas	Exit	Speicher	2,290				1,374			
GCA/TAG/BOG	Entry	Oberkappel	1,390			1,240	1,390		31.01.2014	(6)
GCA/TAG/BOG	Entry	Oberkappel	1,390			0,210	1,390			(7)
GCA/TAG/BOG	Exit	Oberkappel	4,210			3,750	4,210			(6)
GCA/TAG/BOG	Exit	Oberkappel	4,210			0,210	4,210			(7)
Fluxys DE	Entry	Greifswald					4,170		01.01.2014	(8)
GTG	Exit	Diverse	0,213				0,193		01.01.2014	
GTG	Exit	Speicher	0,053				0,048			
GOAL	Entry	Greifswald	0,018		0,014		0,011		01.01.2014	
OPAL	Entry	Greifswald		0,950					30.10.2012	
OPAL	Exit	Brandov		0,950			0,855			
LBTG					2,730		2,457		01.10.2011	(9)
GRTgaz	Entry	Obergailbach	2,705				1,353			
NG									01.10.2013	(10)

Kommentare:

- (1) Relevant für Sommer-Halbjahr
- (2) Relevant für Winter-Halbjahr
- (3) Beispielhafte Auswahl, da Ausweis von punktspezifischen Entgelten
- (4) Wie Kommentar 3 und zusätzlich höherer uFZK-Rabatt aufgrund höherer Unterbrechungswahrscheinlichkeit

- (5) Refundierung der Tarife im Unterbrechungsfall
- (6) DZK Auflage Baumgarten und Refundierung im Unterbrechungsfall
- (7) DZK Auflage Überackern und Refundierung im Unterbrechungsfall
- (8) Keine FZK-Kapazität vermarktet
- (9) Laut NEP 2014 sind die ausgewiesenen Kapazitäten BZK, siehe dazu die Anmerkungen unter Punkt 2.
- (10) NG nicht vergleichbar, da sich der Tarif aus sowohl einer Buchungs- als auch einer Nutzungskomponente zusammensetzt.

4 QUANTITATIVE ANALYSE

4.1 ZIELSETZUNG UND METHODIK DER ANALYSE

Im Rahmen des Gutachtens wurden neben den inhaltlichen Eigenschaften von Kapazitätsprodukten, welche im Rahmen einer qualitativen Erhebung betrachtet werden, auch die Entwicklung des Angebots und der Nachfrage nach Kapazitätsprodukten im deutschen Erdgasmarkt berücksichtigt. Dies erfolgt im Rahmen einer quantitativen Analyse und die Methodik dieser Analyse wird im Folgenden dargestellt:

4.1.1 Datenquellen

Die quantitative Analyse wird als Sekundäranalyse folgender Veröffentlichungen bzgl. Angebot und Nachfrage nach Kapazitätsprodukten durchgeführt:

- Inputliste des Netzentwicklungsplans (NEP) 2013 (beinhaltet neben den Daten für das Basisjahr des NEP 2013 unter anderem auch die Basisdaten des NEP 2012)
- Inputliste des NEP 2014 (beinhaltet u. a. die Daten des Basisjahres 2014)
- Veröffentlichung der Auktionsergebnisse der Primärkapazitätsplattform PRISMA (beinhaltet auch die Ergebnisse von TRAC-X) für Auktionen im Zeitraum 25.08.2011 bis 26.02.2014

Die veröffentlichten Informationen wurden im Rahmen einer Datenaufbereitung in eine auswertbare Struktur überführt und Unstimmigkeiten (z. B. geänderte Punktbezeichnungen, fehlende, jedoch aus der Buchungssituation ablesbare Werte der technisch verfügbaren Kapazität (TVK)) entsprechend plausibilisiert und falls erforderlich korrigiert. Des Weiteren wurde anhand der vorliegenden Informationen (z. B. Netzbetreiber) die Zuordnung zu Marktgebieten etc. ergänzt.

4.1.2 Vorgehensweise

Grundsätzlich setzt sich die quantitative Analyse von Kapazitätsprodukten im deutschen Erdgasmarkt aus folgenden zwei Bereichen zusammen:

Abbildung 9: Vorgehensweise der quantitativen Analyse

ENTWICKLUNG VON KAPAZITÄTSANGEBOT UND BUCHUNGEN LAUT NEP INPUTLISTEN

- Gesamthafte Entwicklung der TVK über den Zeitverlauf;
 - Entwicklung der TVK an bestehenden Netzpunkten differenziert nach
 - den beiden Marktgebieten
 - unterschiedlichen Punkt-Typen
 - Entry/Exit
 - Entwicklung der Zusammensetzung der TVK aus unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf und differenziert anhand der obigen Kriterien
- Entwicklung der Buchungssituation unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf
 - Gegenüberstellung des Kapazitätsangebots und der Buchungssituation fester Kapazitäten (dargestellt als „Buchungsgrad“) an bestehenden Netzpunkten differenziert nach
 - den beiden Marktgebieten
 - unterschiedlichen Punkt-Typen
 - Entry/Exit
 - Betrachtung differenzierter Entwicklungen anhand der obigen Kriterien
- Analysierter Zeitraum umfasst die Jahre 2012, 2013 und 2014 anhand der gemäß NEP stichtagsbezogenen Angebots- und Vermarktungsstände zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

ENTWICKLUNG VON KAPAZITÄTSANGEBOT UND KAPAZITÄTSNACHFRAGE BEI PKP AUKTIONEN

- Entwicklung des Kapazitätsangebots an GÜP/MÜP für unterschiedliche Erfüllungszeiträume differenziert nach
 - Entry/Exit
 - Kapazitätsqualitäten
- Grundsätzlicher Vermarktungserfolg bei Einzelauktionen für unterschiedliche Kapazitätsqualitäten an GÜP/MÜP über den Zeitverlauf ⁵⁶
 - Darstellung des Vermarktungserfolgs für ein Kapazitätsprodukt jeweils relativ (in %) zum maximalen Angebot ⁵⁷
 - Differenzierung des Vermarktungserfolgs für
 - Entry/Exit
 - GÜP/MÜP
 - unterschiedliche Produktlaufzeiten
 - die beiden Marktgebiete
- Analysierter Zeitraum sind einerseits die Jahre 2011 (nur teilweise berücksichtigt), 2012 und 2013 und andererseits der gesamte Zeitraum vorliegender Veröffentlichungen.

Anmerkung: Zur übersichtlichen Darstellung wurde in den nachfolgenden Abbildungen dieser Studie weitestgehend auf Nachkommastellen verzichtet. Sich daraus ergebende Rundungsfehler können zu vernachlässigbaren Differenzen zwischen einzelnen Graphiken führen.

4.1.3 Abgrenzung zwischen den Datenquellen

Während sowohl in den NEP-Inputlisten als auch in den PRISMA-Veröffentlichungen Informationen zu Kapazitätsangebot und Kapazitätsnachfrage enthalten sind, werden diese beiden Datenquellen in der quantitativen Analyse getrennt betrachtet und jeweils voneinander abgegrenzt für die verschiedenen Bereiche der Analyse herangezogen.

Das wesentliche Argument für diese Vorgehensweise ist, dass die „Addition“ der Datenquellen zu keinen belastbaren Ergebnissen führt – Gründe:

- Die stichtagsbezogenen Buchungsdaten der Inputlisten setzen sich aus zwei Komponenten zusammen:
 - Bestehende Langfristbuchungen,
 - über PRISMA in verschiedenen Produktlaufzeiten vermarktete Kapazitäten.

⁵⁶ Im Unterschied zu den Inputlisten, welche eine Differenzierung in die Punkt-Typen GÜP, MÜP, Speicher, Kraftwerke, Industrie und nachgelagerte Netzbetreiber erlauben, kann anhand der PRISMA-Veröffentlichung zwischen den Punkt-Typen GÜP und MÜP differenziert werden. An allen anderen Punkt-Typen erfolgen keine Kapazitätsauktionen und besteht keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von disaggregierten Informationen zur Kapazitätsvergabe.

⁵⁷ Durch die Betrachtung und Anwendung des Maximalangebots im Rahmen der Ermittlung des Vermarktungserfolgs wird sichergestellt, dass trotz mehrfacher Vermarktung von Quartals- und Jahresprodukten ein aussagekräftiges Ergebnis ausgewiesen werden kann.

- Für jeden Stichtag (1.1.2012., 1.1.2013, 1.1.2014) lässt sich ex-post der Anteil der Langfristbuchungen errechnen. Damit könnte grundsätzlich eine Basis für die Hinzurechnung der Auktionsergebnisse bestimmt werden.
- Diese Basis ist allerdings lediglich für diese Stichtage verlässlich bestimmt und kann nicht zuverlässig für die Hinzurechnung der Auktionsergebnisse an anderen Tagen des Jahres verwendet werden.
- Grund dafür ist, dass sich der Anteil der Langfristbuchungen durch auslaufende Kapazitätsverträge, Vertragskündigungen etc. unterjährig verändert und ein unbekannter Anteil der auf Auktionen angebotenen und vermarkteten Kapazitäten aus Kapazitätsrückgaben stammen kann.

4.2 ENTWICKLUNG VON KAPAZITÄTSAUSWEIS UND BUCHUNGSSITUATION LAUT INPUT-LISTEN DER NETZENTWICKLUNGSPLÄNE

4.3 DATENGRUNDLAGE UND ANALYSE-PRÄMISSEN

- Datengrundlage dieses Analysebereichs sind die Inputlisten der Netzentwicklungspläne Gas 2013 (Berücksichtigung der ausgewiesenen Werte für 2012 und 2013) und 2014 (Berücksichtigung der ausgewiesenen Werte für 2014).
- Da die NEP-Inputlisten hinsichtlich fester Kapazitäten jeweils Daten für den Stichtag 01.01. enthalten, ist dieser Analysebereich somit als Stichtagsbetrachtung der jeweiligen 01.01. der Jahre 2012-2014 zu verstehen.⁵⁸
- In der Datengrundlage und somit auch in diesem Analysebereich werden Kapazitäten für folgende Punkt-Typen differenziert betrachtet: GÜP, MÜP, NAP-UGS, NAP-PROD⁵⁹, NAP-IN, NAP-KW und NKP-ngNB.
- Die für NKP-ngNB angegebenen Kapazitätswerte für TVK werden grundsätzlich in gleicher Höhe als interne Bestellung (entspricht einer Kapazitätsbuchung) angesetzt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die angegebenen Kapazitätswerte der jeweiligen Jahre eine unterschiedliche Qualität aufweisen:
 - Kapazitätswerte für 2012: von den FNB zugesagte feste interne Bestellung; befristet oder unterbrechbar zugesagte interne Bestellungen sind somit nicht berücksichtigt
 - Kapazitätswerte für 2013/2014: bei den FNB angefragte feste interne Bestellung;

⁵⁸ Entgegen den stichtagsbezogen angegebenen Daten zu festen Kapazitäten, werden für unterbrechbare Kapazitäten jeweils die zumstellungszeitpunkt Maximalbuchungen unterbrechbarer Kapazitäten angegeben. Da dadurch eine zusammengefasste Betrachtung von festen und unterbrechbaren Kapazitäten nicht möglich ist, und auch die Monitoring-Daten der BNetzA für den Betrachtungszeitraum diesbezüglich kein vollständiges und homogenes Bild ergeben, werden diese im Rahmen dieser Analyse nicht betrachtet

⁵⁹ Bei den Netzanschlusspunkten der Produktion handelt es sich ausschließlich um den Anschluss von Anlagen der konventionellen Erdgas-Produktion. Netzanschlusspunkte von Biogas-Anlagen sind nicht berücksichtigt.

Diese unterschiedliche Qualität und demzufolge eingeschränkte Vergleichbarkeit muss bei der Entwicklung der Kapazitätssituation an den Netzkopplungspunkten (NKP) zu nachgelagerten Netzen berücksichtigt werden.

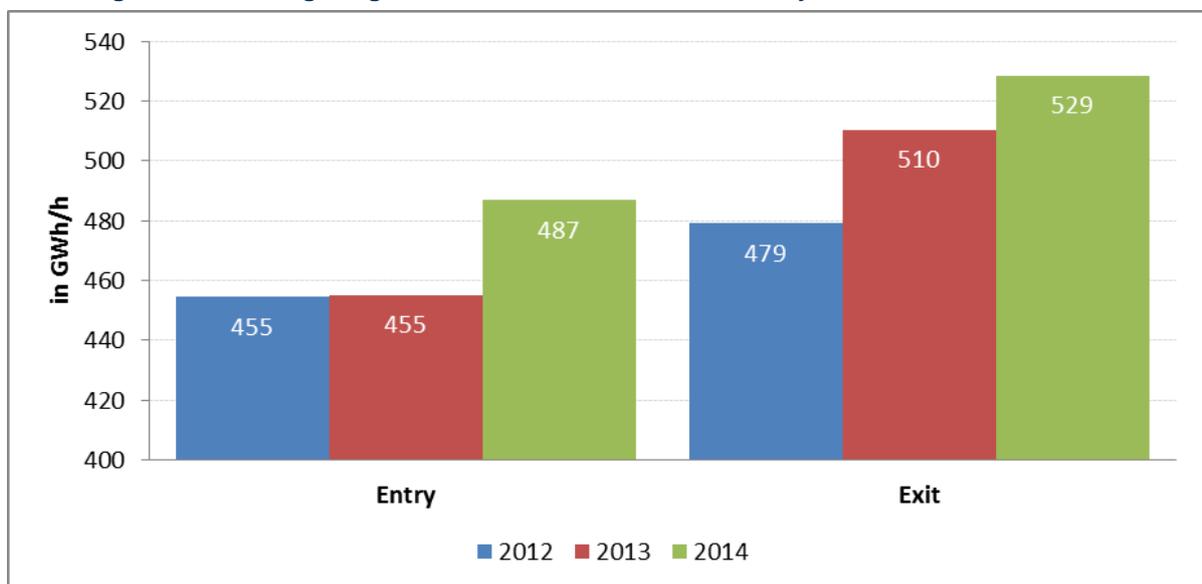
- Für NAP-IN werden nur Angaben zur TVK, nicht jedoch zum Kapazitätsausweis oder der Buchungssituation gemacht. Daher wird dieser Punkt-Typ nur im Rahmen der Betrachtung der TVK-Entwicklung über den Zeitverlauf berücksichtigt.

4.3.1 Entwicklung des Kapazitätsausweises

4.3.1.1 Hintergrund: Entwicklung des gesamthaften Kapazitätsausweises

Wie hat sich insgesamt die TVK im Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 10: Entwicklung der gesamten TVK differenziert nach Entry/Exit über den Zeitverlauf

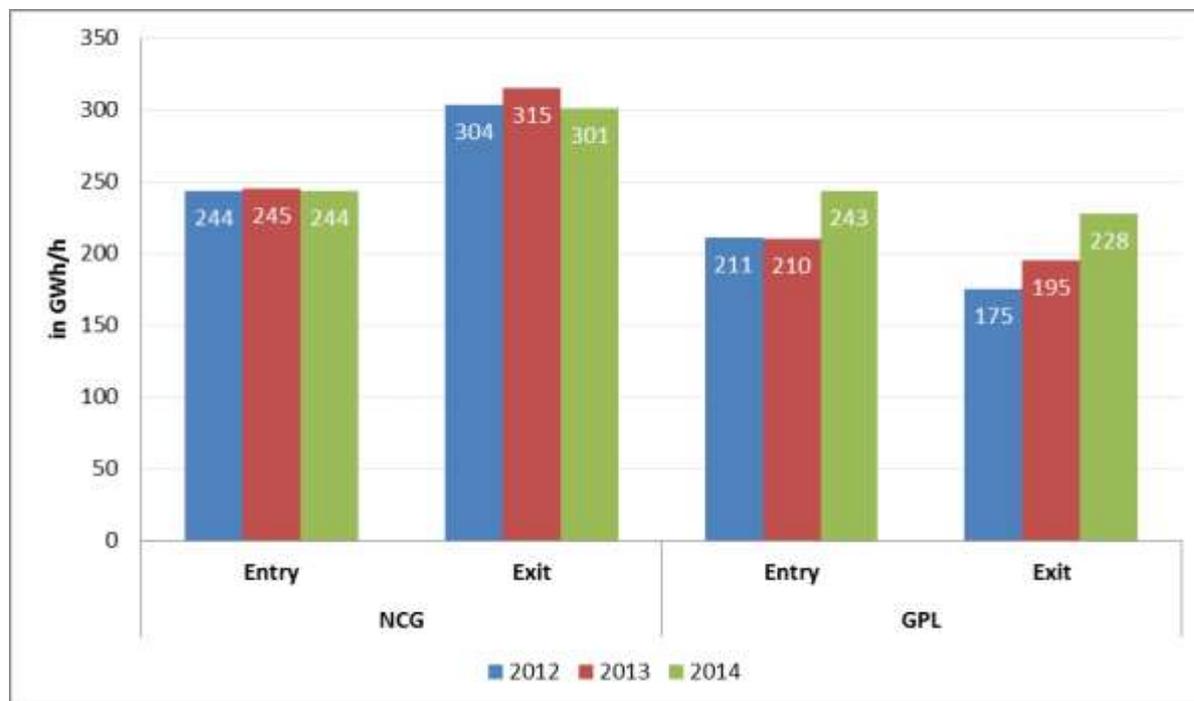


Die wesentliche Steigerung der technisch verfügbaren Entry-Kapazität im Jahr 2014 ist zurückzuführen auf die vollständige Inbetriebnahme der Nord-Stream-Anbindung und den Kapazitätsausweis der neu hinzugekommenen FNB Lubmin-Brandov Gastransport und GOAL.

Die Entwicklung der Exit-Kapazität ist einerseits geprägt durch die neu geschaffene Ausspeisekapazität der Lubmin-Brandov Gastransport, andererseits jedoch auch durch diverse Kapazitätserweiterungen der GASCADE an den Netzpunkten Eynatten, Gernsheim und Bunde.

Wie hat sich die TVK in den beiden Marktgebieten entwickelt?

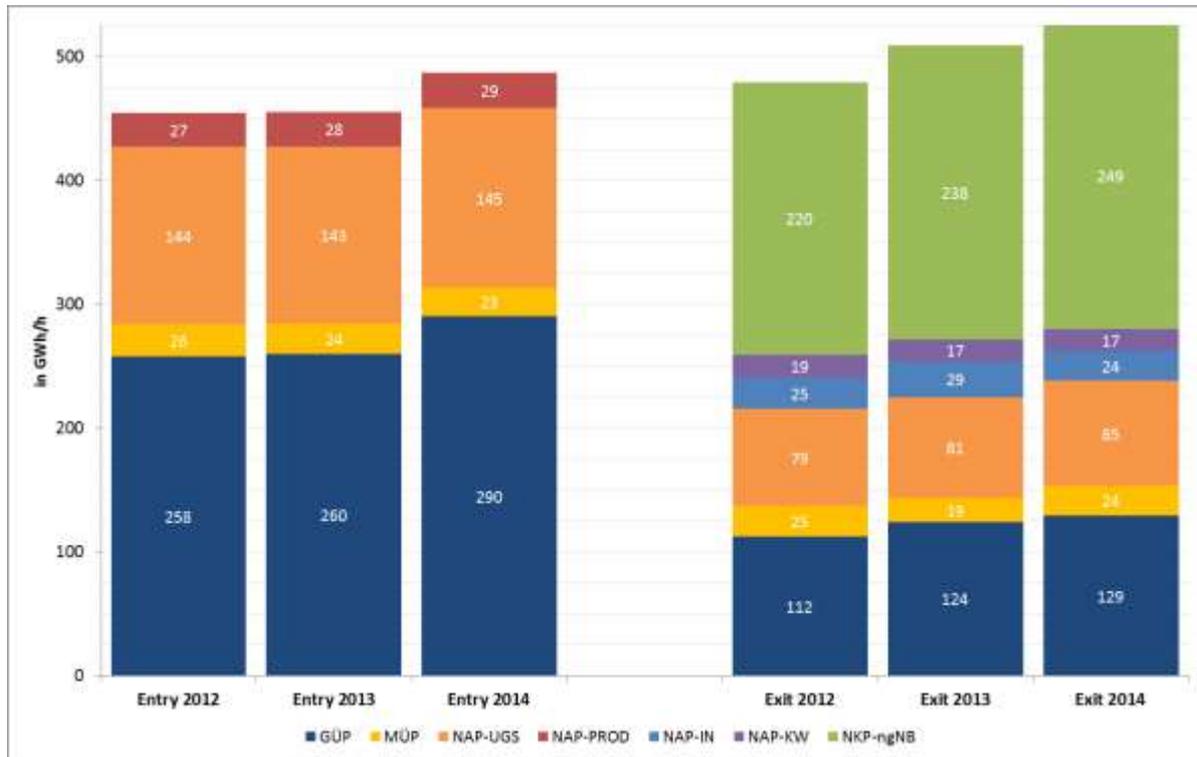
Abbildung 11: Entwicklung der TVK der beiden Marktgebiete differenziert nach Entry/Exit über den Zeitverlauf



Die bereits im Rahmen der vorhergehenden Auswertung beschriebenen Effekte gelten auch für diese Auswertung, sind hier jedoch differenziert für die beiden Marktgebiete dargestellt. Im Rahmen dieser differenzierten Betrachtung ist auch zu berücksichtigen, dass 2013 durch Übernahme der SÜDAL durch bayernets von GASCADE eine Verschiebung von Exit-Kapazität zum Marktgebiet NCG stattgefunden hat.

Wie hat sich die TVK für unterschiedliche Punkt-Typen im Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 12: Entwicklung der TVK für Entry/Exit und unterschiedliche Punkt-Typen im Zeitverlauf



Die bereits beschriebenen Erweiterungsmaßnahmen werden durch die differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Punkt-Typen bestätigt. Die wesentliche relative Steigerung ist sowohl für Entry- als auch Exit-Kapazität an GÜP zu verzeichnen.

Wie hat sich die TVK an unterschiedlichen Punkt-Typen je Marktgebiet im Zeitverlauf entwickelt?

Betrachtung des Marktgebiets NCG

Abbildung 13: Entwicklung der TVK an unterschiedlichen Punkt-Typen für das Marktgebiet NCG im Zeitverlauf⁶⁰

Punkttyp	TVK 2012 (GWh/h)	Veränderung 2012-2013 (%)	TVK 2013 (GWh/h)	Veränderung 2013-2014 (%)	TVK 2014 (GWh/h)
ENTRY					
GÜP	149	2%	152	-2%	149
MÜP	23	-6%	22	-2%	22
NAP-UGS	71	-2%	70	2%	72
NAP-PROD	0	490%	1	179%	2
EXIT					
GÜP	86	4%	90	-11%	80
MÜP	8	-66%	3	-7%	3
NAP-KW	13	0%	13	-5%	12
NAP-UGS	39	7%	41	0%	41
NAP-PROD	0		0		0
NKP-ngNB	143	7%	153	0%	153
NAP-IN	15	2%	16	-21%	12

Betrachtung des Marktgebiets GASPOOL

Abbildung 14: Entwicklung der TVK an unterschiedlichen Punkt-Typen für das Marktgebiet GASPOOL im Zeitverlauf

Punkttyp	TVK 2012 (GWh/h)	Veränderung 2012-2013 (%)	TVK 2013 (GWh/h)	Veränderung 2013-2014 (%)	TVK 2014 (GWh/h)
ENTRY					
GÜP	109	-1%	108	31%	141
MÜP	2	0%	2	-41%	1
NAP-UGS	72	0%	73	1%	73
NAP-PROD	27	0%	27	0%	27
EXIT					
GÜP	26	31%	35	43%	50
MÜP	16	0%	16	30%	21
NAP-KW	6	0%	6	-13%	5
NAP-UGS	40	0%	40	10%	44
NAP-PROD	-		-		-
NKP-ngNB	77	11%	85	13%	96
NAP-IN	10	40%	14	-15%	12

In Ergänzung zum vorhergehenden Diagramm wird die punktspezifische Entwicklung in den obigen Tabellen differenziert für die beiden Marktgebiete dargestellt. Ergänzend ist hierbei festzuhalten, dass gerade die relativ großen Veränderungen an MÜP auf Harmonisierungseffekte zwischen den beiden Marktgebieten zurückzuführen sind.

Die geringe an NAP-PROD ausgewiesene Exit-Kapazität ergibt sich aufgrund einer Verbindung des Fernleitungssystems mit dem Rohrleistungssystem der Produktion und dient der Zufuhr von H-Gas für die Gasaufbereitung und -mischung.

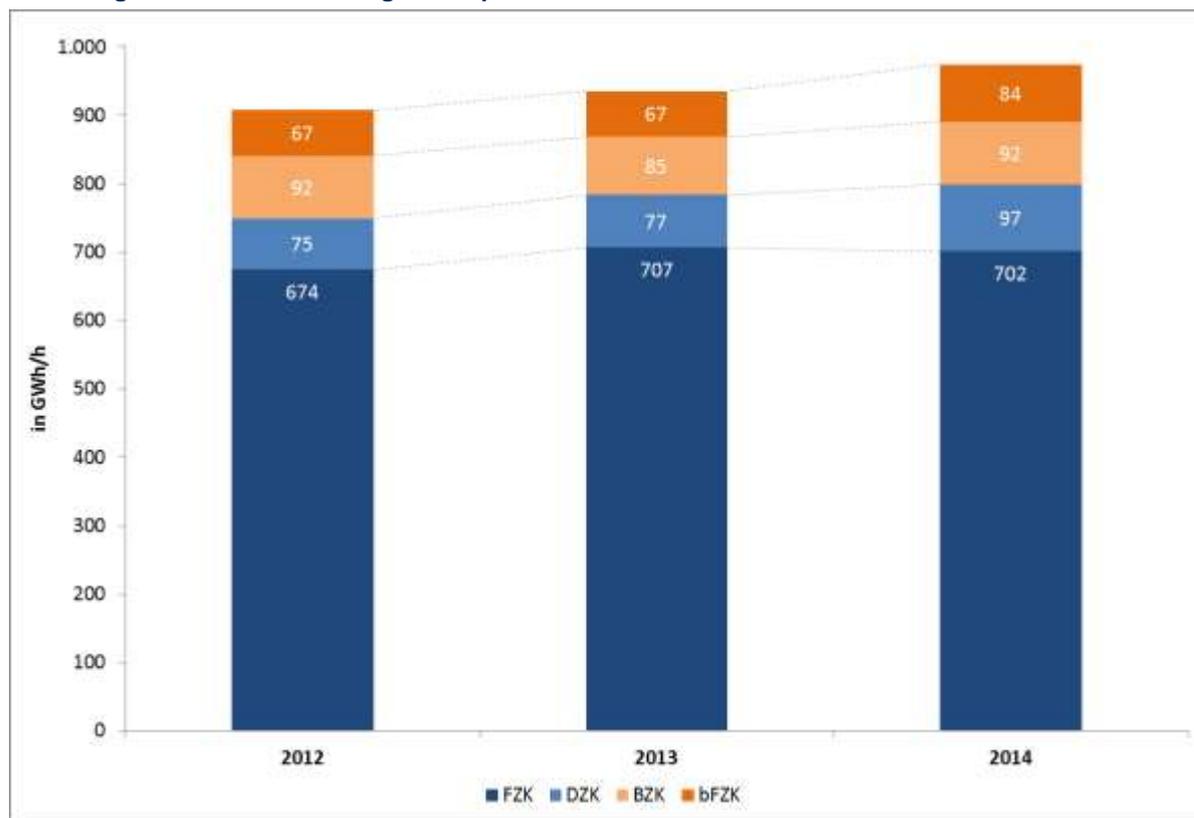
⁶⁰ Exit an NAP-PROD im Marktgebiet NCG ist sehr gering (0,2 GWh/h in 2012; 0,1 GWh/h in 2013; und 0 GWh/h in 2014).

4.3.1.2 Entwicklung des qualitätsspezifischen Kapazitätsausweises

Anmerkung: Da die NEP-Inputliste für NAP-IN zwar Angaben zur TVK, nicht jedoch zum tatsächlichen Kapazitätsausweis beziehungsweise der Buchungssituation enthält, sind diese Punkte (TVK 2012: 25 GWh/h, TVK 2013: 29 GWh/h und TVK 2014: 24 GWh/h) in den folgenden Diagrammen zum Kapazitätsausweis nicht enthalten.

Wie hat sich der Ausweis von unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 15: Zusammensetzung des Kapazitätsausweises über den Zeitverlauf



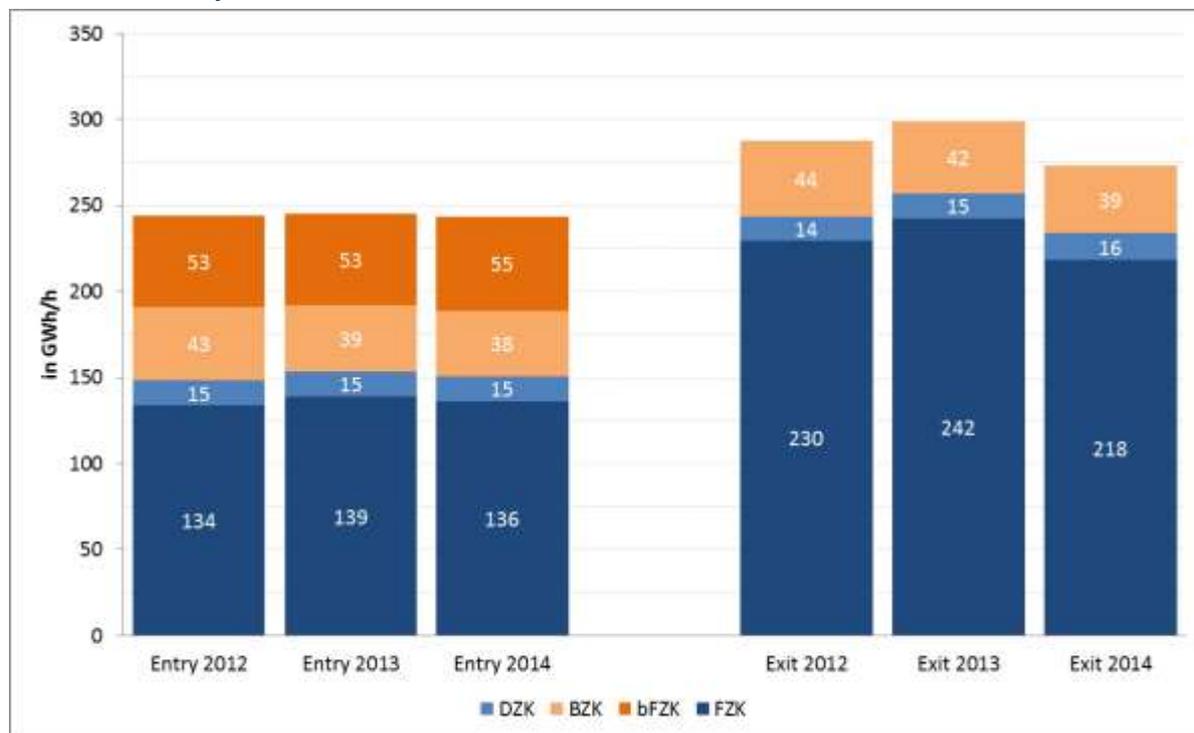
In absoluter Betrachtung ist die Kapazitätsqualität FZK im Zeitverlauf am stärksten angestiegen. Während sich die mit der Kapazitätsqualität BZK ausgewiesene Kapazität über den Zeitverlauf reduziert hat, sind die Kapazitätsqualitäten bFZK und DZK über den Zeitverlauf deutlich und vergleichbar stark angestiegen.

Absolut betrachtet ist die Kapazitätsqualität FZK im Zeitverlauf am stärksten angestiegen. Die Kapazitätsqualitäten DZK und bFZK sind vergleichbar stark angestiegen und die als BZK ausgewiesene Kapazität schwankte.

Hat sich der Kapazitätsausweis unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten differenziert nach Entry/Exit in den Marktgebieten entwickelt?

Betrachtung des Marktgebiets NCG

Abbildung 16: Entwicklung der Zusammensetzung des Kapazitätsausweises im Marktgebiet NCG differenziert nach Entry und Exit

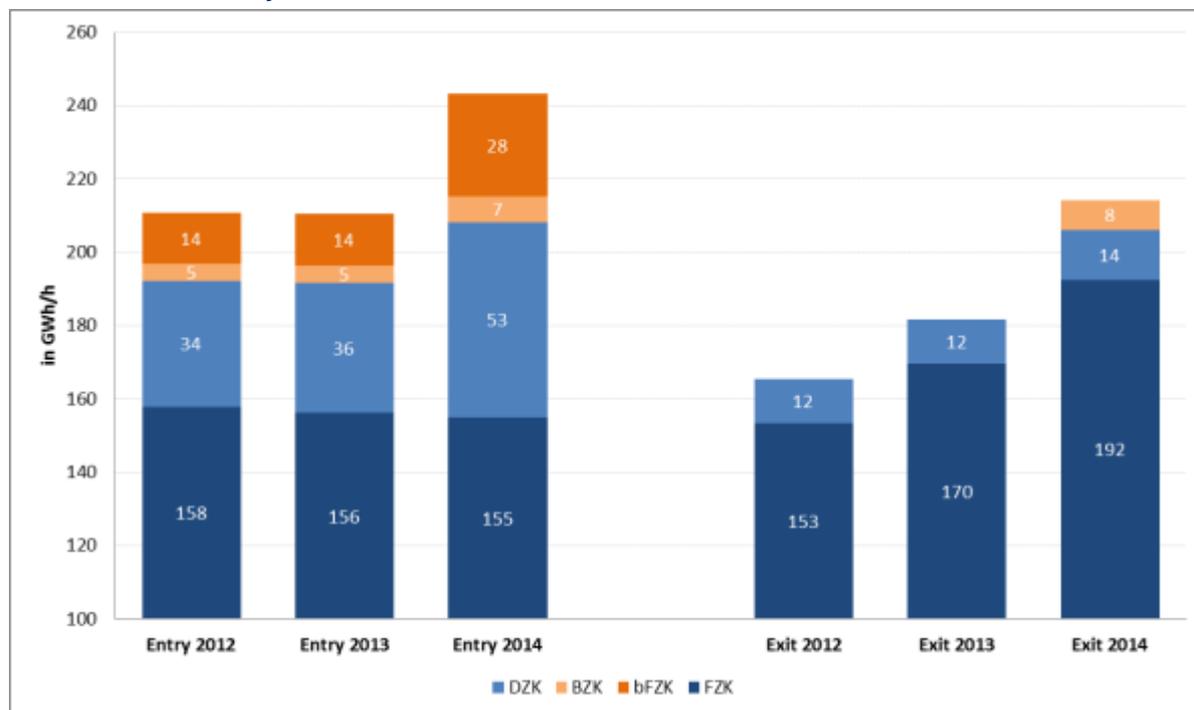


Grundsätzlich ist der Kapazitätsausweis im Marktgebiet NCG im betrachteten Zeitverlauf nur relativ geringen Änderungen unterworfen.

Entgegen dem im vorhergehenden Diagramm festgestellten Gesamt-Trend hat sich die FZK-Ausspeisekapazität für Exit-Punkte im Marktgebiet NCG im Jahr 2014 reduziert. Dies ist im Wesentlichen zurückzuführen auf eine Umwandlung von FZK-Kapazität in DZK-Kapazität am Netzpunkt Medelsheim (GRTgaz Deutschland) und die Reduktion von Kapazitäten an NKP zu nachgelagerten Netzbetreibern (GRTgaz Deutschland und Open Grid Europe). Die Reduktion von bFZK-Entry-Kapazität im Jahr 2014 ergibt sich durch Umwandlung in die Kapazitätsqualität FZK am Netzpunkt Oberkappel (GRTgaz Deutschland).

Betrachtung des Marktgebiets GASPOOL

Abbildung 17: Entwicklung der Zusammensetzung des Kapazitätsausweises im Marktgebiet GASPOOL differenziert nach Entry/Exit



Im Gegensatz zur bereits betrachteten Entwicklung im Marktgebiet NCG hat sich der Kapazitätsausweis im Marktgebiet GASPOOL über den Zeitverlauf sowohl für Entry als auch Exit deutlich erhöht. Während die Kapazitätsqualität FZK am Exit deutlich zunimmt und der Umfang der weiteren Kapazitätsqualität DZK weitestgehend unverändert bleibt, reduziert sich an Entry-Punkten die als FZK ausgewiesene Kapazität leicht und der grundsätzliche Anstieg wird durch die Kapazitätsqualitäten DZK und bFZK getrieben. Die Effekte, die zu dieser Entwicklung geführt haben, wurden im Rahmen der bereits beschriebenen Diagramme genannt.

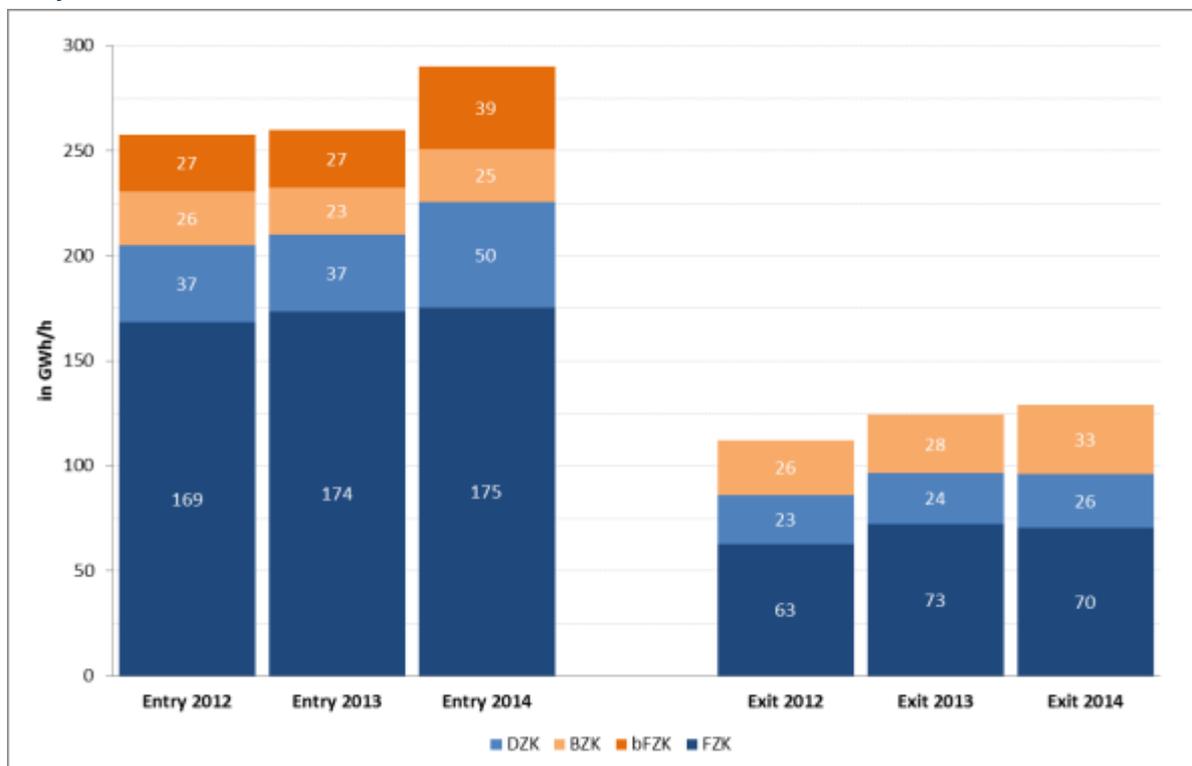
Gerade aus der Entwicklung des Kapazitätsausweises im Marktgebiet GASPOOL lässt sich vor dem Hintergrund der Nord-Stream-Anbindung feststellen, dass eine zunehmende Transit-Aufgabe des Marktgebiets zu einem differenzierteren Kapazitätsausweis führt.

In beiden Marktgebieten ist das Angebot unterschiedlicher Kapazitätsqualität an Entry-Punkten differenzierter als an Exit-Punkten und die Kapazitätsqualität bFZK wird nur für Entry-Kapazitäten ausgewiesen.

Wie hat sich der Ausweis von unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten differenziert nach Punkt-Typen über den Zeitverlauf entwickelt?

Betrachtung von Grenzübergangspunkten

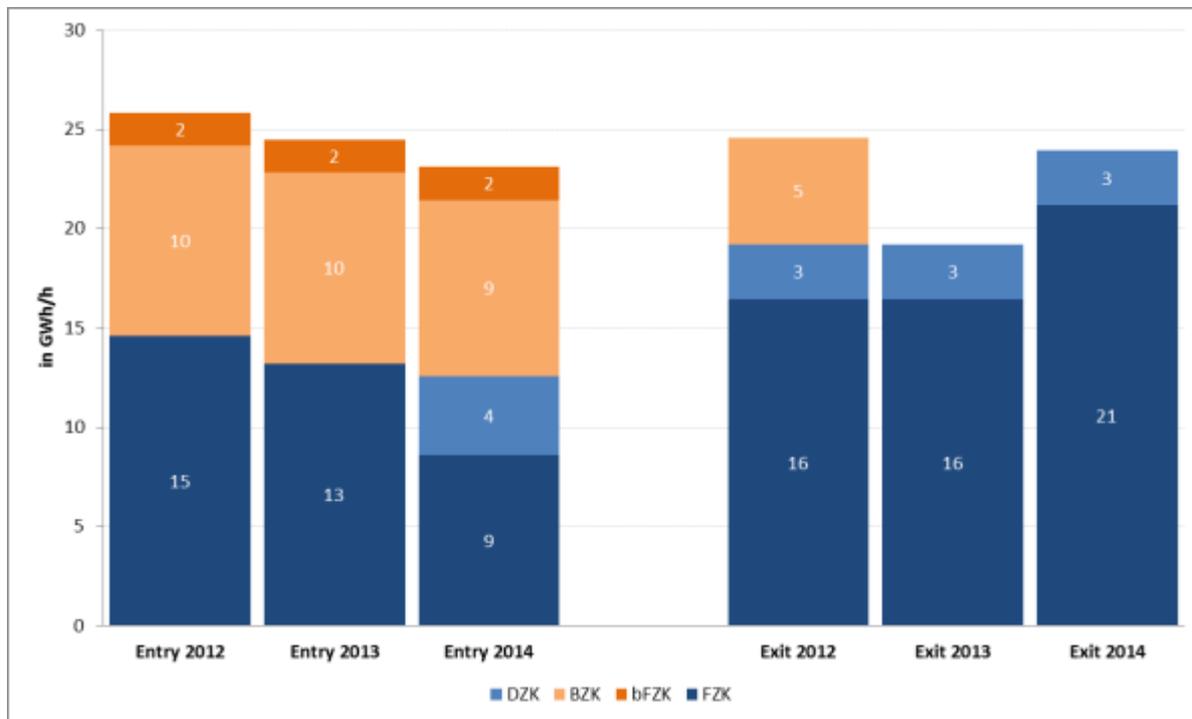
Abbildung 18: Entwicklung der Zusammensetzung des Kapazitätsausweises an GÜP differenziert nach Entry/Exit



Grundsätzlich zeigt sich, dass an Grenzübergangspunkten die Entry-Kapazität die Exit-Kapazität deutlich übersteigt. Während am Exit die Kapazitätsqualität bFZK nicht angeboten wird, hat die Bedeutung an Entry-Punkten deutlich zugenommen. Die grundsätzliche Steigerung des Entry-Kapazitätsausweises basiert im Wesentlichen auf einer Erhöhung der FZK, DZK und bFZK Kapazitäten in einer vergleichbaren Größenordnung. Die Steigerung des Exit-Kapazitätsausweises wird i.W. durch zusätzliche FZK und BZK getrieben.

Betrachtung von Marktgebietsübergangspunkten

Abbildung 19: Entwicklung der Zusammensetzung des Kapazitätsausweises an MÜP differenziert nach Entry/Exit

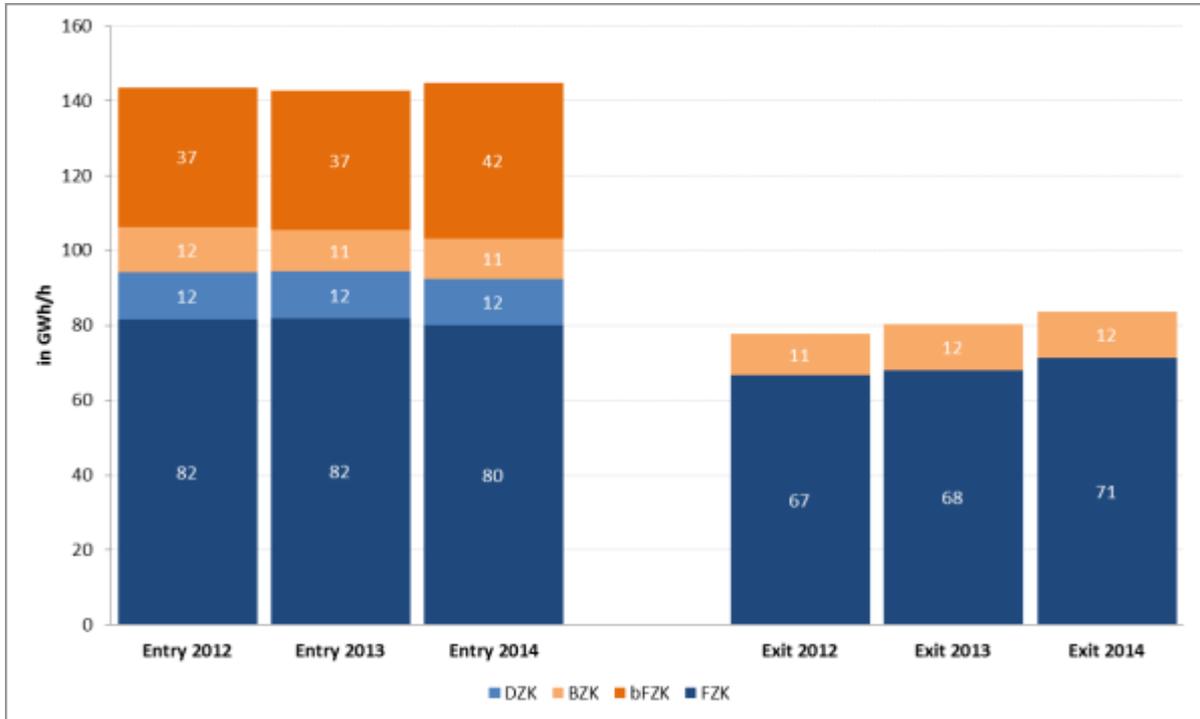


Der Ausweis von Entry-Kapazitäten an Marktgebietsübergangspunkten ist, vermeintlich aufgrund von Harmonisierungsmaßnahmen zwischen den beiden Marktgebieten, grundsätzlich rückläufig. Die Exit-Kapazitäten sind 2013 insbesondere durch Wegfall des BZK-Ausweis der OGE am Netzknoten Etzel gefallen, im Jahr 2014 durch die Erweiterungsmaßnahme Gernsheim jedoch wieder gestiegen. Ähnlich zu den GÜP zeigt sich auch an MÜP, und hierbei besonders für Entry-Kapazitäten, ein sehr differenzierter Kapazitätsausweis.

Analog zu den Grenzübergangspunkten ergibt sich auch an Marktgebietsübergangspunkten ein sehr differenzierter Kapazitätsausweis.

Betrachtung von Speicheranschlusspunkten

Abbildung 20: Entwicklung der Zusammensetzung des Kapazitätsausweises an NAP-UGS differenziert nach Entry/Exit

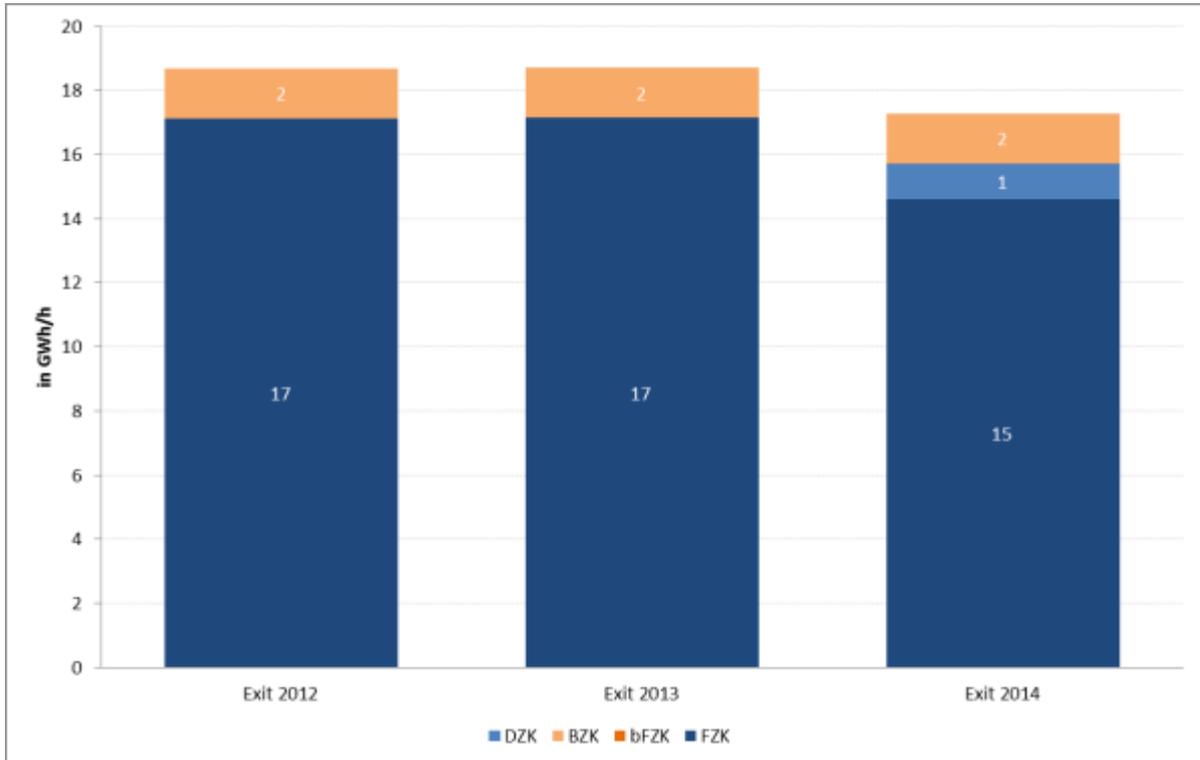


Wie an anderen Punkt-Typen ist auch an NAP-UGS die Kapazitätsqualität FZK-dominierend, jedoch hat für Entry-Kapazitäten auch die Kapazitätsqualität bFZK eine große Bedeutung.

Neben der Kapazitätsqualität FZK hat an NAP-UGS vor allem auch die Kapazitätsqualität bFZK eine hohe Bedeutung.

Betrachtung von Anschlusspunkten von Kraftwerken

Abbildung 21: Entwicklung der Zusammensetzung des Kapazitätsausweises an NAP-KW

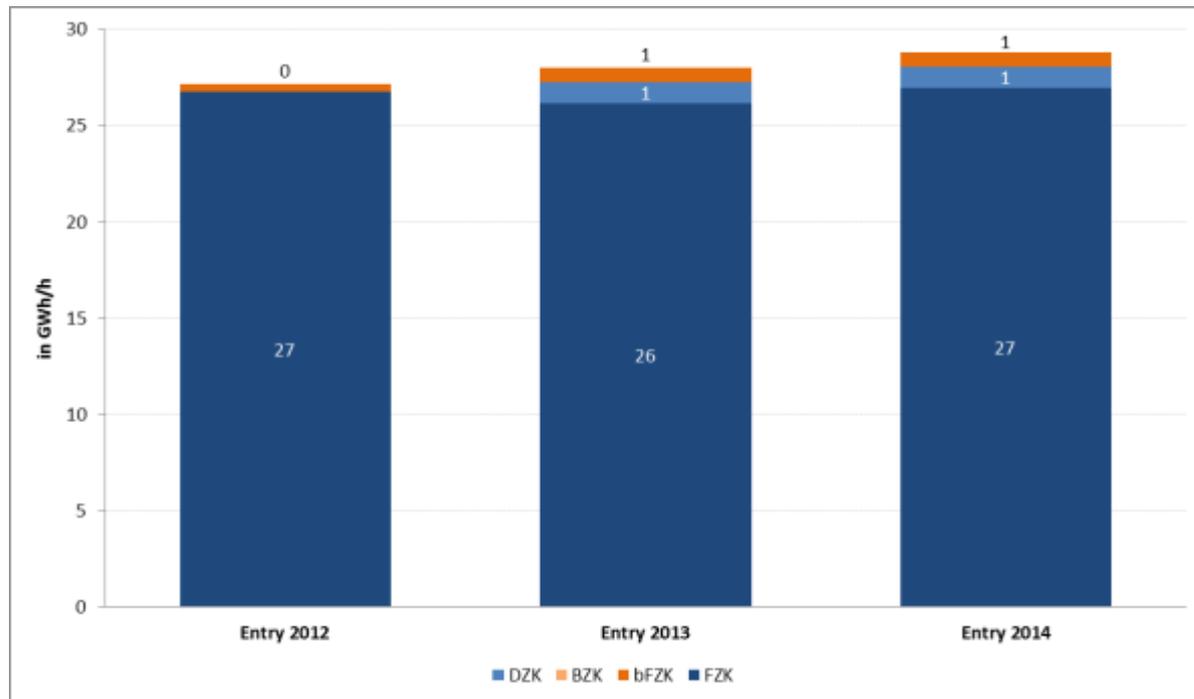


Der grundsätzlich leicht rückläufige Kapazitätsausweis an Netzanschlusspunkten von Kraftwerken wird klar dominiert durch die Kapazitätsqualität FZK. Zusätzlich wird in einem über dem Betrachtungszeitraum konstanten Umfang die Kapazitätsqualität BZK (ausschließlich durch bayernets) und im Jahr 2014 auch die Kapazitätsqualität DZK (durch Open Grid Europe) ausgewiesen.

An NAP-KW wird hauptsächlich die Kapazitätsqualität FZK angeboten. Darüber hinaus gibt es ein kleines, aber konstantes BZK- und im letzten Betrachtungsjahr DZK-Angebot.

Betrachtung von Anschlusspunkten zur Produktion

Abbildung 22: Entwicklung der Zusammensetzung des Kapazitätsausweises an NAP-PROD



Im Betrachtungszeitraum ist der FZK Ausweis an Netzanschlusspunkten zur Produktion dominierend aber konstant, weitere Kapazitäten werden als alternative Kapazitätsprodukte (bFZK und DZK) ausgewiesen.

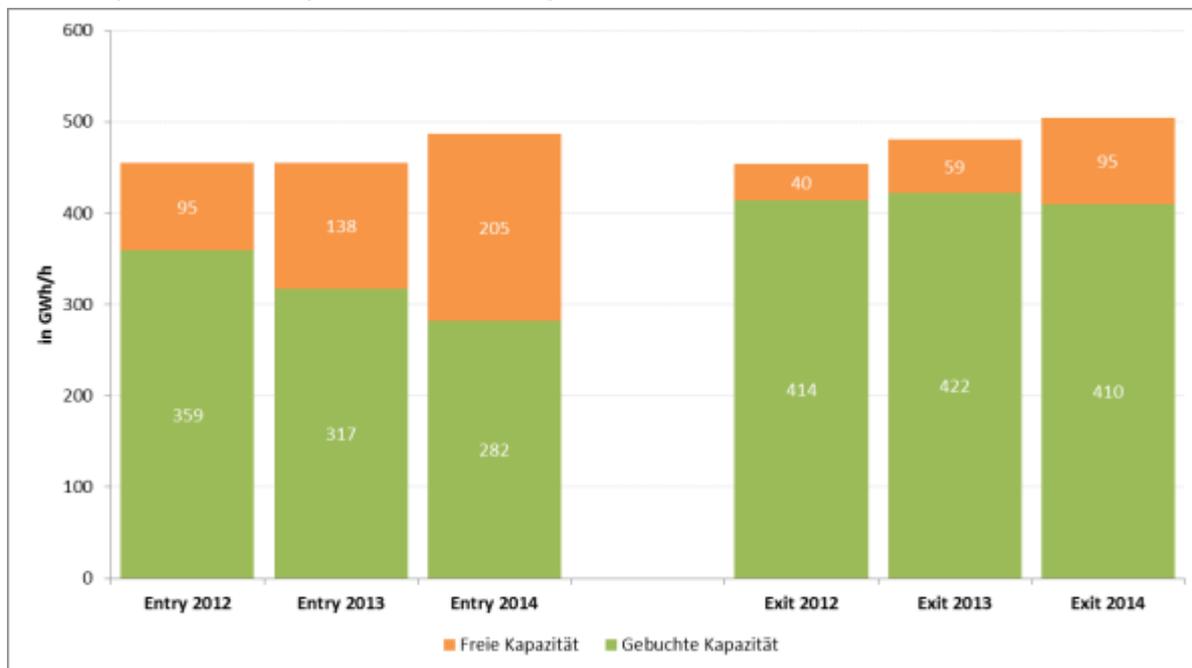
4.3.2 Entwicklung der Buchungssituation

Anmerkungen: Da die NEP-Inputliste für NAP-IN zwar Angaben zur TVK, nicht jedoch zum tatsächlichen Kapazitätsausweis beziehungsweise zur Buchungssituation enthält, sind diese Punkte (TVK 2012: 25 GWh/h, TVK 2013: 29 GWh/h und TVK 2014: 24 GWh/h) in den folgenden Diagrammen zur Buchungssituation und zum Buchungsgrad nicht enthalten. Im der Studie zugrunde liegenden Modell werden darüber hinaus Kapazitäten an Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern (NKP-ngNB) als FZK betrachtet und demgemäß schafft eine analoge Auswertung für diese Punkte keinen Mehrwert.

4.3.2.1 Hintergrund: Entwicklung der gesamthaften Buchungssituation

Wie haben sich gebuchte und freie Kapazitäten insgesamt über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 23: Entwicklung der Gesamtnachfrage nach Kapazitäten im Zeitverlauf



Die Betrachtung der gesamthaften Buchungssituation verdeutlicht, dass ungeachtet der regelmäßigen Steigerung des Kapazitätsausweises für Entry- und Exit-Kapazitäten die Kapazitätsnachfrage für Exit-Kapazitäten konstant und für Entry-Kapazitäten klar rückläufig ist.

Während der gesamthafte Kapazitätsausweis ansteigt, ist die Kapazitätsnachfrage zu den Stichtagen im betrachteten Zeitraum konstant (Exit) beziehungsweise sogar deutlich rückläufig (Entry).

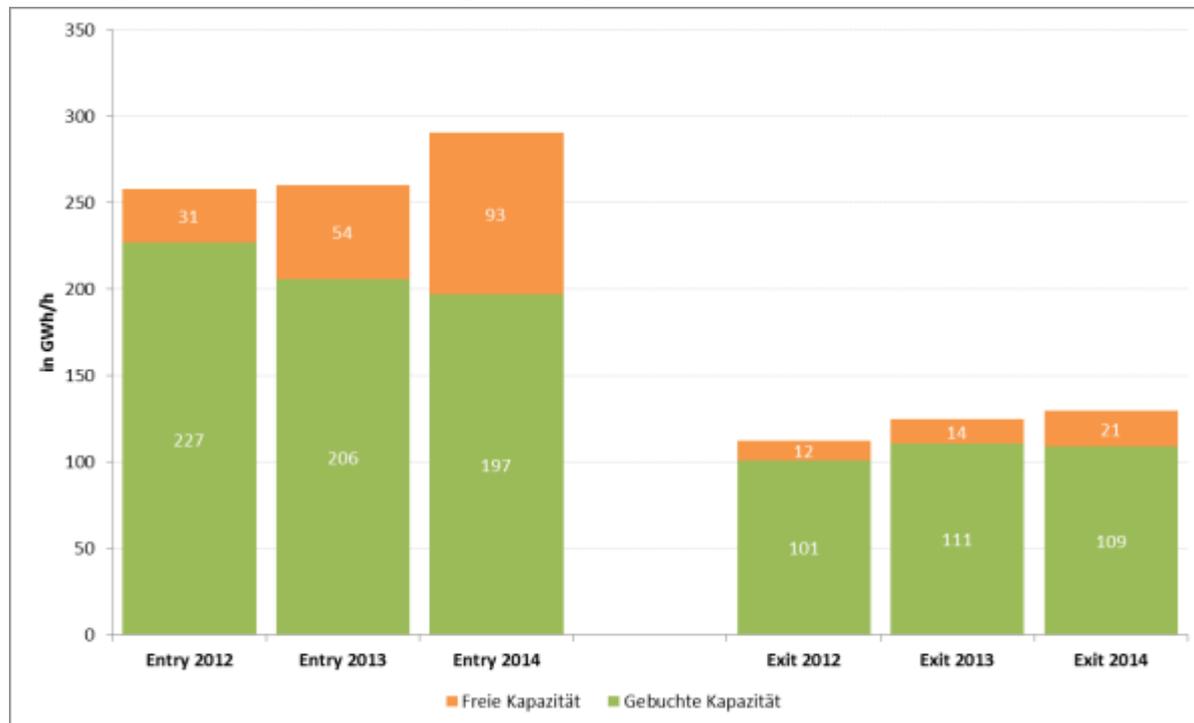
Die differenzierte Betrachtung der Buchungssituation in den beiden Marktgebieten ergibt keine signifikant unterschiedlichen Entwicklungen, daher wird dieser Umstand nicht gesondert im Rahmen der gegenständlichen Analyse ausgewiesen.

In weiterer Folge ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der getroffenen Annahmen zu den Kapazitätswerten, die in den Inputlisten für NKP-ngNB ausgewiesen werden, die gesamte ausgewiesene TVK an diesen Punkten als gebuchte Kapazität in die Diagramme des Analysebereichs eingeht.

Wie haben sich gebuchte und freie Kapazitäten differenziert nach Punkt-Typen über den Zeitverlauf entwickelt?

Betrachtung von Grenzübergangspunkten

Abbildung 24: Entwicklung der Nachfrage nach Kapazitäten an GÜP im Zeitverlauf

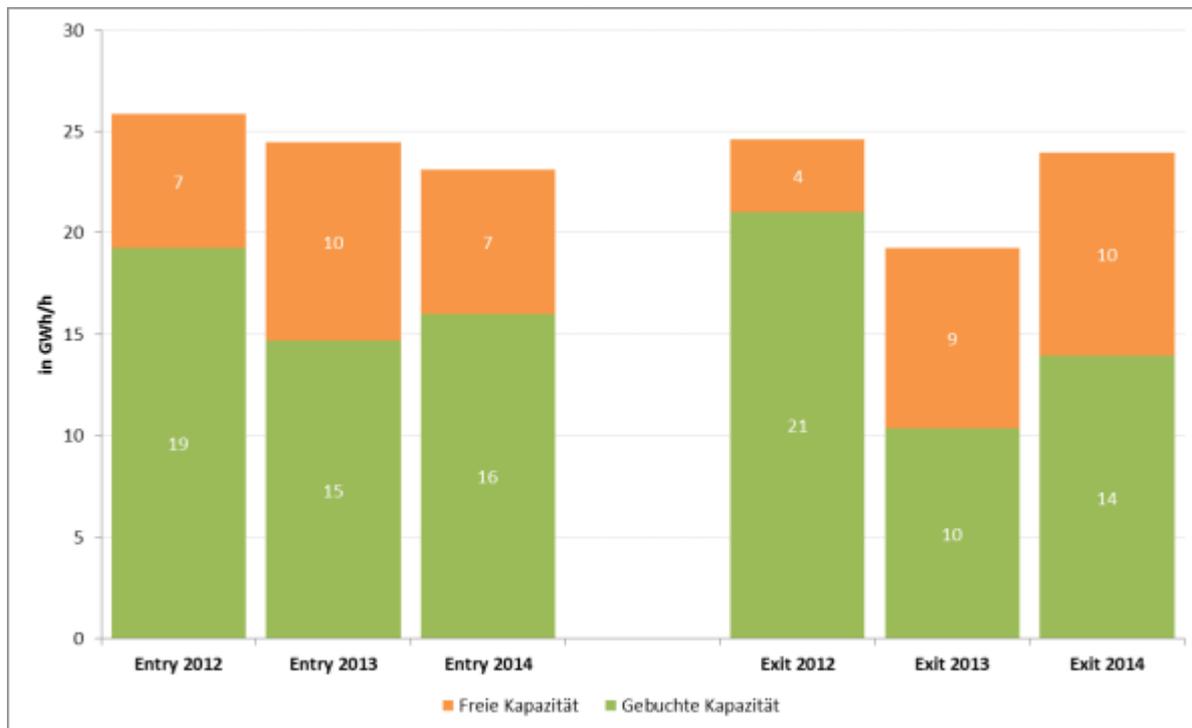


Die Detailbetrachtung der Grenzübergangspunkte zeigt, dass neu geschaffene Exit-Kapazitäten gut nachgefragt werden. Für Entry-Kapazitäten ist die Nachfrage analog zur Gesamtbetrachtung ungeachtet eines insgesamt gestiegenen Angebots von Entry-Kapazitäten rückläufig.

Während der Kapazitätsausweis an GÜP steigt, ist die Kapazitätsnachfrage entgegen der Gesamtentwicklung konstant (Entry) beziehungsweise steigend (Exit).

Betrachtung von Marktgebietsübergangspunkten

Abbildung 25: Entwicklung der Nachfrage nach Kapazitäten an MÜP im Zeitverlauf

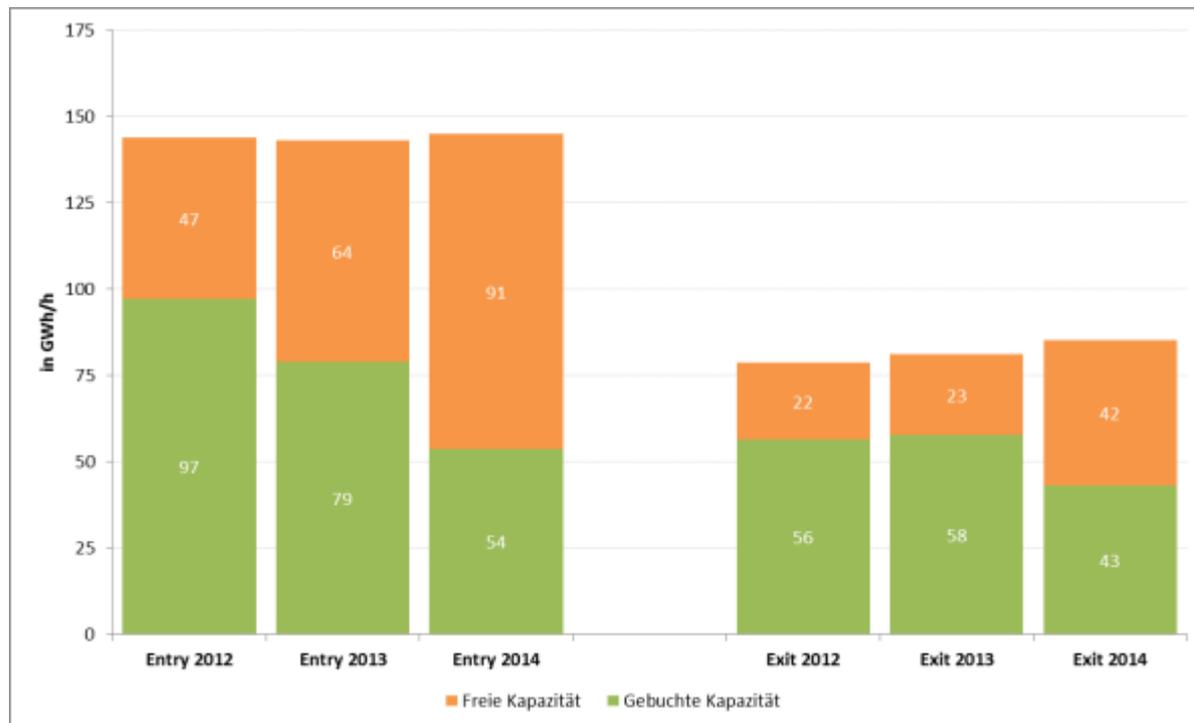


Die Detailbetrachtung der MÜP zeigt, dass der Ausweis von Entry-Kapazitäten über den Zeitverlauf rückläufig ist, beziehungsweise der Kapazitätsausweis von Exit-Kapazitäten schwankt. Gleiches gilt für die Kapazitätsnachfrage, die tendenziell rückläufig, jedoch schwankend ist.

Der Kapazitätsausweis an MÜP ist rückläufig (Entry) beziehungsweise schwankend (Exit). Die Nachfrage schwankt vor allem an den Exits.

Betrachtung von Speicheranschlusspunkten

Abbildung 26: Entwicklung der Kapazitätsnachfrage an NAP-UGS im Zeitverlauf



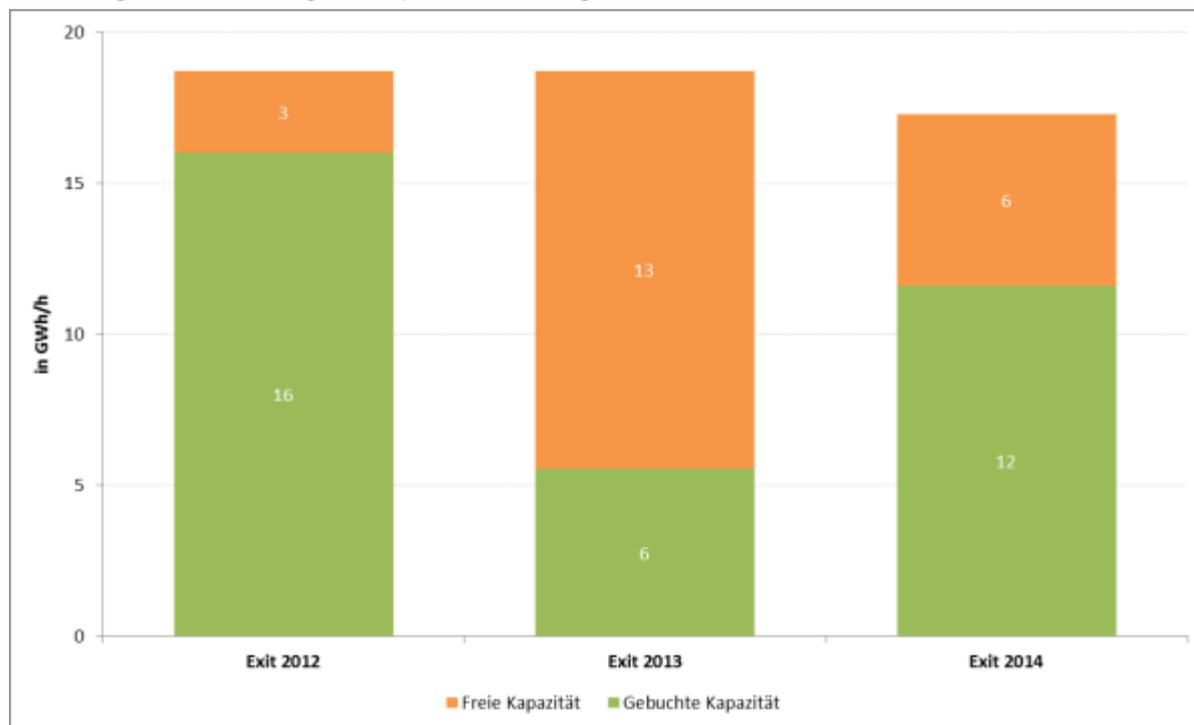
Die Detailbetrachtung der NAP-UGS zeigt, dass der Kapazitätsausweis über den betrachteten Zeitraum leicht gestiegen, im Wesentlichen jedoch unverändert geblieben ist. Anders verhält es sich mit der Nachfrage. Insbesondere für Entry-Kapazitäten, jedoch auch für Exit-Kapazitäten, ist die Kapazitätsnachfrage über den Zeitverlauf deutlich gesunken und die gesamthafte Betrachtung des Jahres 2014 weist einen Buchungsstand von weniger als 50% der angebotenen Kapazität auf.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Daten der jeweiligen Jahre aus einer Stichtagsbetrachtung des 01.01. resultieren und unterjährige Veränderungen beziehungsweise höhere Buchungsstände nicht in diese Analyse eingeflossen sind.

Der Kapazitätsausweis an NAP-UGS ist weitestgehend gleichbleibend, die Kapazitätsnachfrage zum Betrachtungszeitpunkt 01.01. über den Zeitverlauf jedoch eindeutig rückläufig.

Betrachtung von Anschlusspunkten von Kraftwerken

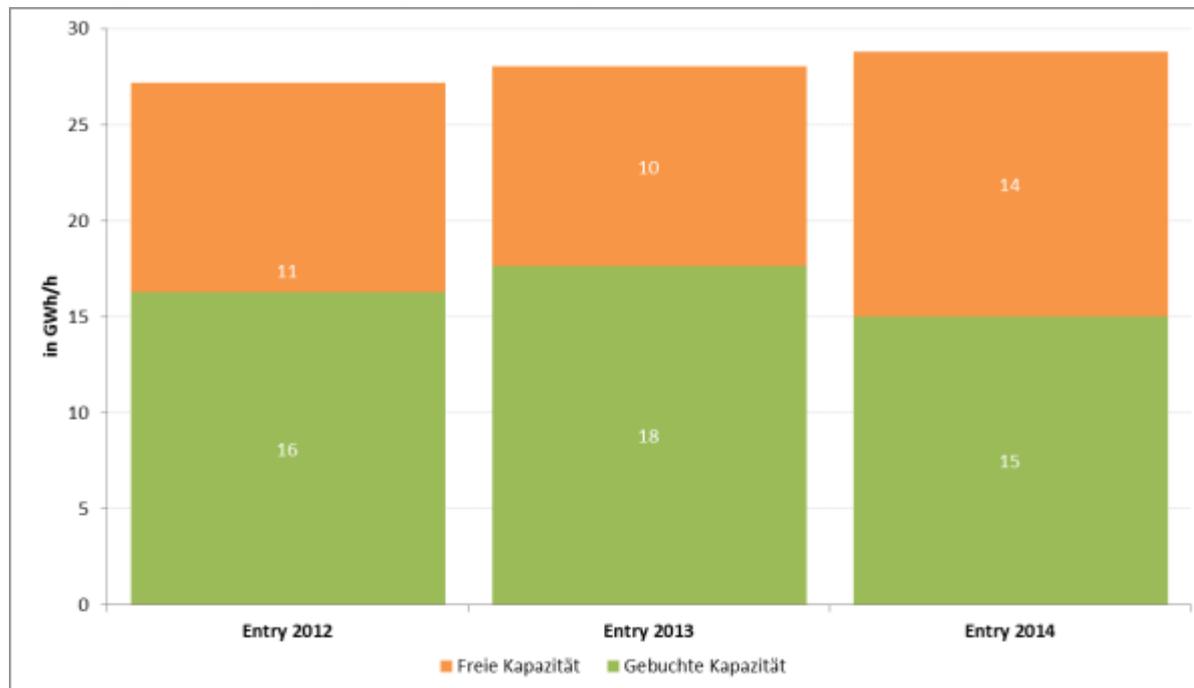
Abbildung 27: Entwicklung der Kapazitätsnachfrage an NAP-KW im Zeitverlauf



Während der Kapazitätsausweis an NAP-KW über den betrachteten Zeitverlauf nahezu gleichbleibend und nur leicht rückläufig ist, ist die Kapazitätsnachfrage stark schwankend. Ausgehend von einer hohen Nachfrage im Jahr 2012 wurde im darauffolgenden Jahr nur ein viel geringerer Anteil der ausgewiesenen Kapazitäten nachgefragt. Im Jahr 2014 ist die Nachfrage jedoch erneut gestiegen.

Betrachtung von Anschlusspunkten zur Produktion

Abbildung 28: Entwicklung der Kapazitätsnachfrage an NAP-PROD im Zeitverlauf



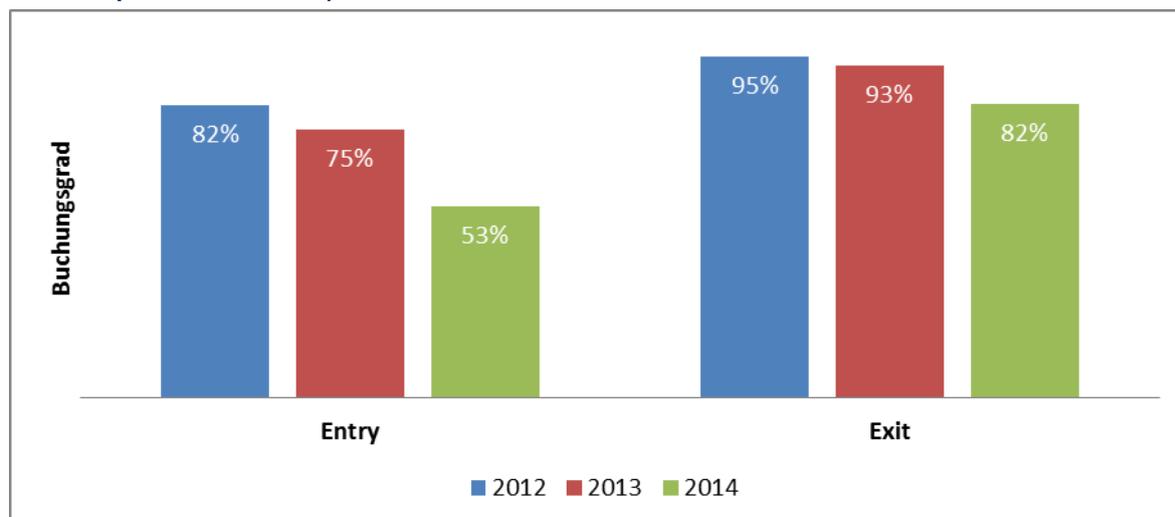
Während der Kapazitätsausweis für Einspeisung an NAP-PROD über den Betrachtungszeitraum leicht angestiegen ist, ist die Buchungssituation schwankend und zuletzt rückläufig.

4.3.2.2 Hintergrund: Entwicklung des gesamten Buchungsgrades

Wie entwickelt sich der gesamte Buchungsgrad von Kapazitäten in den beiden Marktgebieten?

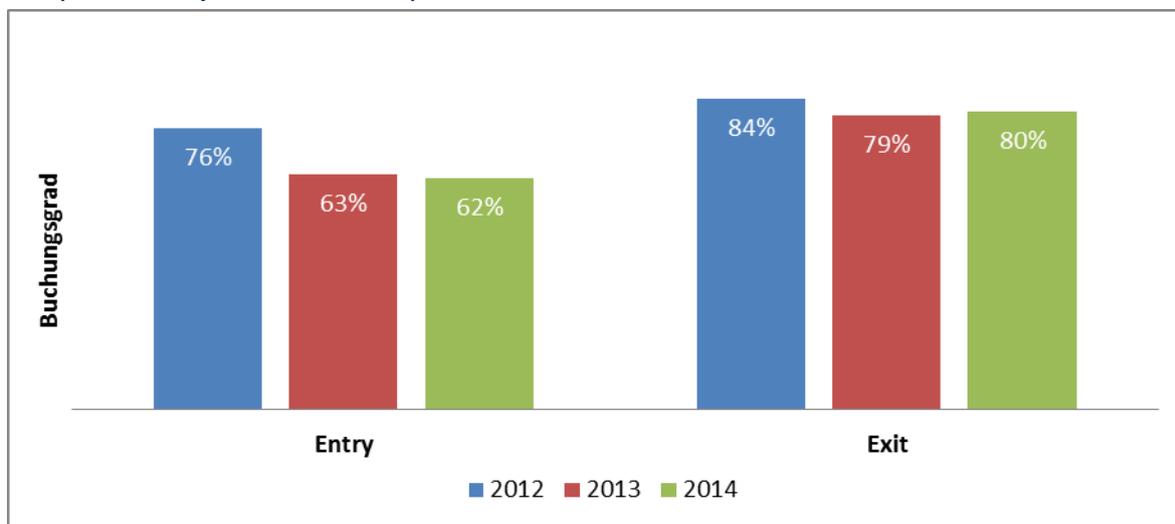
Betrachtung des Marktgebiets NCG

Abbildung 29: Entwicklung des Buchungsgrades von Kapazitäten im Marktgebiet NCG im Zeitverlauf (in % des Kapazitätsausweises)



Betrachtung des Marktgebiets GASPOOL

Abbildung 30: Entwicklung des Buchungsgrades von Kapazitäten im Marktgebiet GASPOOL im Zeitverlauf (in % des Kapazitätsausweises)



Die Marktgebiete NCG und GASPOOL weisen über den Zeitverlauf einen vergleichbaren und grundsätzlich rückläufigen Buchungsgrad auf. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Analyse jeweils die Buchungssituation zum 01.01. (und somit das Winter-Halbjahr) betrachtet ist.

Der Buchungsgrad in den Marktgebieten NCG und GASPOOL ist vergleichbar und grundsätzlich rückläufig.

Wie stellt sich in den beiden Marktgebieten der Buchungsgrad von FZK zu und von unterschiedlichen vor- und nachgelagerten Märkten getrennt nach Entry und Exit dar? (Ist die Buchung von Produkten abweichend von FZK an manchen Punkten alternativlos?)

Betrachtung des Marktgebiets NCG

Abbildung 31: Buchungsgrad von "FZK" Entry-Kapazitäten für Einspeisung in das Marktgebiet NCG aus angrenzenden Upstream-Märkten (in % des Kapazitätsausweises)

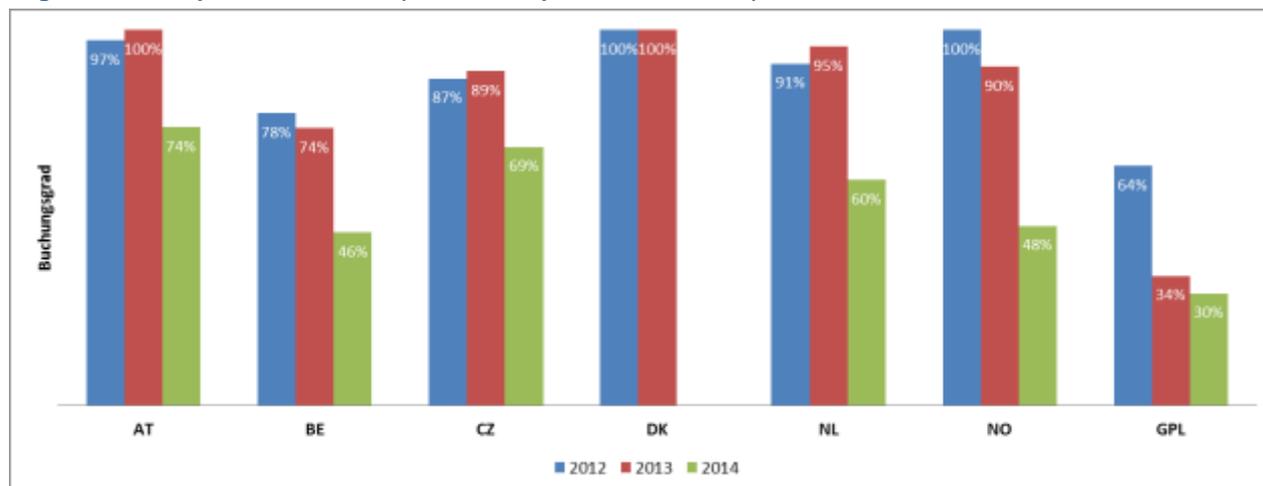
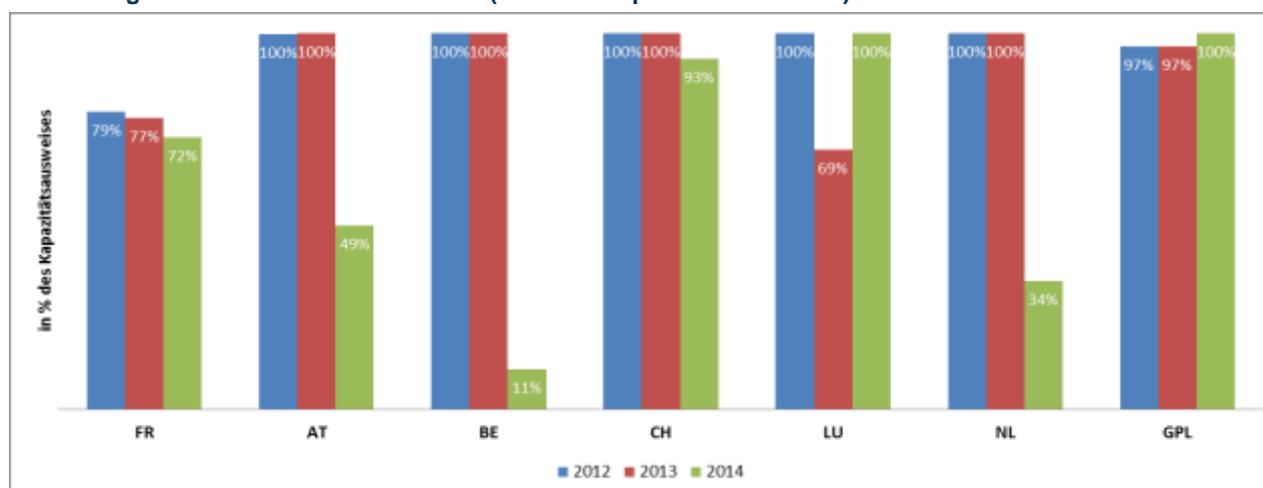


Abbildung 32: Buchungsgrad deutscher "FZK" Exit-Kapazitäten für Ausspeisung aus dem Marktgebiet NCG in angrenzende Downstream Märkte (in % des Kapazitätsausweises)



Die Auswertung des Buchungsgrades von Kapazitätsprodukten der Kapazitätsqualität FZK an GÜP und MÜP im Marktgebiet NCG zeigt, dass diese Kapazitätsqualität nur in einigen wenigen Kombinationen mit angrenzenden Märkten ausgebucht ist und der Buchungsgrad über den Zeitverlauf tendenziell abgenommen hat. Zum Beispiel waren an den Entry-Punkten aus Österreich (Oberkappel, Überacker) in 2012 und 2013 die Kapazitäten noch zu 97 % beziehungsweise 100 % ausgebucht, während sie in 2014 nur zu 74 % gebucht wurden.

Angesichts der ebenso stattgefundenen Buchungen alternativer Kapazitätsqualitäten ist demzufolge nicht (nur) die Nicht-Verfügbarkeit der Kapazitätsqualität FZK ein Beweggrund für die Buchung alternativer Kapazitätsprodukte. Vielmehr kann z. B. ausgehend vom Transportzweck und den resultierenden Anforderungen der Netzbewerber an Kapazitätsprodukte

(ein Transiteur benötigt bspw. keine freie Verbindbarkeit seiner Einspeisung mit allen Auspeisepunkten des Marktgebiets) gerade auch die tarifliche Attraktivität alternativer Produkte die Buchungsentscheidung beeinflussen.

Betrachtung des Marktgebiets GASPOOL

Abbildung 33: Buchungsgrad deutscher "FZK" Entry-Kapazitäten für Einspeisung in das Marktgebiet GASPOOL aus angrenzenden Upstream-Märkten (in % des Kapazitätsausweises)

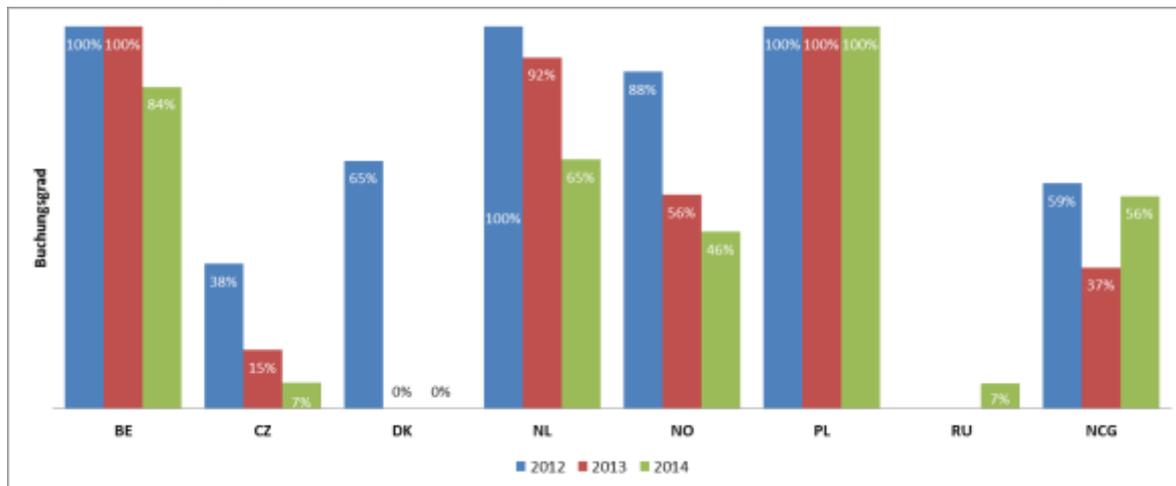
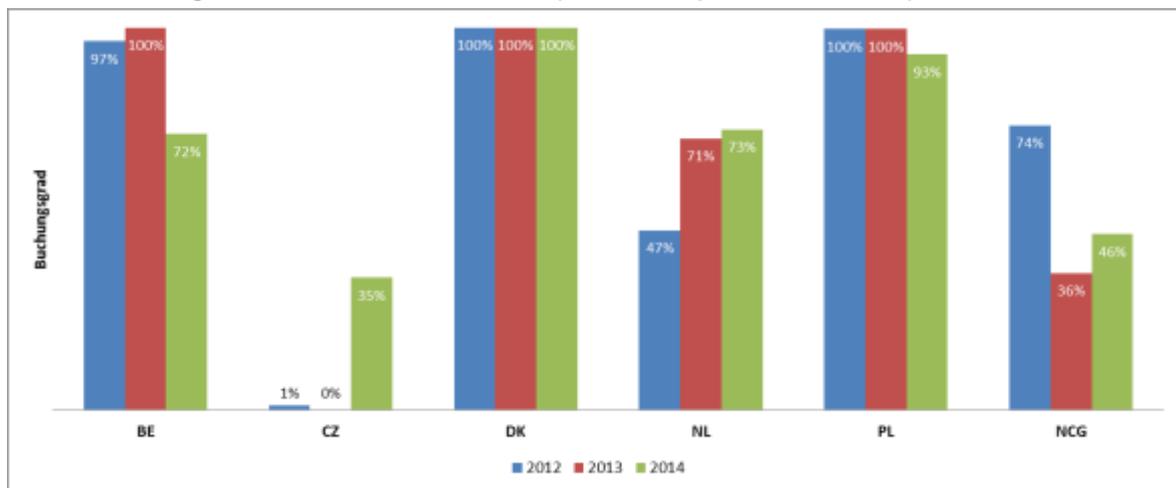


Abbildung 34: Buchungsgrad deutscher "FZK" Exit-Kapazitäten für Ausspeisung aus dem Marktgebiet GASPOOL in angrenzende Downstream Märkte (in % des Kapazitätsausweises)



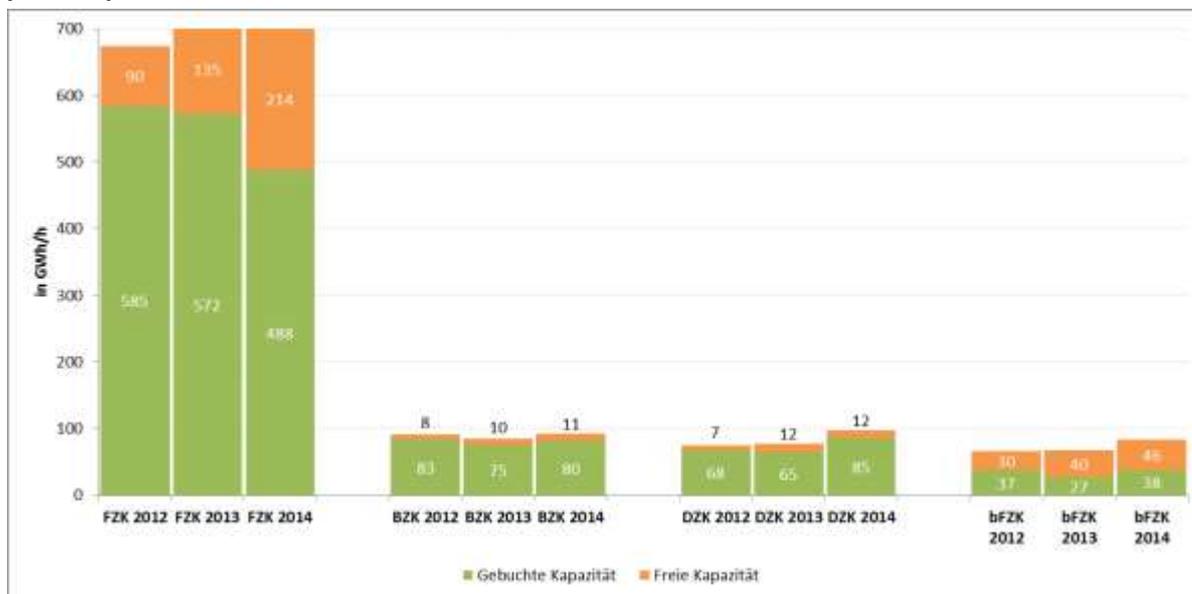
Im Marktgebiet GASPOOL liegt eine mit dem Marktgebiet NCG vergleichbare Situation vor. Auch in diesem Fall sind FZK zu den jeweiligen Betrachtungszeitpunkten nicht vollständig gebucht.

Angesichts der ebenso stattgefundenen Buchungen alternativer Kapazitätsqualitäten ist demzufolge nicht (nur) die Nicht-Verfügbarkeit der Kapazitätsqualität FZK ein Beweggrund für die Buchung alternativer Kapazitätsprodukte.

4.3.2.3 Buchungsgrad verschiedener Kapazitätsqualitäten

Wie haben sich freie und gebuchte Kapazitäten für unterschiedliche Kapazitätsqualitäten insgesamt über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 35: Grundsätzliche Entwicklung von Kapazitätsausweis und Nachfrage unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf



Die undifferenzierte Betrachtung (Entry/Exit und die beiden Marktgebiete kombiniert) zeigt, dass der relative Buchungsgrad der Kapazitätsqualitäten DZK und BZK am höchsten ist. Im Mittel liegt der Buchungsgrad von DZK über die betrachteten Jahre bei 87% und von BZK bei 89 % (für FZK bei 79 % und für bFZK nur bei 49 %). Obwohl diese Kapazitätsprodukte im Vergleich zu FZK und bFZK (bei hohem bFZK-Anteil) eine weniger flexible Nutzung ermöglichen, lässt sich aus diesem Buchungsgrad dennoch ableiten, dass spezifische Transportanforderungen von Netzbenutzern (z.B. Transit) mit diesen Kapazitätsprodukten erfüllt werden können und sie deshalb (vor dem Hintergrund reduzierter Tarife im Vergleich zu FZK) von diesen auch nachgefragt werden.

Die Kapazitätsqualitäten BZK und DZK weisen im Zeitverlauf den höchsten Buchungsgrad auf und sind somit aus Sicht der Netzbenutzer offensichtlich zur Erfüllung spezifischer Transportanforderungen (z.B. Transit) geeignet.

Welcher Buchungsgrad ergibt sich über den Zeitverlauf für unterschiedliche Entry- und Exit-Kapazitätsqualitäten?

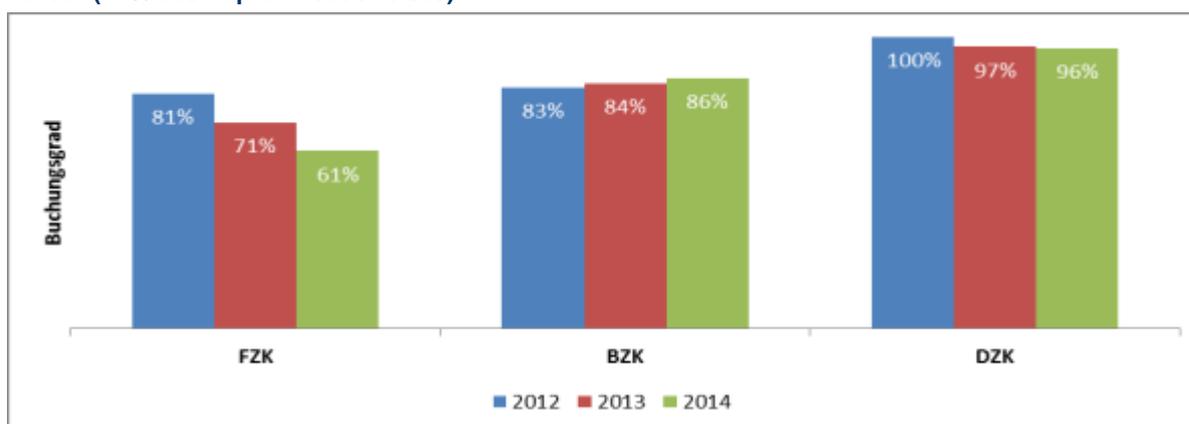
Betrachtung von Entry-Kapazitäten

Abbildung 36: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Entry-Kapazitäten über den Zeitverlauf (in % des Kapazitätsausweises)



Betrachtung von Exit-Kapazitäten

Abbildung 37: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Exit-Kapazitäten über den Zeitverlauf (in % des Kapazitätsausweises)



Auch die differenzierte Betrachtung von Entry- und Exit-Kapazitäten zeigt, dass im Wesentlichen nur der Buchungsgrad der Kapazitätsqualität FZK rückläufig ist. Alle anderen Kapazitätsqualitäten weisen einen eher gleichbleibenden beziehungsweise schwankenden Buchungsgrad auf. Gerade vor dem Hintergrund der vorhandenen freien Kapazitäten der Qualität FZK und der Kündigungsmöglichkeit von Kapazitätsverträgen mit alternativen Kapazitätsqualitäten für Netzbenutzer zeigt sich, dass die Nachfrage nach Kapazitätsprodukten hauptsächlich vom jeweiligen Transportzweck und der Kosten-Nutzen-Relation unterschiedlicher, grundsätzlich einsetzbarer Kapazitätsprodukte abhängt und die Kapazitätsqualität FZK nicht in allen Fällen präferiert wird.

Netzbenutzer fragen nicht grundsätzlich die Kapazitätsqualität FZK nach, ihre Nachfrage orientiert sich an der Transportanforderung und der Kosten-Nutzen-Relation der einsetzbaren Produkte.

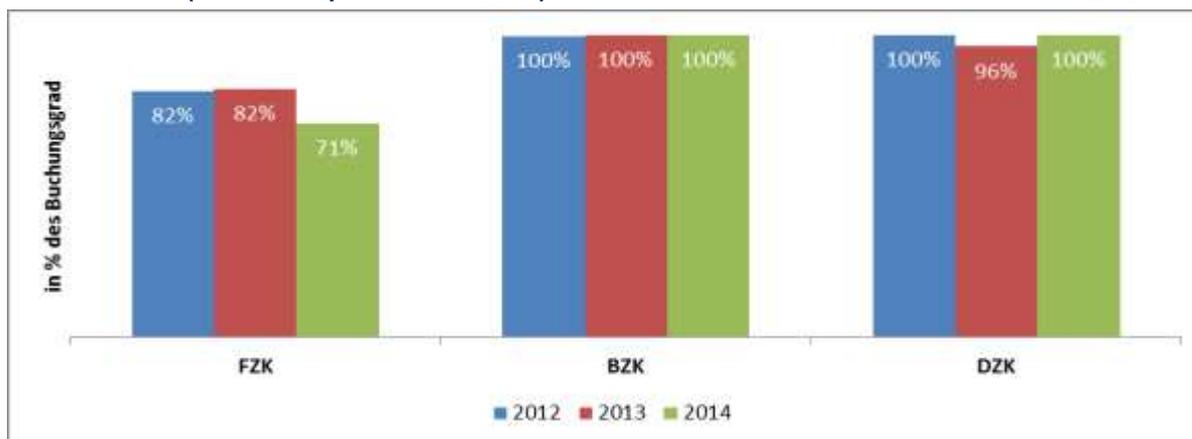
Welcher Buchungsgrad ergibt sich über den Zeitverlauf für unterschiedliche Kapazitätsqualitäten an unterschiedlichen Punkt-Typen?

Betrachtung von Grenzübergangspunkten

Abbildung 38: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Entry-Kapazitäten an GÜP über den Zeitverlauf (in % des Kapazitätsausweises)



Abbildung 39: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Exit-Kapazitäten an GÜP über den Zeitverlauf (in % des Kapazitätsausweises)



Analog zur Gesamtbetrachtung ergibt sich auch aus der Detailbetrachtung von GÜP, dass vor allem die Kapazitätsqualitäten DZK und BZK einen hohen Buchungsgrad aufweisen und demzufolge durch Netzbenutzer stark nachgefragt werden.

Der allgemeinen Tendenz folgend, ist auch der Buchungsgrad der Kapazitätsqualität FZK insbesondere zum 01.01.2014 rückläufig, liegt jedoch etwas höher als alternative Kapazitätsqualitäten.

Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass der Buchungsgrad von Exit-Kapazitäten höher ist als jener von Entry-Kapazitäten.

Auch an GÜP wurden BZK und DZK für die betrachteten Stichtage am stärksten nachgefragt und die Nachfrage nach der Kapazitätsqualität FZK ist rückläufig.

Betrachtung von Speicheranschlusspunkten

Abbildung 40: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Entry-Kapazitäten an NAP-UGS über den Zeitverlauf (in % des Kapazitätsausweises)

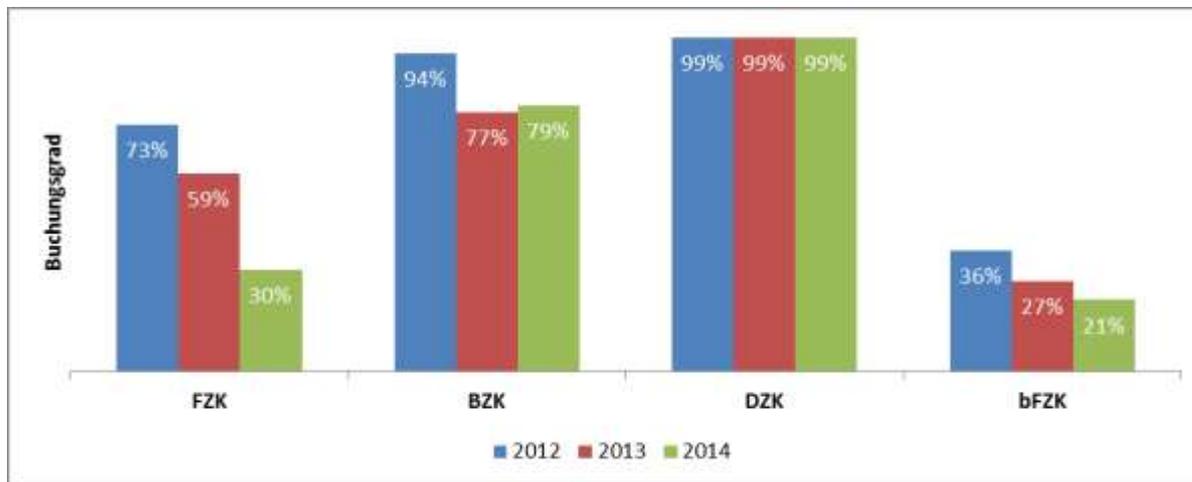
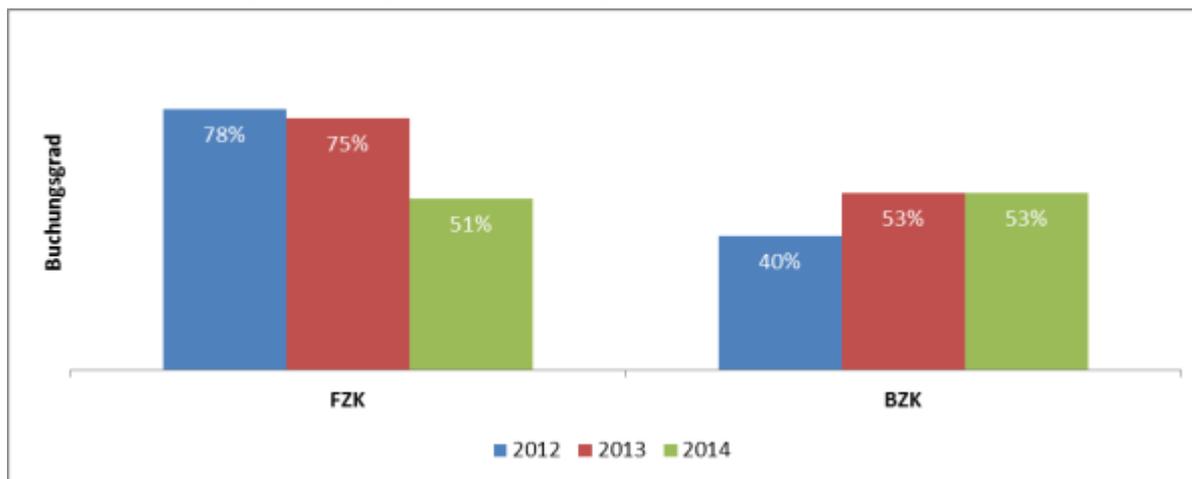


Abbildung 41: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Exit-Kapazitäten an NAP-UGS über den Zeitverlauf (in % des Kapazitätsausweises)



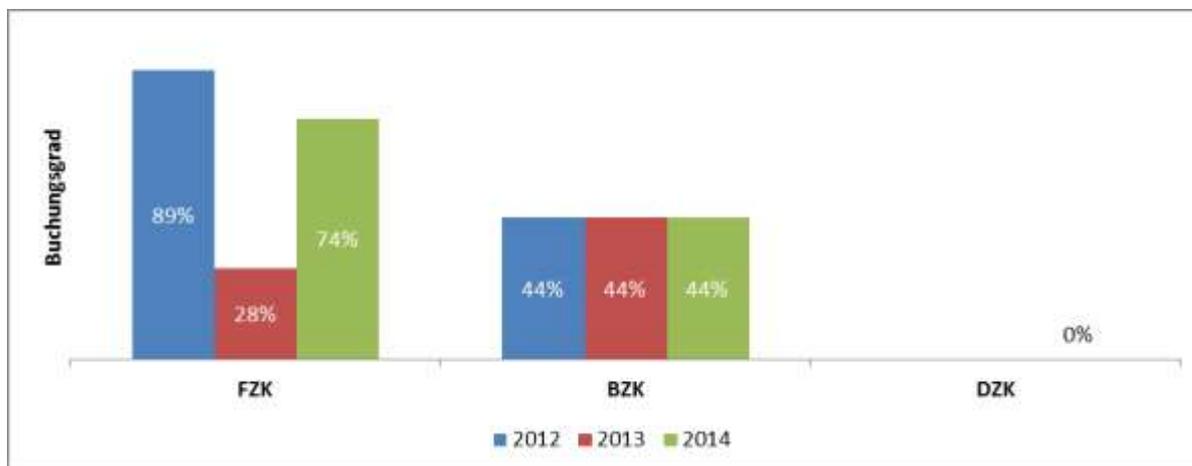
An NAP-UGS ergeben sich für Entry- und Exit-Kapazitäten unterschiedliche Resultate. Die Nachfrage nach der Kapazitätsqualität FZK hat sowohl an Entry als auch an Exit deutlich abgenommen. Während am Entry analog zur Gesamtbetrachtung die Kapazitätsqualitäten DZK und BZK die höchsten Buchungsgrade haben, ergibt sich am Exit eine Annäherung der Buchungsgrade von FZK und BZK.

Des Weiteren ist der Ausweis von Exit-Kapazitäten an NAP-UGS weniger differenziert und die Kapazitätsqualitäten DZK und bFZK werden in diesen Fällen nicht angeboten.

An NAP-UGS ergibt sich für Entry- und Exit-Kapazitäten unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten ein differenziertes Bild. Am Entry haben die Kapazitätsqualitäten DZK und BZK den höchsten Buchungsgrad, am Exit sind FZK und BZK mittlerweile gleichauf.

Betrachtung von Anschlusspunkten von Gaskraftwerken

Abbildung 42: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Exit-Kapazitäten an NAP-KW über den Zeitverlauf (in % des Kapazitätsausweises)



Die Detailbetrachtung von Netzanschlusspunkten von Gaskraftwerken zeigt, dass der Buchungsgrad von FZK im letzten Betrachtungsjahr deutlich gestiegen ist, das Niveau von 2012 jedoch nicht erreicht wurde.

Hingegen zeigt sich ein konstant bleibender Buchungsgrad der Kapazitätsqualität BZK (vollständig zurückzuführen auf den FNB bayernets) und ein gemäß Datengrundlage bestehendes Angebot von DZK im Betrachtungsjahr 2014, welches jedoch nicht nachgefragt wurde. Daraus ergibt sich ein Buchungsgrad von 0 %.

Betrachtung von Anschlusspunkten der Produktion⁶¹

Abbildung 43: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Entry-Kapazitäten an NAP-PROD über den Zeitverlauf (in % des Kapazitätsausweises)

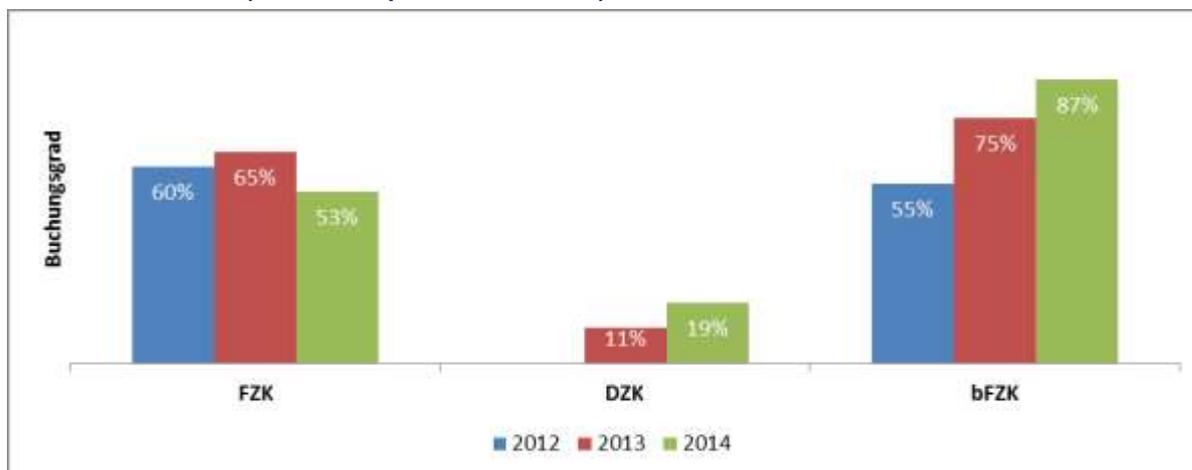
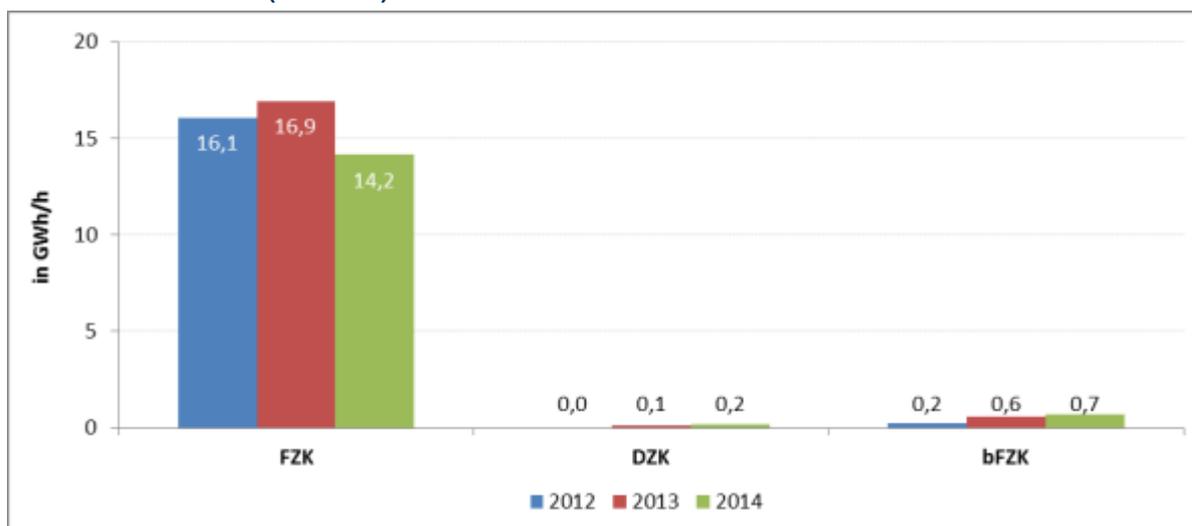


Abbildung 44: Gebuchte Kapazität differenziert nach Kapazitätsqualitäten an Entry-Produktion über den betrachteten Zeitraum (in GWh/h)



Die Detailbetrachtung der Netzanschlusspunkte der Produktion zeigt, dass die Bedeutung der Kapazitätsqualität FZK angesichts rückläufiger Buchungsgrade relativ gesehen abnimmt und umgekehrt die Bedeutung alternativer Kapazitätsqualitäten wie DZK und bFZK zunimmt. Ein Blick auf die absoluten Buchungswerte macht aber deutlich, dass nach wie vor FZK am Entry von NAP-PROD dominiert.

An NAP-PROD besteht die höchste relative Nachfrage nach der Kapazitätsqualität bFZK. Allerdings wird diese Kapazitätsqualität – im Gegensatz zur FZK – nur in einem sehr geringen Umfang von den Fernleitungsnetzbetreibern an diesen Buchungspunkten angeboten.

⁶¹ Hierbei werden ausschließlich Kapazitäten zur Einspeisung in das Netz betrachtet.

Wie entwickelt sich der Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten differenziert nach Entry/Exit und Marktgebieten?

Die folgenden Tabellen bieten einen Überblick über die hinsichtlich Entry und Exit differenzierte Entwicklung der Buchungsgrade unterschiedlicher Kapazitätsprodukte in den Marktgebieten.

Betrachtung des Marktgebiets NCG

Abbildung 45: Entwicklung des Buchungsgrades unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten differenziert nach Entry und Exit für das Marktgebiet NCG

Entry	2012			2013			2014		
	Buchungsgrad	Gebucht (GWh/h)	Ausgewiesen (GWh/h)	Buchungsgrad	Gebucht (GWh/h)	Ausgewiesen (GWh/h)	Buchungsgrad	Gebucht (GWh/h)	Ausgewiesen (GWh/h)
FZK	89%	119	134	86%	120	139	50%	68	136
BZK	98%	42	43	91%	35	39	92%	35	38
DZK	95%	14	15	94%	14	15	93%	14	15
bFZK	46%	24	53	29%	15	53	25%	14	55

Exit	2012			2013			2014		
	Buchungsgrad	Gebucht (GWh/h)	Ausgewiesen (GWh/h)	Buchungsgrad	Gebucht (GWh/h)	Ausgewiesen (GWh/h)	Buchungsgrad	Gebucht (GWh/h)	Ausgewiesen (GWh/h)
FZK	98%	225	230	95%	229	242	87%	190	218
BZK	83%	37	44	84%	35	42	83%	33	39
DZK	100%	14	14	94%	14	15	93%	15	16

Betrachtung des Marktgebiets GASPOOL

Abbildung 46: Entwicklung des Buchungsgrades unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten differenziert nach Entry und Exit für das Marktgebiet GPL

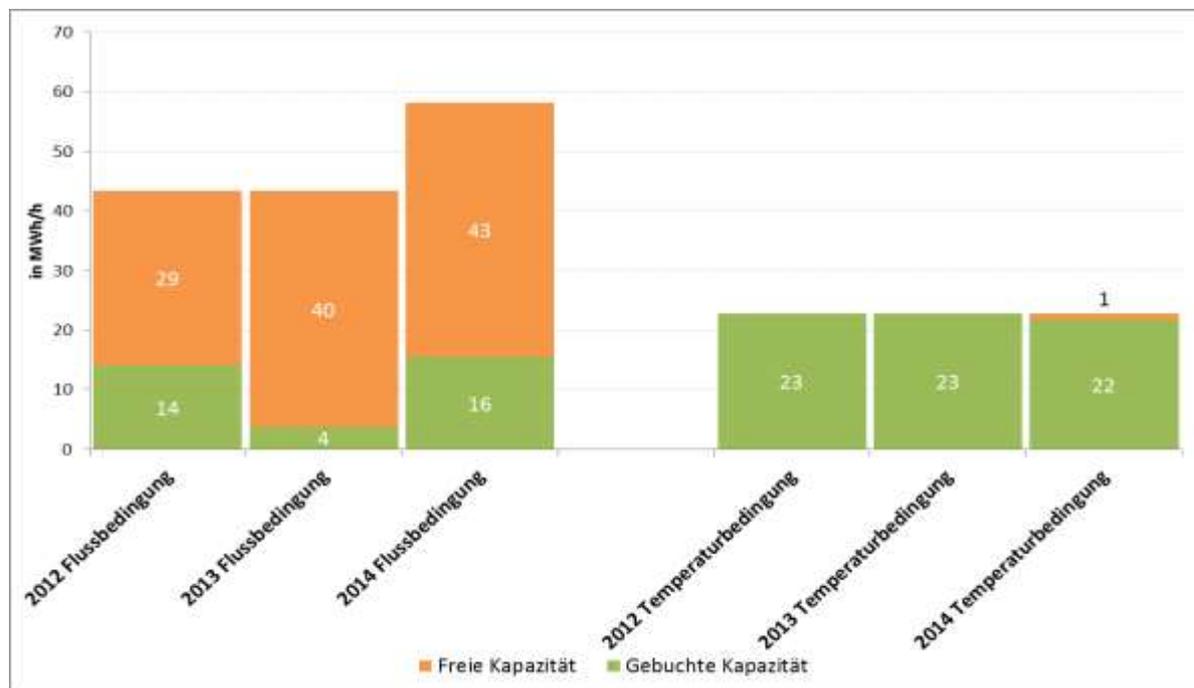
Entry	2012			2013			2014		
	Buchungsgrad	Gebucht (GWh/h)	Ausgewiesen (GWh/h)	Buchungsgrad	Gebucht (GWh/h)	Ausgewiesen (GWh/h)	Buchungsgrad	Gebucht (GWh/h)	Ausgewiesen (GWh/h)
FZK	72%	114	158	59%	92	156	51%	79	155
BZK	100%	5	5	100%	5	5	80%	5	7
DZK	81%	28	34	71%	25	36	82%	43	53
bFZK	93%	13	14	83%	12	14	85%	24	28

Exit	2012			2013			2014		
	Buchungsgrad	Gebucht (GWh/h)	Ausgewiesen (GWh/h)	Buchungsgrad	Gebucht (GWh/h)	Ausgewiesen (GWh/h)	Buchungsgrad	Gebucht (GWh/h)	Ausgewiesen (GWh/h)
FZK	82%	126	153	78%	132	170	79%	151	192
BZK	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DZK	100%	12	12	100%	12	12	100%	14	14

Gibt es eine differenzierte Buchungssituation für die beiden unterschiedlichen Ausprägungen des Kapazitätsprodukts bFZK?

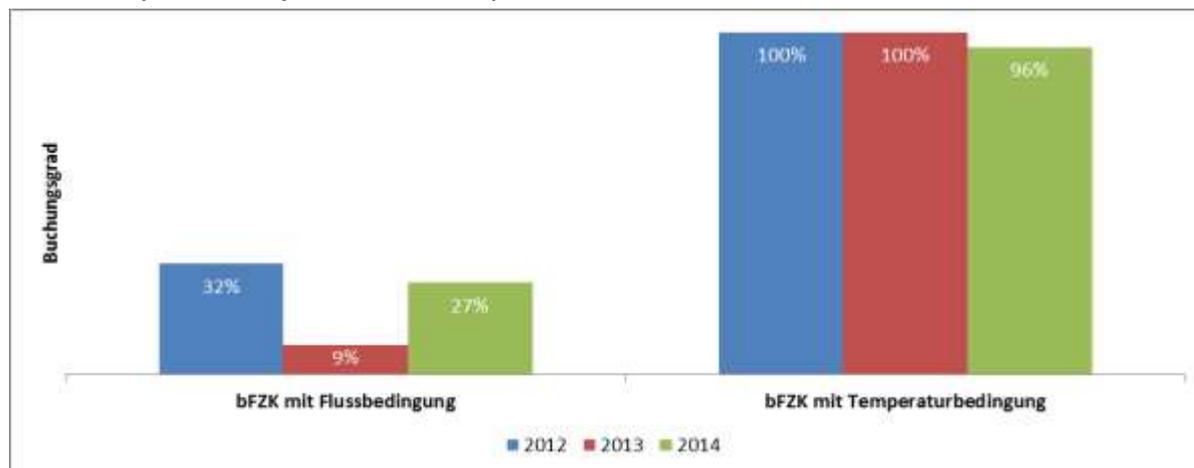
Betrachtung von Angebot und Nachfrage

Abbildung 47: Nachfrage nach unterschiedlichen Ausprägungen von bFZK-Entry-Kapazitäten über den Zeitverlauf



Betrachtung des Buchungsgrades

Abbildung 48: Buchungsgrad unterschiedlicher Ausprägungen von bFZK-Entry-Kapazitäten über den Zeitverlauf (in % des Kapazitätsausweises)



Die differenzierte Betrachtung von Angebot und Nachfrage nach beiden Ausprägungen (Temperaturbedingung und Lastbedingung) der Kapazitätsqualität bFZK ergibt zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt einerseits einen sehr hohen Buchungsgrad für Kapazitäten der Ausprägung „Temperaturbedingung“ und andererseits einen vergleichsweise niedrigen Buchungsgrad der Ausprägung „Lastbedingung.“ Dies muss jedoch vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass zum einen das absolute Angebot der Ausprägung „Lastbedingung“ wesentlich höher ist und zum anderen die beiden Ausprägungen im Wesentlichen in unter-

schiedlichen Situationen („Temperaturbedingung“ großteils für lokale Versorgung von unzureichend verbundenen Teilnetzen, „Lastbedingung“ großteils im Zusammenhang mit Transisten) eingesetzt werden.

4.4 ENTWICKLUNG VON KAPAZITÄTSANGEBOT UND -NACHFRAGE BEI PKP-AUKTIONEN

4.4.1 Datengrundlage und Analyse-Prämissen

- Datengrundlage für diesen Analysebereich sind die durch PRISMA Primary veröffentlichten Auktionsergebnisse von Primärkapazitätsauktionen deutscher FNB.
- Im Rahmen der Analyse werden alle Auktionen deutscher FNB betrachtet, welche im Zeitraum 25.08.2011 bis 25.02.2014 stattgefunden haben⁶² und dabei in einem ersten Schritt zwischen angebotenen und vermarkteten Kapazitäten differenziert.
- In einem zweiten Schritt wird als Maß für den Umfang der erfolgreichen Vermarktung angebotener Kapazitätsprodukte der Vermarktungserfolg dargestellt:
 - Dieser entspricht grundsätzlich dem Anteil der vermarkteten Kapazitäten am tatsächlichen Kapazitätsangebot.
 - Der Vermarktungserfolg wird einerseits für spezifische Kapazitätsqualitäten und Laufzeiten, andererseits als Vergleichsmaßstab auch qualitätsunabhängig⁶³ (keine Differenzierung unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten) ermittelt.
 - Für Laufzeiten, welche mehrfach vermarktet werden (Jahres- und Quartalsprodukte), wird das Maximalangebot aller Auktionen für diesen Zeitraum zur Analyse herangezogen und dadurch sichergestellt, dass keine Mehrfachbetrachtung von Angeboten für den gleichen Erfüllungszeitraum erfolgt und somit aussagekräftige Ergebnisse ausgewiesen werden können.
- Für die Analyse ist es daher erforderlich, die zeitliche Taktung von Auktionen⁶⁴ für unterschiedliche Laufzeiten und Erfüllungszeiträume zu betrachten und dabei zu prüfen
 - wie viele Auktionen für ein Kapazitätsprodukt und einen bestimmten Erfüllungszeitraum durchgeführt wurden und
 - für welche Erfüllungszeiträume sämtliche Auktionen für unterschiedliche Kapazitätsprodukte bereits abgeschlossen sind.

Anschließend erfolgt die grafische Zusammenfassung dieser Betrachtung.

⁶² Am 28.08.2012 wurden gemäß Veröffentlichung keine Auktionen durchgeführt.

⁶³ Der qualitätsunabhängige Vermarktungserfolg ist immer mengengewichtet und ergibt sich aus dem Verhältnis des maximalen Angebots aller Kapazitätsqualitäten und der tatsächlich vermarkteten Kapazität in allen Kapazitätsqualitäten für den jeweiligen Erfüllungszeitraum.

⁶⁴ Dabei ist zu beachten, dass unterschiedliche FNB zu teilweise unterschiedlichen Zeitpunkten Auktionen für einen bestimmten Erfüllungszeitraum durchgeführt haben, und gerade bei Jahresprodukten einen teilweise sehr unterschiedlichen Vermarktungshorizont aufweisen (Jahresprodukte dürfen z.B. bis 15 Jahre in die Zukunft vermarktet werden, dies ist jedoch keine Verpflichtung).

Tabelle 33: Durchgeführte und ausständige Auktionen für genannte Erfüllungszeiträume

Jahr	Quartal	Monat	Jahresprodukte		Quartalsauktionen		Monatsauktionen			
			vermarktet	ausständig	stattgefunden	ausständig	stattgefunden	ausständig		
GWJ 2011/2012	Q4/11	Okt.11	0	0	1	0	1	0		
		Nov.11					1	0		
		Dez.11					1	0		
	Q1/12	Jän.12			2	0	2	0	1	0
		Feb.12							1	0
		Mär.12							1	0
	Q2/12	Apr.12			3	0	3	0	1	0
		Mai.12							1	0
		Jun.12							1	0
	Q3/12	Jul.12			4	0	4	0	1	0
		Aug.12							1	0
		Sep.12							1	0
GWJ 2012/2013	Q4/12	Okt.12	0	0	5	0	1	0		
		Nov.12					1	0		
		Dez.12					1	0		
	Q1/13	Jän.13			6	0	6	0	1	0
		Feb.13							1	0
		Mär.13							1	0
	Q2/13	Apr.13			7	0	7	0	1	0
		Mai.13							1	0
		Jun.13							1	0
	Q3/13	Jul.13			7	0	7	0	1	0
		Aug.13							1	0
		Sep.13							1	0
GWJ 2013/2014	Q4/13	Okt.13	2	0	4	0	1	0		
		Nov.13					1	0		
		Dez.13					1	0		
	Q1/14	Jän.14			4	0	4	0	1	0
		Feb.14							1	0
		Mär.14							1	0
	Q2/14	Apr.14			4	0	4	0	0	1
		Mai.14							0	1
		Jun.14							0	1
	Q3/14	Jul.14			4	0	4	0	0	1
		Aug.14							0	1
		Sep.14							0	1
GWJ 2014/2015	Q4/14	Okt.14	3	1	0	1	0	1		
		Nov.14					0	1		
		Dez.14					0	1		
	Q1/15	Jän.15			0	1	0	1	0	1
		Feb.15							0	1
		Mär.15							0	1
	Q2/15	Apr.15			0	1	0	1	0	1
		Mai.15							0	1
		Jun.15							0	1
	Q3/15	Jul.15			0	1	0	1	0	1
		Aug.15							0	1
		Sep.15							0	1
2015/2016	Q	M	3	2	0	1	0	1		
2016/2017	Q	M	3	3	0	1	0	1		
2017/2018	Q	M	3	4	0	1	0	1		
2018/2019	Q	M	3	5	0	1	0	1		
2019/2020	Q	M	3	6	0	1	0	1		
2020/2021	Q	M	3	7	0	1	0	1		
2021/2022	Q	M	3	8	0	1	0	1		
2022/2023	Q	M	3	9	0	1	0	1		
2023/2024	Q	M	3	10	0	1	0	1		
2024/2025	Q	M	3	11	0	1	0	1		
2025/2026	Q	M	3	12	0	1	0	1		
2026/2027	Q	M	2	13	0	1	0	1		
2027/2028	Q	M	1	14	0	1	0	1		
2028/2029	Q	M	0	15	0	1	0	1		
2029/2030	Q	M	0	15	0	1	0	1		
2030/2031	Q	M	0	15	0	1	0	1		
2031/2032	Q	M	0	15	0	1	0	1		

Die Angabe „vermarktet“ bezieht sich auf die Anzahl der durchgeführten Auktionen für diesen Erfüllungszeitraum, die Angabe „ausständig“ auf die Anzahl der zum Betrachtungszeitpunkt 26.02.2014 noch nicht durchgeführten Auktionen für diesen Erfüllungszeitraum. Dabei ist zu beachten, dass es sich hinsichtlich der „ausständigen“ Auktionen um einen Maximalwert handelt, da nicht alle FNB über einen Horizont von 15 Jahren vermarkten oder die Kapazität bereits in die Zukunft vermarktet ist.

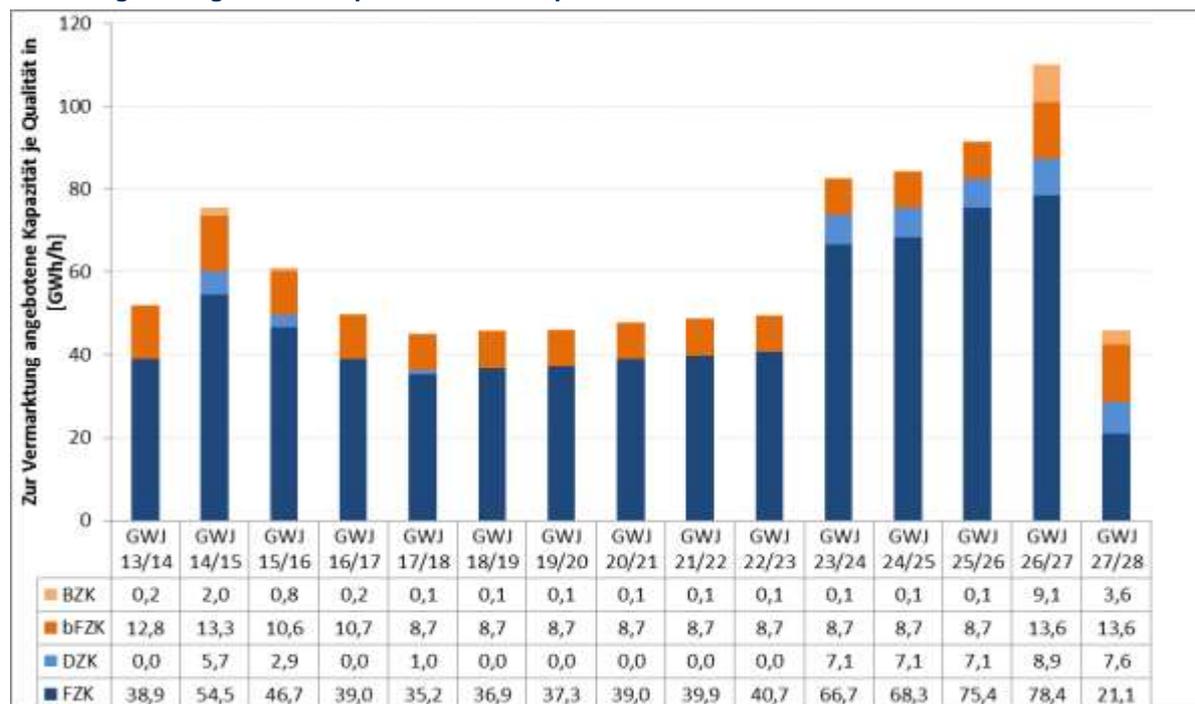
4.4.2 Kapazitätsangebot, Kapazitätsnachfrage und Vermarktungserfolg für unterschiedliche Kapazitätsqualitäten und -Laufzeiten

4.4.2.1 Betrachtung von Jahresprodukten

4.4.2.1.1 Gesamtbetrachtung

Wie hat sich insgesamt das Angebot von Jahresprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten für die Gaswirtschaftsjahre 13/14 bis 27/28 entwickelt?

Abbildung 49: Angebotene Kapazität für Jahresprodukte



Das Angebot von Jahresprodukten im Betrachtungszeitraum⁶⁵ wird primär von der Kapazitätsqualität FZK und zusätzlich von der Kapazitätsqualität bFZK dominiert. Während BZK im Vergleich zu den anderen Kapazitätsqualitäten zwar regelmäßig, jedoch nur in geringem Umfang angeboten worden ist, wurde DZK nicht für alle Erfüllungszeiträume angeboten. Zu beachten ist jedoch, dass abgesehen vom Gaswirtschaftsjahr (GWJ) 2013/2014 für alle Erfüllungszeiträume noch weitere Auktionen durchgeführt wurden beziehungsweise werden.

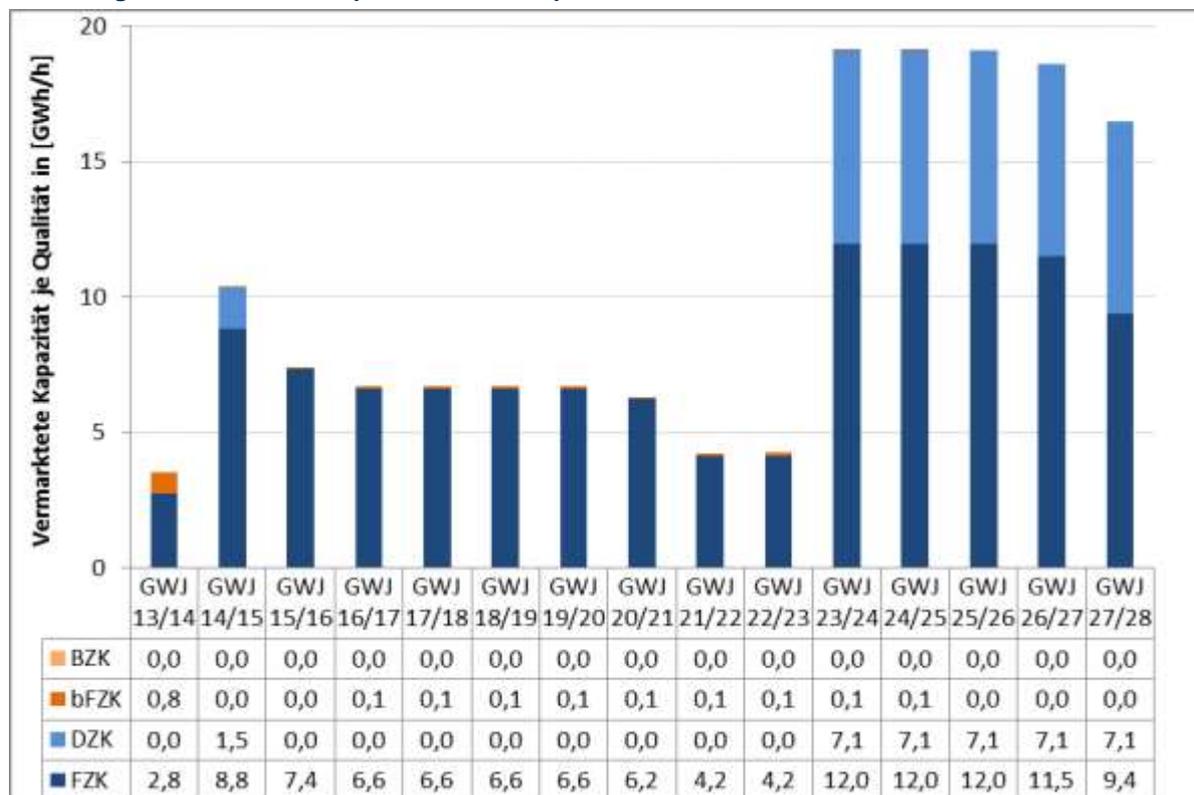
Ungeachtet eines geringeren Angebots in den bisher durchgeführten Jahresauktionen für das GWJ 27/28 (weitere Auktionen folgen; siehe Tabelle 33) ist nicht davon auszugehen, dass sich das Kapazitätsangebot tatsächlich verringert.

Das Auktionsangebot von Jahresprodukten wurde durch die Kapazitätsqualitäten FZK und bFZK dominiert.

⁶⁵ Im Rahmen dieser und der folgenden Betrachtungen ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Reservierungsquote gem. § 14 GasNZV durch die FNB nicht die gesamte grundsätzlich verfügbare Kapazität in Langfristauktionen angeboten werden darf.

Wie hat sich insgesamt die Nachfrage nach Jahresprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 50: Vermarktete Kapazität für Jahresprodukte

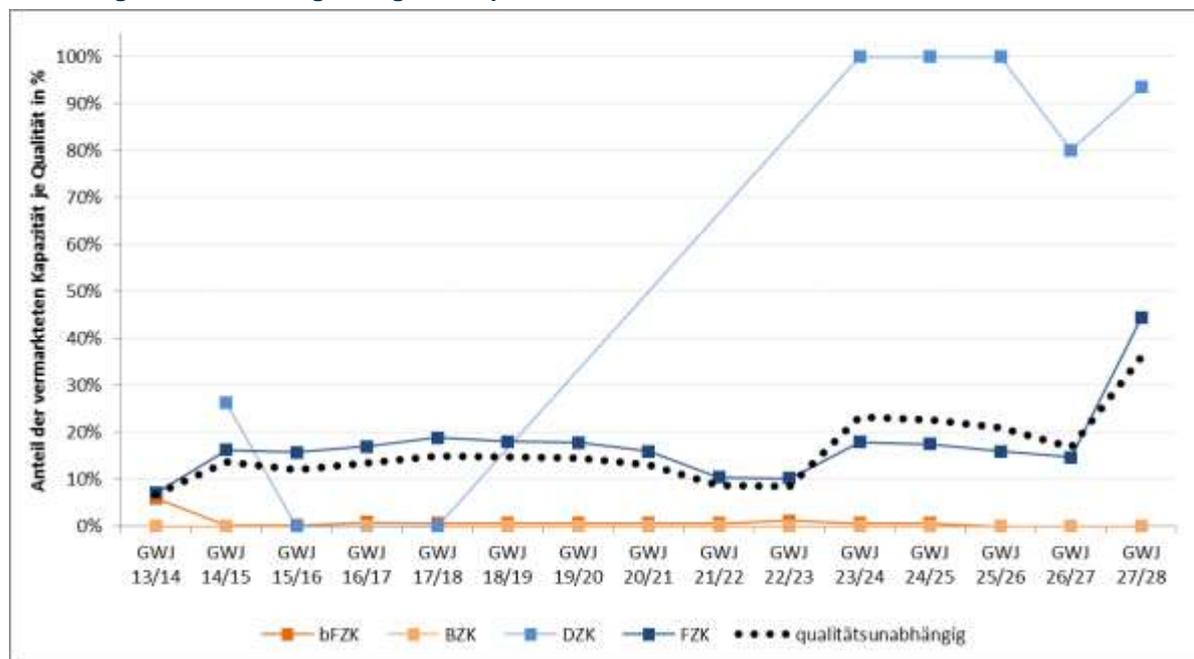


Während für Jahresprodukte der Kapazitätsqualität BZK keine Vermarktung und für die Kapazitätsqualität bFZK nahezu keine Vermarktung stattgefunden hat, wurde das Kapazitätsprodukt FZK regelmäßig vermarktet. Für jene Erfüllungszeiträume, für welche die Kapazitätsqualität DZK angeboten wurde, konnten auch tatsächlich Kapazitäten vermarktet werden.

Als Jahresprodukte wurden hauptsächlich die Kapazitätsqualitäten FZK und DZK vermarktet.

Wie hat sich insgesamt der Vermarktungserfolg von Jahresprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 51: Vermarktungserfolg Jahresprodukte

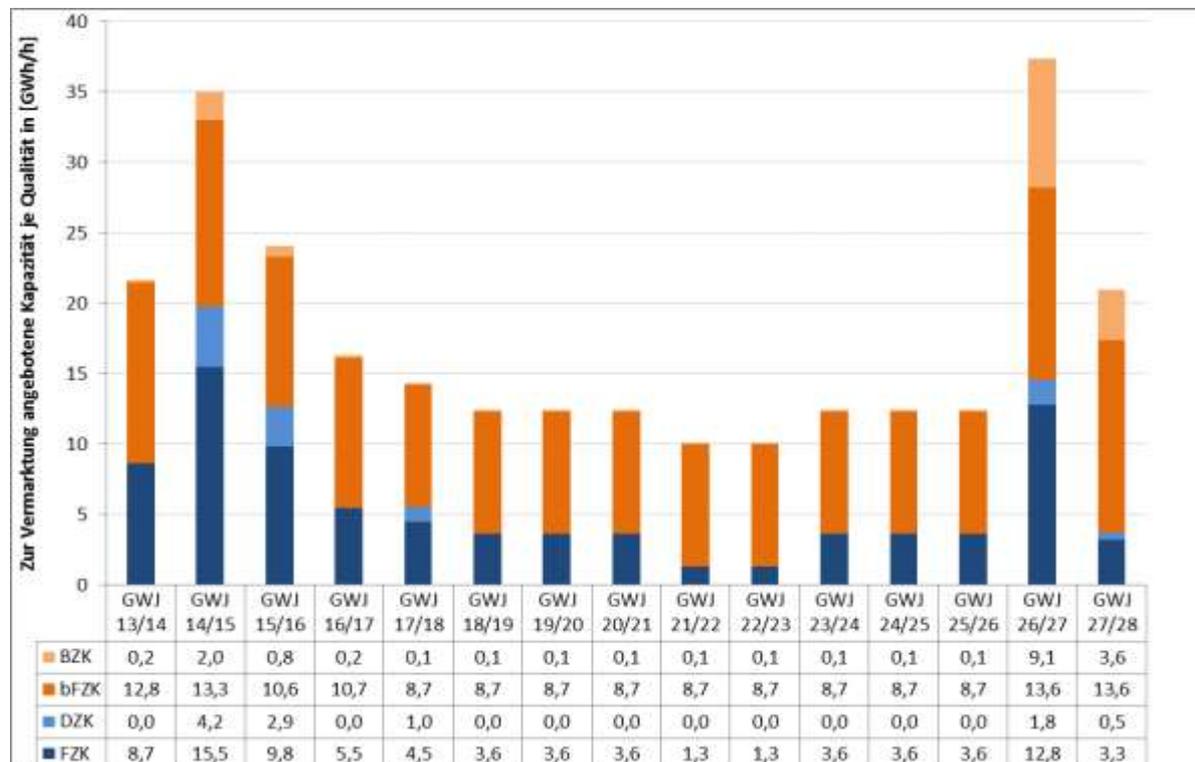


Die Korrelation von qualitätsunabhängigem Vermarktungserfolg und Vermarktungserfolg FZK deutet darauf hin, dass mengenmäßig hauptsächlich die Kapazitätsqualität FZK vermarktet wurde. Die teilweise sehr hohen Vermarktungserfolge für die Kapazitätsqualität DZK sind vollständig auf Auktionen von Exit-Kapazitäten des FNB GASCADE am Netzpunkt Olbernhau 2 mit hoher Marktnachfrage zurückzuführen.

4.4.2.1.2 Marktgebiet NCG

Wie hat sich im Marktgebiet NCG das Angebot von Jahresprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 52: Angebotene Kapazität für Jahresprodukte (NCG)



Das Angebot von Jahresprodukten im Marktgebiet NCG im Betrachtungszeitraum wird primär von der Kapazitätsqualität bFZK dominiert. Daneben wurde die Kapazitätsqualität FZK regelmäßig in geringerem Umfang angeboten. Die Kapazitätsqualitäten DZK und BZK wurden nicht regelmäßig und in den meisten Fällen in einem vernachlässigbaren Umfang angeboten.

Obwohl für Jahresprodukte im Marktgebiet NCG alle Kapazitätsqualitäten angeboten worden sind, wurde das Auktionsangebot durch die Kapazitätsqualität bFZK dominiert!

Wie hat sich im Marktgebiet NCG die Nachfrage nach Jahresprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 53: Vermarktete Kapazität für Jahresprodukte (NCG)

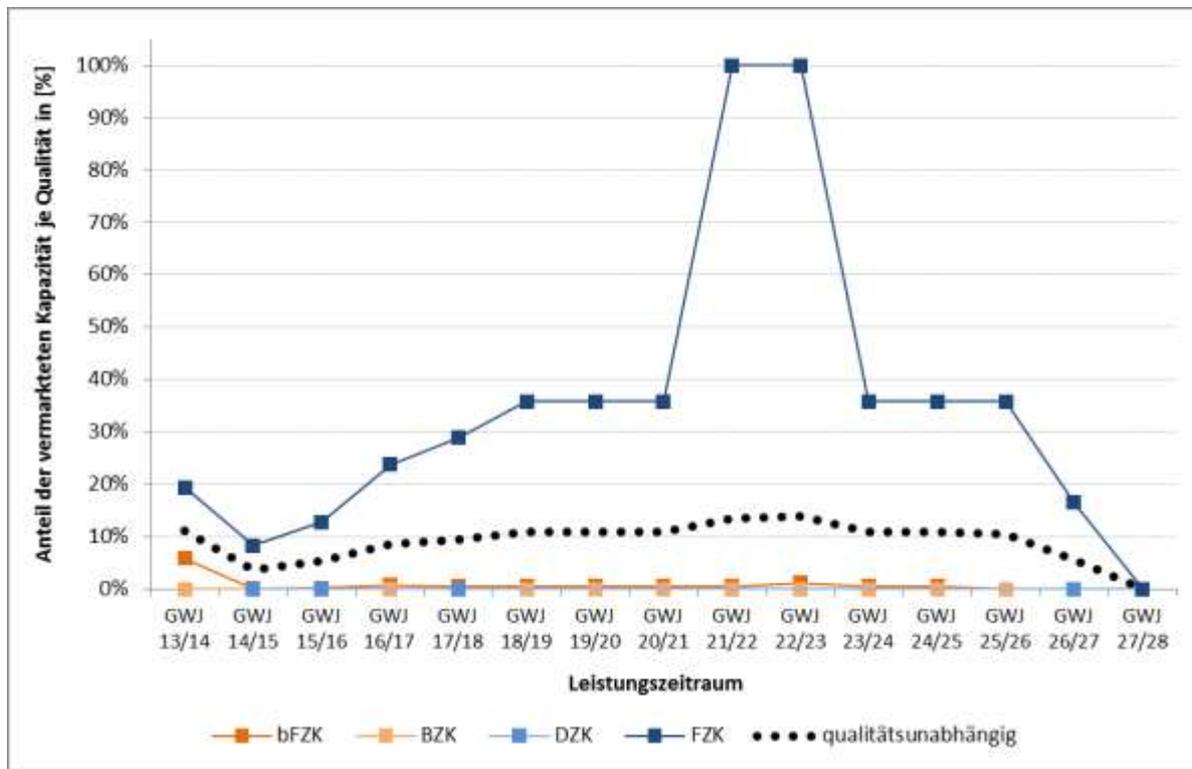


Während für Jahresprodukte der Kapazitätsqualitäten BZK und DZK keine Vermarktung und für die Kapazitätsqualität bFZK nahezu keine Vermarktung stattgefunden hat, wurde das Kapazitätsprodukt FZK regelmäßig vermarktet.

Jahresprodukte wurden im Marktgebiet NCG in einem wesentlichen Umfang nur in der Kapazitätsqualität FZK vermarktet!

Wie hat sich im Marktgebiet NCG der Vermarktungserfolg von Jahresprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 54: Vermarktungserfolg Jahresprodukte (NCG)



Während der qualitätsunabhängige Vermarktungserfolg aufgrund des hohen Anteils angebotener, jedoch nicht vermarkteter, bFZK Kapazitäten konstant unter 10% liegt, konnten für die Kapazitätsqualität FZK regelmäßig deutlich höhere Vermarktungserfolge erzielt werden.

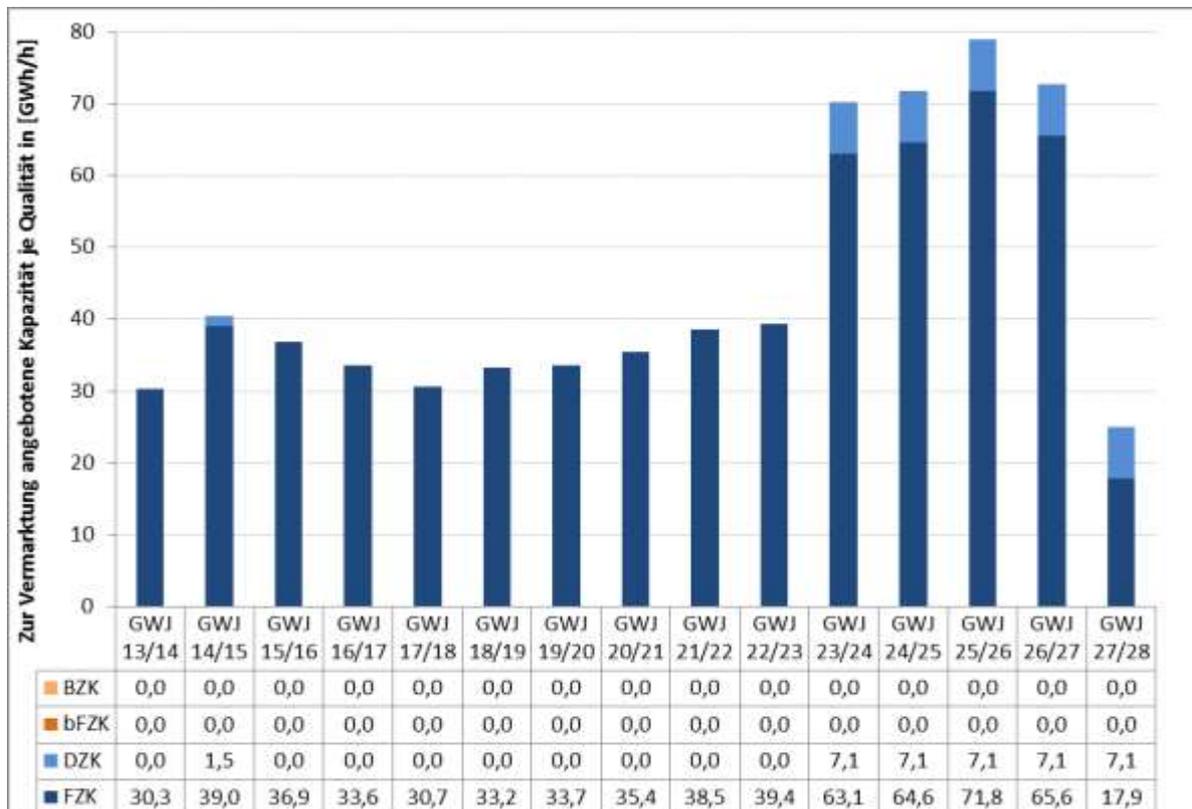
Die 100%-igen Vermarktungserfolge von FZK für die GWJ 2021/2022 und 2022/2023 im Marktgebiet NCG beziehen sich auf Auktionen des FNB terranets bw (weitere FNB haben für diesen Erfüllungszeitraum keine Kapazitäten angeboten) für folgende Netzpunkte:

- RC Basel - Exit (RC Basel)
- RC Lindau/Leiblach - Exit (RC Lindau/Leiblach)
- RC Thayngen-Fallentor - Exit (RC Thayngen-Fallentor)

4.4.2.1.3 Marktgebiet GASPOOL

Wie hat sich im Marktgebiet GASPOOL das Angebot von Jahresprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

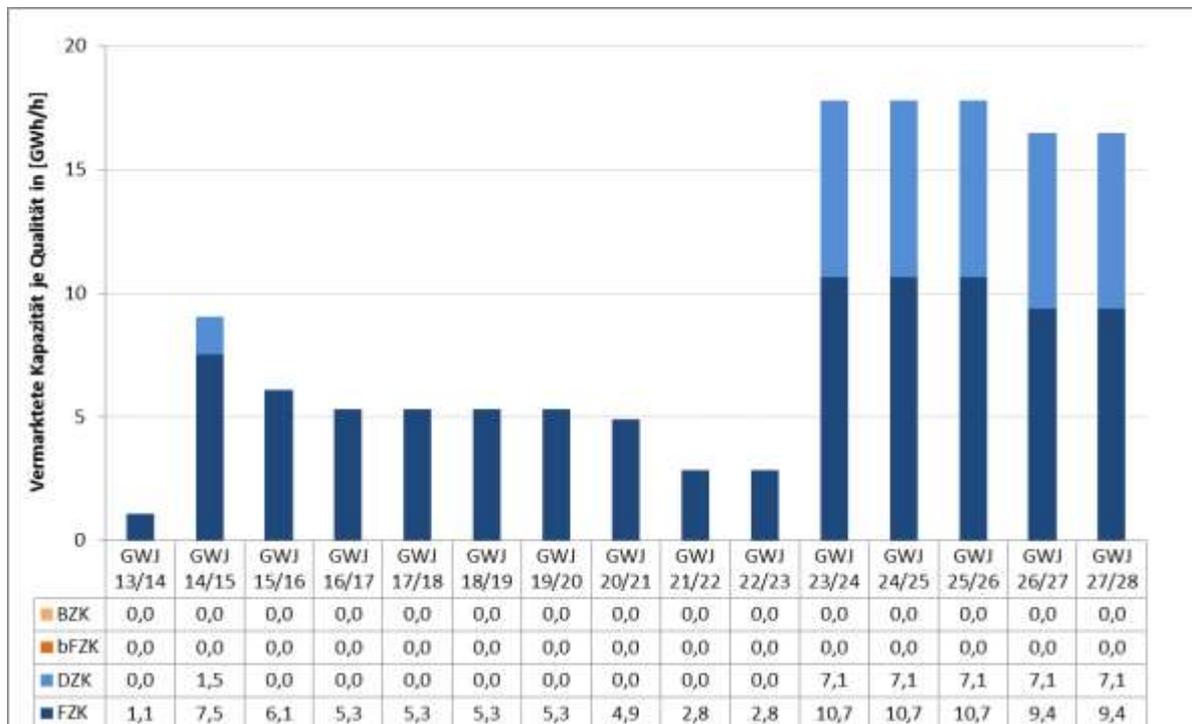
Abbildung 55: Angebotene Kapazität für Jahresprodukte (GPL)



Das Auktionsangebot von Jahresprodukten im Marktgebiet GASPOOL wurde deutlich durch die Kapazitätsqualität FZK dominiert. Während die Kapazitätsqualität DZK in geringerem Umfang angeboten wurde, sind BZK und bFZK nicht angeboten worden.

Wie hat sich im Marktgebiet GASPOOL die Nachfrage nach Jahresprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

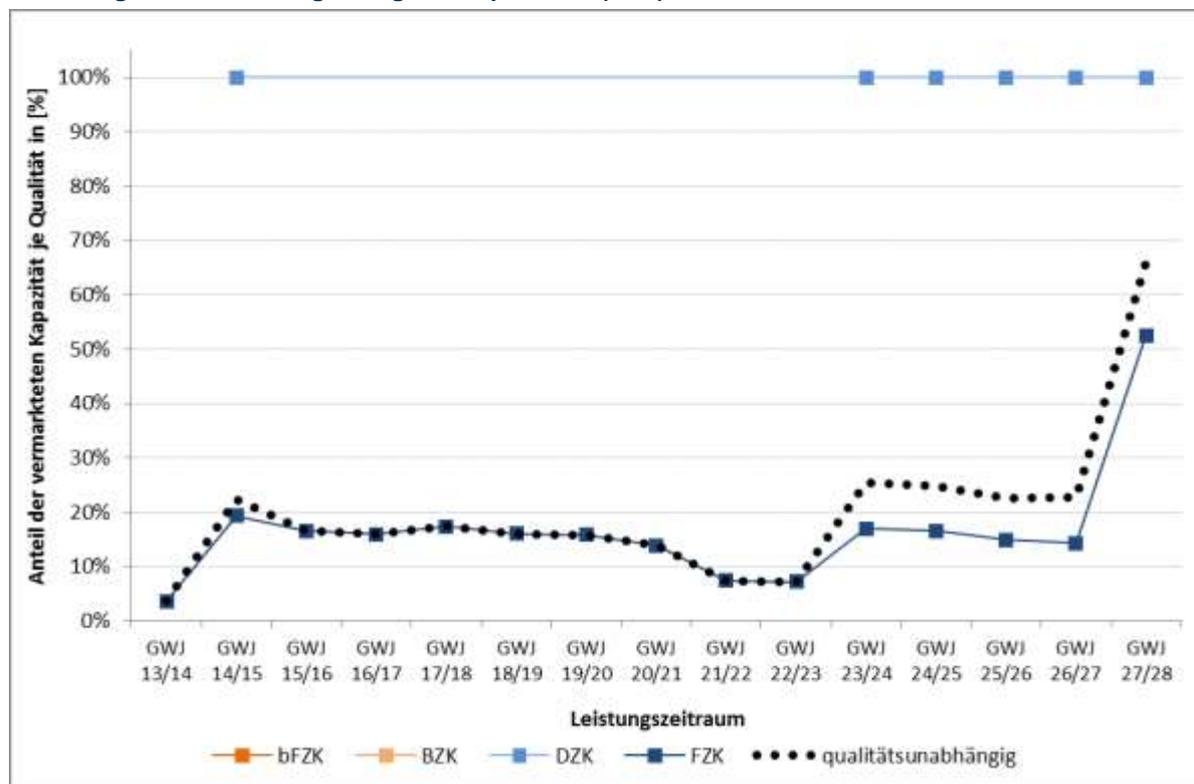
Abbildung 56: Vermarktete Jahreskapazität für Jahresprodukte (GPL)



Angeborene Jahresprodukte der Kapazitätsqualität FZK und DZK wurden im Marktgebiet GASPOOL regelmäßig vermarktet!

Wie hat sich im Marktgebiet GASPOOL der Vermarktungserfolg von Jahresprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 57: Vermarktungserfolg Jahresprodukte (GPL)



Der Verlauf des qualitätsunabhängigen Vermarktungserfolgs zeigt, dass mengenmäßig hauptsächlich die Kapazitätsqualität FZK vermarktet wurde und DZK nur in einem wesentlich kleineren Umfang angeboten und auch vermarktet wurde.

Trotzdem wurde das Kapazitätsangebot der Kapazitätsqualität sehr gut nachgefragt und vollständig vermarktet. Dies bezieht sich, wie bereits dargestellt, jedoch ausschließlich auf die Auktionen des FNB GASCADE am Netzpunkt Olbernhau 2. Der Anstieg des qualitätsunabhängigen und FZK-Vermarktungsfaktors für das GWJ 2027/2028 ergibt sich aus einem gleichbleibenden Vermarktungsumfang bei deutlich reduziertem Kapazitätsangebot (siehe Abbildung 55).

Durch die differenzierte Betrachtung von Entry- und Exit-Kapazitäten lässt sich kein wesentlicher, weiterer Erkenntnisgewinn ableiten. Deshalb werden diese Betrachtungsdimensionen nicht im zusammenfassenden Dokument der quantitativen Analyse dargestellt.

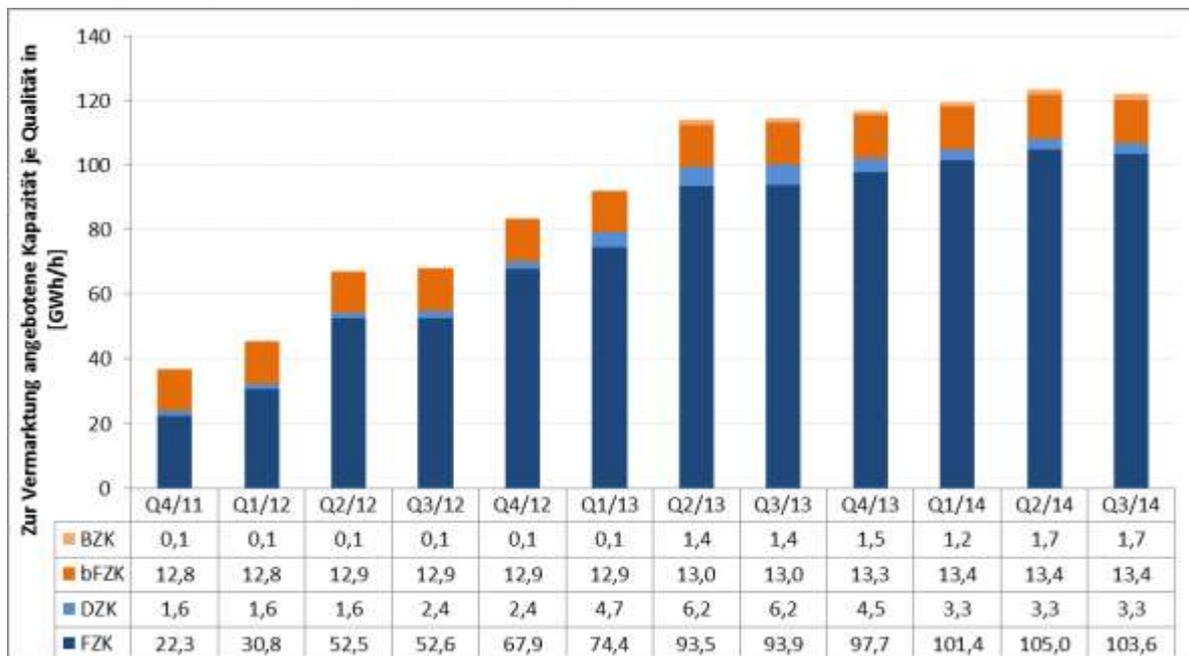
Angeborene Jahresprodukte der Kapazitätsqualität DZK wurden im Marktgebiet GASPOOL vollständig vermarktet.

4.4.2.2 Betrachtung von Quartalsprodukten

4.4.2.2.1 Gesamtbetrachtung

Wie hat sich insgesamt das Angebot von Quartalsprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 58: Angebotene Kapazität für Quartalsprodukte



Die in Quartalsauktionen angebotene Kapazität ist grundsätzlich ansteigend. Dies ist vermutlich auf Kündigungen längerfristiger Kapazitätsverträge im Rahmen von Änderungen der AGB bzw. Anpassungen von Tarifen zurückzuführen.

Dominierend wird dieses steigende Angebot im Betrachtungszeitraum eindeutig von der Kapazitätsqualität FZK. Darüber hinaus wurde auch die Kapazitätsqualität bFZK in einem vergleichsweise geringeren aber dennoch wesentlichen Umfang angeboten. Die Kapazitätsqualität DZK wurde regelmäßig und in einem geringen Umfang angeboten. Auch die Kapazitätsqualität BZK wurde angeboten, jedoch nur in sehr geringem Umfang.

Das Kapazitätsangebot von Quartalsprodukten wurde deutlich dominiert durch die Kapazitätsqualität FZK. Die Kapazitätsqualität bFZK wurde in geringerem aber wesentlichen Umfang angeboten, das Angebot von DZK und BZK ist regelmäßig, aber mengenmäßig zu vernachlässigen.

Wie hat sich insgesamt die Nachfrage nach Quartalsprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

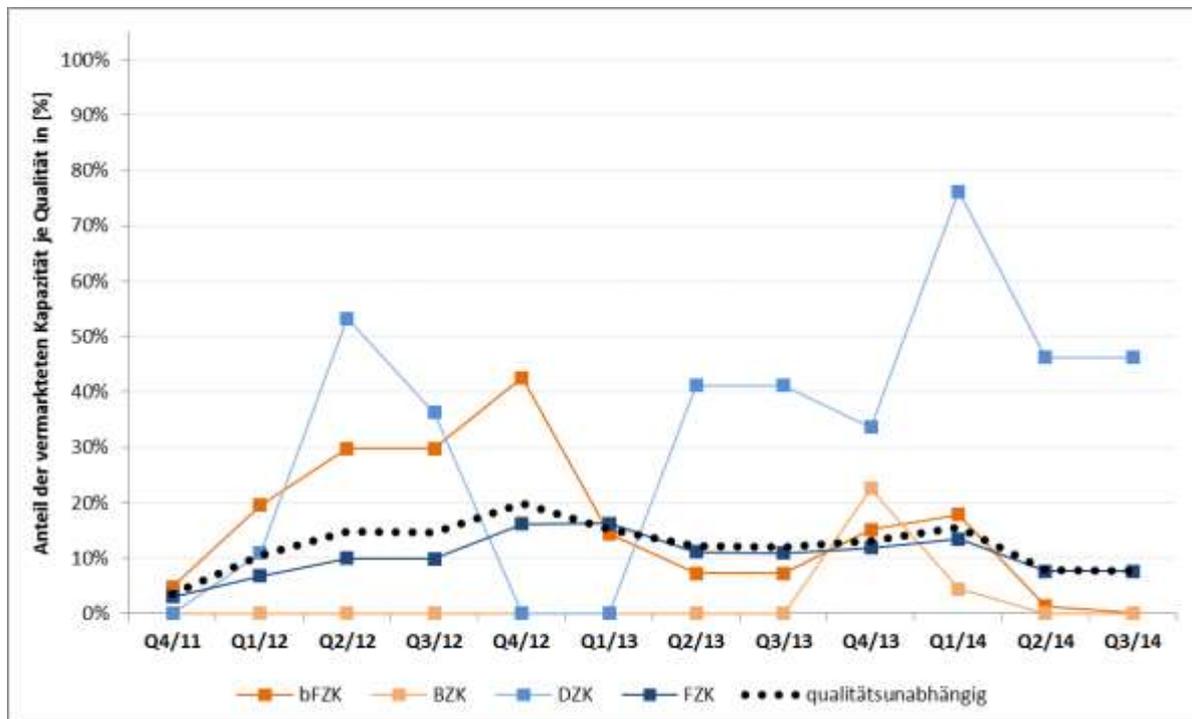
Abbildung 59: Vermarktete Kapazität für Quartalsprodukte



Während für Quartalsprodukte der Kapazitätsqualität BZK mengenmäßig nahezu keine Vermarktung stattgefunden hat, wurden für die Kapazitätsqualitäten DZK und bFZK gewisse Mengen vermarktet. In den letzten beiden GWJ scheint dabei die Kapazitätsqualität bFZK besonders in den Wintermonaten nachgefragt zu sein. Am deutlich umfangreichsten vermarktet wurde die Kapazitätsqualität FZK.

Wie hat sich insgesamt der Vermarktungserfolg von Quartalsprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 60: Vermarktungserfolg Quartalsprodukte



Der Verlauf des qualitätsunabhängigen Vermarktungserfolgs zeigt, dass mengenmäßig hauptsächlich die Kapazitätsqualität FZK vermarktet wurde. Mit Ausnahme des Q4/2013 wurde die Kapazitätsqualität BZK unterdurchschnittlich erfolgreich vermarktet, die Kapazitätsqualität DZK mit einer positiven Tendenz deutlich überdurchschnittlich. Der Vermarktungserfolg der Kapazitätsqualität bFZK ist von über- zu unterdurchschnittlich schwankend.

Angebote Quartalsprodukte wurden in der Kapazitätsqualität DZK am erfolgreichsten vermarktet, der Vermarktungserfolg der Kapazitätsqualität FZK ist im Rahmen einer mengengewichteten Betrachtung durchschnittlich.

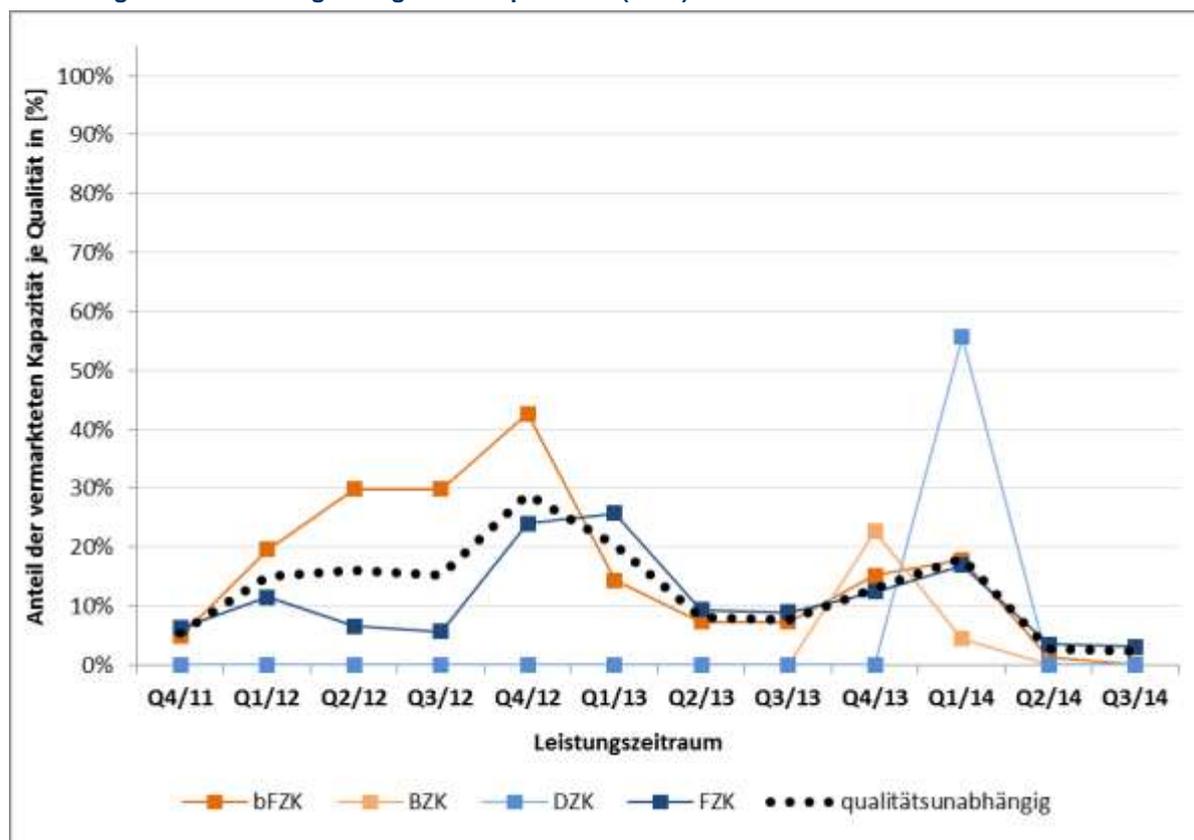
4.4.2.2 Differenzierte Betrachtung des Vermarktungserfolgs in den Marktgebieten

Durch die differenzierte Betrachtung von Entry- und Exit-Kapazitäten und den beiden Marktgebieten lässt sich kein wesentlicher, weiterer Erkenntnisgewinn ableiten. Deshalb werden diese Betrachtungsdimensionen im zusammenfassenden Dokument nur hinsichtlich des differenzierten Vermarktungserfolgs in den beiden Marktgebieten dargestellt.

Gibt es in den beiden Marktgebieten über den Zeitverlauf einen differenzierten Vermarktungserfolg von Quartalsprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten?

Betrachtung des Marktgebiets NCG

Abbildung 61: Vermarktungserfolg Quartalsprodukte (NCG)

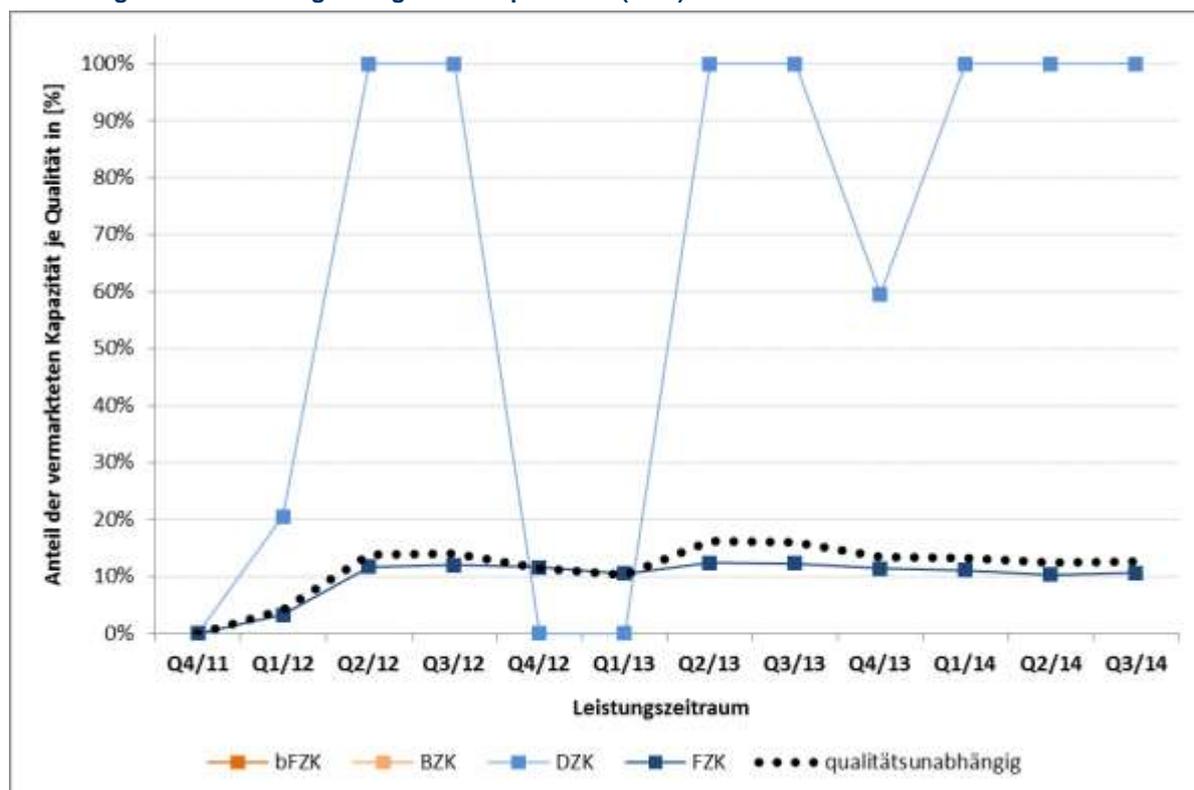


Die Betrachtung des Vermarktungserfolgs von Quartalsprodukten im Marktgebiet NCG zeigt keine eindeutige überdurchschnittliche und unterdurchschnittliche Entwicklung der unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten. Während die Kapazitätsqualität bFZK im Jahr 2012 überdurchschnittlich vermarktet wurde, ist dies in weiterer Folge nicht mehr derartig ausgeprägt der Fall. Die Kapazitätsprodukte BZK und DZK wurden grundsätzlich unterdurchschnittlich vermarktet, zeigen für das Q4/2013 (Vermarktung von BZK-Exit-Kapazität der bayernets am Netzpunkt Überacker 2) und Q1/2014 (Vermarktung von DZK-Exit-Kapazität der GRTgaz Deutschland am Netzpunkt Medelsheim) jedoch einen überdurchschnittlichen Vermarktungserfolg. Aufgrund des mengenmäßig dominierenden Angebots beziehungsweise Vermarktungsvolumens entspricht der Vermarktungserfolg der Kapazitätsqualität FZK grundsätzlich dem qualitätsunabhängigen Vermarktungserfolg.

Angebote Quartalsprodukte der Kapazitätsqualität DZK wurden im Marktgebiet NCG in der Kapazitätsqualität DZK am erfolgreichsten vermarktet, der Vermarktungserfolg der Kapazitätsqualität ist im Rahmen einer mengengewichteten Betrachtung durchschnittlich.

Betrachtung des Marktgebiets GASPOOL

Abbildung 62: Vermarktungserfolg Quartalsprodukte (GPL)



Im Marktgebiet GASPOOL wurden analog zu den Jahresprodukten nur die Kapazitätsqualitäten FZK und DZK als Quartalsprodukte angeboten. Da das Vermarktungsvolumen der Kapazitätsqualität FZK klar dominiert, stimmen der qualitätsunabhängige und der qualitätsspezifische Vermarktungserfolg von FZK weitestgehend überein. Darüber hinaus zeigt sich, dass mit Ausnahme von zwei Quartalen der Vermarktungserfolg der Kapazitätsqualität DZK höher als jener von FZK ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der hundertprozentige Vermarktungserfolg im Zeitraum Q1-Q3/2014 analog zu den Jahresprodukten ausschließlich auf Exit-Kapazitäten des FNB GASCADE am Netzpunkt Olbernhau 2 zurückzuführen ist.

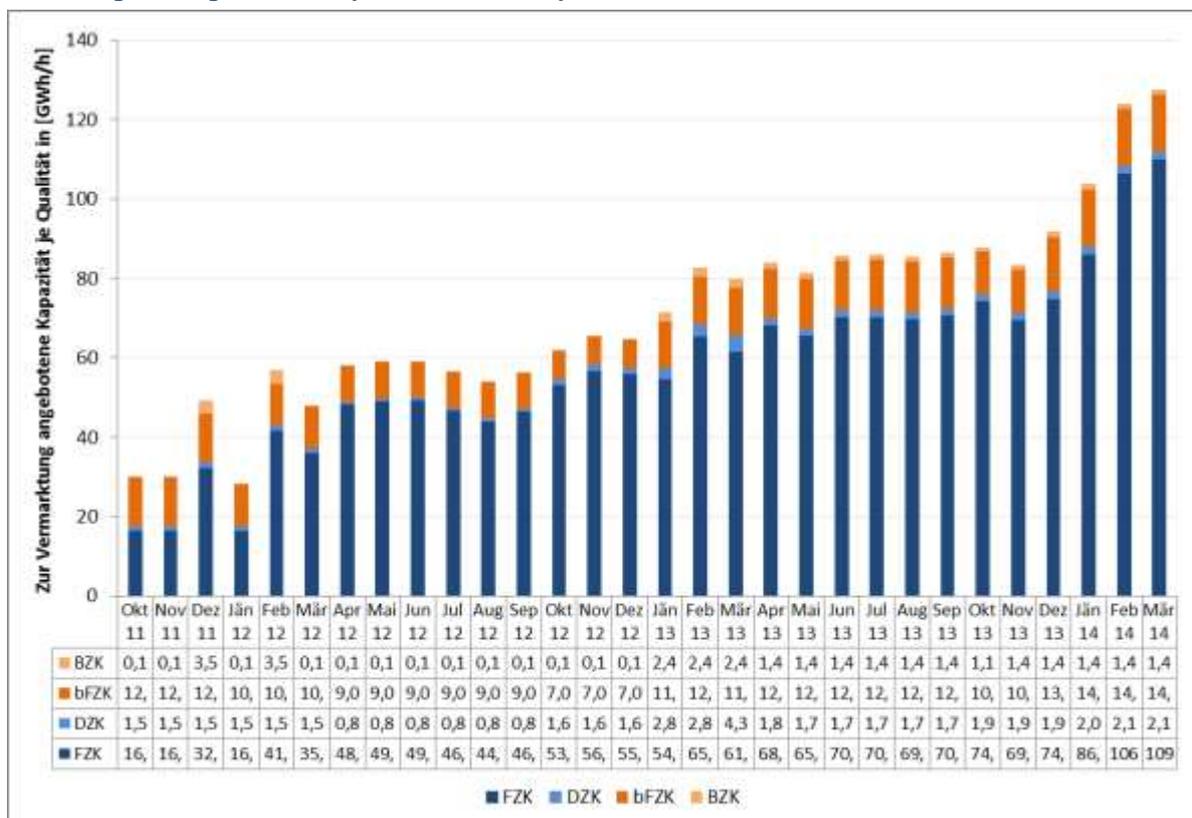
Im Marktgebiet GASPOOL weisen Quartalsprodukte in der Kapazitätsqualität DZK einen höheren Vermarktungserfolg als in der Kapazitätsqualität FZK auf.

4.4.2.3 Betrachtung von Monatsprodukten

4.4.2.3.1 Marktgebietsübergreifende Betrachtung von Monatsprodukten

Wie hat sich insgesamt das Angebot von Monatsprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 63: Angebotene Kapazität für Monatsprodukte

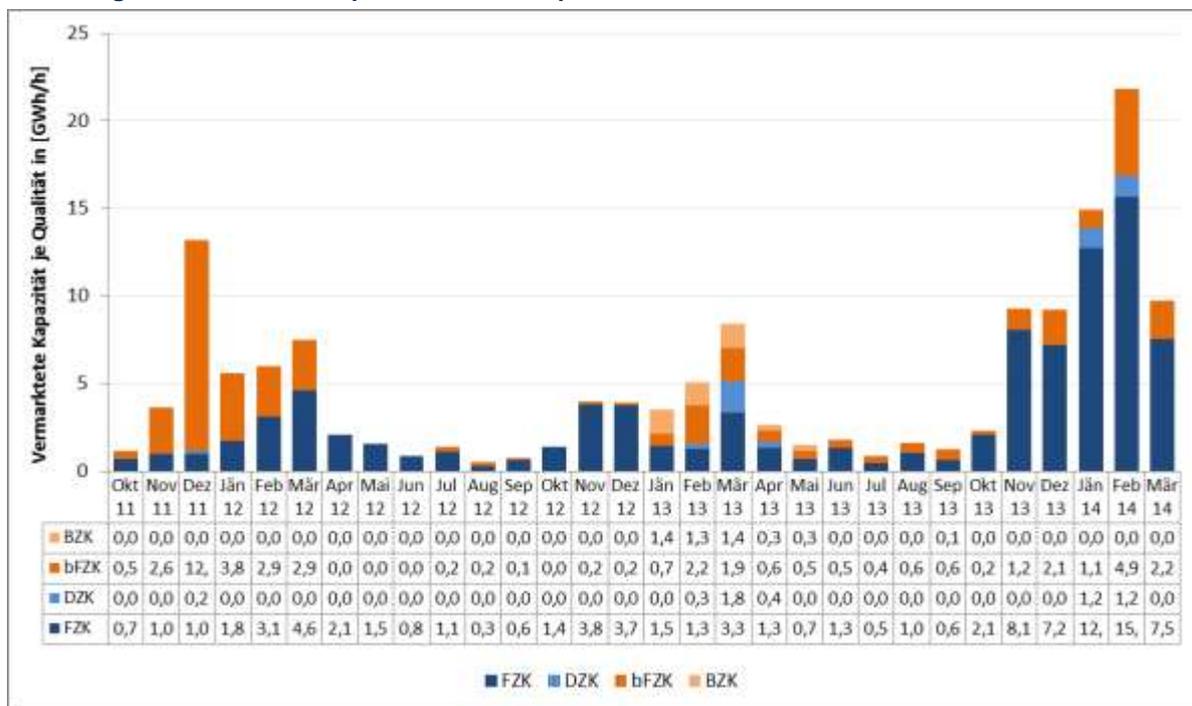


Das Angebot von Monatsprodukten im Betrachtungszeitraum wird eindeutig von der Kapazitätsqualität FZK dominiert. Darüber hinaus wurde auch die Kapazitätsqualität bFZK in einem wesentlichen Umfang angeboten. Die Kapazitätsqualität DZK wurde regelmäßig und in einem geringeren Umfang angeboten. Auch die Kapazitätsqualität BZK wurde angeboten, jedoch nur in sehr geringem Umfang. Demzufolge ist das gesamte Kapazitätsangebot von Monatsprodukten hinsichtlich seiner grundsätzlichen Eigenschaften mit jenem für Quartalsprodukte vergleichbar.

Das Kapazitätsangebot von Monatsprodukten entspricht hinsichtlich seiner Eigenschaften grundsätzlich dem Kapazitätsangebot von Quartalsprodukten.

Wie hat sich insgesamt die Nachfrage nach Monatsprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 64: Vermarktete Kapazität für Monatsprodukte

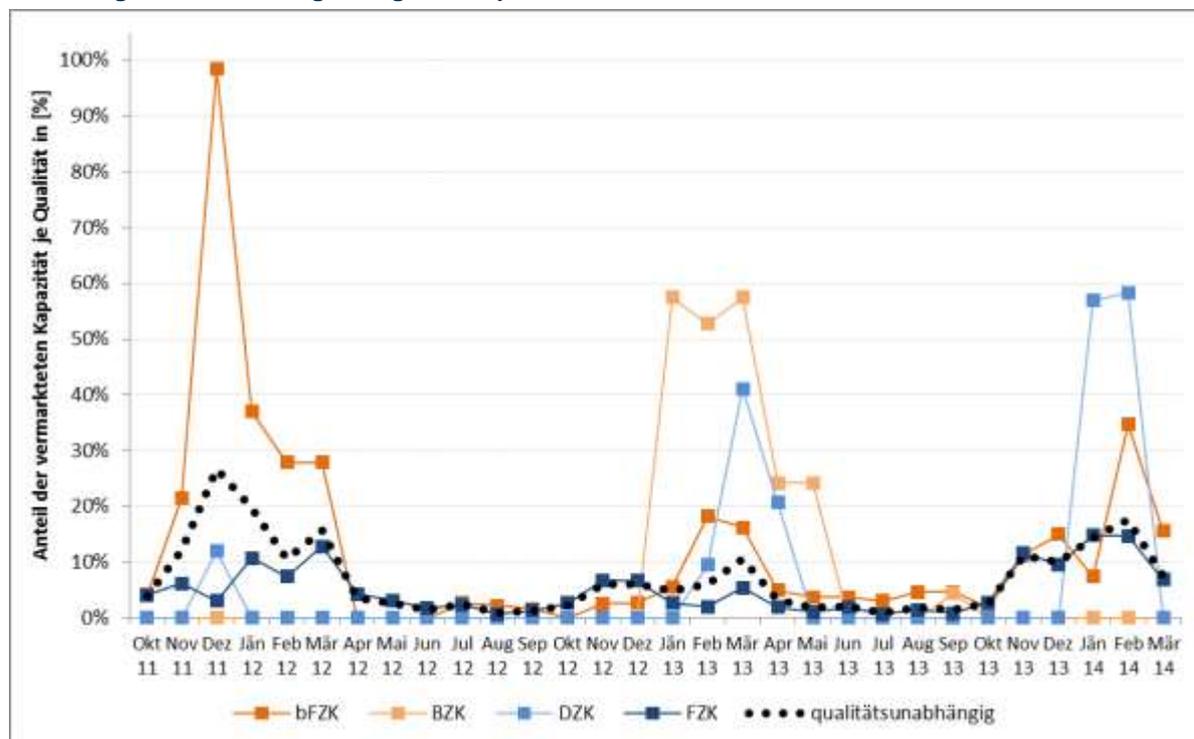


Während für Quartalsprodukte der Kapazitätsqualität BZK mengenmäßig nur eine geringe Vermarktung stattgefunden hat, wurden für die Kapazitätsqualitäten DZK und bFZK größere Mengen vermarktet. Dabei wurde die Kapazitätsqualität bFZK insbesondere in den Wintermonaten nachgefragt. Deshalb ist, so wie bereits das gesamte Kapazitätsangebot von Monatsprodukten, auch die Vermarktungssituation von Monatsprodukten hinsichtlich seiner grundsätzlichen Eigenschaften mit jenem für Quartalsprodukte vergleichbar.

Die Vermarktungssituation von Monatsprodukten entspricht hinsichtlich ihrer Eigenschaften grundsätzlich der Vermarktungssituation von Quartalsprodukten, weist jedoch noch einen stärkeren saisonalen Trend mit den höchsten Buchungen in den Wintermonaten auf.

Wie hat sich insgesamt der Vermarktungserfolg von Monatsprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 65: Vermarktungserfolg Monatsprodukte



Der Vermarktungserfolg für Monatsprodukte zeigt prinzipiell ein sehr unterschiedliches Bild. Grundsätzlich ist der qualitätsunabhängige Vermarktungserfolg in den Wintermonaten höher als in den Sommermonaten, jedoch gibt es zwischen den jeweiligen Kapazitätsprodukten große Unterschiede. Die Kapazitätsqualität BZK wurde trotz regelmäßigen Angebots nur in wenigen Monaten nachgefragt und weist in diesen Fällen einen überdurchschnittlichen Vermarktungserfolg auf (Vermarktung ausschließlich durch den FNB bayernets für den Netzknoten Überacker 2). Gleiches für die Kapazitätsqualität DZK, die ebenso unregelmäßig vermarktet wurde (Vermarktung in einem Fall durch den FNB GASCADE an den Netzknoten Olbernhau 2 und Eynatten sowie in allen anderen Fällen durch den FNB GRTgaz Deutschland an den Netzknoten Waidhaus, Medelsheim, Gernsheim und Oberkappel).

Die Kapazitätsqualität bFZK wurde regelmäßig vermarktet (vermarktet in einigen wenigen Fällen durch den FNB GOAL am Netzknoten Greifswald und regelmäßig durch den FNB Thyssengas⁶⁶ an den Netzknoten Zevenaar, Emden EPT und Bocholtz) und weist in den Wintermonaten großteils auch einen überdurchschnittlichen Vermarktungserfolg auf.

Der Vermarktungserfolg der Kapazitätsqualität FZK entspricht aufgrund des hohen mengenmäßigen FZK-Anteils am gesamten Vermarktungsvolumen weitgehend dem qualitätsunabhängigen Vermarktungserfolg und zeigt eine konstante Vermarktung auf dennoch niedrigem Niveau.

⁶⁶ Durch diesen FNB werden an diesen Punkten keine alternativen Kapazitätsprodukte angeboten; die gesamte verfügbare Kapazität wird als bFZK ausgewiesen.

Monatsprodukte wurden in den Kapazitätsqualitäten FZK und bFZK regelmäßig und in den Kapazitätsqualitäten DZK und BZK nur unregelmäßig vermarktet. Für DZK und BZK ergibt sich ein sehr volatiler Vermarktungserfolg – entweder nahezu null oder deutlich überdurchschnittlich. bFZK wird insbesondere in den Wintermonaten (bedingt durch die bedingte Nutzungsmöglichkeit) überdurchschnittlich vermarktet.

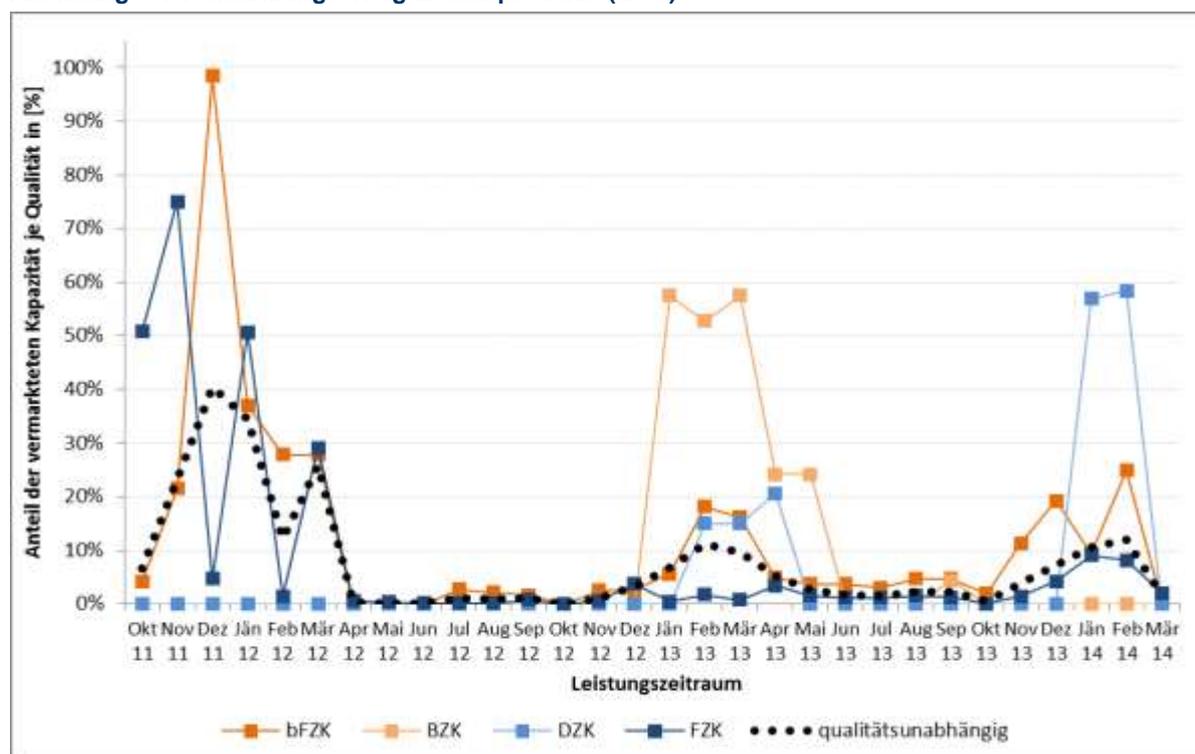
4.4.2.3.2 Differenzierte Betrachtung des Vermarktungserfolgs in den Marktgebieten

Durch die differenzierte Betrachtung von Entry- und Exit-Kapazitäten lässt sich kein wesentlicher, weiterer Erkenntnisgewinn ableiten. Deshalb werden diese Betrachtungsdimensionen im zusammenfassenden Dokument nur hinsichtlich des Vermarktungserfolgs in den beiden Marktgebieten dargestellt.

Gibt es in den beiden Marktgebieten über den Zeitverlauf einen differenzierten Vermarktungserfolg von Monatsprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten?

Betrachtung des Marktgebiets NCG

Abbildung 66: Vermarktungserfolg Monatsprodukte (NCG)

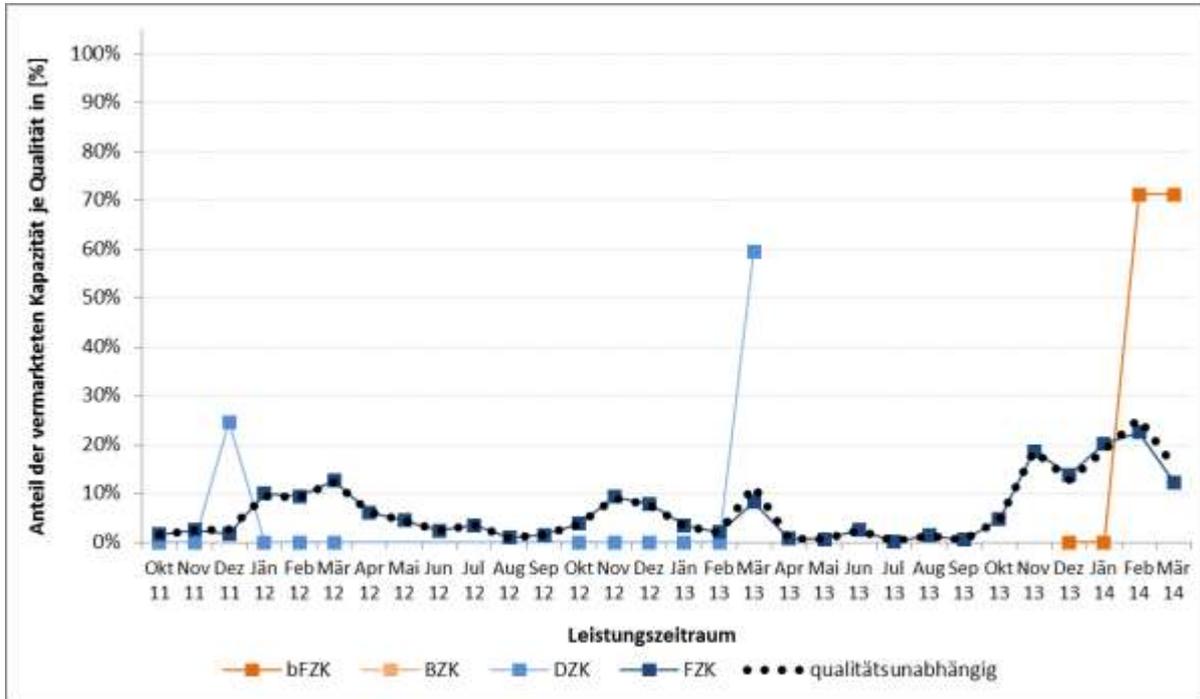


Im Vergleich zur Gesamtbetrachtung ist im Marktgebiet NCG der Einfluss der Kapazitätsqualität FZK auf den qualitätsunabhängigen Vermarktungserfolg etwas geringer, und die Kapazitätsqualität bFZK gewinnt an Bedeutung. Die weiteren Effekte stimmen im Wesentlichen mit den Schlussfolgerungen der Gesamtbetrachtung überein.

Der Vermarktungserfolg von Monatsprodukten im Marktgebiet NCG wird neben der Kapazitätsqualität FZK vor allem auch durch die Kapazitätsqualität bFZK bestimmt.

Betrachtung des Marktgebiets GASPOOL

Abbildung 67: Vermarktungserfolg Monatsprodukte (GPL)



Im Vergleich zur Gesamtbetrachtung ist im Marktgebiet NCG der Einfluss der Kapazitätsqualität FZK auf den qualitätsunabhängigen Vermarktungserfolg aufgrund eines weniger differenzierten Kapazitätsangebots klar dominierend. Die weiteren Effekte stimmen im Wesentlichen mit den Schlussfolgerungen der Gesamtbetrachtung überein.

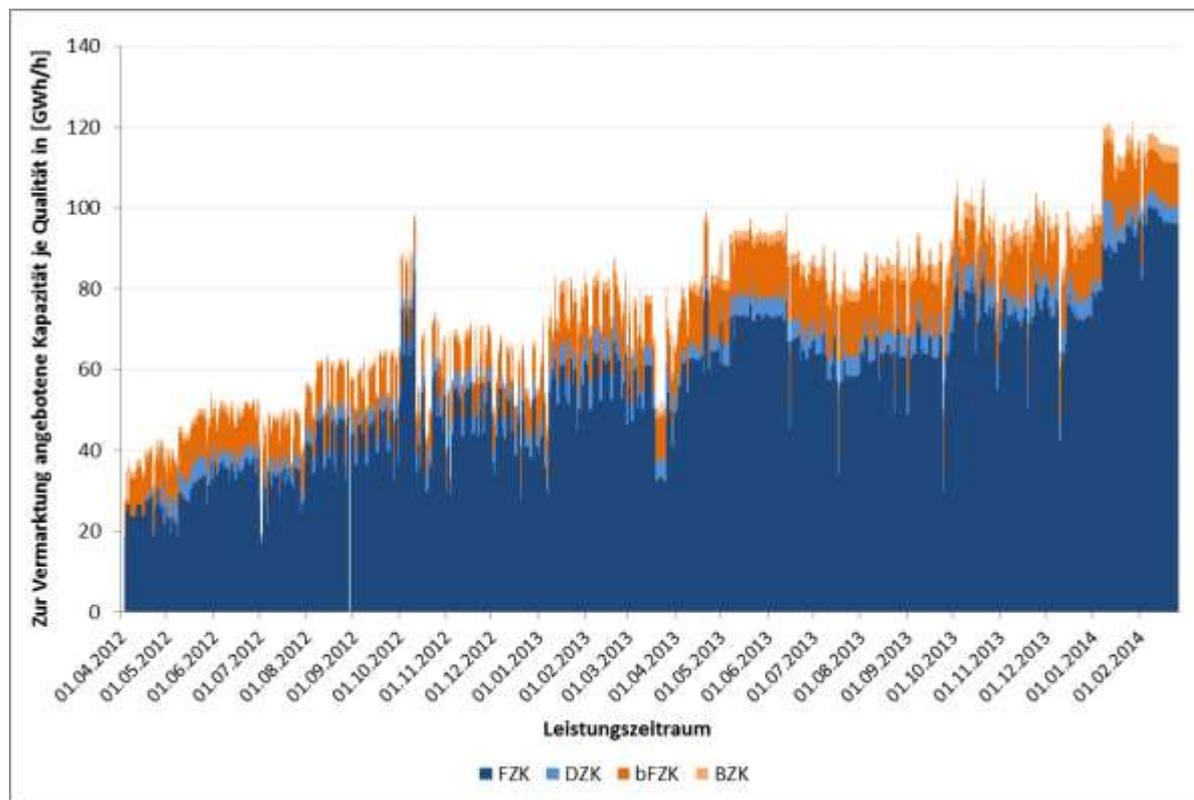
Der Vermarktungserfolg von Monatsprodukten im Marktgebiet GASPOOL wird im Wesentlichen durch die Kapazitätsqualität FZK bestimmt.

4.4.2.4 Betrachtung von Tagessprodukten

4.4.2.4.1 Gesamtbetrachtung

Wie hat sich insgesamt das Angebot von Tagessprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 68: Angebotene Kapazität für Tagesprodukte⁶⁷



Die Betrachtung des Kapazitätsangebots für Tagesprodukte zeigt, dass das Angebot der Kapazitätsqualität FZK dominiert und über den Zeitverlauf deutlich gestiegen ist.

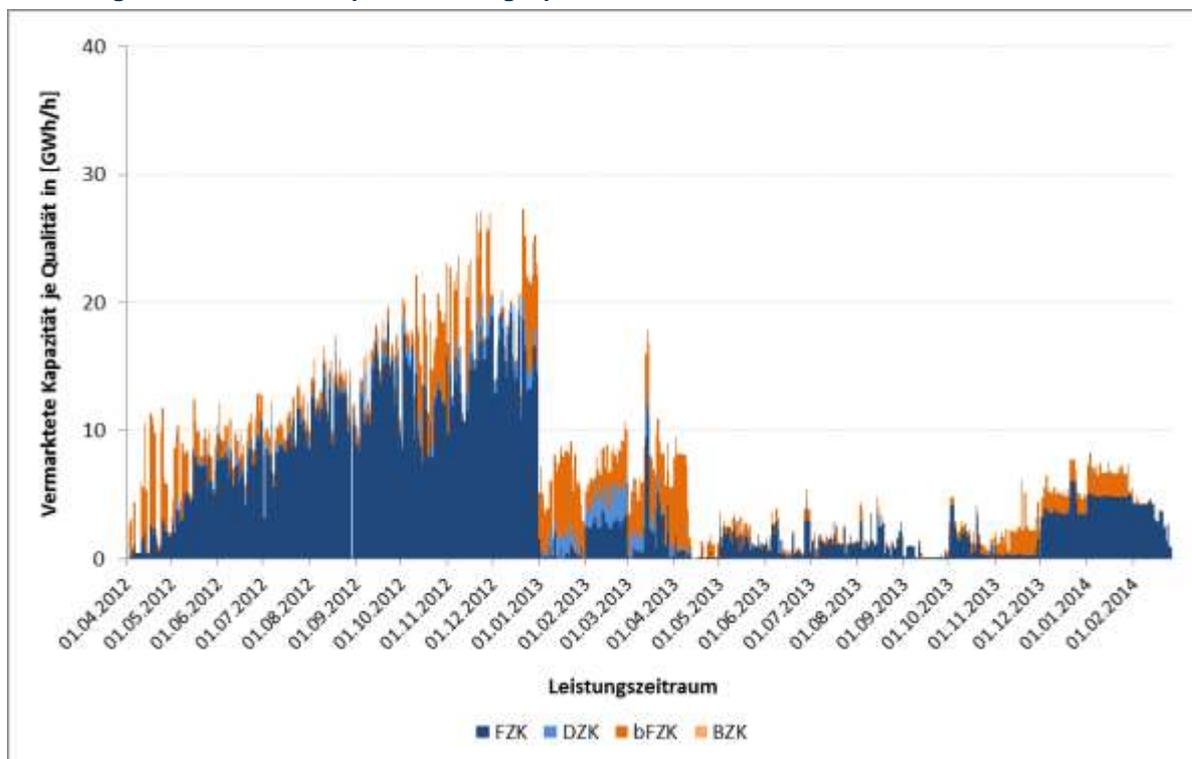
Das Angebot der weiteren Kapazitätsqualitäten bleibt hinsichtlich des Umfangs im Wesentlichen auf gleichem Niveau.

Das Kapazitätsangebot von Tagesprodukten wird durch einen über den Zeitverlauf deutlich gestiegenen FZK-Anteil dominiert. Das Angebot weiterer Kapazitätsqualitäten ist im Wesentlichen konstant.

⁶⁷ Da Auktionen für Tagesprodukte erst seit dem 01.04.2012 stattfinden, wurde der Betrachtungszeitraum entsprechend angepasst.

Wie hat sich insgesamt die Nachfrage nach Tagessprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 69: Vermarktete Kapazität für Tagesprodukte



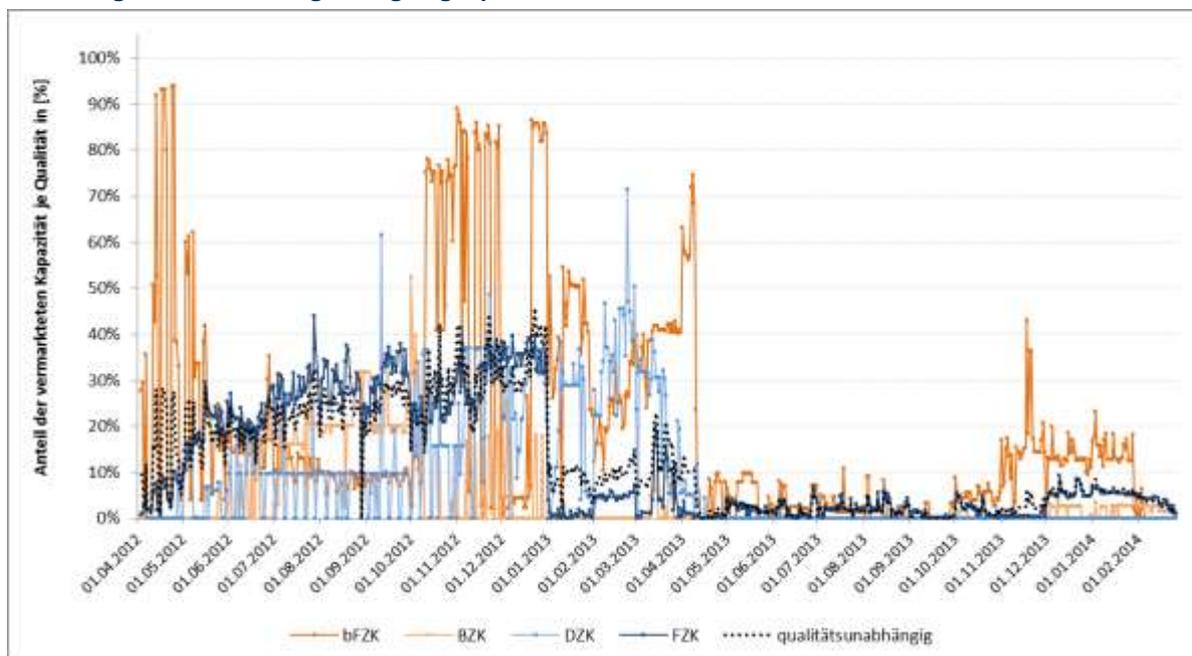
Während das gesamte Kapazitätsangebot über den Zeitverlauf stetig angestiegen ist und bis zum 01.01.2013 auch die Nachfrage nach insbesondere der Kapazitätsqualität FZK dieser Entwicklung gefolgt ist, ist der Umfang der Vermarktung mit Abschaffung des Auktions-Startpreises von EUR 0,00 für Tagesprodukte⁶⁸ ab diesem Datum deutlich eingebrochen. Seither erfolgt die Vermarktung von Tagesprodukten auf einem wesentlich niedrigeren Niveau und wird unverändert dominiert durch die Kapazitätsqualität FZK, wobei die Kapazitätsqualität bFZK wie bei den Monatsprodukten vor allem in den Wintermonaten an Bedeutung gewinnt.

Die Nachfrage nach Tagesprodukten ist, trotz steigendem Angebots mit Abschaffung des Startpreises von EUR 0,00 zum 01.01.2013 deutlich gesunken, wird jedoch unverändert und analog zu den Monatsprodukten durch die Kapazitätsqualität FZK und speziell in den Wintermonaten zusätzlich durch bFZK bestimmt.

⁶⁸ Im Rahmen der Festlegung BK7-12-001 der Bundesnetzagentur vom 31.10.2012 zur Änderung der Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor („KARLA Gas“).

Wie hat sich insgesamt der Vermarktungserfolg von Tagesprodukten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf entwickelt?

Abbildung 70: Vermarktungserfolg Tagesprodukte



Da das absolute Vermarktungsvolumen der Kapazitätsqualität FZK deutlich dominiert, stimmen der qualitätsunabhängige und der qualitätsspezifische Vermarktungserfolg von FZK weitestgehend überein. Trotzdem ergibt sich für die Kapazitätsqualität bFZK ein oftmals überdurchschnittlicher Vermarktungserfolg, welcher gerade in den Wintermonaten seine Höchstwerte erreicht. Während die Kapazitätsqualität DZK einen grundsätzlich unterdurchschnittlichen Vermarktungserfolg aufweist, ergibt sich speziell im Q1/2013 durch umfangreiche und regelmäßige Tagesbuchungen von DZK-Exit-Kapazitäten am Netznepunkt Medelsheim des FNB GRTgaz Deutschland ein überdurchschnittlicher Vermarktungserfolg für diese Kapazitätsqualität.

Der Vermarktungserfolg von Tagesprodukten in der Kapazitätsqualität FZK entspricht weitestgehend dem qualitätsunabhängigen Vermarktungserfolg. Der Vermarktungserfolg der Kapazitätsqualität bFZK ist überdurchschnittlich und insbesondere in den Wintermonaten besonders hoch.

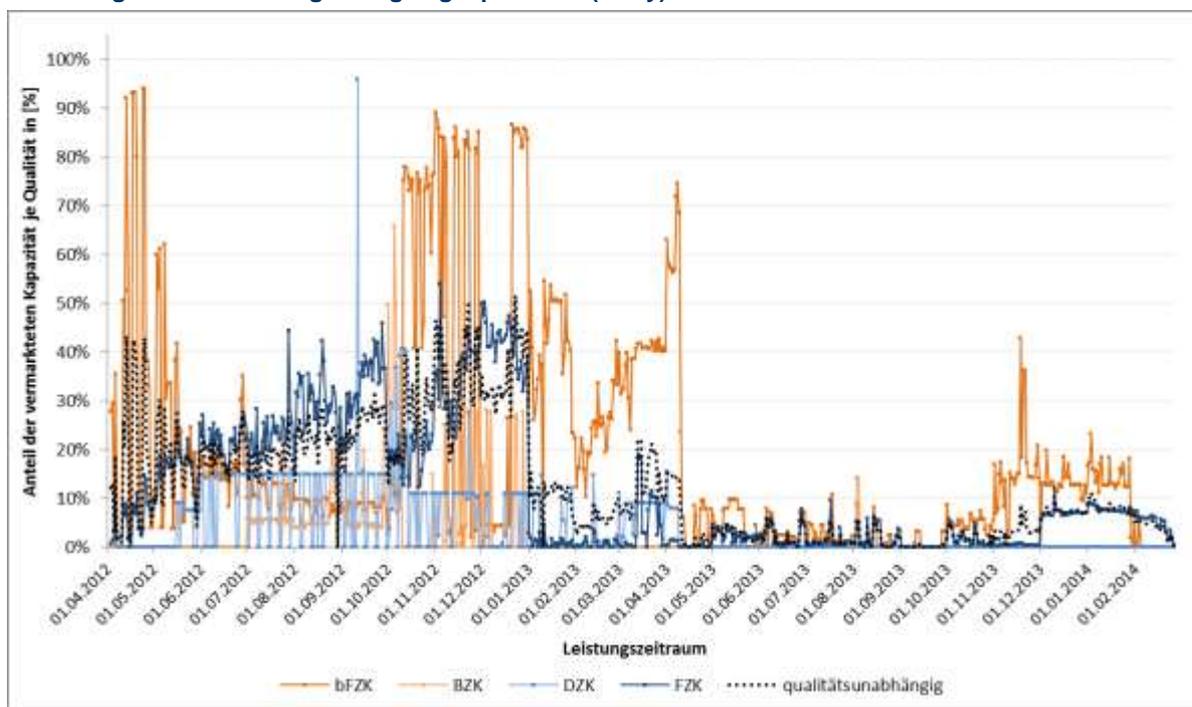
4.4.2.4.2 Differenzierte Betrachtung des Vermarktungserfolgs für Entry und Exit

Durch die differenzierte Betrachtung der beiden Marktgebiete lässt sich kein wesentlicher, weiterer Erkenntnisgewinn ableiten. Deshalb werden diese Betrachtungsdimensionen im zusammenfassenden Dokument nur hinsichtlich des differenzierten Vermarktungserfolgs für Entry- und Exit-Kapazitäten dargestellt.

Gibt es über den Zeitverlauf einen differenzierten Vermarktungserfolg von Quartalsprodukten für Entry- und Exit-Kapazitäten in unterschiedlichen Kapazitätsqualitäten?

Betrachtung von Entry-Kapazitäten

Abbildung 71: Vermarktungserfolg Tagesprodukte (Entry)

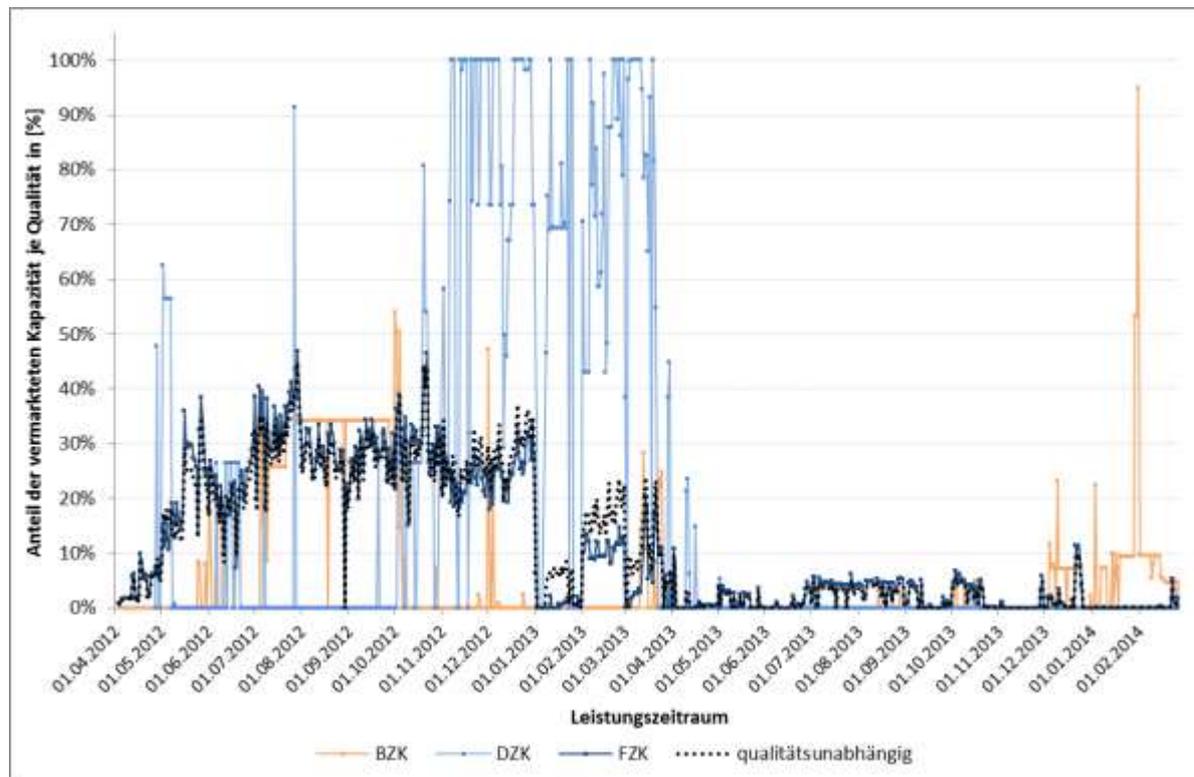


Da die Kapazitätsqualität bFZK nur für Entry-Kapazitäten angeboten wird, ist der überdurchschnittliche Vermarktungserfolg im Rahmen der ausschließlichen Betrachtung von Entry-Kapazitäten noch deutlicher erkennbar. Die Betrachtung des Vermarktungserfolgs der Kapazitätsqualität DZK zeigt, dass im Zeitraum Juni 2012 bis Februar 2013 offensichtlich langfristige Entry-Kapazitätsbuchungen zur Durchführung relativ gleichmäßiger Transite durch Kurzfristbuchungen ersetzt wurden.

Die hohe Korrelation von FZK und qualitätsunabhängigem Vermarktungserfolg lässt darauf schließen, dass auch Entry-seitig die FZK mengenmäßig dominiert. Kurzfristbuchungen von DZK treten vermehrt im Zeitraum Juni 2012 – Februar 2013 auf und für die bFZK (nur für Entry angeboten) ist ein überdurchschnittlicher (relativer) Vermarktungserfolg zu verzeichnen.

Betrachtung von Exit-Kapazitäten

Abbildung 72: Vermarktungserfolg Tagesprodukte (Exit)



Die Betrachtung des Vermarktungserfolgs für Exit-Kapazitäten verdeutlicht die bereits im Rahmen der Gesamtbetrachtung festgestellte Nachfrage nach Exit-Kapazitäten der Kapazitätsqualität DZK. In einigen Fällen (Netzpunkt Wallbach des FNB Fluxys TENP im Zeitraum 2012/2013 und Netzpunkt Überackern 2 im Zeitraum 2013/2014) konnten auch überdurchschnittliche Vermarktungserfolge für die Kapazitätsqualität BZK erzielt werden. Grundsätzlich wird der qualitätsunabhängige Vermarktungserfolg wie auch in den vorhergehenden Fällen jedoch durch die Kapazitätsqualität FZK determiniert.

Der Vermarktungserfolg von Exit-Tagesprodukten in der Kapazitätsqualität FZK entspricht weitestgehend dem qualitätsunabhängigen Vermarktungserfolg. Der Vermarktungserfolg von DZK und BZK ist phasenweise überdurchschnittlich.

4.4.3 Gesamthafter Vermarktungserfolg für vollständig vermarktete Erfüllungszeiträume

Für die Ermittlung des gesamthaften Vermarktungserfolgs wird das qualitätsspezifische Kapazitätsangebot für Entry- und Exit-Kapazitäten mit der korrespondierenden Verkaufsmenge in ein Verhältnis gesetzt. Hinsichtlich des Betrachtungszeitraums werden für jedes Kapazitätsprodukt (Jahr, Quartal, Monat, Tag) ausschließlich jene Leistungszeiträume berücksichtigt, für die bereits alle Vermarktungsvorgänge abgeschlossen sind:

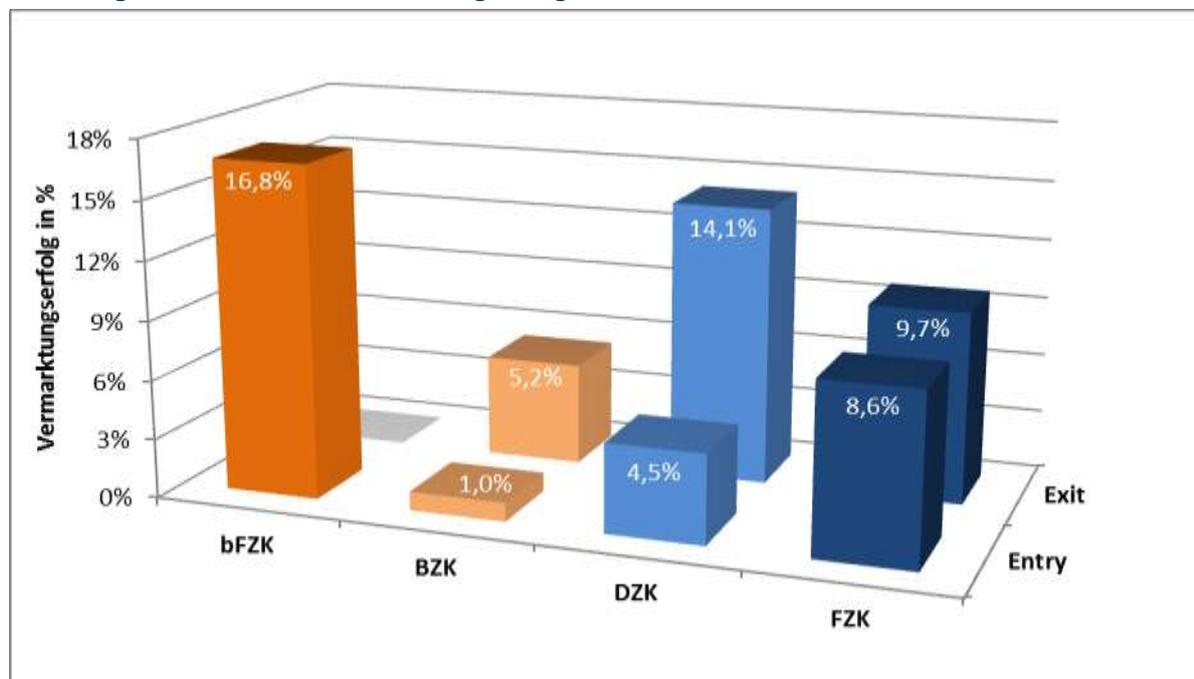
- Jahresprodukte: GWJ 13/14
- Quartalsprodukte: Q4/11 – Q3/14

- Monatsprodukte: 10/11 – 03/14
- Tagesprodukte: 3.4.2012 – 26.2.2014

In weiterer Folge werden die angebotenen Kapazitäten für die genannten Laufzeiten und Erfüllungszeiträume mit den daraus vermarkteten Kapazitäten zueinander in ein Verhältnis gesetzt. Dabei wird – analog zur Berechnung des allgemeinen Vermarktungserfolgs – eine Doppelberücksichtigung von angebotenen Mengen für den gleichen Erfüllungszeitraum durch Heranziehung des Maximalangebots (über die verschiedenen Vermarktungszeitpunkte) vermieden. Daraus ergibt sich unabhängig von den unterschiedlichen Laufzeiten ein gesamthafter Vermarktungserfolg, welcher eine zusammenfassende Aussage zur Attraktivität unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten liefert.

Welcher gesamthafte und laufzeit-individuelle Vermarktungserfolg ergibt sich für unterschiedliche Kapazitätsqualitäten?

Abbildung 73: Gesamthafter Vermarktungserfolg

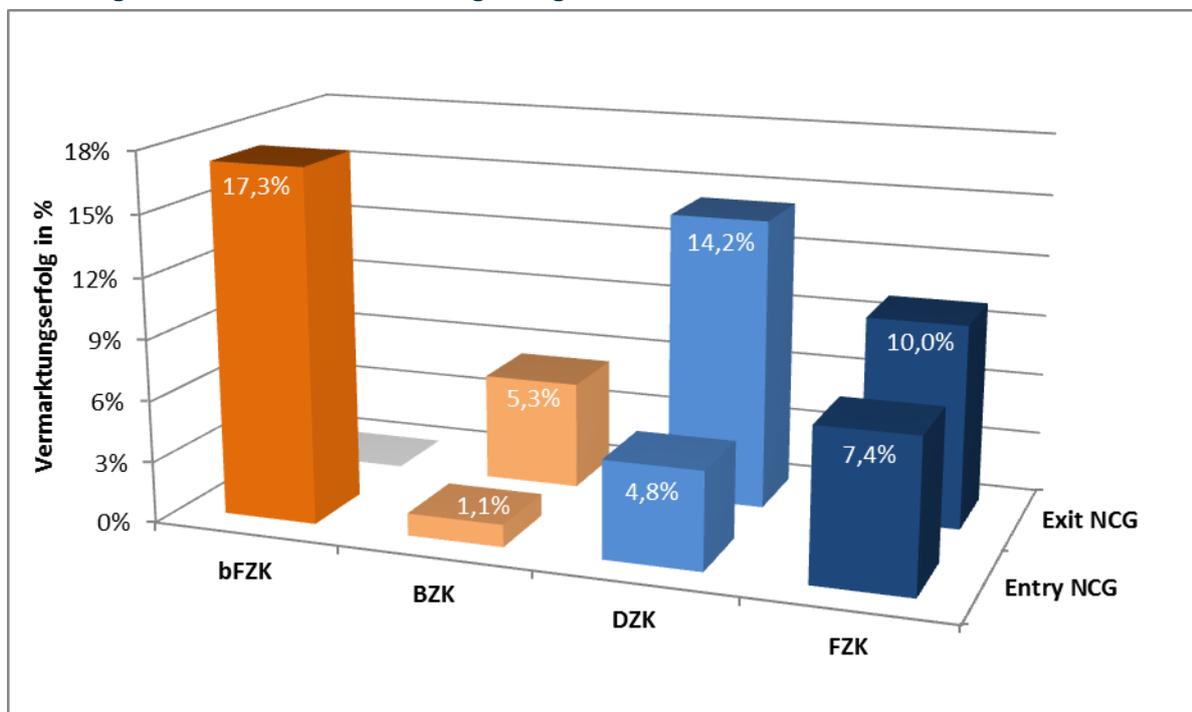


Die nur als Entry-Kapazität angebotene Kapazitätsqualität bFZK erzielt im Rahmen der Betrachtung der pro Laufzeit jeweils vollständig vermarkteten Erfüllungszeiträume den höchsten Vermarktungserfolg. Exit-Kapazität in der Kapazitätsqualität DZK erreicht den zweithöchsten Vermarktungserfolg und wird deutlich stärker nachgefragt als Entry-Kapazität in dieser Qualität. In der Kapazitätsqualität FZK werden Entry- und Exit-Kapazitäten annähernd gleich und auf mittlerem Niveau nachgefragt. Am schwächsten nachgefragt wird die Kapazitätsqualität BZK, wobei hier insbesondere der Entry einen sehr geringen Vermarktungserfolg aufweist.

Der gesamthafte Vermarktungserfolg ist für Entry-Kapazität der Kapazitätsqualität bFZK und Exit-Kapazität der Kapazitätsqualität DZK am höchsten, die Kapazitätsqualität FZK weist einen durchschnittlichen Vermarktungserfolg auf, und die Kapazitätsqualität BZK wird am schwächsten nachgefragt.

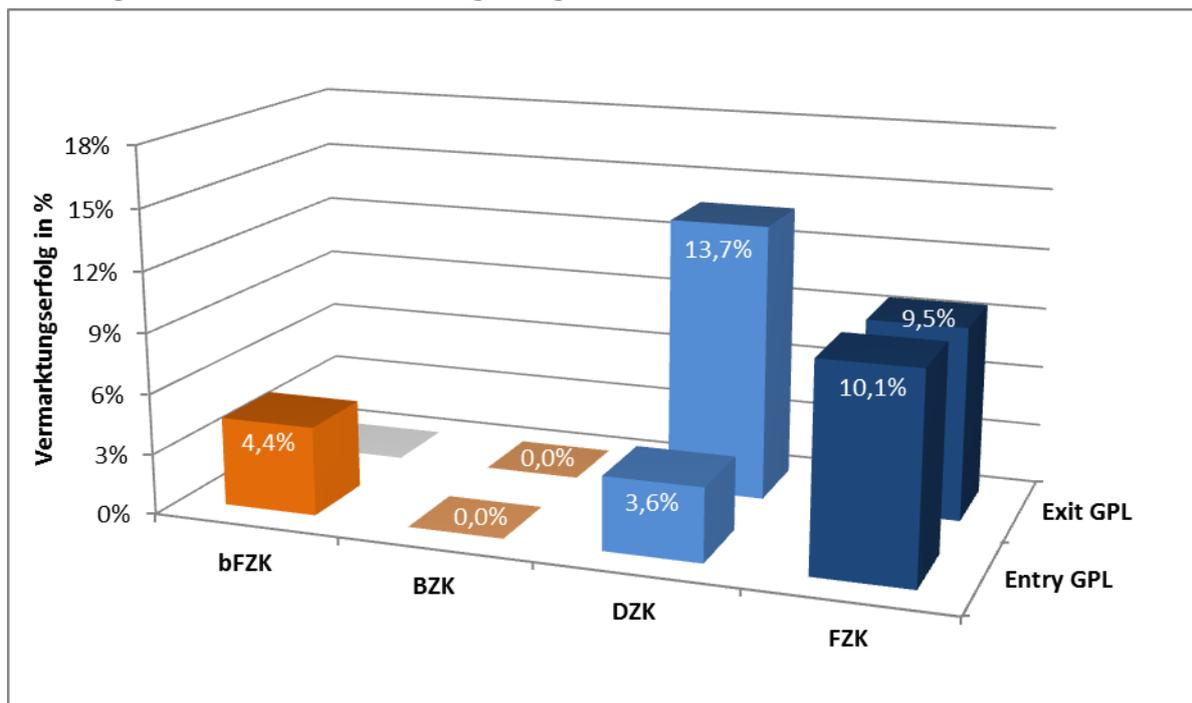
Gibt es wesentliche Unterschiede des gesamthaften und laufzeit-individuellen Vermarktungserfolgs in den Marktgebieten NCG und GASPOOL?

Abbildung 74: Gesamthafter Vermarktungserfolg NCG



Die differenzierte Betrachtung des Marktgebiets NCG ergibt nur geringe Unterschiede im Vergleich zur Gesamtbetrachtung. Im Marktgebiet NCG wird beispielsweise Exit-Kapazität der Kapazitätsqualität FZK deutlich stärker nachgefragt als Entry-Kapazität. Die wesentlichste Veränderung stellen die leichte Erhöhung des Vermarktungserfolgs von bFZK und eine Verringerung des Vermarktungserfolgs bei FZK (jeweils Entry-seitig) dar.

Abbildung 75: Gesamthafter Vermarktungserfolg GASPOOL



Für das Marktgebiet GASPOOL zeigen sich Unterschiede zur Gesamtsituation vor allem im fehlenden Vermarktungserfolg für BZK, dem höheren Vermarktungserfolg für FZK am Entry zu GPL gegenüber dem Exit von GPL und vor allem in einem deutlich niedrigeren Vermarktungserfolg für bFZK (Entry-seitig).

Die Kapazitätsqualität bFZK wird in den Marktgebieten sehr unterschiedlich nachgefragt. Während im Marktgebiet GASPOOL der gesamthafte Vermarktungserfolg von Entry-Kapazität der Kapazitätsqualität FZK überwiegt, ist die Situation im Marktgebiet NCG genau umgekehrt. DZK wird in beiden Fällen vermehrt als Exit-Kapazität nachgefragt und der Vermarktungserfolg der Kapazitätsqualität BZK ist in beiden Marktgebieten am niedrigsten.

PHASE 2: VERGLEICH DER KAPAZITÄTSPRODUKTE

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der im deutschen Gasmarkt zur Anwendung kommenden Kapazitätsprodukte, bilden die Grundlage für die Phase 2 des Gutachtens. Dabei werden, ausgehend von den identifizierten Produktkategorien, die Kapazitätsprodukte einer vergleichenden Bewertung unterzogen. Diese Bewertung ist zweistufig aufgebaut:

1. Vergleichende Bewertung der unterschiedlichen Kategorien von Kapazitätsprodukten;
2. Vergleichende Bewertung der Kapazitätsprodukte innerhalb der jeweiligen Kategorien und Definition des idealtypischen Kapazitätsprodukts der jeweiligen Kategorie.

5 VERGLEICHENDE BEWERTUNG UNTERSCHIEDLICHER KATEGORIEN VON KAPAZITÄTSPRODUKTEN

5.1 DEFINITION DER VERGLEICHSPERSPEKTIVEN

Um ein umfassendes Bild zu erlangen, erfolgt die vergleichende Bewertung unterschiedlicher Produktkategorien von Kapazitätsprodukten aus unterschiedlichen Perspektiven:

- Betrachtung aus der Sicht der Netzbenutzer (Transportkunde, nachgelagerter Netzbetreiber);
- Betrachtung aus der Sicht des Netzbetreibers;
- Betrachtung aus der Sicht des Gesamtmarktes.

Die dabei betrachteten und bewerteten Aspekte dieser Perspektiven sind in der nachfolgenden Grafik zusammengestellt:

Abbildung 76: Darstellung der Vergleichsperspektiven

Bewertung aus Sicht der Netzbenutzer	Bewertung aus Sicht der Netzbetreiber	Bewertung aus Sicht des Gesamtmarktes
<ul style="list-style-type: none">■ Charakterisierung unterschiedlicher Netzbenutzer-Rollen von Transportkunden■ Eignung für differenzierbare Transportanforderungen dieser Rollen■ Anforderungen nachgelagerter Netzbetreiber	<ul style="list-style-type: none">■ Eignung für die qualitative Maximierung des festen Kapazitätsausweises	<ul style="list-style-type: none">■ Auswirkungen auf den Netzausbaubedarf■ Beitrag zur nationalen und internationalen Versorgungssicherheit■ Beitrag zum Wettbewerb im Großhandels- und Speichermarkt

5.2 BETRACHTUNG AUS DER SICHT DER NETZBENUTZER

5.2.1 Transportkunden

5.2.1.1 Übersicht und Charakterisierung der Netzbenutzer–Rollen von Transportkunden

Für die Bewertung der Produktkategorien werden in der Folge möglichst überschneidungsfreie, idealtypische Netzbenutzer-Rollen mit jeweils spezifischen Anforderungen und genutzten Punkt-Typen definiert. In der Praxis vereinen die im deutschen Gasmarkt aktiven Unternehmen zumeist mehrere Netzbenutzer-Rollen und sind beispielsweise sowohl als Importeur als auch als Lieferant für Letztverbraucher beziehungsweise als Arbitrage-Händler tätig.

Die idealtypischen Netzbenutzer-Rollen werden in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 34: Tätigkeitsbeschreibung der Netzbenutzer-Rollen

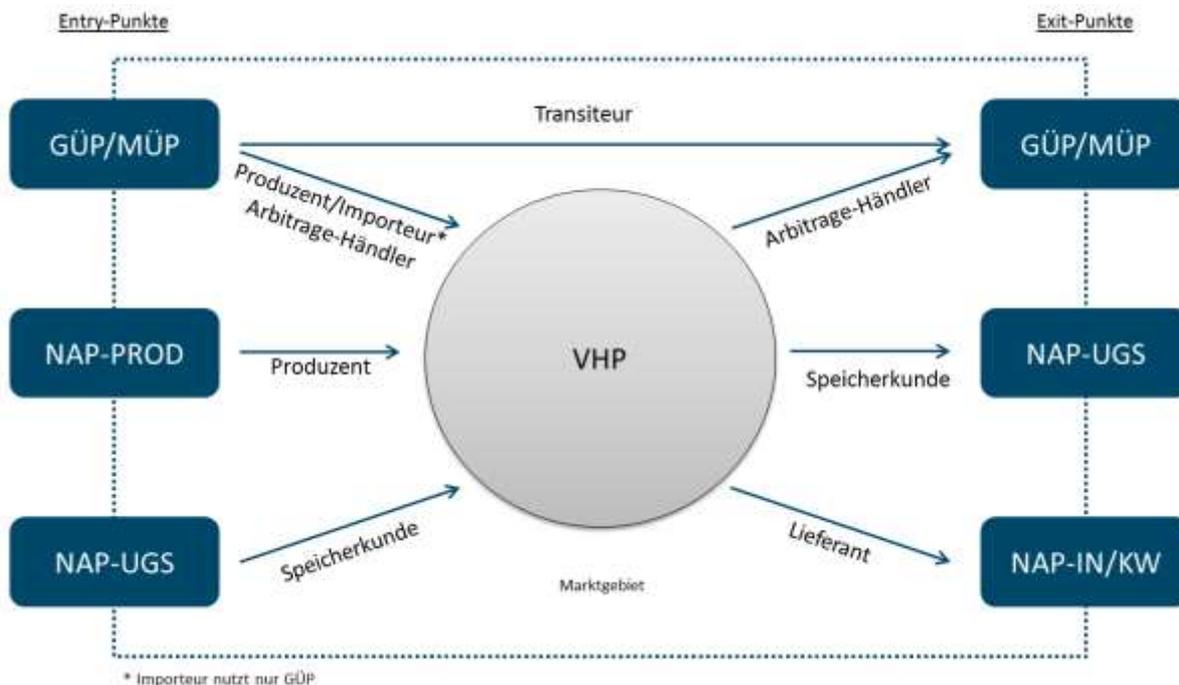
	TRANSPORTRELEVANTE TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG
PRODUZENT	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einspeisung von Produktionsmengen an einem Einspeisepunkt in das Marktgebiet (GÜP, MÜP, NAP-PROD) zum Zweck des Transports zum VHP ■ Dem Einspeisepunkt vorgelagert ist entweder <ul style="list-style-type: none"> ■ die Produktionsanlage des Produzenten (inländische Produktion) oder ■ ein Gasmarkt, welcher <ul style="list-style-type: none"> ■ vom Produzenten als Transitland für den Transport seiner Mengen zum Einspeisepunkt in das deutsche Marktgebiet genutzt wird oder ■ unmittelbar der Markt, in dem die initiale Einspeisung des Produzenten aus der Produktionsanlage in das Fernleitungsnetz erfolgt.
IMPORTEUR	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einspeisung von üblicherweise über langfristige Bezugsverträge mit Produzenten kontrahierten Gasmengen an einem Einspeisepunkt in das Marktgebiet (GÜP) zum Zweck des Transports zum VHP ■ Der Flansch am Einspeisepunkt in das Marktgebiet ist dabei üblicherweise der Erfüllungsort der Bezugsverträge und der Importeur verfügt ausschließlich über die Einspeisekapazität (an GÜP ist die Ausspeisekapazität üblicherweise durch den ausländischen Produzenten kontrahiert).
ARBITRAGE HÄNDLER	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kurzfristige Transporte zwischen Marktgebieten zur Nutzung von lokalen Spreads zwischen Spotpreisen benachbarter Marktplätze (lokale Arbitrage) ■ Abhängig von den Preisunterschieden erfolgen die folgenden Aktionen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Einspeisung in das Marktgebiet an GÜP oder MÜP aus einem benachbarten Markt zum Zweck des Transports zum VHP beziehungsweise ■ Abtransport vom VHP zum Zweck der Ausspeisung an GÜP oder MÜP in einen benachbarten Markt.
TRANSITEUR	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einspeisung in das Marktgebiet aus einem vorgelagerten Markt (an einem GÜP oder MÜP) zum Zweck der Ausspeisung aus dem Marktgebiet (an einem GÜP oder MÜP) in einen benachbarten Markt

TRANSPORTRELEVANTE TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG	
SPEICHER KUNDE	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abtransport der Mengen vom VHP zum Zweck der Einspeicherung an einem NAP-UGS beziehungsweise ■ Ausspeicherung aus einem NAP-UGS zum Zweck des Transports zum VHP
LIEFERANT IM FNB NETZ	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abtransport der Mengen vom VHP zum Zweck der Versorgung von unterschiedlichen Letztverbrauchern mit Netzanschluss im Fernleitungsnetz (NAP-IN, NAP-KW)

Zusätzlich besteht im Gasmarkt auch die Rolle des Lieferanten für Letztverbraucher im nachgelagerten Verteilernetz. Da diese Lieferanten jedoch vom VHP aus ausschließlich Kapazitätsprodukte in Verteilernetzen nutzen und keine Kapazitätsbuchung im Fernleitungsnetz erforderlich ist, wird diese Rolle nicht explizit betrachtet. Relevante Aspekte hinsichtlich der Ausgestaltung der internen Bestellung und die resultierenden Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeiten von Letztverbrauchern im Verteilernetz werden im Abschnitt 5.2.2 behandelt.

Die unterschiedlichen Punkt-Typen und deren Nutzung durch die definierten Netzbenutzer-Rollen werden in der folgenden Grafik zusammenfassend dargestellt:

Abbildung 77: Nutzung der Punkttypen durch unterschiedliche Netzbenutzer



5.2.1.2 Eignung der Produktkategorien für unterschiedliche Netzbenutzer-Rollen von Transportkunden

5.2.1.2.1 Eignung der originären Produkteigenschaften

Die Bewertung der Produktkategorien erfolgt in einem ersten Schritt ausschließlich auf Basis der originären, garantierten („festen“) Produkteigenschaften. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich (mit Ausnahme der bFZK-Exit-Kapazität⁶⁹) anhand der aktuellen Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte. Falls Netzbenutzer abseits davon Transporte auf unterbrechbarer Basis beabsichtigen, ist diese Nutzung der Nutzung von uFZK, welche in einem nächsten Schritt bewertet wird, gleichzusetzen⁷⁰. Für die Bewertung wird davon ausgegangen, dass jede der Netzbenutzer-Rollen zum Zeitpunkt der Kapazitätsnutzung über feste Abnahme und Lieferverpflichtungen verfügt.

⁶⁹ bFZK-Exit-Kapazität wird momentan nicht vermarktet, jedoch im Rahmen des Netzentwicklungsplans als temperaturabhängige Kapazität (TAK) diskutiert. Diese theoretische Betrachtung erfolgt daher unter der Prämisse, dass diese Kapazität unter gleichen Bedingungen auch an Netzpunkten wie GÜP und MÜP zu Anwendung kommen könnte.

⁷⁰ Dabei wird die tw. unterschiedliche Behandlung bezüglich der Kürzungsreihenfolge vernachlässigt.

Die Ergebnisse dieser Bewertung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 35: Eignung der Kapazitätsprodukte für unterschiedliche Netzbenutzer-Rollen anhand ihrer originären Produkteigenschaften

	FZK	DZK	BZK	BFZK (TEMPERATURBED.)	BFZK (LASTBED.)
PRODUZENT	geeignet	nicht geeignet (aufgrund ausschließlich unterbrechbaren VHP-Zugangs)	nicht geeignet (aufgrund fehlenden VHP-Zugangs)	geeignet für saisonalen Import (Lieferung von Mehrmengen bei kalten Temperaturen)	nicht geeignet (aufgrund intransparenter Nutzungsbedingungen und daraus resultierenden Unterbrechungsrisikos)
IMPORTEUR				geeignet bei day-ahead Buchung und hohen festen Kapazitätsanteilen ⁷¹	
ARBITRAGE HÄNDLER					
TRANSITEUR	geeignet	geeignet	geeignet	geeignet für saisonalen Transit	
SPEICHER KUNDE	geeignet	nicht geeignet (aufgrund ausschließlich unterbrechbaren VHP-Zugangs)	nicht geeignet (aufgrund fehlenden VHP-Zugangs)	geeignet für saisonale Speichernutzung	
LIEFERANT	geeignet	geeignet für Versorgung vom VHP eines vorgelagerten Marktes ⁷²	geeignet für Versorgung vom VHP eines vorgelagerten Marktes	nur geeignet bei 1:1 Korrelation von Abnahmeverhalten und Bedingung für garantierte Erfüllung	

5.2.1.2.2 Eignung von unterbrechbaren Produkten

Für die Beurteilung unterbrechbarer Kapazitätsprodukte wird für alle Netzbenutzer eine rein wirtschaftliche Betrachtung unterstellt. Dabei zählen zu den unterbrechbaren Produkten neben uFZK auch alle nicht widmungsgemäß genutzten Kapazitätsanteile bedingter Kapazitätsprodukte (z.B. DZK_u, bFZK_u). Für die nachfolgende Betrachtung werden diese Produkte unter dem Begriff uFZK subsumiert⁷³, zumal davon ausgegangen wird, dass bei vorab beabsichtigter nicht widmungsgemäßer Nutzung bedingter Kapazitätsprodukte das tariflich günstigste und unbeschränkt verfügbare uFZK-Produkt kontrahiert wird.

⁷¹ Entry-seitig sind temperaturbedingte bFZK bei niedrigen Temperaturen in hohem Anteil garantiert nutzbar und damit FZK gleichzusetzen. Exit-seitig sind die bFZK bei hohen Temperaturen anteilmäßig garantiert nutzbar und ebenfalls FZK gleichzusetzen.

⁷² Hinsichtlich der Verbindbarkeit mit anderen Märkten (und deren VHPs) ist zu berücksichtigen, dass dafür zusätzliche EE-Kapazitäten erforderlich sind. Des Weiteren siehe Exkurs zur operativen Problematik von DZK und BZK.

⁷³ Dabei wird die teilweise unterschiedliche Behandlung bezüglich der Kürzungsreihenfolge vernachlässigt.

Grundsätzliche Bewertungslogik für unterbrechbare Produkte

Im Rahmen dieser rein wirtschaftlichen Betrachtung wird davon ausgegangen, dass Netzbettern zur Erfüllung ihrer Abnahme- und Lieferverpflichtungen bei Nutzung unterbrechbarer Kapazitäten, entweder:

- zusätzliche Vorhaltekosten (für redundante Kapazitäten oder Flexibilitätsleistungen) als Risikovorsorge und/oder
- zusätzliche variable Kosten im Unterbrechungsfall (Spreads für den An- und Verkauf, Transaktionskosten etc.) entstehen.

Aus dieser wirtschaftlichen Betrachtung liegt dementsprechend eine Eignung vor, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\text{Tarifersparnis zu günstigstem festen Kapazitätsprodukt} > \text{Vorhaltekosten Risikovorsorge} + \text{variable Kosten im Unterbrechungsfall} \times \text{Unterbrechungswahrscheinlichkeit}$$

Erklärung der in der Formel enthaltenen Variablen:

Tabelle 36: Erklärung der Variablen im Zusammenhang mit der Bewertung von Unterbrechungen

	ERKLÄRUNG
TARIFERSPARNIS	Die Ersparnis besteht aus der Tariffdifferenz zwischen dem günstigsten, geeigneten Kapazitätsprodukt und dem unterbrechbaren Produkt (im Fall einer Rückvergütung bildet diese multipliziert mit der Unterbrechungswahrscheinlichkeit eine zusätzliche Komponente der Ersparnis).
GÜNSTIGSTES FESTES PRODUKT	Dieses kann grundsätzlich der Tabelle 34 entnommen werden und bezeichnet bei mehreren geeigneten Produkten (z. B. können für den Transiteur sowohl FZK, DZK als auch BZK geeignet sein) jenes Produkt mit dem niedrigsten Tarif.
VORHALTEKOSTEN ZUR RISIKOVORSORGE	<p>Vorhaltekosten Risikovorsorge sind im Wesentlichen Leistungspreise für die Vorhaltung von Flexibilitätsinstrumenten zum Ausgleich von Unterbrechungen - z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kosten für die Vorhaltung von Speicher (Leistungspreise, Zinskosten für im Speicher gebundenes Kapital) ■ Mehrkosten flexibler Bezugsverträge gegenüber „take-or-pay“ Bandlieferungen ■ Mehrkosten für die bivalente Versorgungsmöglichkeit für Letztverbraucher (Mehrkosten der zusätzlich erforderlichen Anlagen (CAPEX+OPEX), Zinskosten für in der Brennstoffbevorratung gebundenes Kapital)

VARIABLE KOSTEN IM UNTERBRECHUNGSFALL	<p>Variable Kosten im Unterbrechungsfall sind <u>beispielsweise</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitspreise in Verbindung mit der Nutzung vorgehaltener Flexibilitätsinstrumente und/oder ■ Preisspreads⁷⁴ zwischen <ul style="list-style-type: none"> ■ für GÜP und MÜP: den Märkten die einem unterbrochenen Netzpunkt vor- oder nachgelagert sind; ■ für NAP-UGS: dem Zeitpunkt der beabsichtigten, aufgrund der Unterbrechung jedoch nicht möglichen Ein-/Auspeicherung und der verspäteten, tatsächlichen Ein-/Auspeicherung; ■ für NAP-IN und NAP-KW: aufgrund der Unterbrechung nicht verfügbarem Erdgas und alternativem Energieträger; ■ NAP-PROD: abgezinster Marktwert der gedrosselten Produktion über die Anlagennutzungsdauer ■ Gegebenenfalls Transaktionskosten des Netzbenutzers im Zusammenhang mit dem Ausgleich der Unterbrechung.
UNTERBRECHUNGS WAHRSCHEINLICHKEIT	<p>Diese repräsentiert den Erwartungswert einer Kapazitätseinschränkung als Ergebnis von Höhe und Dauer der Unterbrechung</p>

Bei gegebener Tarifersparnis ergibt sich die Eignung von unterbrechbaren Produkten aus den zusätzlichen Vorhaltekosten zur Risikovorsorge und variablen Kosten im Unterbrechungsfall.

Aus der mathematischen Formulierung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergibt sich, dass:

- „Vorhaltekosten Risikovorsorge“ 1:1 der Tarifersparnis gegenüber zu stellen sind, während
- „variable Kosten im Unterbrechungsfall“ für die Gegenüberstellung mit der „Unterbrechungswahrscheinlichkeit“ zu multiplizieren sind.

Speziell für den Fall einer niedrigen Unterbrechungswahrscheinlichkeit sind dementsprechend variable Kosten vorteilhaft gegenüber fixen Kosten der Risikovorsorge.

Entscheidend für die Zusammensetzung dieser zusätzlichen Kosten ist die Liquidität der über das unterbrechbare Produkt verbundenen Märkte und damit die Möglichkeit über variable Kosten einen Unterbrechungsfall beherrschen zu können.

⁷⁴ Voraussetzung für den marktbasieren Ausgleich von Unterbrechungen durch Kauf/Verkauf am Spotmarkt ist, dass einerseits die Vorlaufzeit der Unterbrechung einen derartigen Ausgleich zulässt und andererseits ein liquider Spotmarkt (insbesondere Within-Day) zur Verfügung steht.

Dieser Zusammenhang wird in den nachfolgenden Beispielen verdeutlicht, wobei die rechtzeitige Ankündigung der Unterbrechung von zwei Stunden Vorlauf zur nächsten vollen Stunde unterstellt wird:

Tabelle 37: Darstellung ausgesuchter Unterbrechungssituationen

	BEISPIEL 1 „IMPORT EYNAT- TEN	BEISPIEL 2 „IMPORT MALLNOW	BEISPIEL 3 „BELIEFERUNG INDUSTRIELLER LETZT- VERBRAUCHER
Ausgangssituation			
UNTERBRECHBARER PUNKT TYP	GÜP	GÜP	NAP-IN
VORGELAGERTER MARKT	liquide	nicht liquide	liquide
NACHGELAGERTER MARKT	liquide	liquide	kein Markt vorhanden
Konsequenzen			
VORHALTEKOSTEN VORGELAGERTER MARKT	keine, da liquider Markt verfügbar	fixe Kosten von vorge- haltenen Flexibilitäts- instrumenten	keine, da liquider Markt verfügbar
VORHALTEKOSTEN NACHGELAGERTER MARKT		keine, da liquider Markt verfügbar	fixe Kosten der Vorhaltung bivalenter Versorgungs- möglichkeiten (Ersatz von Erdgas durch z. B. Erdöl)
VARIABLE KOSTEN	Preisspread zwi- schen Verkauf am vorgelagerten Markt und Kauf am nach- gelagerten Markt	Kosten durch den Ein- satz von Flexibilitäts- instrumenten im vorge- lagerten Markt und Preisspread zwischen Kauf am Spotmarkt des nachgelagerten Marktes und Commo- dity-Kosten des unter- brochenen Transports	Kosten durch den Preis- spread zwischen Spot- markt-Preis und Commo- dity-Preis, der nicht durch- führbaren Lieferung an den Letztverbraucher und Preisspread zwischen Erdgas und eingesetztem, alternativen Energieträger

Schlussfolgerungen bzgl. der Eignung von uFZK bzw. unterbrechbaren Produkten:

Der Ausweis von uFZK an der Verbindung zwischen liquiden Märkten ermöglicht die alleinige Betrachtung von variablen Kosten im Unterbrechungsfall. Diese ergeben sich im Wesentlichen durch den Preisspread zwischen diesen Märkten. Der ausschließliche Ansatz von variablen Kosten in Form von Preisspreads ist (zumindest bei geringer Unterbrechungswahrscheinlichkeit) voraussichtlich mit den geringsten Gesamtkosten verbunden (Markteffizienz). Zusätzlich stellt dieser Preisspread einen objektivierbaren Wertmaßstab dar, der durch Netzbewerber grundsätzlich auch marktbasierend abgesichert werden kann.

Damit erscheinen Punkte, die eine Verbindung zwischen liquiden Märkten darstellen, prädestiniert für den Ausweis von uFZK. In einem weiteren Entwicklungsschritt könnte diese uFZK vom FNB im Rahmen eines Überbuchungsverfahrens auch als „financially firm“⁷⁵ angeboten werden.

In allen anderen Fällen, die nicht der Verbindung von zwei liquiden Märkten dienen, ist für den Ausgleich von Unterbrechungen die Vorhaltung von Flexibilitätsinstrumenten beziehungsweise Tragung von nicht objektivierbaren variablen Kosten im Unterbrechungsfall erforderlich. Die Eignung unterbrechbarer Kapazitätsprodukte an diesen Punkten ist daher jedenfalls geringer einzustufen und nicht objektivierbar.

5.2.2 Nachgelagerte Netzbetreiber

Ausgangspunkt des Kapazitätsbedarfs nachgelagerter Verteilernetzbetreiber ist das Netzzugangsrecht der Letztverbraucher im Verteilernetz. Im Umfang der im Verteilernetz garantiert vermarkteten Netzkapazitäten stellen sich die Anforderungen der Verteilernetzbetreiber an den Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetze folgendermaßen dar:

- frei verbindbarer Zugang zum VHP
- feste (garantierte) Erfüllbarkeit
- gegebenenfalls saisonaler (temperaturabhängiger) Kapazitätsbedarf

Diese Eigenschaften werden in der folgenden Tabelle zusammenfassend erläutert:

⁷⁵ Dies würde bedeuten, dass über die technische Kapazität hinaus FZK vermarktet wird (Überbuchung). Im Fall eines Unterbrechungsbedarfs würden dem Netzbewerber die aufgrund der Nichtdurchführung des Transports entstandenen Kosten – repräsentiert durch den Preisspread zwischen vor- und nachgelagertem Markt – refundiert werden.

Tabelle 38: Grundsätzliche Anforderungen nachgelagerter Netzbetreiber an Kapazitätsprodukte

	EIGENSCHAFTEN
FREI VERBINDBARER ZUGANG ZUM VHP	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zugang zu allen über frei verbindbare Einspeisekapazitäten auf dem VHP angebotenen Mengen beziehungsweise Versorgungsmöglichkeit direkt von allen frei verbindbaren Einspeisekapazitäten ■ Redundanz der physikalischen Aufspeisung bei Ausfällen und Einschränkungen von bestimmten Einspeisepunkten ■ Ermöglichung eines uneingeschränkten Lieferantenwechselprozesses
FESTE (GARANTIERTE) ERFÜLLBARKEIT	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wesentlicher Einflussfaktor für die Versorgungssicherheit der Letztverbraucher im nachgelagerten Netz ■ Nachgelagerte Netzbetreiber sind auf die Bereitstellung der für die Versorgung der Letztverbraucher im nachgelagerten Netz erforderlichen Leistungen und Gasmengen angewiesen (kein Regenergiemanagement oder ähnliches durch nachgelagerte Netzbetreiber).
TEMPERATURABHÄNGIGER KAPAZITÄTSBEDARF	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Kapazitätsbedarf der Verteilernetzbetreiber ist abhängig von der angeschlossenen Letztverbraucher-Kategorie stark temperaturabhängig.

5.2.2.1 Eignung von Kapazitätsprodukten für die Anforderungen der Verteilernetzbetreiber

Die Eignung der unterschiedlichen Produktkategorien für die Erfüllung der spezifischen Anforderungen von Verteilernetzbetreibern ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 39: Eignung von Kapazitätsprodukten für die Anforderungen von Verteilernetzbetreibern

	EIGNUNG	BEGRÜNDUNG
FZK	geeignet	Garantierter Zugang zum VHP und Abbildbarkeit temperaturabhängiger Kapazitätsbedarfe über kurzfristige, strukturierte Buchung möglich
DZK	nicht geeignet	Kein fester Zugang zum VHP
BZK	nicht geeignet	Kein Zugang zum VHP
BFZK (TEMPERATURBEDINGT)	bedingt geeignet	Nur geeignet bei 1:1 Korrelation von Bedingung für garantierte Erfüllung der Einspeisung und temperaturabhängiger Abnahme der Letztverbraucher im Verteilernetz
BFZK (LASTFLUSSBEDINGT)	nicht geeignet	Aufgrund intransparenter Nutzungsbedingungen und daraus resultierendem Unterbrechungsrisiko
UFZK	nicht geeignet	Kein fester Zugang zum VHP

Exkurs: Gegenüberstellung strukturierte FZK-Buchung vs. individualisierter bFZK-Buchung

Wie bereits beschrieben, haben Verteilernetzbetreiber einen überwiegend temperaturabhängigen Kapazitätsbedarf. In zunehmendem Gegensatz zu anderen Netzbenutzern strukturieren nachgelagerte Netzbetreiber derzeit ihre Buchungen nicht bedarfsorientiert, sondern buchen weiterhin Jahreskapazitäten gemäß Kooperationsvereinbarung. Nachfolgend werden zwei denkbare - zur aktuellen Ausgestaltung sehr unterschiedliche - Möglichkeiten dargestellt, den temperaturabhängigen Kapazitätsbedarf mit den Kapazitätsprodukten FZK und bFZK abzubilden.

Tabelle 40: Alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Kapazitätsbuchung von VNB

	STRUKTURIERTE FZK BUCHUNG	BUCHUNG INDIVIDUELLER bFZK
MÖGLICHER BUCHUNGS ZEITRAUM	täglich	jährlich
ERMITTLUNG DER BUCHUNGSHÖHE	<ul style="list-style-type: none"> ■ Frequenz: täglich ■ Buchungshöhe: abhängig von (täglich) Bedarfs-Prognose des nachgelagerten Netzbetreibers 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Frequenz: jährlich ■ Buchungshöhe: <ul style="list-style-type: none"> ■ Nominelle bFZK in Höhe der Maximallast ■ Individualisierte Temperatur-Korrelation abgeleitet von (historischer) Temperatur-regression
OPERATIVE AUSWIRKUNGEN FÜR FNB	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung eines laufenden Vermarktungsprozesses für alle NKP zu nachgelagerten Netzen ■ Vermarktung von nicht durch nachgelagerte Netzbetreiber nachgefragten Kapazitäten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alternative Vermarktung von Kapazitäten, welche gemäß Temperaturregression <u>unterjährig</u> nicht erforderlich sind z. B. für saisonale Ausspeisekapazitäten (für Einspeicherung) an NAP-UGS
OPERATIVE AUSWIRKUNGEN FÜR VNB	<ul style="list-style-type: none"> ■ Regelmäßiger Prognose- und Buchungsprozess mit operativer Herausforderungen ■ Enorme Herausforderungen bei der Erstellung des Preisblattes auf Grund der Prognoserisiken der jährlichen vorgelagerten Netzkosten 	-
AUSWIRKUNGEN AUF DIE KAPAZITÄTSKOSTEN IM VERGLEICH ZUM STATUS QUO	Kostenreduktion der internen Bestellung an NKP-ngNB in Relation zu anderen Punkt-Typen	

Die betrachtete Variante „Strukturierte FZK-Buchung“ stellt eine Extremvariante dar, welche auf eine maximale Minimierung der Buchung ausgelegt ist. Durch eine Änderung des möglichen Buchungszeitraums von täglich auf zum Beispiel jährliche Buchung in strukturierten

monatlichen Höhen würde sich der Buchungsumfang erhöhen, gleichzeitig könnten aber damit verbundene, operative Probleme deutlich reduziert werden.

5.3 BETRACHTUNG AUS DER SICHT DES FERNLEITUNGSNETZBETREIBERS

Kapazitätsprodukte sind grundsätzlich Ausdruck und Ergebnis der von den FNB angestrebten Kapazitätsmaximierung. Dabei werden in einem ersten Schritt in möglichst hohem Umfang⁷⁶ garantierte, frei zuordenbare Kapazitäten ermittelt. Für den Fall, dass technische verfügbare Kapazitäten an Ein- oder Ausspeisepunkten aufgrund von Restriktionen innerhalb des Fernleitungsnetzes nicht als garantiert und frei zuordenbar (FZK) ausgewiesen werden können, können diese Restriktionen durch weitere Kapazitätsprodukte (z. B. DZK, bFZK) abgebildet werden. Diese weiteren Kapazitätsprodukte sind Ausdruck des Bestrebens der FNB, dem Markt in möglichst hohem Umfang feste Kapazitäten zur Verfügung zu stellen und die Möglichkeit des Fernleitungsnetzes optimal auszuschöpfen ohne einen Netzausbaubedarf zu erzeugen.

Die Eignung der Kapazitätsprodukte für FNB ist damit eine Funktion der Möglichkeiten Netzrestriktionen abzubilden.

Nachfolgend werden derartige, typische Netzrestriktionen beschrieben und es wird auf die Möglichkeit zur Abbildung dieser Restriktionen durch alternative, feste Kapazitätsprodukte eingegangen.

5.3.1 Kurzbeschreibung von möglichen Netzrestriktionen

In der folgenden Tabelle werden die einleitend angedeuteten Netzrestriktionen angeführt, deren wesentliche Charakteristika genannt und deren Relevanz für Entry- und Exit-Punkte bezeichnet.

Tabelle 41: Kurzbeschreibung möglicher Netzrestriktionen

RELEVANZ ENTRY/EXIT	NETZRESTRIKTION	WESENTLICHE CHARAKTERISTIKA
Entry	Abhängigkeit der Einspeisung von temperaturabhängiger lokaler Abnahme	■ Aufgrund unzureichender Verbindungskapazitäten ist die Einspeisemöglichkeit abhängig von der lokalen und weitgehend temperaturabhängigen Abnahme in diesem Teilnetz.
	Abhängigkeit der Einspeisung von nominierten Exits	■ Aufgrund unzureichender Verbindungskapazitäten ist die Einspeisemöglichkeit abhängig von der Nominierungssituation an definierten Exit-Punkten in diesem Teilnetz.
	Abhängigkeit der Einspeisung von nominierten Einspeisungen vom konkurrierenden Entry-Punkt	■ Aufgrund von downstream gemeinsam genutzter Ableitungskapazität kann die technische Einspeisekapazität an konkurrierenden Einspeisepunkten nicht gleichzeitig in vollem Umfang genutzt werden.

⁷⁶ Grundsätzliche Limitierung ist die technische Stationskapazität.

RELEVANZ ENTRY/EXIT	NETZRESTRIKTION	WESENTLICHE CHARAKTERISTIKA
Exit	Abhängigkeit der Ausspeisung von konkurrierender temperaturabhängiger lokaler Lastsituation	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufgrund unzureichender Verbindungskapazitäten ist die Ausspeisemöglichkeit an einem Punkt abhängig von der Lastsituation an konkurrierenden, temperaturabhängigen Ausspeisepunkten in diesem Teilnetz. ■ Beispiel: aufgrund einer Zuleitungskapazität von 100 ist die vollständige Nutzung der technischen Ausspeisekapazität am Speicher i.H.v. 80 nur dann möglich, wenn die an der gleichen Zuleitungskapazität liegende Abnahmelast (von max. 70) aufgrund von höheren Temperaturen <20 ist. D.h. mit fallenden Temperaturen sinkt die mögliche Ausspeisung am Speicher (Einspeicherung).
	Abhängigkeit der Ausspeisung von nominierten Entries	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufgrund unzureichender Verbindungskapazitäten ist die Ausspeisemöglichkeit abhängig von der Nominierungssituation an definierten Entry-Punkten in diesem Teilnetz.
	Abhängigkeit der Ausspeisung von nominierten Ausspeisungen vom konkurrierenden Exit-Punkt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufgrund von upstream gemeinsam genutzter Zuleitungskapazität kann die technische Ausspeisekapazität an konkurrierenden Ausspeisepunkten nicht gleichzeitig in vollem Umfang genutzt werden.

5.3.2 Eignung der Produktkategorien zur Abbildung dieser limitierenden Eigenschaften

Basierend auf der Definition und Beschreibung möglicher Netzrestriktionen, erfolgt in einem nächsten Schritt die Bewertung, durch welche Kapazitätsprodukte diese Restriktionen an der Entry- beziehungsweise Exit-Seite abgebildet werden können.

Während die Kapazitätsqualität FZK nicht zur Abbildung von Restriktionen geeignet ist und daher nicht betrachtet wird, ist die Eignung der weiteren Kapazitätsprodukte unterhalb dargestellt:

Tabelle 42: Eignung von Kapazitätsprodukten zur Abbildung von Netzrestriktionen

	DZK	BZK	BFZK	UFZK
EINSPEISUNG ABHÄNGIG VON TEMPERATUR ABHÄNGIGER LOKALER ABNAHME	-	-	Entry	Entry
AUSSPEISUNG ABHÄNGIG VON KONKURRIERENDER TEMPERATURABHÄNGIGER LASTSITUATION	-	-	Exit	Exit
EINSPEISUNG ABHÄNGIG VON NOMINIERTEN EXITS	Entry	Entry	-	Entry
AUSSPEISUNG ABHÄNGIG VON NOMINIERTEN ENTRIES	Exit	Exit	-	Exit
EINSPEISUNG ABHÄNGIG VON KONKURRIERENDEN NOMINIERTEN ENTRIES	-	-	-	Entry

	DZK	BZK	BFZK	UFZK
AUSSPEISUNG ABHÄNGIG VON KONKURRIERENDEN NOMINIERTEN EXITS	-	-	-	Exit

Exkurs: Abbildungsmöglichkeiten der Konkurrenz von nominierten Entries und Exits

Zur Abbildung der Konkurrenz von nominierten Entries und Exits werden anstelle von Kapazitätsprodukten derzeit folgende alternative Verfahren eingesetzt:

Tabelle 43: Alternative Möglichkeiten zur Abbildung von Konkurrenzsituationen

	KURZBESCHREIBUNG	VORAUSSETZUNGEN
KONKURRIERENDE KAPAZITÄTS VERGABE	<ul style="list-style-type: none"> Der Umfang der konkurrierenden Kapazität wird im Rahmen von parallelen Vergabeverfahren an den konkurrierenden Punkten vergeben. (Die vergebenen Kapazitäten können mit einer Verlagerungsoption ausgestattet sein.) 	<ul style="list-style-type: none"> Gleicher Vergabemechanismus (z.B. Auktion PRISMA) Technische Funktionalität des konkurrierenden Vergabemechanismus Handhabung hoher Komplexität bei Mehrfach-Konkurrenz
ZONUNG VON KONKURRIERENDEN NETZPUNKTEN	<ul style="list-style-type: none"> Konkurrierende Punkte werden zu einem kommerziellen Netzpunkt zusammengefasst. Die insgesamt zu- oder ableitbare Kapazität wird für diesen kommerziellen Netzpunkt vergeben. 	<ul style="list-style-type: none"> Gleicher Vergabemechanismus FNB- und marktgebietsübergreifender Abstimmungs- und Regelungsbedarf (insbesondere hinsichtlich Entgelt-Aufteilung)
AUFTEILUNG DES KAPAZITÄTSAUSWEISES	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtverfügbare Zu- oder Ableitbarkeit wird durch den Netzbetreiber vor Vergabe auf konkurrierende Punkte aufgeteilt. Die den jeweiligen Punkten zugeteilte Zu- oder Ableitbarkeit bildet die Obergrenze des Kapazitätsausweises an diesen Punkten. 	<ul style="list-style-type: none"> Für den Netzbetreiber ex-ante transparente Nachfragesituation Auch bei unterschiedlichen Vergabemechanismen und netzbetreiberübergreifender Kapazitätsabstimmung
VERLAGERBARKEIT VON BFZKF AN KONKURRIERENDEN PUNKTEN	<ul style="list-style-type: none"> Die Nutzung der $bFZK_f$ an konkurrierenden Punkten innerhalb eines engpassfreien Teilnetzes eines Marktgebiets erfolgt nach Wahl des Netzbenutzers, sofern er an konkurrierenden Punkten $bFZK$ gebucht hat. Die Obergrenze der Verlagerung bildet die gebuchte nominelle $bFZK$ ($bFZK_f + bFZK_u$) am Netzpunkt zu dem die Kapazität verlagert werden soll. 	<ul style="list-style-type: none"> Bestehender Ausweis von $bFZK$ zur Abbildung der Abhängigkeit von der lokalen Abnahme des Teilnetzes an konkurrierenden Punkten Freie Verbindbarkeit der konkurrierenden Punkte zum Teilnetz der lokalen Abnahme Vertragliche und technische Implementierung der Verlagerungsmöglichkeit

Exkurs: Operative Problematik hinsichtlich des Ausweises von DZK und BZK an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern im Fernleitungsnetz

Während der Ausweis dieser Kapazität an NAP-IN beziehungsweise NAP-KW in Kombination mit der Versorgung vom VHP eines vorgelagerten Marktes eine grundsätzlich denkbare Möglichkeit darstellt, welche in wenigen Fällen bereits zur Anwendung kommt (BZK) beziehungsweise durch den Markt im Zusammenhang mit der Netzentwicklungsplanung diskutiert wird („KW-Produkt“ als Spezialanwendung von DZK), ist offen, zu welchen operativen Konsequenzen die Verletzung der Zuordnungsaufgabe dieser Kapazitätsprodukte führt.

Dies ist umso mehr relevant, als diese Konsequenzen in den vertraglichen Produktdefinitionen der FNB derzeit nicht explizit abgebildet sind. Theoretisch können daher folgende Möglichkeiten in Betracht gezogen werden:

Tabelle 44: Möglichkeiten von FNB zur Abbildung von Lastreduktionen an DZK- und BZK-Ausspeisepunkten

	VORAUSSETZUNGEN	KONSEQUENZ
KÜRZUNG ODER UNTERBRECHUNG DER AUSSPEISUNG DURCH DEN FNB	<ul style="list-style-type: none"> ■ Technische Möglichkeit zur Begrenzung der Entnahme durch den FNB ■ Regelungen zum Einsatz dieser technischen Möglichkeit (Fristen, Voraussetzungen, etc.) 	Vermeidung einer kritischen Netzsituation (durch dem Kapazitätsmodell zugrunde liegende Engpass-Situationen)
KOMMERZIELLE HANDHABUNG	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kein Kapazitätsengpass (sondern gegebenenfalls Kurzstrecken-Tarif) 	Abrechnung einer Kapazitätsüberschreitung entsprechend den Vertragsbedingungen

5.4 BETRACHTUNG AUS DER SICHT DES GESAMTMARKTES

Die Betrachtung aus der Sicht des Gesamtmarktes stellt eine rollenübergreifende Gesamtbewertung der Produktkategorien dar. Dadurch wird berücksichtigt, dass eine Gesamtbeurteilung mehr als die Summe von Einzelbewertungen darstellt.

Im Rahmen der Betrachtung der jeweiligen Produktkategorien aus der Sicht des Gesamtmarktes werden folgende Dimensionen betrachtet:

- Nationale und internationale Versorgungssicherheit
- Auswirkungen auf den Netzausbau
- Auswirkungen auf den Wettbewerb am Großhandels- beziehungsweise Speichermarkt

Die Ergebnisse dieser Bewertung werden in den weiteren Abschnitten dargestellt.

5.4.1 Versorgungssicherheit

Die folgende Tabelle fasst zusammen, inwieweit unterschiedliche Kapazitätsprodukte dafür geeignet sind, einen positiven Beitrag zur nationalen beziehungsweise internationalen Versorgungssicherheit zu leisten:

Tabelle 45: Eignung von Kapazitätsprodukten hinsichtlich Versorgungssicherheit

	EIGNUNG ENTRY KAPAZITÄT		EIGNUNG EXIT KAPAZITÄT	
	NATIONAL	INTERNATIONAL	NATIONAL	INTERNATIONAL
FZK	geeignet	geeignet	geeignet	geeignet
DZK	bedingt geeignet	geeignet	bedingt geeignet	geeignet
BZK	nicht geeignet	geeignet	nicht geeignet	geeignet
BFZK	geeignet	nicht geeignet	geeignet	nicht geeignet
UFZK	nicht geeignet	nicht geeignet	nicht geeignet	nicht geeignet

Erläuterung der Bewertung:

FZK Entry: Durch die freie Verbindbarkeit des Einspeisepunktes kann die eingespeiste Gasmenge sowohl zur Versorgung aller Letztverbraucher im Marktgebiet als auch zur Erfüllung grenzüberschreitender Verpflichtungen verwendet werden. Es besteht somit die Möglichkeit alle anderen Einspeisungen in das Marktgebiet zu kompensieren („n-1“ Betrachtung).

FZK Exit: Durch die freie Verbindbarkeit des Ausspeisepunktes mit allen Einspeisepunkten wird ein Maximum an Redundanz der Einspeisemöglichkeiten - sowohl technisch als auch hinsichtlich Lieferanten - sichergestellt und die Versorgungssicherheit erhöht. Darüber hinaus ergibt sich eine garantierte Grundlage für Exporte und Transite in Nachbarländer.

DZK Entry: Diese Kapazitäten sind geeignet zur Erfüllung der grenzüberschreitenden Verpflichtungen im Rahmen der Versorgungssicherheit des EU-Binnenmarktes, und hinsichtlich nationaler Versorgungssicherheit in jenen Fällen geeignet, in denen sich die Zuordnungsaufgabe auf einen Netzpunkt innerhalb des Marktgebiets bezieht (Speicher oder online-gemessene Letztverbraucher).

DZK Exit: Die feste Nutzung des Exits ist grundsätzlich an die Verfügbarkeit der entsprechenden Entry-Infrastruktur beziehungsweise der Verfügbarkeit von Gasmengen an den zugeordneten Entry-Punkten geknüpft und die Erfüllung des n-1 Kriteriums ist eingeschränkt. Unter diesem Vorbehalt ist die Art der Nutzung jedoch zur Erfüllung der grenzüberschreitenden Verpflichtungen im Rahmen der Versorgungssicherheit des EU-Binnenmarktes und für die Inlandsversorgung geeignet. An Exit-Punkten auf Transit-Routen besteht der aus Sicht der Versorgungssicherheit wesentliche Vorteil des Ausweises von DZK (gilt auch für BZK) anstelle von FZK darin, dass bei reduzierter (Transit-)Einspeisung die Zuordnungsaufgabe der DZK-Exit-Kapazität nicht mehr erfüllt ist und eine entsprechende Einkürzung der Ausspeisung möglich wäre. Im Fall von FZK bestünde aufgrund der fehlenden Relation zur Einspeisung keine derartige Handhabe für den FNB und die Transitausspeisung würde zu Lasten der Inlandsversorgung unberührt bleiben (Ausnahme: Anwendung nicht-marktbasierter Maßnahmen gemäß § 16 EnWG).

BZK Entry/Exit: Da das Kapazitätsprodukt zur Abbildung von Punkt-zu-Punkt-Transporten (insbesondere im Rahmen von Transit) verwendet wird, dient es grundsätzlich nicht der Versorgungssicherheit in Deutschland, sondern nur zur Erfüllung der grenzüberschreitenden Verpflichtungen im Rahmen der Versorgungssicherheit des EU-Binnenmarktes. Darüber hinaus ist üblicherweise ein gesondert bilanzierter BZK-Bilanzkreis erforderlich, was dazu führt, dass bei Kürzung der Exit-Nominierungen durch den FNB der Netzbenutzer seine Ein-

speisung reduzieren wird (Vermeidung von Ausgleichsenergie) und keine Möglichkeit besteht, verfügbare Entry-Mengen an den VHP und damit zu inländischen Verbrauchern zu bringen. Die feste Nutzung des Exits ist grundsätzlich an die Verfügbarkeit der entsprechenden Entry-Infrastruktur beziehungsweise die Verfügbarkeit von Gasmengen an den zugeordneten Entry-Punkten geknüpft und die Erfüllung des n-1 Kriteriums ist dadurch eingeschränkt.

bFZK Entry: Diese Kapazitäten sind insbesondere in jenen Situationen garantiert erfüllbar, in denen temperaturbedingt eine höhere (Verbrauchs-)Last vorliegt und erhöhter Bedarf nach festen Einspeisekapazitäten besteht. Dieser Kapazitätstyp leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur lokalen Versorgungssicherheit eines bestimmten Teilnetzes, für das die Abhängigkeit von der lokalen Abnahme vorliegt.

bFZK Exit: Sofern eine negative Korrelation zwischen Temperatur und Umfang der festen Kapazität vorliegt (= niedrigere Temperatur → höhere bFZK_f), leisten bFZK für gleichermaßen temperaturabhängige Ausspeisungen an nicht-nominierten Punkten (Letztverbraucher beziehungsweise NKP-ngNB) einen vollständigen Beitrag zur Versorgungssicherheit (in diesen Fällen fest und frei verbindbar). In dem Umfang in dem sich die Ausgestaltung der temperaturabhängigen Verfügbarkeit von der tatsächlichen Abnahme unterscheidet, entsteht aus dem Blickpunkt der Versorgungssicherheit eine Unterdeckung. In der derzeit diskutierten Ausgestaltung von TAK am Speicher (positive Korrelation zwischen Temperatur und Exit bFZK_f) wird die Versorgungssicherheit von Endverbrauchern ebenso positiv beeinflusst, da bei einer Konkurrenz von Verbrauch und nominierten Ausspeisungen bei niedrigen Temperaturen, diese durch den Netzbetreiber gekürzt werden können.

uFZK Entry: Grundsätzlich leistet diese Kapazität keinen Beitrag zu Versorgungssicherheit. Im Detail ist dies jedoch von den unterschiedlichen Gründen für den Ausweis dieser Kapazität abhängig:

- Stationskapazität durch Ausweis fester Kapazitätsprodukte voll genutzt und uFZK entspricht einer Überbuchung: Unter der für einen Versorgungsengpass realistischen Annahme, dass dort wo Gasmengen verfügbar sind, feste Einspeisekapazitäten voll genutzt werden, ergibt sich kein Effekt für die Versorgungssicherheit.
- An Netzanschlusspunkten, an denen ausschließlich uFZK ausgewiesen sind, kann das Angebot von uFZK einen positiven Effekt für die Versorgungssicherheit haben, wenn hier zusätzliche Gasmengen eingespeist werden können, weil an konkurrierenden Anschlusspunkten eine Unternutzung stattfindet.
- Nachgelagerte Netzrestriktionen (s. o.) ermöglichen keinen verlässlichen Ausweis als FZK, DZK, BZK oder bFZK. Somit entspricht uFZK einer unspezifizierten beziehungsweise unspezifizierbaren freien Stationskapazität: Der Effekt auf die Versorgungssicherheit ist abhängig von der zugrundeliegenden Netzrestriktion.
- Abnahmeverpflichtungen eines FNB bei anderen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern verringern den möglichen Ausweis fester Kapazitäten: uFZK stellt eine redundante Einspeisekapazität dar, die hinsichtlich der Versorgungssicherheit im Bedarfsfall garantiert ist.

uFZK Exit: Die der uFZK zugrunde liegenden Netzrestriktionen sind grundsätzlich der Versorgungssicherheit national und international abträglich. Durch die Abbildung der Netzrestrik-

tion als uFZK wird die Versorgungssicherheit für unterbrechbar erreichbare Letztverbraucher transparent eingeschränkt (geringere Netztarife stellen für Letztverbraucher hierfür einen Anreiz beziehungsweise eine Kompensation dar) – durch die Unterbrechung von Exits kann aber die Versorgungssicherheit für alle anderen Letztverbraucher erhöht werden.

5.4.2 Auswirkung auf den Netzausbau beziehungsweise Vermeidung von Netzausbau

Die folgende Tabelle fasst zusammen, inwieweit unterschiedliche Kapazitätsprodukte einen Netzausbau in Vergleich zur Anwendung von FZK hervorrufen beziehungsweise diesen reduzieren oder vermeiden:

Tabelle 46: Auswirkungen von Kapazitätsprodukten auf den Netzausbau

	AUSWIRKUNG
FZK	Bedarf wird maximiert
DZK	Bedarf wird reduziert
BZK	Bedarf wird reduziert
bFZK	Bedarf wird reduziert
uFZK	Bedarf wird vermieden

Erläuterung der Bewertung:

FZK: Durch die Anforderung garantierter Erfüllbarkeit und freier Verbindbarkeit aller als FZK ausgewiesenen Kapazitäten wird der Netzausbaubedarf maximiert. Vor dem Hintergrund verschiedener Transportzwecke (Transit, Versorgung temperaturabhängiger Letztverbraucher, etc.) ist es volkswirtschaftlich jedoch weder effizient noch erforderlich, dass alle Kapazitäten zu allen Zeiten garantiert und frei verbindbar sind.

DZK/BZK/bFZK: Diese (grundsätzlich festen) Kapazitätsprodukte sind zur Abbildung spezifischer Transportzwecke konzipiert und bieten (bis auf das Produkt BZK) eine über den originären Transportzweck hinausgehende, unterbrechbare Möglichkeit zur Erweiterung der Kapazitätsnutzung (z.B. Zugang zum VHP). Durch diese Kapazitätsprodukte wird Netzausbau im Vergleich zu Ausbau auf Grundlage von FZK reduziert beziehungsweise unter Umständen vermieden. Durch diese Kapazitätsprodukte kann auch die Nachfrage nach zusätzlichen Kapazitäten kategorisiert werden und zielgerichtet durch einen entsprechenden Netzausbau adressiert werden.

uFZK: Neben den Engpassmanagement-Maßnahmen (CMP) vermeidet uFZK den Netzausbau auf Basis rein vertraglicher Engpass-Situationen. Aufgrund der CMP-Maßnahmen reduzieren sich aber Umfang und Bedeutung von uFZK in diesem Zusammenhang. Die gehäufte Unterbrechung von uFZK ist ein Indikator für physikalische Engpässe und einen gegebenenfalls bestehenden Netzausbaubedarf.

5.4.3 Schaffung von Wettbewerb im Großhandelsmarkt

Die folgende Tabelle fasst zusammen inwieweit unterschiedliche Kapazitätsprodukte dafür geeignet sind, einen positiven Beitrag zur Schaffung von Wettbewerb im Großhandelsmarkt eines betrachteten Marktgebiets zu leisten.

Die Betrachtung basiert auf der Prämisse, dass besonders jene Kapazitätsprodukte einen positiven Effekt auf den Wettbewerb im Großhandelsmarkt haben, welche eine grundsätzliche Verbindbarkeit von Ein- und Ausspeisungen mit dem VHP ermöglichen und durch die diese Verbindbarkeit möglichst garantiert ist beziehungsweise durch die eine Unterbrechbarkeit des VHP-Zugangs für den Netzbenutzer transparent ist.⁷⁷

Tabelle 47: Eignung von Kapazitätsprodukten für die Schaffung von Wettbewerb im Großhandelsmarkt

	EIGNUNG
FZK	geeignet
DZK	nicht geeignet
BZK	nicht geeignet
bFZK	bedingt geeignet (Temperaturbedingung) / nicht geeignet (Flussbedingung)
uFZK	nicht geeignet

Erläuterung der Bewertung:

FZK: Alle Ein- und Ausspeisekapazitäten sind garantiert (ausgenommen Force Majeure und angekündigte Wartung) und mit dem VHP verbindbar. Der Zugang zum VHP ist daher in allen Fällen für die entsprechenden Netzbenutzer gesichert möglich.

DZK: Da das Produkt zur Abbildung von netzseitigen Restriktionen verwendet wird und sich die Zuordnungsaufgabe daher immer auf einen durch den Netzbenutzer buchbaren Netzpunkt bezieht, ist der Zugang vom VHP nur unterbrechbar möglich.

BZK: Der VHP-Zugang ist durch dieses Kapazitätsprodukt grundsätzlich ausgeschlossen und eine Teilnahme am Großhandelsmarkt ist nicht möglich.

bFZK: Da das Produkt zur Abbildung von netzseitigen Restriktionen verwendet wird und die freie Verbindbarkeit von einer externen (Temperatur- bzw. Fluss-)Bedingung abhängig ist, setzt sich das Kapazitätsprodukt grundsätzlich aus zwei Komponenten zusammen - einem frei verbindbaren, garantiert erfüllbaren FZK-Anteil und einem frei verbindbaren jedoch unterbrechbaren uFZK-Anteil. Das Verhältnis dieser beiden Anteile wird dabei durch die externe Bedingung determiniert. Bei bFZK-Kapazitätsprodukten mit Temperaturbedingung ist das Verhältnis dieser beiden Anteile - und somit auch die Unterbrechbarkeit des VHP-Zugangs - für den Netzbenutzer transparent. Im Fall von bFZK-Kapazitätsprodukten mit Lastbedingung

⁷⁷ Während für den VHP-Zugang keine „Kapazitäten“ erforderlich sind und es somit auch nicht zu einer unmittelbaren Unterbrechung des VHP-Zugangs kommen kann, ergibt sich dennoch aus dem Bilanzierungsmodell, dass eine Kapazitätsunterbrechung an einem Ein-/Ausspeisepunkt zu einer korrespondierenden Reaktion des Netzbenutzers am VHP führt, um eine Belastung durch Ausgleichsenergie zu vermeiden.

ist die Unterbrechungswahrscheinlichkeit für den Netzbenutzer nicht beziehungsweise deutlich weniger transparent.

uFZK: Alle Ein- und Ausspeisekapazitäten sind mit dem VHP verbindbar, durch den Netzbetreiber jedoch jederzeit unterbrechbar. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit ist für den Netzbenutzer nicht transparent.

5.4.4 Schaffung von Wettbewerb am Speichermarkt

In weiterer Folge wird analog zur bereits durchgeführten Wettbewerbsbetrachtung im Großhandelsmarkt untersucht, inwieweit unterschiedliche Kapazitätsprodukte dafür geeignet sind, einen positiven Beitrag zur Schaffung von Wettbewerb im Speichermarkt zu leisten.

Dabei werden Implikationen unterschiedlicher Kapazitätsprodukte auf folgende Dimensionen berücksichtigt:

- Erreichbarkeit von Märkten - dabei wird folgendermaßen zwischen dem direkt und dem indirekt erreichbaren Markt unterschieden:
 - Der direkt erreichbare Markt entspricht dem Marktgebiet, in dem der Speicheranschlusspunkt liegt.
 - Indirekt erreichbare Märkte sind all jene Märkte, die über GÜP und MÜP mit dem direkt erreichbaren Markt verbunden sind. Deren Erreichbarkeit bedingt zusätzliche EE-Kapazitäten und verursacht Kosten.
- Vermarktbare Speicherprodukte⁷⁸

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 48: Eignung von Kapazitätsprodukten für den Speichermarkt

	ERREICHBARKEIT		VERMARKTBARE SPEICHERPRODUKTE	
	DES DIREKT ERREICHBAREN MARKTES	DER INDIREKT ERREICHBAREN MÄRKTE	IM DIREKT ERREICHBAREN MARKT	IN INDIREKT ERREICHBAREN MÄRKTEN
FZK	uneingeschränkt erreichbar	uneingeschränkt erreichbar	alle Speicherprodukte (für Tages- beziehungsweise saisonale Strukturierung)	
DZK	unterbrechbar erreichbar	Markt mit Zuordnungsaufgabe	unterbrechbare Speicherprodukte	alle Speicherprodukte
BZK	nicht erreichbar	Markt mit Zuordnungsaufgabe	keine	alle Speicherprodukte

⁷⁸ Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus Sicht des Speicherkunden Speicher- und Kapazitätsprodukt integriert betrachtet werden.

	ERREICHBARKEIT		VERMARKTBARE SPEICHERPRODUKTE	
	DES DIREKT ERREICHBAREN MARKTES	DER INDIREKT ERREICHBAREN MÄRKTE	IM DIREKT ERREICHBAREN MARKT	IN INDIREKT ERREICHBAREN MÄRK- TEN
BFZK⁷⁹	uneingeschränkt erreichbar	uneingeschränkt erreichbar	Produkte zur saisonalen Strukturierung und unterbrechbare Speicherprodukte	
UFZK	uneingeschränkt erreichbar	uneingeschränkt erreichbar	unterbrechbare Speicherprodukte	

Erläuterung der Bewertung:

FZK: Durch Ausweis von FZK an NAP-UGS ist die Speichernutzung am direkten Markt und den damit verbundenen, indirekten Märkten ohne Einschränkung und mit allen Speicherprodukten möglich (ausgenommen Force Majeure und angekündigte Wartung).

DZK: Durch Ausweis von DZK an NAP-UGS ist die Speichernutzung am direkten Markt grundsätzlich auf unterbrechbarer Basis möglich, da der Zugang zum VHP durch dieses Kapazitätsprodukt unterbrechbar ausgestaltet ist. Indirekt erreichbare Märkte sind von der Ausgestaltung der Zuordnungsaufgabe abhängig. Für die Speichernutzung in indirekten Märkten sind jedoch alle Speicherprodukte denkbar, da die Kapazität bei Erfüllung der Zuordnungsaufgabe garantiert und uneingeschränkt zur Verfügung steht.

BZK: Im Fall des Ausweises von BZK an NAP-UGS ist die Speichernutzung im direkten Markt aufgrund des grundsätzlich fehlenden VHP-Zugangs nicht möglich. Die Bedingungen für die Speichernutzung in indirekten Märkten sind analog zu DZK.

bFZK: Hinsichtlich der Erreichbarkeit von Märkten ist bFZK in all jenen Fällen mit FZK zu vergleichen, in denen die nominelle Kapazität aufgrund der externen Bedingung fest zur Verfügung steht. Da es sich dabei jedoch im Wesentlichen um eine Temperaturbedingung handelt, ergibt sich eine saisonale, garantierte Nutzungsmöglichkeit des Speichers. In allen anderen Fällen können unterbrechbare Speicherprodukte dargestellt werden.

uFZK: Durch Ausweis von uFZK ergibt sich durch die freie Zuordenbarkeit eine grundsätzlich uneingeschränkte Erreichbarkeit des direkten und indirekten Marktes. Aufgrund der Unterbrechbarkeit dieser Kapazität sind jedoch ausschließlich unterbrechbare Speicherprodukte darstellbar.

⁷⁹ Entspricht im Wesentlichen dem aktuell als „temperaturabhängige Kapazität (TAK)“ diskutierten Kapazitätsprodukt.

6 VERGLEICH VON KAPAZITÄTSPRODUKTEN UND IDEALTYPISCHE AUSGESTALTUNG

Wurden in der ersten Stufe des Vergleichs die Unterschiede der diversen Produktkategorien gegenübergestellt und vergleichend bewertet, erfolgt in der nächsten Stufe die Betrachtung der Produkte innerhalb der jeweiligen Kategorien.

Die Analyse der Eigenschaften und die Bildung unterschiedlicher Ausprägungen grundsätzlich vergleichbarer Produkte wurden bereits im Rahmen der qualitativen Erhebung (siehe Abschnitt 2) durchgeführt. Vor dem Hintergrund dieser Analyse wird auf produktspezifische Eigenschaften und idealtypische Produktausprägungen eingegangen und nachfolgend die Standardisierung der vertraglichen Regelungen zu den Kapazitätsprodukten als wesentlicher produktübergreifender Aspekt angesprochen.

6.1 PRODUKTSPEZIFISCHE BETRACHTUNG UND AUSGESTALTUNG DER IDEALTYPISCHEN PRODUKTE

6.1.1 FZK

Die Ergebnisse der qualitativen Erhebung zeigen, dass sich die von Fernleitungsnetzbetreibern in den untersuchten Märkten angebotenen FZK-Produkte im Wesentlichen durch ihre Ermittlungslogik, Kürzungsgründe und die in Deutschland einzigartige Möglichkeit zur qualitativen Anpassung des FZK-Produkts unterscheiden.

Diese Unterschiede lassen sich auf zwei grundsätzliche Ausprägungen des Kapazitätsprodukts FZK zurückführen, die im Folgenden als

- statistisch feste Kapazitäten und
- langfristig garantierte Kapazitäten bezeichnet werden.

Statistisch feste Kapazitäten sind dadurch gekennzeichnet, dass

- die Kapazitätsermittlung auf der Grundlage von wahrscheinlichen Lastflussszenarien (beziehungsweise unter Ausschluss von unwahrscheinlichen Szenarien) erfolgt,
- die Abweichung von Annahmen der Lastflusssimulation einen Kürzungsgrund und eine Kürzungsmöglichkeit für FNB darstellt und
- der FNB zu einer dauerhaften Umwandlung der Kapazitätsqualität (Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten) bei einer grundsätzlichen Änderung der Lastflusssituation oder dem Entfall von kapazitätserhöhenden Instrumenten berechtigt ist.

Langfristig garantierte Kapazitäten sind im Gegensatz dadurch charakterisiert, dass

- Kürzungsgründe ausschließlich auf höhere Gewalt oder Abweichungen von „normal operating conditions“ beschränkt sind,
- keine Umwandlung der Kapazitätsqualität vorgesehen ist und
- dementsprechend die Kapazitätsermittlung auf Basis von worst-case-Lastflussszenarien erfolgt (beziehungsweise erfolgen müsste).

Die grundsätzlichen Eigenschaften dieser unterschiedlichen FZK-Produkte und deren Wirkung werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 49: Grundsätzliche Differenzierung von Kapazitätsermittlungsverfahren

	EIGENSCHAFTEN	WIRKUNG
STATISTISCH FESTE KAPAZITÄTEN⁸⁰	<ul style="list-style-type: none"> Die Kapazitätsermittlung erfolgt auf der Grundlage von wahrscheinlichen Lastflussszenarien (beziehungsweise unter Ausschluss von unwahrscheinlichen Szenarien). Dabei ist jedoch momentan nicht transparent, auf welcher Basis zwischen wahrscheinlichen und unwahrscheinlichen Lastflussszenarien differenziert wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der Seltenheit außergewöhnlicher Lastflusssituationen besteht ein faktisch geringer Kürzungs- beziehungsweise Umwandlungsbedarf. Intransparente und vertraglich schwer fassbare Produkteigenschaften Langfristig verbindliche Transaktionen auf Basis dieser Kapazität sind nur mit Abschlägen möglich. Beitrag zur Versorgungssicherheit aufgrund der gegebenenfalls auftretenden, ungewöhnlichen Lastflusssituationen unklar
LANGFRISTIG GARANTIERTE KAPAZITÄTEN	<ul style="list-style-type: none"> Die Kapazitätsermittlung erfolgt auf der Grundlage von worst-case Lastfluss-Szenarien, die im Rahmen des geltenden Bilanzierungssystems möglich sind. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser worst-case Szenarien ist irrelevant und unabhängig von in der Vergangenheit beobachteten Lastflusssituationen. Einzige Ausnahme bilden gegebenenfalls statistische Mindestabnahmen von Verteilernetzen beziehungsweise Letztverbrauchern. 	<ul style="list-style-type: none"> Transparente Produkteigenschaften Ermöglicht langfristige Commitments auf Basis dieser Kapazität. FZK-Ausweis wird aufgrund von gegebenenfalls praktisch nie auftretenden worst-case-Annahmen reduziert - im Gegenzug steigt der Ausweis von nutzungsbeschränkten Kapazitäten.

Ohne Kenntnis der Kapazitätsermittlungsmethoden der deutschen Netzbetreiber ist die Wirkung dieser unterschiedlichen FZK-Produkte (vor allem hinsichtlich der Reduktion des Kapazitätsausweises auf der Basis worst-case-Annahmen) nicht nachvollziehbar, sodass für den deutschen Markt keine bestgeeignete Produktausprägung empfohlen werden kann⁸¹.

⁸⁰ Die zugrunde liegende Kapazitätsermittlungslogik deutscher FNB ist grundsätzlich nicht ausreichend nachvollziehbar veröffentlicht. So haben alle deutschen FNB gleiche vertragliche Regelungen, aber gegebenenfalls eine unterschiedliche Logik der Kapazitätsermittlung. Daher wird auf Basis der vertraglichen Regelungen deutscher FNB grundsätzlich eine statistische Kapazitätsermittlungslogik unterstellt.

⁸¹ Ein alternativer, aber in diesem Gutachten nicht im Detail behandelte, Ansatz wäre beispielsweise, die Kombination garantierter FZK mit einem Überbuchungs- und Rückkaufsystem („financially firm“). Rückgekaufte Kapazitäten könnten dabei als nutzungsbeschränkte Kapazitätsanteile zur Wiedervermarktung angeboten werden.

Bei Beibehaltung des Ausweises von statistisch festen FZK, d. h. einer Kapazitätsermittlung auf Basis von wahrscheinlichen Lastflussszenarien (beziehungsweise unter Ausschluss von unwahrscheinlichen Szenarien), bedarf es der Schaffung von Transparenz und Standardisierung hinsichtlich der folgenden Aspekte:

- Umfang des im worst-case Szenario garantierten FZK-Anteils
- Differenzierungskriterium zwischen wahrscheinlichen und unwahrscheinlichen Lastflussszenarien
- Operative Abwicklung von Unterbrechungen und Umwandlungen

6.1.2 bFZK

Bereits im Vergleich der Produktkategorien wurden zwei Gruppen von bFZK-Produkten differenziert betrachtet:

- bFZK mit Temperaturbedingung und
- bFZK mit Lastflussbedingung.

bFZK-Produkte mit Temperaturbedingung ermöglichen dabei die Netznutzung auf fester Basis, soweit eine bestimmte, ex-ante festgelegte (Prognose-)Temperaturbedingung erfüllt ist.

bFZK-Produkte mit Lastbedingung ermöglichen die Netznutzung auf fester Basis soweit bestimmte, für den Transportkunden nicht transparente, Flussbedingungen erfüllt sind.

Aufgrund der Ergebnisse des Vergleichs dieser beiden Produktkategorien in Abschnitt 2.3.2 sind die derzeitigen bFZK-Produkte mit Lastbedingung aus Netznutzersicht weitgehend uFZK gleichzusetzen.

Als Konsequenz sollte bFZK, sofern hinsichtlich der Netzrestriktionen möglich, vor dem Hintergrund des qualitativen Maximierungsgebots der GasNZV als:

- temperaturabhängige bFZK beziehungsweise
- DZK (sofern nicht-temperaturabhängige Letztverbraucher nicht in die der bFZK zugrunde liegenden Temperaturregression einfließen) oder
- alternativ als uFZK behandelt werden.

bFZK-Produkte mit Temperaturbedingung unterscheiden sich im Detail hinsichtlich ihrer Produktgestaltung. Die nachfolgende Tabelle stellt einen Vergleich der wesentlichen Unterscheidungsmerkmale dar:

Tabelle 50: Differenzierung unterschiedlicher Temperaturbedingungen von bFZK

	FLUXYS TENP	GRTGAZ DE	GTG	ONTRAS
DATENQUELLE REFERENZTEMPERATUR	Wetterdienst Essen	Wetterdienst Essen	Deutscher Wetterdienst	FNB
BEREITSTELLUNG REFERENZTEMPERATUR DURCH FNB	Nein	Nein	Nein	Ja
ZEITPUNKT DER TEMPERATURBESTIMMUNG FÜR D	nicht spezifiziert	nicht spezifiziert	D-1 10:00 Uhr	D-1 12:00
BESCHREIBUNG DES ZUSAMMENHANGS ZWISCHEN REFERENZTEMPERATUR UND GARANTIERTER ERFÜLLUNG	textliche Beschreibung in den EGB-EAV geregelt	textliche Beschreibung in den EGB-EAV geregelt	Temperatur-Kapazitätsmatrix in den EGB-EAV	Temperatur-Kapazitätsmatrix in den EGB-EAV
INTERVALLE DES ZUSAMMENHANGS	< 0° / < 8° / > 8°	>0° / <0°	1°-Schritte	10°-Schritte
KOMBINATION MIT LASTFLUSSBEDINGUNG	Bei Temperaturen > 0° C	Bei Temperaturen > 0° C	Nein	Nein
VERANTWORTLICH FÜR ERMITTLUNG DES FESTEN KAPAZITÄSANTEILS	Netzbenutzer	Netzbenutzer	Netzbenutzer	FNB

Idealtypisch könnte die Temperaturbedingung des bFZK-Produkts folgende Konfiguration aufweisen:

- Als Datenquelle dient ein öffentlich anerkannter Wetterdienst, sodass eine objektiv nachvollziehbare Bedingung gegeben ist.
- Der Abfragezeitpunkt und –ort (Wetterstation) für die Referenztemperatur und die Charakteristik der Referenztemperatur ist klar definiert und liegt deutlich vor dem initialen Nominierungszeitpunkt (z. B. D-1 10:00 Uhr).
- Die Temperatur wird durch den FNB abgefragt und den Netzbenutzern unmittelbar nach Abfrage online bereitgestellt.
- Der Zusammenhang zwischen Referenztemperatur und Umfang der garantierten Erfüllung ist in den Vertragsbedingungen eindeutig und transparent definiert (es erfolgt keine Kombination von Temperatur- und Lastflussbedingungen).

- Das Intervall soll so klein wie möglich ausgestaltet werden (1°-Schritte), um die verfügbare Kapazität im maximalen Umfang garantiert nutzbar zu machen⁸².
- Der Zusammenhang zwischen Referenztemperatur und Umfang der garantierten Erfüllung ist durch den FNB in zyklischen Abständen (jährlich) anpassbar, um auf Änderungen des Abnahmeverhaltens adäquat Bezug zu nehmen.
- Trotz jährlicher Anpassung der Eigenschaften kann das Produkt mehrjährig vermarktet werden – der Netzbenutzer erhält für diesen Fall ein Kündigungsrecht.
- Die Ermittlung des Umfangs der garantierten Erfüllung erfolgt durch den FNB und das Ergebnis wird ebenso unmittelbar nach Abfrage online bereitgestellt.

6.1.3 DZK

Ergebnis der qualitativen Erhebung ist, dass die DZK-Produkte deutscher FNB hinsichtlich der grundsätzlichen Funktionsweise weitestgehend einheitlich ausgestaltet sind. Im internationalen Vergleich dieses Gutachtens werden DZK-Produkte nur von österreichischen FNB ausgewiesen. Diese DZK-Produkte sind grundsätzlich identisch mit den Produkten deutscher FNB ausgestaltet. Es existiert eine wesentliche Ausnahme – die DZK-Produkte österreichischer FNB schließen auch Zuordnungsauflagen zu Punkten anderer FNB im Marktgebiet ein.

Das idealtypische Produkt folgt der grundsätzlich einheitlichen Ausgestaltungsweise. Idealtypisch sollten die faktischen Zuordnungsmöglichkeiten von Kapazitätsprodukten innerhalb eines Marktgebiets grundsätzlich nur durch die technische Netztopologie limitiert sein und netzbetreiberübergreifend möglich sein. Eine Beschränkung der Zuordnungsaufgabe auf Ein- und Ausspeisepunkte des jeweiligen FNB entspricht nicht der qualitativen Maximierung des Kapazitätsausweises und limitiert die Nutzungsmöglichkeiten der Netzbenutzer.

Aus Transparenzgesichtspunkten ist es speziell im Fall von DZK wünschenswert, die Zuordnungsaufgaben punktspezifisch zu veröffentlichen. Derzeit werden Zuordnungsaufgaben der DZK-Produkte vielfach erst im Rahmen der Kapazitätsvermarktung angegeben.

6.1.4 BZK

Die Bewertung der unterschiedlichen Produktkategorien aus Sicht der Netzbenutzer verdeutlicht, dass sämtliche mit BZK erfüllbare Transportanforderungen grundsätzlich auch mit DZK erfüllt werden können.

Gleichzeitig zeigt auch die Analyse aus Sicht der FNB, dass DZK und BZK gleichermaßen geeignet sind, die entsprechenden Netzrestriktionen abzubilden.

Vor dem Hintergrund des erhöhten Nutzens von DZK für den Gesamtmarkt (unterbrechbare Zugangsmöglichkeiten zum VHP), sollten bisherige BZK-Produkte dementsprechend durch DZK dargestellt werden, da

- durch DZK-Produkte die geforderte Zuordnung ebenso erzwungen und geprüft werden kann;

⁸² Für die tatsächliche Ausgestaltung ist die Marktakzeptanz denkbarer Varianten zu berücksichtigen.

- die tatsächliche Verbindbarkeit der Transitleitungen mit Endverbrauchern beziehungsweise Leitungssystemen für die Inlandsversorgung einen unterbrechbaren Zugang zum VHP erlaubt und dieser über das DZK-Produkt geöffnet wird;
- die Sonderbehandlung von BZK-Produkten hinsichtlich der Bilanzeinbringung entfällt.

Für die Abbildung von tariflich gesondert zu behandelnden Kurzstreckentransporten auf Transportstrecken ohne faktische Möglichkeit der Zuordnung zu anderen Netzpunkten eines Marktgebiets erscheint die fortgeführte Anwendung von Produkten mit beschränkter Zuordenbarkeit jedoch sinnvoll. Der Einsatz von DZK zur Abbildung von Kurzstreckentransporten ist als kritisch zu betrachten, da (auch) kein unterbrechbarer Zugang zum VHP gewährt werden soll. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Tarife für das Kurzstrecken-Produkt geringer sein sollen als für uFZK.

6.1.5 uFZK

Grundsätzlich ist festzustellen, dass uFZK das flexibelste Produkt zur Abbildung von Netzrestriktionen aus Sicht des Netzbetreibers darstellt. Die dem uFZK-Ausweis zugrundeliegenden Netzrestriktionen (und daraus resultierenden Produkteigenschaften hinsichtlich der Unterbrechungsgründe) sind damit jedoch nicht transparent. Für Netzzugangssysteme, die den Ausweis von bedingt festen Kapazitätsprodukten (DZK, BZK, bFZK) ermöglichen, kann zumindest grundsätzlich geschlossen werden, dass die dadurch handhabbaren Netzrestriktionen durch diese festen Kapazitätsprodukte und nicht durch uFZK abgebildet werden. Werden diese Produkte nicht angeboten, kann dies entweder daran liegen, dass derartige Netzrestriktionen keine Rolle spielen, unter dem nicht transparenten Ausschluss von Lastfluss-Szenarien als (statistische) FZK ausgewiesen werden oder in uFZK subsummiert werden.

In Bezug auf die Ausgestaltung des idealtypischen uFZK-Produkts ergeben sich aus der qualitativen Erhebung in den jeweiligen Ländern sehr unterschiedliche Produkteigenschaften, wie die nachfolgende Tabelle als Zusammenfassung der qualitativen Erhebung verdeutlicht (für Details siehe Abschnitt 2.3.5):

Tabelle 51: Unterschiede in der Ausgestaltung von uFZK

	AUSPRÄGUNGEN	DE	AT	FR	UK
VERGABE VORAUSSETZUNG	Vollständige Vermarktung fester Kapazitäten	x ⁸³			
	Parallele Vermarktung von festen und unterbrechbaren Kapazitäten	x	x	x	x
KLASSIFIZIERUNG	Keine Klassifizierung				x
	Klassifizierung durch Vergabe-Zeitpunkt („Zeitstempel-Verfahren“)	x			
	Einteilung von unterbrechbaren Kapazitätsprodukten in Klassen anhand der Produktlaufzeit		x	x	

⁸³ In Deutschland sind beide Verfahren zulässig.

	AUSPRÄGUNGEN	DE	AT	FR	UK
VERGABE VERFAHREN	FCFS	x			
	Auktion		x	x	x
	UBI („use it and buy it“)			x ⁸⁴	
VERGABEHORIZONT	Gleiche Produktlaufzeiten wie feste Produkte	x	x	x	
	Ausschließliche Kurzfristvergabe (nur day-ahead)				x
ZUORDNUNG KÜR- ZUNGSBEDARF	Zuordnung des Kürzungsbedarfs anhand Zeitstempel der Buchung	x			
	Zuordnung des Kürzungsbedarfs zu definierten Klassen, beginnend mit der Klasse für die kürzeste Produktlaufzeit		x		
	Zuordnung des Kürzungsbedarfs pro rata zur gebuchten Kapazität				x
TARIFIERUNGS LOGIK	Vermarktung mit Startpreis 0 (null) im Rahmen von Auktionen und keine Refundierung im Unterbrechungsfall				x
	Vermarktung mit tariflichem Abschlag auf festes Produkt und keine Refundierung im Unterbrechungsfall	x ⁸⁵		x	
	Vermarktung mit Tarif des festen Produkts und Refundierung im Unterbrechungsfall		x		

Aus der obigen Tabelle wird deutlich, dass uFZK-Produkte landesspezifisch sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Aufgrund dieser unterschiedlichen Handhabung muss unterstellt werden, dass mit uFZK differenzierte Zielsetzungen im Rahmen des Netzzugangs- und Engpassmanagements verfolgt werden.

So deutet die Einteilung in unterschiedliche Unterbrechungsklassen anhand der Produktlaufzeit darauf hin, dass die möglichst langfristige Buchung von uFZK durch eine geringere Unterbrechungswahrscheinlichkeit beanreizt werden soll. Konträr dazu wird uFZK in Großbritannien ausschließlich day-ahead angeboten und in Deutschland die Einkürzungsreihenfolge nach Zeitstempel vorgenommen.

Gleichzeitig sind die Einzelausprägungen stark miteinander verknüpft. So ist ein Auktionsverfahren nur mit einer Limitierung der angebotenen uFZK darstellbar und nur bei einer ausschließlichen day-ahead Vergabe ein Startpreis 0 (null) sinnvoll umsetzbar.

Damit kann aus dem Vergleich der unterschiedlichen Handhabung von uFZK, kein idealtypisches Produkt abgeleitet werden, da dieses idealtypische Produkt auf die gedachte Rolle und Zielsetzung des unterbrechbaren Produkts im Rahmen des Netzzugangs- und Engpass-

⁸⁴ Für bestimmte Punkt-Typen; siehe qualitative Erhebung für Details.

⁸⁵ Dominierendes Verfahren.

managements abstellen muss. Die Rolle und Zielsetzung von uFZK ist in Deutschland abseits der grundsätzlichen Verpflichtung zum Angebot von uFZK (entweder parallel oder erst nach vollständiger Vermarktung fester Kapazität) nicht explizit formuliert. Insofern könnte aus der aktuellen Ausprägung von uFZK nur auf die zugrundeliegende Zielsetzung geschlossen werden. Diese Zielsetzung ist jedoch nicht durch das gegenständliche Gutachten zu bewerten und es ist nicht Aufgabe, eine alternative Zielsetzung und daraus folgende idealtypische Produktausprägung zu entwickeln.

6.2 PRODUKTÜBERGREIFENDE BETRACHTUNG

Ergebnis der qualitativen Erhebung ist, dass die vertragliche Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten zwischen den FNB erhebliche Unterschiede aufweist:

- Inhaltliche Differenzen in der Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte
- Unterschiede in der vertraglichen Abbildung und Formulierung der Kapazitätsprodukte
- Unterschiede im Umfang und Detaillierungsgrad der vertraglichen Regelungen

Im Zuge der Standardisierung von Kapazitätsprodukten ist dementsprechend eine einheitliche Beschreibung der Kapazitätsprodukte vorzusehen, welche zumindest die folgenden Regelungsinhalte abdeckt:

- Definition der Produktbeschreibung und Nutzungsbedingungen
- Definition der Buchungslogik und Reihenfolge (z. B. unterbrechbare Kapazität parallel und in gleicher Struktur wie feste Produkte)
- Definition der Nominierungslogik (z. B. Zuordnungsreihenfolge von Nominierungsanteilen auf Kapazitätsprodukte)
- Definition der Renominierungsbeschränkungen für unterschiedliche Produkte
- Definition der Logik zur Ermittlung und Verortung von Einschränkungsbedarfen
- Definition der Kürzungsreihenfolge und Allokation des Kürzungsbedarfs
- Definition der Tarifierungs- und Abrechnungslogik (z. B. Rückvergütung, „netzdienliche“ Tarifierung).

PHASE 3: KOMBINATIONSVARIANTEN VON KAPAZITÄTS- PRODUKTEN

7 BILDUNG VON KOMBINATIONSVARIANTEN

Ziel der abschließenden Phase 3 des Gutachtens ist es, Kombinationsvarianten⁸⁶ von Kapazitätsprodukten zu identifizieren, welche im Rahmen einer möglichen Festlegung dem Markt zur Konsultation gestellt werden könnten.

Im Zuge einer Konsultation wären auch Detailfragen hinsichtlich der Ausgestaltung der Produktkombination sowie zum Übergang zu dieser Produktkombination (z. B. die Behandlung von Bestandsverträgen) mit den Marktteilnehmern zu betrachten.

Als Vorarbeit dafür wird im Rahmen des Gutachtens die Identifikation jener Kombinationsvarianten angestrebt, die in ihrer Gesamtheit

- die Transportanforderungen der unterschiedlichen Netzbenutzer-Rollen erfüllen,
- sich für die FNB zur Abbildung von Netzrestriktionen eignen,
- einen Beitrag zu
 - Versorgungssicherheit sowie
 - Wettbewerb im Großhandels- und Speichermarkt leisten und
- positive (im Sinne von dämpfende) Auswirkungen auf den Netzausbaubedarf haben.

Die Bandbreite möglicher Produktkombinationen erstreckt sich zwischen zwei theoretischen Extremszenarien, welche die bereits mehrfach angeführten „Philosophien“ in der Kapazitätsprodukt-Gestaltung widerspiegeln:

- Schaffung eines homogenen Kapazitätsprodukts (fest und unterbrechbar);
- Starke Produkt-Differenzierung (eine Vielzahl von Kapazitätsprodukten, die für spezielle Anforderungen beziehungsweise Transportzwecke maßgeschneidert sind).

Vor dem Hintergrund der Bewertung der unterschiedlichen Produktkategorien und Definition der idealtypischen Produkte (siehe Abschnitt 6.1) werden für die Bildung dieser Kombinationsvarianten nur jene Kapazitätsprodukte berücksichtigt, welche als grundsätzlich geeignet bewertet wurden: FZK, DZK, bFZK mit Temperaturbedingung und uFZK.

7.1 VORGEHEN

Ausgangspunkt für die Bildung und Bewertung von Kombinationsvarianten ist der Status quo des aktuellen Kapazitätsangebots der deutschen FNB (siehe unterhalb). Dieser stellt einerseits die aktuelle Ausgestaltung des Portfolios an verwendeten Kapazitätsprodukten dar und ergänzt dies um die Ergebnisse der Bewertung dieser Produkte aus unterschiedlichen Perspektiven - Netzbenutzer, Netzbetreiber und Gesamtmarkt.

⁸⁶ Anwendungsbereich für diese Produktkombinationen sind alle durch Netzbenutzer buchbaren Punkte (GÜP, MÜP, NAP-UGS, NAP-PROD, NAP-KW, NAP-IN). Die Ausgestaltungsmöglichkeiten für Kapazitätsprodukte an der Schnittstelle zwischen Fernleitungs- und Verteilernetzen sind gesondert im Abschnitt 5.2.2 behandelt.

Davon ausgehend werden alternative Ausgestaltungsvarianten für die Zusammensetzung der unterschiedlichen Kapazitätsprodukte und deren Anwendbarkeit für diverse Punkt-Typen definiert.

Die anschließende Bewertung dieser Varianten erfolgt grundsätzlich anhand der Änderungen zum Status quo und den daraus resultierenden Konsequenzen.

Zentrale Fragestellungen im Rahmen dieser Bewertung sind dabei beispielsweise:

- Durch welche Kapazitätsprodukte werden die nicht mehr relevanten Produkte ersetzt?
- Welche Auswirkungen hat dies für:
 - Netzbenutzer,
 - Netzbetreiber,
 - Gesamtmarkt?
- Wie ist diese Kombinationsvariante bezüglich ihrer Anwendbarkeit für den deutschen Gasmarkt insgesamt zu bewerten?

Fallen in einer Kombinationsvariante derzeit angebotene Produkte weg, werden bei der Betrachtung der Auswirkungen auf Netzbenutzer nur diejenigen Netzbenutzer von dem Wegfall als betroffen bezeichnet, für die das Produkt als geeignet eingestuft worden ist. Bei der Bestimmung der betroffenen Netzbetreiber werden nur diejenigen FNB aufgeführt, welche laut Tabelle 3 die wegfallenden Produkte tatsächlich anbieten und somit auf operativer Ebene betroffen sind.

7.2 STATUS QUO

Der Status quo der aktuell von deutschen FNB angebotenen Kapazitätsprodukte und die Ergebnisse der Bewertung sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt. Die Details zur Bewertung der unterschiedlichen Produkte werden im Abschnitt 5 umfassend erläutert.

	ENTRY					EXIT				
	FZK	DZK	BZK	BFZK	UFZK	FZK	DZK	BZK	BFZK	UFZK
Betrachtung aus Netzbetreiber-Sicht										
ABBILDUNG VON NETZ RESTRIKTIONEN	-	Abhängigkeit von nominierter Auspeisung	Abhängigkeit von nominierter Auspeisung	Abhängigkeit von temperaturabh. lokaler Abnahme oder konkurr. Lastsituation	alle	-	Abhängigkeit von nominierter Einpeisung	Abhängigkeit von nominierter Einpeisung	Abhängigkeit von konkurr. temperaturabh. Lastsituation	alle
Betrachtung aus Netzbenutzer-Sicht (Fokus auf originäre, garantierte Produkteigenschaften)⁸⁷										
PRODUZENT <small>RELEVANTE PUNKT TYPEN: ENTRY: GÜP, MÜP, NAP PROD EXIT: KEINE (VHP)</small>	geeignet	nicht geeignet	nicht geeignet	geeignet für saisonalen Import	-	/	/	/	/	/
IMPORTEUR <small>RELEVANTE PUNKT TYPEN: ENTRY: GÜP EXIT: KEINE (VHP)</small>	geeignet	nicht geeignet	nicht geeignet	geeignet für saisonalen Import	-	/	/	/	/	/

⁸⁷ Siehe Abschnitt 5.2.1.2.2 für Bewertung der unterbrechbaren Produkteigenschaften aus Netzbenutzer-Sicht.

	ENTRY					EXIT				
	FZK	DZK	BZK	BFZK	UFZK	FZK	DZK	BZK	BFZK	UFZK
ARBITRAGE HÄNDLER <u>RELEVANTE PUNKT</u> <u>TYPEN:</u> ENTRY: GÜP, MÜP EXIT: GÜP, MÜP	geeignet	nicht geeignet	nicht geeignet	geeignet bei day-ahead Buchung und hohem Anteil fester Kapazität	-	geeignet	nicht geeignet	nicht geeignet	geeignet bei day-ahead Buchung und hohem Anteil fester Kapazität	fallspezifisch unterschiedlich
TRANSITEUR <u>RELEVANTE PUNKT</u> <u>TYPEN:</u> ENTRY: GÜP, MÜP EXIT: GÜP, MÜP	geeignet	geeignet	geeignet	geeignet für saisonalen Transit	-	geeignet	geeignet	geeignet	nicht geeignet	-
SPEICHER KUNDE <u>RELEVANTE PUNKT</u> <u>TYPEN:</u> ENTRY: NAP UGS EXIT: NAP UGS	geeignet	bedingt geeignet im direkten Markt; geeignet im indirekten Markt	nicht geeignet im direkten Markt; geeignet im indirekten Markt	geeignet für saisonale Speichernutzung	-	geeignet	bedingt geeignet im direkten Markt; geeignet im indirekten Markt	nicht geeignet im direkten Markt; geeignet im indirekten Markt	geeignet für saisonale Speichernutzung	-
LIEFERANT <u>RELEVANTE PUNKT</u> <u>TYPEN:</u> ENTRY: KEINE (VHP) EXIT: NAP IN/KW						geeignet	geeignet bei Versorgung von vorgelagertem VHP	geeignet bei Versorgung von vorgelagertem VHP	geeignet bei 1:1 Korrelation zwischen Abnahmeverhalten und Bedingung für garantierte Erfüllbarkeit	-

	ENTRY					EXIT				
	FZK	DZK	BZK	BFZK	UFZK	FZK	DZK	BZK	BFZK	UFZK
Betrachtung aus Gesamtmarkt-Sicht										
VERSORGUNGS SICHERHEIT NATIONAL	geeignet	bedingt geeignet	nicht geeignet	geeignet	nicht geeignet	geeignet	bedingt geeignet	nicht geeignet	geeignet	nicht geeignet
VERSORGUNGS SICHERHEIT INTERNATIONAL	geeignet	geeignet	geeignet	nicht geeignet	nicht geeignet	geeignet	geeignet	geeignet	nicht geeignet	nicht geeignet
WETTBEWERB GROSßHANDELS MARKT	geeignet	nicht geeignet	nicht geeignet	bedingt geeignet	nicht geeignet	geeignet	nicht geeignet	nicht geeignet	bedingt geeignet	nicht geeignet
WETTBEWERB SPEICHER MARKT	geeignet für alle Speicherprodukte	geeignet im direkten Markt nur für unterbrechbare Produkte, im indirekten Markt geeignet für alle Produkte	im direkten Markt nicht geeignet, im indirekten Markt geeignet für alle Speicherprodukte	geeignet für Speicherprodukte zur saisonalen Strukturierung und unterbrechbare Produkte	geeignet für unterbrechbare Speicherprodukte	geeignet für alle Speicherprodukte, alle Märkte	geeignet im direkten Markt nur für unterbrechbare Produkte, im indirekten Markt geeignet für alle Produkte	im direkten Markt nicht geeignet, im indirekten Markt geeignet für alle Speicherprodukte	geeignet für Speicherprodukte zur saisonalen Strukturierung und unterbrechbare Produkte	geeignet für unterbrechbare Speicherprodukte
NETZAUSBAU	Bedarf wird maximiert	Bedarf wird reduziert	Bedarf wird reduziert	Bedarf wird reduziert	vermeidet Netzausbau	Bedarf wird maximiert	Bedarf wird reduziert	Bedarf wird reduziert	Bedarf wird reduziert	vermeidet Netzausbau

Zusammenfassend zeigt sich, dass der aktuell bestehende Kapazitätsausweis Ausdruck der vorhandenen Netzrestriktionen ist und trotzdem von den FNB für die Netzbenutzer eine umfangreiche, meist gesicherte Nutzung der Transportinfrastruktur ermöglicht wird. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der quantitativen Analyse und angesichts der Tatsache, dass von Netzbenutzern in vielen Fällen DZK und bFZK nachgefragt werden, obwohl auch FZK verfügbar wäre, wird deutlich, dass die aktuell bestehende Produktvielfalt grundsätzlich etabliert ist und vom Markt akzeptiert wird.

7.3 BETRACHTETE KOMBINATIONSVARIANTEN

Rechnerisch ergibt sich aus fünf Kapazitätsprodukten für Entry und Exit eine Vielzahl an theoretisch möglichen Kombinationsvarianten. Im Rahmen des Gutachtens werden drei beispielhafte – mit der Bundesnetzagentur abgestimmte – Varianten betrachtet.

Diese zum Status Quo alternativen Kombinationsvarianten sind:

Tabelle 52: Übersicht betrachteter Kombinationsvarianten

	KURZBESCHREIBUNG
FZK/uFZK	<ul style="list-style-type: none"> ■ An allen Entry- und Exit-Punkten werden nur FZK und uFZK ausgewiesen. ■ Weitere Kapazitätsprodukte werden nicht mehr ausgewiesen.
FZK/DZK/uFZK + bFZK AN SPEICHERN	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für alle Netzpunkte ausgenommen Speicher (GÜP, MÜP, NAP-PROD, NAP-IN, NAP-KW) werden nur FZK, DZK und uFZK angeboten. ■ Nur an Netzanschlusspunkten zu Speichern wird das Angebot von bFZK ermöglicht.
UFZK AN ENTRY FZK AN EXIT	<ul style="list-style-type: none"> ■ FZK wird, unabhängig vom Netzpunkt-Typ, prioritär Exit-Punkten zugewiesen (maximal im Rahmen der Stationskapazität). ■ An Entry-Punkten wird unabhängig vom Netzpunkt-Typ uFZK und die verbleibend darstellbare FZK maximal für die Laufzeit des kommenden Jahres ausgewiesen.

In Bezug auf die Bildung und insbesondere Bewertung der Kombinationsvarianten wurde explizit nicht betrachtet, welche Auswirkungen die tatsächliche Implementierung einer Kombinationsvariante auf bestehende Kapazitätsverträge hätte. Diese Fragestellung ist, wie bereits einleitend festgehalten, gesondert zu betrachten.

8 BEWERTUNG DER KOMBINATIONSVARIANTEN

8.1 VARIANTE „FZK UND UFZK AN ENTRY UND EXIT“

Die nachfolgende Darstellung erläutert einleitend, für welche Netzpunkt-Typen im Rahmen dieser Variante die unterschiedlichen Kapazitätsprodukte ausgewiesen werden können.

Die in der Tabelle unterhalb dargestellten Kapazitätswerte entsprechen den gemäß NEP-Inputliste 2014 für diese Punkt-Typen ausgewiesenen Kapazitäten. Fett dargestellte Werte bleiben in dieser Variante erhalten, ausgegraute Werte sind im Rahmen dieser Variante nicht mehr in dieser Kapazitätsqualität darstellbar.⁸⁸

Tabelle 53: Kapazitive Auswirkungen der Variante "FZK und uFZK an Entry und Exit" auf den Kapazitätsausweis

WERTE IN GWH/H	ENTRY PUNKTE				EXIT PUNKTE				
	GÜP	MÜP	NAP PROD	NAP UGS	GÜP	MÜP	NAP UGS	NAP KW	NAP IN ⁸⁹
FZK	176	9	27	80	70	21	72	15	k.A.
DZK	50	4	1	13	26	3	0	1	k.A.
BZK	25	9	0	11	33	0	13	2	k.A.
bFZK	39	2	1	44	0	0	0	0	k.A.
uFZK	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

8.1.1 Grundsätzliche Auswirkungen im Vergleich zum Status quo

Die grundsätzlichen Auswirkungen dieser Variante im Vergleich zum Status quo sind:

Tabelle 54: Grundsätzliche Auswirkungen der Variante "FZK und uFZK an Entry und Exit"

	ERLÄUTERUNG
ZU ERWARTENDE AUSWIRKUNGEN AUF DEN KAPAZITÄTS AUSWEIS	<ul style="list-style-type: none"> ■ bFZK wird in Abhängigkeit von den Prognosemöglichkeiten für Temperaturen (oder Netzlasten) kurzfristig als FZK vermarktet. ■ DZK wird als uFZK vermarktet. ■ BZK wird als uFZK vermarktet.
BETROFFENE NETZ- BENUTZER⁹⁰	<ul style="list-style-type: none"> ■ Transiteure ■ (saisonale) Importeure, Produzenten und Speicherkunden

⁸⁸ Für die Beschreibung der folgenden Varianten gilt dies analog.

⁸⁹ Für NAP-IN sind keine Daten zum Kapazitätsausweis veröffentlicht beziehungsweise in der NEP-Inputliste enthalten.

⁹⁰ Arbitrage-Händler sind nicht betroffen, da davon ausgegangen wird, dass nicht mehr ausweisbare bFZK kurzfristig als FZK vermarktet wird und damit weiterhin für kurzfristige Arbitrage-Geschäfte genutzt werden kann. Die Rolle des Lieferanten wurde nicht betrachtet, da die nicht mehr ausweisbaren Kapazitätsprodukte momentan in keinem wesentlichen Umfang an Anschlusspunkten von Letztverbrauchern vermarktet werden.

	ERLÄUTERUNG
BETROFFENE NETZ- BETREIBER	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bayernets (BZK) ■ Fluxys DE (DZK) ■ Fluxys TENP (BZK, bFZK) ■ GASCADE (DZK, BZK) ■ GOAL (bFZK) ■ GRTgaz DE (DZK, bFZK) ■ GTG (DZK, bFZK) ■ LBTG (bFZK) ■ NEL (DZK) ■ Nowega (bFZK) ■ OGE (BZK) ■ ONTRAS (bFZK, uBZK) ■ OPAL (DZK, bFZK) ■ Thyssengas (BZK, bFZK)

8.1.2 Bewertung

Ergebnis der Implementierung dieser Kombinationsvariante wäre eine Vereinfachung der Netznutzungsbedingungen aufgrund einer deutlichen Reduktion der aktuell vorherrschenden Produktvielfalt. Diese Ausgestaltungsform würde jedoch zu einer massiven Reduktion des festen Kapazitätsangebots (rd. 30%) – für einzelne Netzbetreiber > 50% des festen Kapazitätsausweises - führen. In Einzelfällen wären FNB insbesondere auf der Einspeiseseite nicht mehr in der Lage, eine langfristige Buchung von festen Kapazitäten zu ermöglichen, da sie aktuell überwiegend bedingte, feste Kapazitäten anbieten können und diese als umgewandelte FZK nur noch kurzfristig vermarktet werden könnten.

Die zunehmende Nutzung von uFZK anstelle von festen Kapazitäten würde dem Markt wesentliche Anhaltspunkte, zu welchen von Netzbenutzern selbst beeinflussbaren Bedingungen oder unter welchen externen Bedingungen feste Transporte möglich sind, entziehen. Bei einer tatsächlichen Änderung des Nominierungsverhaltens aufgrund dieser fehlenden Informationen wäre mit einem Anstieg von Transportunterbrechungen zu rechnen.

Auf Seiten der Netzbenutzer wären die wesentlichen Betroffenen einer Implementierung dieser Kombinationsvariante Transitteure und Produzenten, Importeure und Speicherkunden mit saisonalem Netznutzungsverhalten.

Für Transitteure würde diese Produktkombination bedeuten, dass die üblicherweise an Transitrouten ausgewiesenen BZK (aktuell ca. 67 GWh/h) und DZK (aktuell ca. 83 GWh/h) an GÜP und MÜP als uFZK dargestellt werden müssten und somit die garantierte Netznutzung nicht mehr sichergestellt wäre. Da davon auszugehen ist, dass diese Netzbenutzer aufgrund üblicherweise langfristiger Liefer- und Abnahmepflichten jedoch auf eine garantierte Netznutzung angewiesen sind und auf dieser beharren, wären Forderungen nach Netzausbau zur Darstellung von FZK an diesen Netzknoten eine erwartbare Konsequenz. Dies ist auch vor dem Hintergrund der internationalen Versorgungssicherheit relevant, da Deutschland ein wesentliches Transitland ist und die nachgelagerten Empfängerländer dieser Transitströme

auf die garantierte Anlieferung der Gasmengen angewiesen sind. Darüber hinaus würde bei Ausweis von FZK an Exit-Punkten der durch Deutschland führenden Transit-Routen keine Handhabe mehr bestehen, bei Reduktion beziehungsweise Ausfall von Transit-Einspeisungen auch die Ausspeisungen entsprechend zu kürzen, um negative Auswirkungen auf die Inlandsversorgung zu vermeiden.

Für Netzbenutzer mit saisonalem oder kurzfristigem Nutzungsverhalten wäre aufgrund der Darstellung von bFZK (aktuell ca. 86 GWh/h) als kurzfristig buchbare FZK eine entsprechende Änderung des Buchungsverhaltens erforderlich. Anstelle der langfristigen Buchung von bFZK und garantierter Nutzung der anhand der Temperaturbedingung jeweils festen Anteile dieser Kapazität, wäre die voraussichtlich tägliche (gegebenenfalls monatliche) Buchung von FZK erforderlich, wobei die quantitative Analyse zeigt, dass dies insbesondere für bFZK bereits zunehmend der Fall ist. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass die Attraktivität von Netzpunkten, an denen FZK nur noch kurzfristig verfügbar wäre, sinken würde und als Konsequenz ein Rückgang der netzdienlichen Einspeisung in lokale Netzbereiche und entsprechend negative Effekte insbesondere auf lokale Versorgungssicherheit zu erwarten wären. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei einzelnen FNB bis zu 100% der für die lokale Versorgung genutzten Einspeisekapazität von der Umwandlung in kurzfristig buchbare FZK betroffen wären.

Da an Netzanschlusspunkten von Letztverbrauchern aktuell weitestgehend FZK und uFZK ausgewiesen wird (z. B. BZK und DZK für NAP-KW aktuell ca. 3 GWh/h), wären die diesbezüglichen Auswirkungen einer Implementierung dieser Variante überschaubar, jedoch müssten neue Netzanschlüsse oder Erweiterungen bestehender Netzanschlüsse zukünftig entweder als uFZK (negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit) oder als FZK (mit direkten Auswirkungen auf den Netzausbaubedarf) realisiert werden. Die Anwendung des im Rahmen der Netzentwicklungsplanung aktuell diskutierten KW-Produkts wäre nicht möglich.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Reduktion der buchbaren festen Kapazitäten um rund 30% die Konkurrenz um die verbleibenden FZK massiv erhöhen würde und es zu erheblichen Auktionsaufschlägen bei FZK kommen würde. Auch daraus wären erneut starke Signale für einen massiven Netzausbau und eine nachfolgende Erhöhung der Netzkosten zu erwarten.

Gleichzeitig würden sich im Umfang der reduzierten festen Kapazitäten auch Einschränkungen für die nationale als auch internationale Versorgungssicherheit ergeben. So definiert die Verordnung (EU) 994/2010, dass ausschließlich feste Kapazitäten zur Berechnung des Infrastrukturstandards herangezogen werden dürfen. Dementsprechend würde auch die Reduktion der transit-relevanten (und damit für die internationale Versorgungssicherheit bedeutsamen) DZK und BZK aus Sicht der Marktteilnehmer interpretiert werden.

Für die FNB würde die Anwendung dieser Kombinationsvariante deutlich veränderte Anforderungen an den Ausweis von TVK mit sich bringen. Da davon auszugehen ist, dass die TVK nicht auf den jährlichen Ausweis von FZK beschränkt sein würde, sondern auch saisonal garantierte Kapazitätsanteile (vormals bFZK) berücksichtigt werden müssten, ergeben sich grundsätzlich zu klärende Fragen zum Begriff und der Ausgestaltung der TVK.

8.2 VARIANTE „ FZK, DZK UND UFZK UND BFZK NUR AM SPEICHER ”

Die nachfolgende Darstellung erläutert einleitend, für welche Netzpunkt-Typen im Rahmen dieser Variante die unterschiedlichen Kapazitätsprodukte ausgewiesen werden können.

Tabelle 55: Kapazitive Auswirkungen der Variante "FZK, DZK und uFZK und bFZK nur am Speicher" auf den Kapazitätsausweis

WERTE IN GWH/H	ENTRY-PUNKTE				EXIT-PUNKTE				
	GÜP	MÜP	NAP- PROD	NAP- UGS	GÜP	MÜP	NAP- UGS	NAP- KW	NAP-IN
FZK	176	9	27	80	70	21	72	15	k.A.
DZK	50 (+25)	4 (+9)	1	13 (+11)	26 (+33)	3	0 (+13)	1 (+2)	k.A.
BZK⁸⁹	25	9	0	11	33	0	13	2	k.A.
BFZK	39	2	1	44	0	0	0	0	k.A.
UFZK	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Prämisse: Die derzeit flussabhängige bFZK an Speicheranschlusspunkten i.H.v. 31 GWh/h kann aufgrund des Entfalls von bFZK an allen anderen Netzpunkttypen vollständig in temperaturabhängige bFZK umgewandelt werden.

8.2.1 Grundsätzliche Auswirkungen im Vergleich zum Status quo

Die grundsätzlichen Auswirkungen dieser Variante im Vergleich zum Status quo sind:

Tabelle 56: Grundsätzliche Auswirkungen der Variante "FZK, DZK und uFZK und bFZK nur am Speicher"

	ERLÄUTERUNG
ZU ERWARTENDE AUSWIRKUNGEN AUF DEN KAPAZITÄTS AUSWEIS	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit Ausnahme NAP-UGS wird bFZK in Abhängigkeit von den Prognosemöglichkeiten für Temperaturen (oder Netzlasten) kurzfristig als FZK vermarktet⁹¹ ■ BZK wird 1:1 als DZK dargestellt
BETROFFENE NETZ- BENUTZER⁹²	<ul style="list-style-type: none"> ■ Saisonale Importeure, Produzenten und Transiteure

⁹¹ Die Gültigkeit dieser Annahme ist im Einzelfall zu prüfen. Auf Transitleitungen könnte gegebenenfalls ein kleiner Anteil dieser Kapazität auch als DZK dargestellt werden.

⁹² Arbitrage-Händler sind nicht betroffen, da davon ausgegangen wird, dass nicht mehr ausweisbare bFZK kurzfristig als FZK vermarktet wird und damit weiterhin für kurzfristige Arbitrage-Geschäfte genutzt werden kann. Die Rolle des Lieferanten wurde nicht betrachtet, da die nicht mehr ausweisbaren Kapazitätsprodukte momentan in keinem wesentlichen Umfang an Anschlusspunkten von Letztverbrauchern vermarktet werden.

	ERLÄUTERUNG
BETROFFENE NETZ- BETREIBER	<ul style="list-style-type: none">■ Bayernets (BZK)■ Fluxys TENP (BZK)■ Gascade (BZK)■ GTG (bFZK)■ GRTgaz DE (bFZK)■ GOAL (bFZK)■ LBTG (bFZK)■ Nowega (flussabhängige bFZK)■ OGE (BZK)■ OPAL (BZK)■ Thyssengas (flussabhängige bFZK, BZK)

8.2.2 Bewertung

Auch in diesem Fall würde eine Reduktion der Produktvielfalt erfolgen. bFZK würde nur noch als temperaturabhängige und nicht mehr als lastabhängige Kapazität an Speicheranschlusspunkten angeboten werden, an allen anderen Punkten würde bFZK nicht mehr zur Anwendung kommen. Darüber hinaus wäre die Darstellung von BZK als DZK erforderlich.

Während sich daraus keine Auswirkungen auf den Speichermarkt und die oftmals saisonale Speichernutzung ergeben, käme es jedoch punktuell an GÜP und MÜP auf der Einspeiseseite zu teilweise erheblichen Reduktionen (aktuell in Summe ca. 41 GWh/h) und an NAP-PROD zu geringen Reduktionen (<1 GWh/h) des langfristigen Ausweises von heute noch (bedingt) festen, frei zuordenbaren Kapazitäten.

In Einzelfällen wären FNB auch bei dieser Variante nur mehr im geringen Umfang in der Lage, langfristige Kapazitätsbuchungen an den Einspeisepunkten anzubieten. Transportkunden würden im Ergebnis mit einer erheblichen Reduktion der langfristigen, frei verbindbaren Kapazitäten konfrontiert sein.

Wie bereits in der vorhergehenden Variante wird davon ausgegangen, dass die nicht mehr ausweisbare (temperaturabhängige) bFZK kurzfristig als FZK angeboten werden würde. Nachdem die quantitative Analyse bereits ein zunehmend kurzfristiges Buchungsverhalten für bFZK zeigt (siehe Abbildung 65 und Abbildung 70) ist mit geringen operativen Auswirkungen für Netzbenutzer zu rechnen.

Analog zur vorhergehenden Kombinationsvariante wären durch die sinkende Attraktivität von nur mehr kurzfristig buchbaren Einspeisepunkten negative Auswirkungen auf die lokale Versorgungssicherheit zu erwarten.

Es ist auch in diesem Fall davon auszugehen, dass es aufgrund der Reduktion langfristig fester Kapazitäten (mit ca. 6 % der Kapazität jedoch deutlich geringer als in Variante 1) zu einer steigenden Nachfrage nach FZK kommt. Angesichts des zunehmend kurzfristigen Buchungsverhaltens und freier Kapazitäten ist nur punktuell von Auktionsaufschlägen und daraus resultierenden Netzausbausignalen auszugehen.

Auch in diesem Fall wären die bereits in Pkt. 8.1.2 beschriebenen Änderungen für den Ausweis von TVK von Relevanz.

8.3 VARIANTE „UFZK AM ENTRY UND FZK AM EXIT“

Bereits auf Basis der einleitenden Kurzbeschreibung dieser Variante (siehe Abschnitt 7.3) wird deutlich, dass eine Implementierung dieser Kombinationsvariante von Kapazitätsprodukten zu weitreichenden Veränderungen im Kapazitätsausweis führen würde.

Im Rahmen dieser Kombinationsvariante würde an sämtlichen Exit-Punkten prioritär FZK in maximaler Höhe ausgewiesen und DZK, BZK, bFZK und uFZK ersetzt werden. Nur danach verbleibende FZK-Potentiale des Fernleitungsnetzes würden auch an Entry-Punkten ausgewiesen. Neben diesen verbleibenden FZK-Potentialen wird an Entry-Punkten ausschließlich uFZK ausgewiesen. Für diese Variante sind zahlenmäßige Auswirkungen auf den bestehenden Kapazitätsausweis nicht quantitativ ableitbar, da davon auszugehen ist, dass durch den prioritären Ausweis von FZK an Exit-Punkten, der Gesamtumfang der ausweisbaren FZK deutlich verringert wird und somit Entry-seitig von einem uFZK-dominierten Kapazitätsaus-

weis ausgegangen werden muss. Im Extremfall ist davon auszugehen, dass alle Netzbenutzer und Transportbedarfe einspeiseseitig über uFZK abzubilden sind.

8.3.1 Grundsätzliche Auswirkungen im Vergleich zum Status quo

Die grundsätzlichen Auswirkungen dieser Variante im Vergleich zum Status quo sind:

Tabelle 57: Kapazitive Auswirkungen der Variante "uFZK am Entry und FZK am Exit"

	ERLÄUTERUNG
ZU ERWARTENDE AUSWIRKUNGEN AUF DEN KAPAZITÄTS AUSWEIS	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prioritär wird an sämtlichen Exit-Punkten in maximaler Höhe FZK ausgewiesen und DZK, BZK, bFZK und uFZK dadurch ersetzt. ■ Verbleibende FZK-Potentiale des Fernleitungsnetzes auch an Entry-Punkten ausgewiesen. ■ Neben diesen verbleibenden FZK-Potentialen wird an Entry-Punkten ausschließlich uFZK ausgewiesen.
BETROFFENE NETZ-BENUTZER	Alle Netzbenutzer, mit Ausnahme von Lieferanten die positiv betroffen sind, da sich für sie nur Besserstellungen ergeben könnten.
BETROFFENE NETZ-BETREIBER	Alle FNB

8.3.2 Bewertung

Durch Implementierung dieser Kombinationsvariante würde ein weitreichender Eingriff in die Produktlandschaft und den Ausweis von Kapazitätsprodukten erfolgen.

Abweichend zu den vorhergehenden Varianten wäre diese Ausgestaltungsform nur umsetzbar, wenn entsprechende Eingriffe in bestehende Kapazitätsverträge erfolgen. Dies würde einerseits bedeuten, dass es für Einspeisekapazitäten zu einer flächendeckenden Kündigung beziehungsweise Umwandlung von bestehenden Kapazitätsverträgen kommen müsste und darüber hinaus für Ausspeisekapazitäten eine zwangsmäßige Aufwertung bestehender uFZK, DZK und BZK zu FZK erforderlich wäre.

Auf der Einspeiseseite wären im Wesentlichen sämtliche Netzbenutzer betroffen, die aktuell über feste Einspeisekapazität verfügen. Insbesondere aus Sicht der Produzenten, Transitteure und Importeure mit ihren festen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen, ist davon auszugehen, dass diese auf eine garantierte Netznutzung angewiesen sind und in Konsequenz ein umfangreicher Netzausbau eingefordert werden würde.

Grundsätzlich würden bei Implementierung dieser Kombinationsvariante sämtlichen Netzbenutzern wichtige Anhaltspunkte entzogen werden, zu welchen selbst beeinflussbaren Kriterien oder externen Bedingungen feste Transporte durchgeführt werden können.

Die im Extremfall nahezu ausschließliche Bereitstellung uFZK an Einspeisepunkten würde dem Markt wesentliche Anhaltspunkte, zu welchen von Netzbenutzern selbst beeinflussbaren Bedingungen oder unter welchen externen Bedingungen feste Transporte möglich sind, entziehen. Bei einer tatsächlichen Änderung des Nominierungsverhaltens aufgrund dieser fehlenden Informationen ist mit einem Anstieg von Transportunterbrechungen zu rechnen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass Netzbenutzer aufgrund des latenten Kürzungsrisikos im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Optimierung entsprechende Vorsorge hinsichtlich der Kompensation von Einkürzungen treffen müssten und sich daraus hohe Absicherungskosten ergeben würden.

Aufgrund der Maximierung des Ausweises von FZK-Ausspeisekapazitäten wäre zu erwarten, dass neben der vollständigen Umwandlung von DZK, BZK und bFZK auch ein wesentlicher Anteil der bestehenden FZK-Einspeisekapazitäten in uFZK umgewandelt werden müsste. Dies ist auch vor dem Hintergrund des gesetzlichen definierten Maximierungsgebots⁹³ von festen frei zuordenbaren Kapazitäten als kritisch zu betrachten. Typischerweise versuchen Kapazitätsermittlungsverfahren Netzrestriktionen durch möglichst minimale Reduktion des FZK-Ausweises auf Entry- oder Exit-Seite abzubilden. Eine einseitige Abbildung aller Netzrestriktionen auf Entry-Seite führt insgesamt betrachtet zu einem deutlich geringeren Ausweis von FZK. Insofern ergibt sich die grundsätzlich zu klärende Frage zum Begriff und der Ausgestaltung des gesetzlich definierten Maximierungsgebots.

Für den reduzierten Umfang des auf der Einspeiseseite verbleibenden Anteils von FZK würden sich massive Nachfragesteigerungen und hohe Auktionsaufschläge ergeben. Dies würde weitere starke Netzausbausignale nach sich ziehen.

Aus der Perspektive der nationalen und auch internationalen Versorgungssicherheit, für die Deutschland als wesentliches Transitland eine Mitverantwortung trägt, ist damit zu rechnen dass unterbrechbare Kapazitäten auf Einspeiseseite als nicht geeignet zur Darstellung von Versorgungssicherheit qualifiziert werden. So definiert die Verordnung (EU) 994/2010, dass ausschließlich feste Kapazitäten zur Berechnung des Infrastrukturstandards herangezogen werden dürfen. Dementsprechend wird auch die Reduktion der transit-relevanten (und damit für die internationale Versorgungssicherheit bedeutsamen) DZK und BZK auf Einspeiseseite aus Sicht der Marktteilnehmer interpretiert werden. Die Exit-seitige Umwandlung von DZK und BZK in FZK an Grenzübergangspunkten hat für die internationale Versorgungssicherheit dagegen untergeordnete Bedeutung.

Aus Gesichtspunkten der nationalen Versorgungssicherheit ist diese Umwandlung jedenfalls kritisch zu betrachten. Die bei DZK und BZK aufgrund der Zuordnungsaufgabe unmittelbare Angleichung der Transit-Ausspeisungen an eine reduzierte Einspeisung wäre im Fall reiner FZK-Ausspeisekapazität nicht durch den FNB erzwingbar. Damit kann die Aufrechterhaltung der (Transit-)Ausspeisung in Nachbarländer die nationale Versorgungssicherheit belasten.⁹⁴

Eine Implementierung dieser Kombinationsvariante würde einen fundamentalen Eingriff in die Produktlandschaft und das Netznutzungsverhalten darstellen und erhebliche Akzeptanzprobleme verursachen.

⁹³ Es gibt jedoch keine unmittelbaren Regelungen wie feste, frei zuordenbare Kapazitäten auf die Einbeziehungsweise Ausspeiseseite zuzuordnen sind.

⁹⁴ In diesem Zusammenhang wurde nicht betrachtet, inwieweit im Rahmen des Bilanzierungsmodells Vorkehrungen für derartige Fälle getroffen werden könnten.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB FN	Allgemeine Bedingungen für den Zugang zu Fernleitungen (Österreich)
AB MGM-BGV	Allgemeine Bedingungen für das Vertragsverhältnis zwischen Marktgebietsmanager und Bilanzgruppenverantwortlichen (Österreich)
AGB-EAV	Allgemeine Bedingungen für den Ein- beziehungsweise Ausspeisevertrag zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde (Deutschland)
bayernets	bayernets GmbH
bFZK	Bedingt feste frei zuordenbare Kapazität
bFZK _f	Fester Anteil einer bedingt festen frei zuordenbaren Kapazität
bFZK _u	Unterbrechbarer Anteil einer bedingt festen frei zuordenb. Kapazität
BGV	Bilanzgruppenverantwortlicher (Österreich)
BOG	Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H.
BK	Bilanzkreis
BNetzA	Bundesnetzagentur
BZK	Feste beschränkt zuordenbare Kapazität
CAPEX	Capital Expenditures
CBP	Common Business Practice
CMP	Congestion Management Procedures
CRE	Commission de régulation de l'énergie (Frankreich)
DA	Day-Ahead
DM	Daily-metered
DWD	Deutscher Wetterdienst
DZK	Feste dynamisch zuordenbare Kapazität
DZK _f	Fester Anteil einer dynamisch zuordenbaren Kapazität
DZK _u	Unterbrechbarer Anteil einer dynamisch zuordenbaren Kapazität
EE (<i>auch E/E</i>)	Entry-Exit
EASEE	European Association for the Streamlining of Energy Exchange
EGB	Ergänzende Bedingungen
EGB-EAV	Ergänzende Bedingungen für den Ein- beziehungsweise Ausspeisevertrag zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde (Deutschland)
E-Control	Energie-Control Austria
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FCFS	First-come-first-served
FLN	Fernleitungsnetz
Fluxys DE	Fluxys Deutschland GmbH

Fluxys TENP	Fluxys TENP GmbH
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
FZK	Feste frei zuordenbare Kapazität
GASCADE	GASCADE Gastransport GmbH
GasNEV	Gasnetzentgeltverordnung
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GCA	Gas Connect Austria GmbH
GMMO-VO	Gasmarktmodellverordnung 2012
GOAL	Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH
GPL	Marktgebiet GASPOOL
GRTgaz	GRTgaz SA
GRTgaz DE	GRTgaz Deutschland GmbH
GSNE-VO	Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung der E-Control
GTG	Gastransport Nord GmbH
GUD	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG
GÜP	Grenzübergangspunkt
GWG 2011	Gaswirtschaftsgesetz 2011
GWJ	Gaswirtschaftsjahr
jordgas	Jordgas Transport GmbH
ID	Intra-Day
KARLA	Festlegung BK7-10-001 der BNetzA in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor vom 24.02.2011
KoV	Kooperationsvereinbarung
KW-Produkt	Kraftwerksprodukt
LBTG	Lubmin-Brandov Gastransport GmbH
LFZ	Lastflusszusage
LNG	Liquefied Natural Gas
MG	Marktgebiet
MGM	Marktgebietsmanager (Österreich)
MGV	Marktgebietsverantwortlicher (Deutschland)
MÜP	Marktgebietsübergangspunkt
NAP	Netzanschlusspunkt
NAP-IN	Netzanschlusspunkt industrieller Großabnehmer
NAP-KW	Netzanschlusspunkt Kraftwerk
NAP-LNG	Netzanschlusspunkt LNG-Regasifizierungsanlage
NAP-LV	Netzanschlusspunkt Letztverbraucher
NAP-UGS	Netzanschlusspunkt Untergrunderdgasspeicher
NAP-PROD	Netzanschlusspunkt Produktion (inkl. Biogas)

NCG	Marktgebiet NetConnect Germany
NDM	Non-daily-metered
NEL	NEL Gastransport GmbH
NEP	Netzentwicklungsplan
NG	National Grid
NKP	Netzkopplungspunkt
NKP-ngNB	Netzkopplungspunkt zu nachgelagertem Netzbetreiber
Nowega	Nowega GmbH
NTS	National Transmission System
OGE	Open Grid Europe GmbH
ONTRAS	ONTRAS Gastransport GmbH
OPAL	OPAL Gastransport GmbH & Co. KG
OPEX	Operational Expenditure
PKP	Primärkapazitätsplattform
PRISMA	PRISMA European Capacity Platform GmbH
TAG	Trans Austria Gasleitung GmbH
TAK	Temperaturabhängige Kapazität
terranets	terranets bw GmbH
Thyssengas	Thyssengas GmbH
SBK	Sub-Bilanzkreis
SoMa Gas	Sonstige Marktregeln Gas der E-Control
UBI	Use it and buy it
UGS	Untergrunderdgasspeicher
UIOLI	Use it or lose it
UK	Unterbrechbare Kapazität
UNC	Uniform Network Code (Großbritannien)
uFZK	Unterbrechbare frei zuordenbare Kapazität
UTC	Coordinated Universal Time
VHP	Virtueller Handelspunkt
VNB	Verteilernetzbetreiber

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Darstellung der Phasen der Gutachten-Erstellung	6
Abbildung 2: Definition Kapazitätsprodukt	21
Abbildung 3: Dimensionen des Basisprodukts	28
Abbildung 4: Ausgewählte Beispiele der Relation von bFZK- zu FZK-Tarif für die FNB GRTgaz DE, Fluxys TENP und Nowega	65
Abbildung 5: Ausgewählte Beispiele zur Relation von DZK- zu FZK-Tarif für die FNB NEL, BOG, GRTgaz DE und GASCADE	65
Abbildung 6: Ausgewählte Beispiele der Relation von BZK- zu FZK-Tarif für die FNB NEL, Fluxys TENP, OGE, und GASCADE	66
Abbildung 7: Relation der uFZK- zu den FZK-Tarifen für FNB der betrachteten Märkte.....	67
Abbildung 8: Relation von Kurzstreckentarifen zu FZK-Tarifen in ausgewählten Beispielen .	68
Abbildung 9: Vorgehensweise der quantitativen Analyse.....	71
Abbildung 10: Entwicklung der gesamten TVK differenziert nach Entry/Exit über den Zeitverlauf	74
Abbildung 11: Entwicklung der TVK der beiden Marktgebiete differenziert nach Entry/Exit über den Zeitverlauf	75
Abbildung 12: Entwicklung der TVK für Entry/Exit und unterschiedliche Punkt-Typen im Zeitverlauf	76
Abbildung 13: Entwicklung der TVK an unterschiedlichen Punkt-Typen für das Marktgebiet NCG im Zeitverlauf	77
Abbildung 14: Entwicklung der TVK an unterschiedlichen Punkt-Typen für das Marktgebiet GASPOOL im Zeitverlauf	77
Abbildung 15: Zusammensetzung des Kapazitätsausweises über den Zeitverlauf	78
Abbildung 16: Entwicklung der Zusammensetzung des Kapazitätsausweises im Marktgebiet NCG differenziert nach Entry und Exit	79
Abbildung 17: Entwicklung der Zusammensetzung des Kapazitätsausweises im Marktgebiet GASPOOL differenziert nach Entry/Exit	80
Abbildung 18: Entwicklung der Zusammensetzung des Kapazitätsausweises an GÜP differenziert nach Entry/Exit.....	81
Abbildung 19: Entwicklung der Zusammensetzung des Kapazitätsausweises an MÜP differenziert nach Entry/Exit.....	82
Abbildung 20: Entwicklung der Zusammensetzung des Kapazitätsausweises an NAP-UGS differenziert nach Entry/Exit.....	83
Abbildung 21: Entwicklung der Zusammensetzung des Kapazitätsausweises an NAP-KW ..	84
Abbildung 22: Entwicklung der Zusammensetzung des Kapazitätsausweis an NAP-PROD .	85
Abbildung 23: Entwicklung der Gesamtnachfrage nach Kapazitäten im Zeitverlauf	86
Abbildung 24: Entwicklung der Nachfrage nach Kapazitäten an GÜP im Zeitverlauf	87
Abbildung 25: Entwicklung der Nachfrage nach Kapazitäten an MÜP im Zeitverlauf	88

Abbildung 26: Entwicklung der Kapazitätsnachfrage an NAP-UGS im Zeitverlauf	89
Abbildung 27: Entwicklung der Kapazitätsnachfrage an NAP-KW im Zeitverlauf	90
Abbildung 28: Entwicklung der Kapazitätsnachfrage an NAP-PROD im Zeitverlauf.....	91
Abbildung 29: Entwicklung des Buchungsgrades von Kapazitäten im Marktgebiet NCG im Zeitverlauf	91
Abbildung 30: Entwicklung des Buchungsgrades von Kapazitäten im Marktgebiet GASPOOL im Zeitverlauf.....	92
Abbildung 31: Buchungsgrad von "FZK" Entry-Kapazitäten für Einspeisung in das Marktgebiet NCG aus angrenzenden Upstream-Märkten	93
Abbildung 32: Buchungsgrad deutscher "FZK" Exit-Kapazitäten für Ausspeisung aus dem Marktgebiet NCG in angrenzende Downstream Märkte.....	93
Abbildung 33: Buchungsgrad deutscher "FZK" Entry-Kapazitäten für Einspeisung in das Marktgebiet GASPOOL aus angrenzenden Upstream-Märkten.....	94
Abbildung 34: Buchungsgrad deutscher "FZK" Exit-Kapazitäten für Ausspeisung aus dem Marktgebiet GASPOOL in angrenzende Downstream Märkte	94
Abbildung 35: Grundsätzliche Entwicklung von Kapazitätsausweis und Nachfrage unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten über den Zeitverlauf	95
Abbildung 36: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Entry-Kapazitäten über den Zeitverlauf	96
Abbildung 37: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Exit-Kapazitäten über den Zeitverlauf	96
Abbildung 38: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Entry-Kapazitäten an GÜP über den Zeitverlauf.....	97
Abbildung 39: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Exit-Kapazitäten an GÜP über den Zeitverlauf.....	97
Abbildung 40: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Entry-Kapazitäten an NAP-UGS über den Zeitverlauf	98
Abbildung 41: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Exit-Kapazitäten an NAP-UGS über den Zeitverlauf	98
Abbildung 42: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Exit-Kapazitäten an NAP-KW über den Zeitverlauf	99
Abbildung 43: Buchungsgrad unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten für Entry-Kapazitäten an NAP-PROD über den Zeitverlauf.....	100
Abbildung 44: Gebuchte Kapazität differenziert nach Kapazitätsqualitäten an Entry- Produktion über den betrachteten Zeitraum.....	100
Abbildung 45: Entwicklung des Buchungsgrades unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten differenziert nach Entry und Exit für das Marktgebiet NCG	101
Abbildung 46: Entwicklung des Buchungsgrades unterschiedlicher Kapazitätsqualitäten differenziert nach Entry und Exit für das Marktgebiet GPL.....	101
Abbildung 47: Nachfrage nach unterschiedlichen Ausprägungen von bFZK-Entry-Kapazitäten über den Zeitverlauf	102

Abbildung 48: Buchungsgrad unterschiedlicher Ausprägungen von bFZK-Entry-Kapazitäten über den Zeitverlauf	102
Abbildung 49: Angebotene Kapazität für Jahresprodukte	105
Abbildung 50: Vermarktete Kapazität für Jahresprodukte	106
Abbildung 51: Vermarktungserfolg Jahresprodukte	107
Abbildung 52: Angebotene Kapazität für Jahresprodukte (NCG)	108
Abbildung 53: Vermarktete Kapazität für Jahresprodukte (NCG)	109
Abbildung 54: Vermarktungserfolg Jahresprodukte (NCG)	110
Abbildung 55: Angebotene Kapazität für Jahresprodukte (GPL)	111
Abbildung 56: Vermarktete Jahreskapazität für Jahresprodukte (GPL)	112
Abbildung 57: Vermarktungserfolg Jahresprodukte (GPL)	113
Abbildung 58: Angebotene Kapazität für Quartalsprodukte	114
Abbildung 59: Vermarktete Kapazität für Quartalsprodukte	115
Abbildung 60: Vermarktungserfolg Quartalsprodukte	116
Abbildung 61: Vermarktungserfolg Quartalsprodukte (NCG)	117
Abbildung 62: Vermarktungserfolg Quartalsprodukte (GPL)	118
Abbildung 63: Angebotene Kapazität für Monatsprodukte	119
Abbildung 64: Vermarktete Kapazität für Monatsprodukte	120
Abbildung 65: Vermarktungserfolg Monatsprodukte	121
Abbildung 66: Vermarktungserfolg Monatsprodukte (NCG)	122
Abbildung 67: Vermarktungserfolg Monatsprodukte (GPL)	123
Abbildung 68: Angebotene Kapazität für Tagesprodukte	124
Abbildung 69: Vermarktete Kapazität für Tagesprodukte	125
Abbildung 70: Vermarktungserfolg Tagesprodukte	126
Abbildung 71: Vermarktungserfolg Tagesprodukte (Entry)	127
Abbildung 72: Vermarktungserfolg Tagesprodukte (Exit)	128
Abbildung 73: Gesamthafter Vermarktungserfolg	129
Abbildung 74: Gesamthafter Vermarktungserfolg NCG	130
Abbildung 75: Gesamthafter Vermarktungserfolg GASPOOL	131
Abbildung 76: Darstellung der Vergleichsperspektiven	132
Abbildung 77: Nutzung der Punktypen durch unterschiedliche Netzbenutzer	134

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Produktkategorien und deren Nutzungsbedingungen und -implikationen.....	22
Tabelle 2: Unterlagen zur Sekundäranalyse je analysiertem Land	23
Tabelle 3: Aufstellung der von den FNB in den jeweiligen Ländern angebotenen Kapazitätsprodukte.....	24
Tabelle 4: Übersicht der angebotenen Kapazitätsprodukte (und der anbietenden FNB) je Marktgebiet	26
Tabelle 5: Farbliche Kennzeichnung der alternativen Ansätze zur Ermittlung der technischen Kapazitäten	28
Tabelle 6: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen mit farblicher Kennzeichnung wie in Tabelle 9 definiert.....	29
Tabelle 7: Farbliche Kennzeichnung zusätzlicher Kürzungsgründe im obigen Sinne.....	30
Tabelle 8: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen mit farblicher Kennzeichnung wie in Tabelle 9 definiert.....	31
Tabelle 9: Farbliche Kennzeichnung der externen Bedingungen für die Nutzung von bFZK auf fester Basis	32
Tabelle 10: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen mit farblicher Kennzeichnung wie in Tabelle 9 definiert.....	32
Tabelle 11: Farbliche Kennzeichnung der zulässigen Kombinationen für DZK-Produkte	37
Tabelle 12: Ausprägung der Zuordnungsaufgabe je FNB	38
Tabelle 13: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen von Einbringungsaufgaben	40
Tabelle 14: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen der Einbringungsaufgaben.....	41
Tabelle 15: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen von uFZK.....	42
Tabelle 16: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen der uFZK	43
Tabelle 17: uFZK-Klassen in Österreich	44
Tabelle 18: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen der Zuordnung von Kürzungsbedarfen zu Kapazitätsprodukten	45
Tabelle 19: Zuordnung der FNB zu den unterschiedlichen Ausprägungen für die Zuordnung von Kürzungsbedarfen zu Kapazitätsprodukten	46
Tabelle 20: Übersicht der Kürzungsreihenfolgen differenziert nach den unterschiedlichen Ausprägungen der Zuordnung von Kürzungsbedarfen	47
Tabelle 21: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen hinsichtlich der operativen Abwicklung von Nominierungen und Renominierungen von Kapazitätsprodukten	48
Tabelle 22: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen hinsichtlich operativer Abwicklung von Nominierungen und Renominierungen von Kapazitätsprodukten.....	49
Tabelle 23: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen von Renominierungsbeschränkungen	51
Tabelle 24: Zuordnung der FNB zu den unterschiedlichen Ausprägungen von Renominierungsbeschränkungen	52

Tabelle 25: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen für Vergabeverfahren von Kapazitätsprodukten.....	54
Tabelle 26: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen von Vergabeverfahren für Kapazitätsprodukte.....	55
Tabelle 27: Überblick der Vergabeverfahren für Kapazitätsprodukte je Netzpunkt und Ausprägung.....	56
Tabelle 28: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen von Anpassungsmöglichkeiten von Kapazitätsverträgen.....	58
Tabelle 29: Zuordnung der FNB zu den Ausprägungen von Anpassungsmöglichkeiten von Kapazitätsverträgen	59
Tabelle 30: Farbkodierung unterschiedlicher Ausprägungen hinsichtlich der Tarifierung von Kapazitätsprodukten.....	62
Tabelle 31: Zuordnung der FNB zu Ausprägungen hinsichtlich der Tarifierung von Kapazitätsprodukten.....	62
Tabelle 32: Spezifische Entgelte (in €/kWh/h/a) für ausgewählte FNB und Netzpunkte je Kapazitätsprodukt.....	69
Tabelle 33: Durchgeführte und ausstehende Auktionen für genannte Erfüllungszeiträume..	104
Tabelle 34: Tätigkeitsbeschreibung der Netzbenutzer-Rollen	133
Tabelle 35: Eignung der Kapazitätsprodukte für unterschiedliche Netzbenutzer-Rollen anhand ihrer originären Produkteigenschaften	136
Tabelle 36: Erklärung der Variablen im Zusammenhang mit der Bewertung von Unterbrechungen.....	137
Tabelle 37: Darstellung ausgesuchter Unterbrechungssituationen	139
Tabelle 38: Grundsätzliche Anforderungen nachgelagerter Netzbetreiber an Kapazitätsprodukte.....	141
Tabelle 39: Eignung von Kapazitätsprodukten für die Anforderungen von Verteilernetzbetreibern	141
Tabelle 40: Alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Kapazitätsbuchung von VNB	142
Tabelle 41: Kurzbeschreibung möglicher Netzrestriktionen	143
Tabelle 42: Eignung von Kapazitätsprodukten zur Abbildung von Netzrestriktionen	144
Tabelle 43: Alternative Möglichkeiten zur Abbildung von Konkurrenzsituationen	145
Tabelle 44: Möglichkeiten von FNB zur Abbildung von Lastreduktionen an DZK- und BZK-Ausspeisepunkten	146
Tabelle 45: Eignung von Kapazitätsprodukten hinsichtlich Versorgungssicherheit	147
Tabelle 46: Auswirkungen von Kapazitätsprodukten auf den Netzausbau	149
Tabelle 47: Eignung von Kapazitätsprodukten für die Schaffung von Wettbewerb im Großhandelsmarkt.....	150
Tabelle 48: Eignung von Kapazitätsprodukten für den Speichermarkt.....	151
Tabelle 49: Grundsätzliche Differenzierung von Kapazitätsermittlungsverfahren.....	154
Tabelle 50: Differenzierung unterschiedlicher Temperaturbedingungen von bFZK.....	156

Tabelle 51: Unterschiede in der Ausgestaltung von uFZK	158
Tabelle 52: Übersicht betrachteter Kombinationsvarianten.....	166
Tabelle 53: Kapazitive Auswirkungen der Variante "FZK / uFZK an Entry und Exit" auf den Kapazitätsausweis.....	167
Tabelle 54: Grundsätzliche Auswirkungen der Variante "FZK / uFZK an Entry und Exit"	167
Tabelle 55: Kapazitive Auswirkungen der Variante "FZK, DZK und uFZK und bFZK nur am Speicher" auf den Kapazitätsausweis.....	170
Tabelle 56: Grundsätzliche Auswirkungen der Variante "FZK, DZK und uFZK und bFZK nur am Speicher"	170
Tabelle 57: Kapazitive Auswirkungen der Variante "uFZK am Entry und FZK am Exit"	173
Tabelle 58: Nutzungsmöglichkeiten des FZK-Basisproduktes in den betrachteten Ländern so wie sie sich aus den jeweiligen Vertragsbedingungen ergeben	186
Tabelle 59: Den technischen Kapazitäten zugrundeliegende Ermittlungslogiken je betrachtetes Land.....	187
Tabelle 60. Kürzungsgründe für FNB je betrachtetes Land	188
Tabelle 61: Regelungen zur qualitativen Anpassung der Kapazität je betrachtetes Land ...	190
Tabelle 62: Ausprägung 1 „Temperaturbedingungen“	191
Tabelle 63: Ausprägung 2 „Flussbedingungen“	194
Tabelle 64: Bedingungen für eine garantierte Nutzung von DZK	195
Tabelle 65: Quellen zu Punkt 2.3.3.2.....	199
Tabelle 66: Quellen zu Punkt 2.3.2.2.....	200
Tabelle 67: Quellen zu Punkt 2.3.3.4.....	201
Tabelle 68: Quellen zu Punkt 2.3.3.3.....	202
Tabelle 69: Quellen zu Punkt 2.3.4.1.2.....	203
Tabelle 70: Tarifliche Sonderbehandlung von Kurzstreckentransporten	206
Tabelle 71: Quellen zu Punkt 2.3.4.1.2.....	208
Tabelle 72: Quellen zu Punkt 2.3.4.1.2.....	208
Tabelle 73: Quellen zu Punkt 2.3.4.1.2.....	209
Tabelle 74: Quellen zu Punkt 2.3.4.1.2.....	209
Tabelle 75: Quellen zu Punkt 2.3.5.1.2.....	210
Tabelle 76: Quellen zu Punkt 2.3.5.1.2.....	212
Tabelle 77: Quellen zu Punkt 2.3.5.1.1	213
Tabelle 78: Quellen zu Punkt 2.3.5.4.....	214
Tabelle 79: Quellen zu Ausprägung 1.....	216
Tabelle 80: Quellen zu Ausprägung 2.....	217
Tabelle 81: Quellen zu Ausprägung 3.....	218
Tabelle 82: Quellen zu Ausprägung 4.....	220
Tabelle 83: Quellen zu Ausprägung 5.....	220

Tabelle 84: Quellen zu Ausprägung 6.....	221
Tabelle 85: Quellen zu Punkt 2.5.2.....	224
Tabelle 86: Quellen zu Punkt 2.5.3.....	225
Tabelle 87: Quellen zu 2.5.4.....	226
Tabelle 88: Quellen zu Punkt 2.6.2.....	227
Tabelle 89: Quellen zu Punkt 2.6.3.....	228
Tabelle 90: Quellen zu Punkt 2.7.2.....	228
Tabelle 91: Quellen zu Punkt 2.8.2.....	235
Tabelle 92: Quellen zu Punkt 2.8.3.....	237
Tabelle 93: Quellen zu Punkt 2.8.4.....	237
Tabelle 94: Quellen zu Punkt 3.1.2.....	238
Tabelle 95: Quellen zu Punkt 3.1.3.....	239

DISCLAIMER

Das Gutachten wurde von Wagner & Elbling GmbH im Auftrag der Bundesnetzagentur („Auftraggeber“) erstellt. Es ist ausschließlich für die Zwecke des Auftraggebers bestimmt und berücksichtigt nicht die Interessen außenstehender Dritter.

Das Gutachten muss im Kontext seiner Erstellung verstanden werden, einschließlich der Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit von Zeit und Informationen, der Qualität dieser Informationen und der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen und Annahmen. Informationen und Auffassungen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen werden Dritten nur unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass Wagner & Elbling GmbH keine Haftung für die bereitgestellten Informationen, einschließlich aller Fehler oder Ungenauigkeiten und daraus folgende Schäden materieller oder ideeller Art, übernimmt.

Haftungsansprüche gegen Wagner & Elbling GmbH bzw. Mitarbeiter von Wagner & Elbling GmbH, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

ANHANG

A QUELLEN DER QUALITATIVEN ERHEBUNG

A.1 KAPAZITÄTSPRODUKTE

Tabelle 58: Nutzungsmöglichkeiten des FZK-Basisproduktes in den betrachteten Ländern so wie sie sich aus den jeweiligen Vertragsbedingungen ergeben (Quellen zu Punkt 2.3.1.1)

	REF.	REGELUNG
DEUTSCHLAND	§ 9 Z1 AGB-EAV ⁹⁵ (§ 3 Abs. 3 GasNZV ⁹⁶).	Angebotene -FZK-Produkte auf fester Basis ermöglichen die Netznutzung vom gebuchten Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebiets (Einspeisekapazität) beziehungsweise vom virtuellen Handlungspunkt bis zum gebuchten Ausspeisepunkt des Marktgebiets (Ausspeisekapazität).
ÖSTERREICH	Art. 2 Standard- Kapazitäts- vertrag	Ermöglicht die Einspeisung am Einspeisepunkt beziehungsweise die Ausspeisung am Ausspeisepunkt auf garantierter Basis. Der Zugang zum virtuellen Handlungspunkt ist garantiert.
FRANKREICH	Part B 3.1 Art 4.1. Network Code GRTgaz Section D1, Art. 5 Trans- portvertrag GRTgaz	Ermöglicht die Einspeisung am Einspeisepunkt beziehungsweise die Ausspeisung am Ausspeisepunkt auf garantierter Basis. Der Zugang zum virtuellen Handlungspunkt ist garantiert.
GROßBRITANNIEN	Sec. B, 1.1.1. und Sec. A, 1.2. UNC ⁹⁷ Binder B	Einspeisekapazität ermöglicht am Einspeisepunkt die Einspeisung in das „System“ (Fernleitungsnetz). Ausspeisekapazität ermöglicht am Ausspeisepunkt die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz. ⁹⁸

⁹⁵ Allgemeine Bedingungen für den Ein- beziehungsweise Ausspeisevertrag zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde (Deutschland)

⁹⁶ Gasnetzzugangsverordnung

⁹⁷ Uniform Network Code

⁹⁸ Der Zugang zum VHP ist in den Vertragsbedingungen nicht explizit genannt, da der VHP jedoch Teil des Systems ist, ist der Zugang implizit garantiert.

Tabelle 59: Den technischen Kapazitäten zugrundeliegende Ermittlungslogiken je betrachtetes Land (Quellen zu Punkt 2.3.1.2)

	REF.	REGELUNG
DEUTSCHLAND	§ 9 (2) Gas-NZV	Die erforderlichen Berechnungen von Ein- und Ausspeisekapazitäten in einem Marktgebiet erfolgen auf der Grundlage von Lastflusssimulationen nach dem Stand der Technik, die auch netz- und marktgebietsüberschreitende Lastflüsse berücksichtigen. Die Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigen dabei insbesondere die historische und prognostizierte Auslastung der Kapazitäten sowie die historische und prognostizierte Nachfrage nach Kapazitäten sowie Gegenströmungen auf Basis der wahrscheinlichen und realistischen Lastflüsse.
ÖSTERREICH	Pkt. 4.2 Beilage 1 des Bescheids der E-Control vom 18.12.13	Die von den FNB über das Kapazitätsberechnungsmodell ermittelten Kapazitätswerte je Ein-/Ausspeisepunkt bilden die Basis für die langfristige Kapazitätsvergabe, das heißt, auf diesen Werten basieren Verträge mit einem Leistungszeitraum, der bis zu 15 Jahre (beziehungsweise für derzeitige Verträge gegebenenfalls noch weiter) in der Zukunft liegt. Aufgrund der nicht planbaren Transitströme können Leistungszusagen mit einem derartigen Zeithorizont nur auf die (für den jeweiligen Leistungszeitraum verbindlich geplanten) technischen Gegebenheiten, worst-case-Nominierungs-szenarien und entsprechende Überlegungen zur Netzintegrität und die betrieblichen Anforderungen des Fernleitungsnetzes abstellen.
FRANKREICH	Part B 1.1 Art 2. Network Code GRTgaz	Die erforderlichen Berechnungen von Ein- und Ausspeisekapazitäten der Marktgebiete basieren auf der Auswahl von Nominierungs-Szenarien, welche die bestehenden Engpässe der Infrastruktur maximal beanspruchen, und auf der Durchführung von Lastflusssimulationen.
GROßBRITANNIEN	Document „Capacity Determination“	Die Ermittlung der technischen Kapazitäten erfolgt anhand von Lastflusssimulationen und unter Berücksichtigung von definierten Versorgungs-/Abnahmeszenarien der Netzentwicklungsplanung.

Tabelle 60. Kürzungsgründe für FNB je betrachtetes Land (Quellen zu Punkt 2.3.1.3)

	REF.	REGELUNG
DEUTSCH- LAND	§ 31 Z1-Z2 und § 34 Z1 AGB- EAV	<ul style="list-style-type: none"> ■ Höhere Gewalt ■ Durchführung von Instandhaltungsarbeiten des FNB oder dritter Netzbetreiber mit entsprechenden Auswirkungen auf den FNB, sofern diese nicht länger als 14 Tage pro Kalenderjahr andauern (ansonsten anteilige Minderung der Entgelt-Zahlungspflicht des Transportkunden)⁹⁹ ■ Wenn die Nutzung von Kapazitäten von den gemäß guter gaswirtschaftlicher Praxis getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV abweicht und die zur Gewährleistung des Basisprodukts benötigten Kapazitäts- und Steuerungsinstrumente wie z.B. Lastflusszusagen (LFZ) oder Regelenergie nicht oder nicht vollständig beziehungsweise nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschafft werden können, und andere netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht möglich sind (Entgelt wird entsprechend reduziert, im Falle der Anwendung an 14 Tagen pro Kalenderjahr entsteht für den Transportkunden ein Kündigungsrecht)¹⁰⁰
ÖSTERREICH	XVIII (1) AB FN ¹⁰¹ , § 3 (10) GSNE-VO, Anlage 3 Pkt. 3.3. Standard-Kapazitätsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> ■ Höhere Gewalt ■ Durchführung von Instandhaltungsarbeiten, die vom FNB min. 42 Tage im Voraus veröffentlicht werden¹⁰² ■ Vom Marktgebietsmanager (MGM) angeordnete Einkürzung von Nominierungen auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für das Vertragsverhältnis zwischen Marktgebietsmanager und Bilanzgruppenverantwortlichen (Österreich) (kurz: AB MGM-BGV) zum Ausgleich wesentlicher Ungleichgewichte einer Bilanzgruppe

⁹⁹ Auch wenn in den AGB der FNB nicht explizit angeführt, gilt gemäß Pkt. 3.3.1g Anhang 1 der Verordnung (EG) 715/2009 die Ankündigungsfrist von 42 Tagen.

¹⁰⁰ Konnex zur qualitativen Anpassung von Kapazitätsprodukten

¹⁰¹ Allgemeine Bedingungen für den Zugang zu Fernleitungen (Österreich)

¹⁰² Eine maximal zulässige Dauer der Instandhaltungsarbeiten ist nicht definiert.

<p>FRANKREICH</p>	<p>Section A Art. 15 Transmission Contract GRT-gaz, Part B 3.1 Net- work Code, Art. 4.1 GRTgaz</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Höhere Gewalt ■ Durchführung von Instandhaltungsarbeiten, die vom FNB min. 42 Tage im Voraus veröffentlicht werden ■ Abweichung von den „normal operating conditions“¹⁰³
<p>GROß BRITANNIEN</p>	<p>Sec. J, 3.6. UNC, Binder 2 Sec. L UNC, Binder 2 Sec. Q, 3.2.2. UNC, Binder 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Höhere Gewalt (ausschließlich hinsichtlich der Erfüllung von Ausspeisekapazitäten)¹⁰⁴ ■ Durchführung von mindestens 42 Tage im Voraus angekündigten Instandhaltungsarbeiten mit Auswirkungen auf die Erfüllung von Ausspeisekapazitäten¹⁰⁵ bis zu einer maximal zulässigen Dauer, basierend auf¹⁰⁶ <ul style="list-style-type: none"> ■ der Anzahl an Tagen, an denen Ausspeisepunkte in den letzten drei Jahren pro Jahr aufgrund von Wartungsarbeiten nicht verfügbar waren; ■ einer bilateral vertraglich definierten Anzahl an Tagen für Wartungsarbeiten; ■ einer gesetzlich definierten und vom Umfang der jährlichen Ausspeisung abhängigen Anzahl an Tagen für Wartungsarbeiten.

¹⁰³ Die „normal operating conditions“ sind durch den FNB differenziert für unterschiedliche Punkttypen definiert und beziehen sich i.W. auf erforderliche Lastflüsse an definierten Ein-/Ausspeisepunkten (stellt eine Einschränkung der Kapazitätsermittlung auf Basis von worst-case-Annahme dar).

¹⁰⁴ Der UNC sieht keine Regelungen hinsichtlich Auswirkungen höherer Gewalt auf die Erfüllung von Einspeisekapazitäten durch den FNB vor.

¹⁰⁵ Für die Auswirkungen von Wartungsarbeiten auf die Erfüllung von Einspeisekapazitäten sieht der UNC keine Regelungen vor.

¹⁰⁶ Die Regelungen sind spezifisch für unterschiedliche Typen von Ausspeisepunkten ausgestaltet.

Tabelle 61: Regelungen zur qualitativen Anpassung der Kapazität je betrachtetes Land (Quellen zu Punkt 2.3.1.4)

	REF.	REGELUNG
DEUTSCHLAND	§ 31 Z2-Z6 AGB-EAV	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der FNB ist unter folgenden Voraussetzungen zur qualitativen Anpassung (Reduktion der Nutzungsmöglichkeiten) bestehender Kapazitätsverträge berechtigt, <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die Nutzung von Kapazitäten von den gemäß guter gaswirtschaftlicher Praxis getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV abweicht; ■ wenn die zur Gewährleistung des Basisprodukts benötigten Kapazitäts- und Steuerungsinstrumente wie z.B. LFZ oder Regelenergie nicht oder nicht vollständig beziehungsweise nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschafft werden können und ■ wenn andere netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht möglich sind. ■ Das Entgelt des Transportkunden wird an die geänderten Nutzungsmöglichkeiten angepasst und entsprechend reduziert. ■ Im Falle der Anwendung an 14 Tagen pro Kalenderjahr entsteht für den Transportkunden ein Kündigungsrecht.
ÖSTERREICH	-	Keine
FRANKREICH	-	Keine
GROßBRITANNIEN	-	Keine

Tabelle 62: Ausprägung 1 „Temperaturbedingungen“ (Quellen zu Punkt 2.3.2.2)

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
3.	§ 5 Z3 und § 6 Z6 AGB-EAV	Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.
4.	§ 5 Z1c EGB-EAV (GTG)	<p>Das Kapazitätsprodukt „bFZK“ ermöglicht die Netznutzung auf fester Basis von buchbaren Einspeisepunkten bis zum virtuellen Handelspunkt, soweit bestimmte Temperaturbedingungen erfüllt sind. Für das Netzgebiet gelten Temperaturbedingungen auf Basis der Prognosetemperaturen, die am jeweiligen Tag D-1 als Prognose-Tagesmitteltemperatur für den Kalendertag D bekanntgegeben werden. Die Höhe der festen Netznutzung ($bFZK_f$) für den Liefertag D ergibt sich aus der Multiplikation von Buchungshöhe und veröffentlichtem Temperaturfaktor (F_f) gemäß der am Tag D-1 bekanntgegebenen Prognose-Tagesmitteltemperatur für den Liefertag D.</p> <p>Aus der Differenz zwischen der Buchungshöhe und der jeweils für den Liefertag D maximal nutzbaren $bFZK_f$ ergeben sich die jeweils als $bFZK_u$ nutzbaren Anteile. Diese können auf zwei Arten genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Auf unterbrechbarer Basis von buchbaren Einspeisepunkten bis zum virtuellen Handelspunkt oder ■ als dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität auf fester Basis von buchbaren Einspeisepunkten zu jeweils zugeordneten Ausspeisepunkten, soweit analog die Zuordnungsauflagen des „§ 12 Besondere Nominierungsvorgaben für das Kapazitätsprodukt DZK“ eingehalten wurden.
5.	§ 11 EGB-EAV (GTG)	GTG weist Temperaturfaktoren F_f aus. Der Transportkunde ist selbst dafür verantwortlich, dass er am jeweiligen Tag D-1 einen entsprechenden Zugriff auf die Prognose-Tagesmitteltemperaturdaten des Deutschen Wetterdienstes (Kundengruppe Energiewirtschaft) für den Kalendertag D bekommt und entsprechend auf seine Kapazitäten für den Gastag D anwendet, um den $bFZK_f$ -Anteil für den jeweiligen Gastag D zu ermitteln. Diese Faktoren werden gleichsam bei der internen Netzlastprüfung verwendet.

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
6.	§ 11 Z2 EGB-EAV (GTG)	<p>Es gelten die Temperaturdaten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ jeweils am Tag D-1 gegen 10:00 Uhr vom DWD ■ für den Referenztemperaturstandort Oldenburg (Oldb.) ■ als Prognose-Tagesmitteltemperatur für die Kundengruppe „Energie-wirtschaft“ ■ für den Kalendertag D bekanntgegeben werden. <p>Diese Temperaturangaben müssen kaufmännisch ohne Nachkommastellen gerundet werden. Anhand der so ermittelten Prognose-Tagesmitteltemperatur kann der jeweilige Temperaturfaktor F_t für den Gastag D aus der nachfolgenden Tabelle¹⁰⁷ abgelesen werden.</p>
7.	§ 12 Z1 EGB-EAV (ONTRAS)	<p>Für den Speicherpunkt UGS¹⁰⁸ Peckensen können Transportkunden bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität (bFZK) buchen. Dieses Kapazitätsprodukt ermöglicht dem Transportkunden in Abhängigkeit von bestimmten Temperaturbedingungen im Netzgebiet der ONTRAS die Kapazitätsnutzung auf fester Basis.</p>
8.	§ 12 Z2 EGB-EAV (ONTRAS)	<p>Die Höhe der auf fester Basis zu nutzenden bFZK für den Tag D ergibt sich aus der Multiplikation der gebuchten und eingebrachten bFZK mit dem Aufteilungsfaktor. Dabei rundet ONTRAS kaufmännisch auf ganze kWh/h. Die Differenz zwischen der gebuchten eingebrachten bFZK und der ermittelten Höhe der auf fester Basis zu nutzenden bFZK für den Tag D kann durch den Transportkunden am Tag D nur auf unterbrechbarer Basis genutzt werden.</p>
9.	§ 12 Z3 EGB-EAV (ONTRAS)	<p>Der für den jeweiligen Tag D anzuwendende Aufteilungsfaktor wird anhand der für das Netzgebiet der ONTRAS prognostizierten Tagesmitteltemperatur am Vortag (D-1) für den Liefertag D ermittelt und im Transparenz-Tool der ONTRAS am Tag D-1 bis 12:00 Uhr veröffentlicht. Der für die jeweils prognostizierte Tagesmitteltemperatur anwendbare Aufteilungsfaktor ergibt sich aus den von ONTRAS unter www.ontras.com veröffentlichten Temperaturkurven.</p>

¹⁰⁷ Tabelle in §11 Z3 der EGB-EAV (GTG)

¹⁰⁸ Untergrunderdgasspeicher

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
10.	§ 4 Z2b EGB-EAV (Fluxys TENP)	<p>Solange keine Beschränkungen vorliegen, ist bFZK fest frei zuordenbar im gesamten Marktgebiet NCG.</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Wenn die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (Wetterdienst Essen) niedriger als null (0) Grad Celsius ist, wird bFZK als FZK betrachtet. ii. Wenn die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (Wetterdienst Essen) zwischen null (0) und acht (8) Grad Celsius liegt, werden 46,67 % der bFZK als FZK betrachtet. Die restlichen 53,33 % unterliegen Kürzungen oder Unterbrechungen, falls die physischen Gasflüsse von den Stationen Rimpar und Gernsheim in nördlicher Richtung ins System der OGE einen bestimmten, von OGE basierend auf den aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet NCG ermittelten, Grenzwert überschreiten. iii. Wenn die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (Wetterdienst Essen) größer als acht (8) Grad Celsius ist, unterliegt die bFZK Kürzungen oder Unterbrechungen, falls die physischen Gasflüsse von den Stationen Rimpar und Gernsheim in nördlicher Richtung ins System der OGE einen bestimmten, von OGE basierend auf den aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet NCG ermittelten, Grenzwert überschreiten.
11.	§ 6 Z2 EGB-EAV (GRTgaz DE)	<p>Die Nutzung der bFZK kann eingeschränkt werden, wenn durch die aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet der physische Gasfluss von den Stationen Rimpar und Gernsheim in nördliche Richtung ins System der OGE einen bestimmten, von OGE ermittelten, Grenzwert überschreitet und die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (Wetterdienst Essen) größer als Null Grad Celsius ist. Diese Bedingung kann nicht eintreten, ohne dass Nutzungsbeschränkungen für Einspeisekapazitäten nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 abgerufen werden.</p>

Tabelle 63: Ausprägung 2 „Flussbedingungen“ (Quellen zu Punkt 2.3.2.2.1)

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 5 Z3 und § 6 Z6 AGB- EAV	Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.
2.	§ 2 Z2 EGB-EAV (GOAL)	Der Transportkunde ist berechtigt, bedingt frei zuordenbare Kapazitäten durch Abschluss eines Kapazitätsvertrags mit GOAL zu kontrahieren. Bedingt frei zuordenbare Kapazitäten sind frei zuordenbare Kapazitäten mit eingeschränkten Nutzungsbestimmungen gemäß Ziffer 3.
3.	§ 2 Z3 EGB-EAV (GOAL)	Die Nutzung der bedingt frei zuordenbaren Kapazitäten wird durch die Übernahmemöglichkeiten der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH in der Station Sülstorf der Nordeuropäischen Erdgasleitung NEL bedingt. Dies ist der Fall, wenn die Summe der aktuellen Nominierungen den physischen Gasfluss der Station Greifswald in westlicher Richtung um einen bestimmten, von ONTRAS - VNG Gastransport GmbH ermittelten, Grenzwert überschreitet.
4.	§ 2 EGB- EAV (Thyssengas)	Thyssengas bietet an ihren Einspeisepunkten lastabhängig feste frei zuordenbare Kapazität an. Diese Kapazität ermöglicht die Netznutzung vom gebuchten Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebiets NetConnect Germany mit der last- und damit temperaturabhängigen Nutzungseinschränkung, dass im Falle einer physischen Überspeisung des Thyssengas-Netzes, die nicht durch den Einsatz von interner Regelenergie innerhalb des Thyssengas-Netzes aufgefangen werden kann, alle gebuchten lastabhängig festen frei zuordenbaren Einspeisekapazitäten in das Thyssengas-Netz entsprechend den Regelungen des § 29a EAV solange gekürzt werden, bis die Überspeisung beseitigt ist.
5.	§ 1 Z3 EGB-EAV (LBTG)	Soweit LBTG Kapazitäten mit Nutzungsbeschränkungen anbietet und diese vom Transportkunden gebucht werden, können die entsprechenden Kapazitäten nur unter Berücksichtigung der angegebenen Nutzungsbeschränkungen vom Transportkunden genutzt werden.
6.	Pkt. 1 Preisblatt (LBTG)	Nutzungsbeschränkung: Die Nutzung ist durch die Übernahmemöglichkeit der in Groß Körös angrenzenden Fernleitungsnetze der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber GASCADE und ONTRAS beschränkt.

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
7.	§ 14 Z2 EGB-EAV (Nowega)	Der Transportkunde ist berechtigt, die kontrahierte bFZK beziehungsweise BZK gemäß §§ 3 und 4 der NZB zu nutzen, sofern und soweit die jeweilige Bedingung /Beschränkung, die im Kapazitätsvertrag beziehungsweise Preisblatt festgelegt ist, erfüllt ist. Sofern und soweit die jeweilige Bedingung/Beschränkung nicht erfüllt ist, ist Nowega berechtigt, die jeweilige bFZK-Einspeisekapazität und/oder bFZK-Ausspeisekapazität in der Nutzung einzuschränken.

Tabelle 64: Bedingungen für eine garantierte Nutzung von DZK (Quellen zu Punkt 2.3.3)

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
8.	§ 5 Z3 und § 6 Z6 AGB-EAV	Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.
9.	§ 5 Z1d EGB-EAV (GTG)	Dieses Kapazitätsprodukt ermöglicht die Netznutzung auf fester Basis von buchbaren Einspeisepunkten zu den ihnen zugeordneten buchbaren Ausspeisepunkten (Zuordnungsaufgabe). Zuordenbare Ein- und Ausspeisepunkte sind in § 12 festgelegt. Die Höhe der festen Netznutzung (DZK _f) der Einspeisekapazität ergibt sich aus den Nominierungen fester Kapazitäten (FZK) an den zugeordneten Ausspeisepunkten. Dieses Kapazitätsprodukt ermöglicht über den DZK _f -Anteil hinaus die Netznutzung auf unterbrechbarer Basis von diesen Einspeisepunkten bis zum virtuellen Handlungspunkt (DZK _u). Die Höhe der unterbrechbaren Netznutzung DZK _u ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einspeise- und Ausspeisenominierungen an den einander zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkten.
10.	§12 Z1 EGB-EAV (GTG)	Das Kapazitätsprodukt DZK (gemäß § 5 Ziffer 1 lit. d. EGB-EAV) kann bei GTG als <ul style="list-style-type: none"> ■ festes Kapazitätsprodukt mit Zuordnungsaufgabe oder als ■ frei zuordenbares, unterbrechbares Kapazitätsprodukt genutzt werden. Auf welche Art der Transportkunde die Einspeisekapazität DZK nutzt, zeigt er GTG durch Nominierung der jeweils zuordenbaren Ausspeisepunkte an.

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
11.	§ 12 Z2 EGB-EAV (GTG)	<p>Der Transportkunde nutzt DZK als feste Einspeisekapazität mit Zuordnungsaufgabe (DZK_f mit zugeordneter Ausspeisung), solange und soweit folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Transportkunde nominiert DZK an einem oder mehreren Einspeisepunkten und ■ er nominiert für den gleichen Zeitraum und für den gleichen BK oder das gleiche Subbilanzkonto feste Ausspeisekapazitäten am jeweils zugeordneten Ausspeisepunkt.
12.	§ 12 Z3 EGB-EAV (GTG)	<p>Soweit der Transportkunde die Bedingungen nach vorstehender Ziffer nicht erfüllt, z.B. unterbrechbare Ausspeisekapazitäten nominiert, werden Nominierungen von DZK angenommen, aber als DZK_u behandelt.</p>
13.	Anlage 6, Pkt. 1.2. Standard- Kapazitäts- vertrag BOG	<p>Dynamically allocable capacity (DZK) shall allow the injection of gas on a firm basis at an entry point in combination with the withdrawal of gas at certain exit points and shall function as interruptible capacity in combination with all other entry/exit points and the virtual trading point.</p> <p>The execution of nomination using DZK is subject to allocation constraints from the entry point with the corresponding withdrawal at the allocable exit points (respectively the withdrawal at the exit point with the corresponding injection at the allocable entry points).</p> <p>Nomination in a balance group at an entry point without the corresponding nomination at the allocable exit points in the same balance group (respectively a nomination at the exit point without the corresponding nomination at the allocable entry points), shall be executed depending on the overall network situation in the market area. BOG shall have the right to interrupt the service to the extent in which the quantities nominated using DZK do not correspond with the quantities nominated at the allocable points. Thus, access to the virtual trading point shall be interruptible for those DZK of which the allocation constraints are not met. As a result, the nominated quantities using DZK shall be divided in an executable share (i.e. fulfilling the allocation constraint) and a non-executable share (i.e. not fulfilling the allocation constraint). For the avoidance of doubt, such non-executable share does not provide for compensation.</p>

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
14.	Art. 2 Standard-Kapazitätsvertrag GCA	DZK ermöglicht die Einspeisung auf garantierter Basis vom Einspeisepunkt bei entsprechender Ausspeisung an den zugeordneten Ausspeisepunkten („Zuordnungsaufgabe“) beziehungsweise die Ausspeisung am Ausspeisepunkt bei entsprechender Einspeisung an den zugeordneten Einspeisepunkten („Zuordnungsaufgabe“). Eine Einspeisung am Einspeisepunkt ohne entsprechende Ausspeisung an den zugeordneten Ausspeisepunkten beziehungsweise eine Ausspeisung am Ausspeisepunkt ohne entsprechende Einspeisung an den zugeordneten Einspeisepunkten ist auf unterbrechbarer Basis möglich. GCA hat dabei das Recht, die Transportdienstleistung in dem Umfang zu unterbrechen, in dem die Höhe der Nominierung an den zugeordneten Punkten nicht dem DZK-Anteil der Nominierung am Ein-/Ausspeisepunkt entspricht. Der Zugang zum virtuellen Handelspunkt ist demnach unterbrechbar. Der garantierte DZK-Anteil (DZKf) ergibt sich dementsprechend als der kleinere Wert aus dem DZK-Anteil und der Nominierung der Zuordnungsaufgabe. Der unterbrechbare DZK-Anteil (DZKu) ergibt sich als Differenz von DZK-Anteil und DZKf.
15.	§ 3 EGB-EAV (Fluxys DE)	Die beschränkt zuordenbare Einspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis vom gebuchten Einspeisepunkt bis zu einem oder mehreren vereinbarten Ausspeisepunkten im nachgelagerten Gastransportsystem. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Ausspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 ausspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die beschränkt zuordenbare Einspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.
16.	§ 5 EGB-EAV (Fluxys DE)	Die Berechtigung des Transportkunden, das Netz vom VHP bis zum Ausspeisepunkt des Marktgebiets GASPOOL zu nutzen, kann gesonderten Zuordnungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen unterliegen.
17.	§ 5 Z2 EGB-EAV (GRTgaz DE)	Die Höhe eines bilanziell ausgeglichenen Transports zwischen Ein- und Ausspeisepunkten der GRTgaz D ist in einem BK zu einer bestimmten Stunde genau das Minimum aus der Summe der stündlichen Einspeisenominierungen bei GRTgaz D auf dem BK und der Summe der stündlichen Ausspeisenominierungen bei GRTgaz D auf dem gleichen Bilanzkreis. Entsprechendes gilt in Summe für verbundene BKs. Die bilanzielle Ausgeglichenheit des kompletten betroffenen BKs bei NCG („Basis der Ausgleichsenergieabrechnung“) spielt für die folgenden Regeln keine Rolle.

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
18.	§ 5 Z3 EGB-EAV (GRTgaz DE)	Die Nutzung desjenigen Kapazitätsanteils der DZK, der über einen bilanziell ausgeglichenen Transport zwischen Ein- und Ausspeisepunkten der GRTgaz D hinaus – ins-besondere durch Nutzung des VHP – genutzt wird, kann eingeschränkt werden, wenn aufgrund der aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet der Transport auf dem System aus netztechnischen Gründen unmöglich ist.
19.	§ 2 Z2 EGB-EAV (GAS- CADE)	Die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis vom gebuchten Einspeisepunkt bis zu einem oder mehreren vereinbarten Ausspeisepunkten. Die Energiemenge in kWh des jeweils an den gemäß Satz 1 festgelegten Netzpunkten ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Ausspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 ausspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.
20.	§ 2 Z3 EGB-EAV (GAS- CADE)	Die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis von einem oder mehreren vereinbarten Einspeisepunkten bis zum gebuchten Ausspeisepunkt. Die Energiemenge in kWh des jeweils an den gemäß Satz 1 festgelegten Netzpunkten ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Einspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 einspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.
21.	§ 3 Z3 EGB-EAV (GAS- CADE)	Die dynamisch zuordenbare Kapazität für Kraftwerke ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis von einem oder mehreren vereinbarten Einspeisepunkten bis zum gebuchten Ausspeisepunkt. Die Energiemenge in kWh des jeweils an den gemäß Satz 1 festgelegten Netzpunkten ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Einspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 einspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Kapazität für Kraftwerke in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.

Tabelle 65: Quellen zu Punkt 2.3.3.2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 3 (5) GSNE-VO	<p>Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz wird für die folgenden Einspeisepunkte für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung für dynamisch zuordenbare Einspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt (die Ausspeisepunkte in Klammer bezeichnen jene Ausspeisepunkte, in deren Kombination der Transport garantiert angeboten wird):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Baumgarten (Oberkappel): 0,62 ■ Baumgarten (Überackern): 0,62 ■ Oberkappel (Überackern): 0,21 ■ Oberkappel (Baumgarten): 1,24 ■ Überackern (Oberkappel): 1,39 ■ Arnoldstein (Murfeld): 0,56
2.	§ 3 (6) GSNE-VO	<p>Das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz wird für die folgenden Ausspeisepunkte für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Ausspeiseleistung für dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt (die Einspeisepunkte in Klammer bezeichnen jene Einspeisepunkte, in deren Kombination der Transport garantiert angeboten wird):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Baumgarten (Oberkappel): 0,75 ■ Oberkappel (Baumgarten): 3,75 ■ Überackern (Oberkappel): 2,99 ■ Oberkappel (Überackern): 0,21

Tabelle 66: Quellen zu Punkt 2.3.2.2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN												
1.	§ 12 Z2 EGB-EAV (GTG)	<p>Die nachfolgende Tabelle zeigt die möglichen Zuordnungsaufgaben, die in Höhe der Übereinstimmung der Nominierungen am Ein- und Auspeisepunkt den entsprechenden DZK-Anteil zu einem festen Streckenprodukt machen:</p> <table border="1" data-bbox="448 501 1342 658"> <thead> <tr> <th data-bbox="448 501 778 562">Einspeisepunkte (EP)</th> <th colspan="2" data-bbox="778 501 1342 562">Zuordenbare Ausspeisepunkte (AP)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="448 562 778 591">EP Oude Statenzijl</td> <td data-bbox="778 562 1075 591">Zone UGS EWE L-Gas (Exit)</td> <td data-bbox="1075 562 1342 591">Virt. AP Oude Statenzijl*</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 591 778 620">EZONE SDS</td> <td data-bbox="778 591 1075 620">Zone UGS EWE L-Gas (Exit)</td> <td data-bbox="1075 591 1342 620">Virt. AP Oude Statenzijl*</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 620 778 658">Zone UGS EWE L-Gas (Entry)</td> <td data-bbox="778 620 1075 658">Zone UGS EWE L-Gas (Exit)</td> <td data-bbox="1075 620 1342 658">Virt. AP Oude Statenzijl*</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>*) Buchbarer virtueller Gegenstrom-Ausspeisepunkt Oude Statenzijl soweit dort freie Day-Ahead Kapazitäten auf fester Basis (FZK) verfügbar sind.</small></p>	Einspeisepunkte (EP)	Zuordenbare Ausspeisepunkte (AP)		EP Oude Statenzijl	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*	EZONE SDS	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*	Zone UGS EWE L-Gas (Entry)	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*
Einspeisepunkte (EP)	Zuordenbare Ausspeisepunkte (AP)													
EP Oude Statenzijl	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*												
EZONE SDS	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*												
Zone UGS EWE L-Gas (Entry)	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*												
2.	§ 5 Z2 EGB-EAV (GRTgaz DE)	<p>Die Höhe eines bilanziell ausgeglichenen Transports zwischen Ein- und Ausspeisepunkten der GRTgaz D ist in einem BK zu einer bestimmten Stunde genau das Minimum aus der Summe der stündlichen Einspeise-Nominierungen bei GRTgaz D auf dem BK und der Summe der stündlichen Ausspeise-Nominierungen bei GRTgaz D auf dem gleichen BK. Entsprechendes gilt in Summe für verbundene BKs. Die bilanzielle Ausgeglichenheit des kompletten betroffenen BK bei NCG („Basis der Ausgleichsenergieabrechnung“) spielt für die folgenden Regeln keine Rolle.</p>												
3.	GRTgaz DE Webseite ¹⁰⁹	<p>Das MEGAL-Pipelinesystem verfügt über einen Grenzübergangspunkt an der deutsch-tschechischen Grenze in <u>Waidhaus</u>, an der deutsch-französischen Grenze in <u>Medelsheim</u> sowie über einen bidirektionalen Grenzübergangspunkt an der deutsch-österreichischen Grenze in Oberkappel. Das MEGAL-Pipelinesystem besteht aus zwei Leitungen: der MEGAL Nord und der MEGAL Süd, die über eine 40 km lange Verbindungsleitung zwischen Schwandorf und Rothenstadt verbunden sind.</p> <p>Die MEGAL Süd-Leitung besteht aus zwei Leitungen. Die erste Leitung ist 169 km lang und verbindet <u>Oberkappel</u> an der österreichischen Grenze und Schwandorf in Bayern. Die 2012 verlegte Parallelleitung zwischen Windberg und Schwandorf ist 72 km lang. Beide Leitungen werden mit 67,5 bar betrieben. Die zwei Verdichterstationen ermöglichen einen bidirektionalen Gasfluss.</p> <p>Darüber hinaus errichten GRTgaz DE und GASCADE einen neuen Netzkopplungspunkt in <u>Gernsheim</u> zwischen den Leitungen MEGAL und MIDAL und damit zwischen den Marktgebieten NetConnect Germany und GASPOOL. Der Übergangspunkt wird im Jahr 2014 in Betrieb genommen.</p>												

¹⁰⁹ <http://www.grtgaz-deutschland.de/de/netztransparenz/technischebeschreibung>

Tabelle 67: Quellen zu Punkt 2.3.3.4

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN												
1.	§ 12 Z2 EGB-EAV (GTG)	<p>Die nachfolgende Tabelle zeigt die möglichen Zuordnungsaufgaben, die in Höhe der Übereinstimmung der Nominierungen am Ein- und Ausspeisepunkt den entsprechenden DZK-Anteil zu einem festen Streckenprodukt machen:</p> <table border="1" data-bbox="443 501 1337 658"> <thead> <tr> <th data-bbox="443 501 772 562">Einspeisepunkte (EP)</th> <th colspan="2" data-bbox="772 501 1337 562">Zuordenbare Ausspeisepunkte (AP)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="443 562 772 591">EP Oude Statenzijl</td> <td data-bbox="772 562 1066 591">Zone UGS EWE L-Gas (Exit)</td> <td data-bbox="1066 562 1337 591">Virt. AP Oude Statenzijl*</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 591 772 620">EZONE SDS</td> <td data-bbox="772 591 1066 620">Zone UGS EWE L-Gas (Exit)</td> <td data-bbox="1066 591 1337 620">Virt. AP Oude Statenzijl*</td> </tr> <tr> <td data-bbox="443 620 772 658">Zone UGS EWE L-Gas (Entry)</td> <td data-bbox="772 620 1066 658">Zone UGS EWE L-Gas (Exit)</td> <td data-bbox="1066 620 1337 658">Virt. AP Oude Statenzijl*</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="443 658 1337 707">*) Buchbarer virtueller Gegenstrom-Ausspeisepunkt Oude Statenzijl soweit dort freie Day-Ahead Kapazitäten auf fester Basis (FZK) verfügbar sind.</p>	Einspeisepunkte (EP)	Zuordenbare Ausspeisepunkte (AP)		EP Oude Statenzijl	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*	EZONE SDS	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*	Zone UGS EWE L-Gas (Entry)	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*
Einspeisepunkte (EP)	Zuordenbare Ausspeisepunkte (AP)													
EP Oude Statenzijl	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*												
EZONE SDS	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*												
Zone UGS EWE L-Gas (Entry)	Zone UGS EWE L-Gas (Exit)	Virt. AP Oude Statenzijl*												
2.	§ 5 Z2 EGB-EAV (GRTgaz DE)	<p>Die Höhe eines bilanziell ausgeglichenen Transports zwischen Ein- und Ausspeisepunkten der GRTgaz D ist in einem BK zu einer bestimmten Stunde genau das Minimum aus der Summe der stündlichen Einspeise-Nominierungen bei GRTgaz D auf dem BK und der Summe der stündlichen Ausspeise-Nominierungen bei GRTgaz D auf dem gleichen BK. Entsprechendes gilt in Summe für verbundene BKs. Die bilanzielle Ausgeglichenheit des kompletten betroffenen BKs bei NCG („Basis der Ausgleichsenergieabrechnung“) spielt für die folgenden Regeln keine Rolle.</p>												

Tabelle 68: Quellen zu Punkt 2.3.3.3

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 3 (5) GSNE-VO	<p>Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz wird für die folgenden Einspeisepunkte für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung für dynamisch zuordenbare Einspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt (die Ausspeisepunkte in Klammer bezeichnen jene Ausspeisepunkte, in deren Kombination der Transport garantiert angeboten wird):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ... ■ Baumgarten (Überackern): 0,62 → <i>BOG / GCA</i> ■ Oberkappel (Überackern): 0,21 → <i>BOG / GCA</i> ■ ... ■ Überackern (Oberkappel): 1,39 → <i>GCA / BOG</i> ■ Arnoldstein (Murfeld): 0,56 → <i>TAG / GCA</i>
2.	§ 3 (6) GSNE-VO	<p>Das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz wird für die folgenden Ausspeisepunkte für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Ausspeiseleistung für dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt (die Einspeisepunkte in Klammer bezeichnen jene Einspeisepunkte, in deren Kombination der Transport garantiert angeboten wird):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ... ■ Überackern (Oberkappel): 2,99 → <i>GCA / BOG</i> ■ Oberkappel (Überackern): 0,21 → <i>BOG / GCA</i>

Tabelle 69: Quellen zu Punkt 2.3.4.1.2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 9 Z 1 AGB-EAV	<p>Über die Primärkapazitätsplattform können insbesondere folgende Kapazitätsprodukte auf fester Basis gemäß § 1 angeboten werden:</p> <p>...</p> <p>e) Beschränkt zuordenbare Kapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom gebuchten Einspeisepunkt bis zu einem oder mehreren festgelegten Ausspeisepunkten. Die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes ist ausgeschlossen.</p>
2.	§ 1 EGV-EAV (bayernets)	<p>1. Eine beschränkt zuordenbare Kapazität (BZK) am Netzknoten Überackern Entry (700069 -8002-1; Grenzübergangspunkt) kann nur für die Versorgung folgender Ausspeisepunkte genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 700069-2400-2 (Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern) ■ 700069-2432-2 (Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern) ■ 700069-9401-2 (Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern) <p>2. Eine beschränkt zuordenbare Kapazität (BZK) am Netzknoten Überackern 2 Entry (700069-8001-1; Grenzübergangspunkt) kann nur für die Versorgung folgender Ausspeisepunkte genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 700069-8303-2 (Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern) ■ Überackern 2 Exit (700069-8001-2; Grenzübergangspunkt) ■ USP Haidach Exit (700069-8021-2; Speicheranschlusspunkt) <p>3. Eine beschränkt zuordenbare Kapazität (BZK) am Netzknoten USP Haidach Entry (700069-8021-1; Speicheranschlusspunkt) kann nur für die Versorgung folgender Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 700069-8303-2 (Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern) ■ Überackern 2 Exit (700069-8001-2; Grenzübergangspunkt) ■ USP Haidach Exit (700069-8021-2; Speicheranschlusspunkt) <p>4. Eine beschränkt zuordenbare Kapazität (BZK) an den Ausspeisepunkten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 700069-8303-2 (Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern) ■ Überackern 2 Exit (700069-8001-2; Grenzübergangspunkt) ■ USP Haidach Exit (700069-8021-2; Speicheranschlusspunkt) <p>kann nur durch Einspeisungen an den Netzknoten Überackern 2 Entry (700069-8001-1; Grenzübergangspunkt) und USP Haidach Entry (700069-8021-1; Speicheranschlusspunkt) versorgt werden.</p>

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
3.	§ 4 Z 2c EG-EAV (Fluxys TENP)	Feste beschränkt zuordenbare Ein- und Ausspeisekapazität ("BZK"). Als BZK genutzte Ein- und Ausspeisekapazitäten müssen in einen gesonderten BK eingebracht werden, der die Nutzung des VHPs des Marktgebiets NCG nicht ermöglicht. Sobald die BZK in einen BK mit Zugang zum VHP des Marktgebiets NCG eingebracht wird, gelten für sie dieselben Rechte wie für unterbrechbare FZK. Die Zahlungsverpflichtungen aus dem bestehenden Vertrag bleiben unangetastet.
4.	§ 14 Z 1 EGB-EAV (Nowega)	Für Ein- und/oder Ausspeisepunkte im Nowega-Netzbereich, an denen feste, frei zuordenbare Kapazitäten (FZK) nicht verfügbar sind, wird Nowega prüfen, ob Kapazitäten als bFZK beziehungsweise BZK angeboten werden können. Der Transportkunde verzichtet hierfür auf die flexible Nutzbarkeit der Ein- oder Ausspeisekapazitäten.
5.	§ 2 Z 2 EBG-EAV (OPAL und NEL)	Die beschränkt zuordenbare Einspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis vom gebuchten Einspeisepunkt bis zu einem oder mehreren vereinbarten Ausspeisepunkten. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Ausspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 ausspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die beschränkt zuordenbare Einspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.
6.	§ 2 Z 3 EBG-EAV (OPAL und NEL)	Die beschränkt zuordenbare Ausspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis von einem oder mehreren vereinbarten Einspeisepunkten bis zum gebuchten Ausspeisepunkt. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Einspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 einspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die beschränkt zuordenbare Ausspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.
7.	§ 8 (2) GasNZV	Fernleitungsnetzbetreiber haben frei zuordenbare Kapazitäten anzubieten, die es ermöglichen, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfads zu nutzen. Transportkunden ist es zu ermöglichen, Ein- und Ausspeisekapazitäten unabhängig voneinander, in unterschiedlicher Höhe und zeitlich voneinander abweichend zu buchen. Die Rechte an gebuchten Kapazitäten (Kapazitätsrechte) berechtigen den Transportkunden, im Rahmen dieser Kapazitätsrechte Gas an jedem gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt des betreffenden Marktgebiets bereitzustellen.

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
8.	§ 9 (3) GasNZV	<p>Führt die Berechnung der Ein- und Ausspeisekapazitäten nach Absatz 1 und 2 zu dem Ergebnis, dass sie nicht in ausreichendem Maß frei zuordenbar angeboten werden können, haben Fernleitungsnetzbetreiber wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen zu prüfen, die das Angebot frei zuordenbarer Kapazitäten erhöhen. Sie haben insbesondere folgende Maßnahmen in der nachstehenden Reihenfolge zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="475 546 1417 696">i. vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, die bestimmte Lastflüsse zusichern sowie geeignet und erforderlich sind, die Ausweisbarkeit frei zuordenbarer Ein- und Ausspeisekapazitäten zu erhöhen (LFZ); der Umfang von LFZ ist so gering wie möglich zu halten;<li data-bbox="475 703 1417 819">ii. das Angebot von Ein- und Ausspeisekapazitäten, die abweichend von § 8 Absatz 2 mit bestimmten Zuordnungsaufgaben verknüpft sind; diese Vorgaben sind so gering wie möglich zu halten;<li data-bbox="475 826 1417 943">iii. den Ausschluss einzelner Ein- und Ausspeisepunkte von der freien Zuordenbarkeit; diese Vorgaben sind so gering wie möglich zu halten. <p>Bei der Prüfung wirtschaftlich zumutbarer Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots frei zuordenbarer Kapazitäten haben Netzbetreiber mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Anwendung von Maßnahmen nach Satz 2 möglichst gering zu halten.</p>

Tabelle 70: Tarifliche Sonderbehandlung von Kurzstreckentransporten (Quellen zu Punkt 3.2)

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 5 Z1 EGB-EAV (ONTRAS)	Für den Transport von Gasmengen zwischen den Netzknoten Steinitz und UGS Peckensen gilt ein gesondertes Entgelt gemäß Preisblatt, sofern die im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
2.	§ 5 Z2 EGB-EAV (ONTRAS)	Das gesonderte Entgelt gilt, wenn für den Transport unterbrechbar beschränkt zuordenbare Ein- und Ausspeisekapazität an den Netzknoten Steinitz und UGS Peckensen gebucht wird. Die zusammenhängenden Kapazitäten am Ein- und Ausspeisepunkt sind für denselben Zeitraum und in derselben Höhe zu buchen.
3.	§ 5 Z3 EGB-EAV (ONTRAS)	Die Buchung der unterbrechbar beschränkt zuordenbaren Kapazitäten erfolgt ausschließlich über PRISMA primary. Dafür sind zunächst unterbrechbare Kapazitäten (interruptible FZK) an den Ein- und Ausspeisepunkten je zusammenhängender Transportrichtung zu buchen. Im Anschluss an eine erfolgreiche Buchung ist ONTRAS durch den Transportkunden unter Angabe der Buchungsnummer unverzüglich per Mail zu informieren, dass die gebuchte Kapazität ausschließlich für den Gastransport zwischen Steinitz und dem UGE Peckensen genutzt werden und das gesonderte Entgelt gelten soll. ONTRAS wird die Kapazitäten sodann als unterbrechbar beschränkt zuordenbare Ein- und Ausspeisekapazitäten anlegen.
4.	§ 5 Z4 EGB-EAV (ONTRAS)	Die gebuchten Kapazitäten für den Gastransport zwischen Steinitz und dem UGS Peckensen sind zwingend in einen BZK-Bilanzkreis im Marktgebiet GASPOOL einzubringen. Die Nutzung des virtuellen Handelspunkts GASPOOL sowie die Einbringung anderer Kapazitäten in diesen BK sind ausgeschlossen.

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
5.	Sec. Y, 3.5. UNC	<p>Shippers can elect to pay the optional tariff as an alternative to both the entry and exit NTS (SO & TO) <u>commodity</u> charges. The tariff is derived from the estimated cost of laying and operating a dedicated pipeline of NTS specification. A charging function has been calculated based on a range of flow rates and pipeline distances. The larger the load and the closer to an entry point the smaller the NTS Optional Commodity Charge should be as this reflects the unit cost of laying a pipeline. Although the tariff is available to all daily-metered supply points, in practice it is therefore only attractive for large supply points situated close to terminals as at certain distances and loads it will become economic to pay standard Commodity Charges.</p> <p>In practice the Shipper nominates an exit point and a relevant (non-storage) entry point. Shippers can nominate a number of exit points against the same entry point but cannot nominate multiple entry points to the same exit point. The NTS Optional Commodity Charge is levied on the smaller of the two daily shipper allocations at these points, with the assumption made that any 'extra' gas must have come from another entry point or alternatively flowed to another exit point. For the purposes of invoicing all exit throughput is charged at the NTS Optional Commodity rate with a reconciliation carried out a month later based on actual flows at these nominated points.</p>
6.	Statement of NG Trans- mission Charges	<p>The Optional NTS Commodity Charge (known as the shorthaul rate) is available as an alternative to both the entry/exit NTS SO and TO Commodity Charges. It may be attractive for large daily metered sites located near to entry terminals, since the NTS SO and TO Commodity Charges are not distance-related and can result in a relatively high charge for short distance transportation. This could give perverse economic incentives to build dedicated pipelines bypassing the NTS, resulting in an inefficient outcome for all system users.</p> <p>The Optional Commodity Charge applies in respect of gas delivered from the local specified terminal. The charge is site specific and is calculated with a standardized formula.</p>

Tabelle 71: Quellen zu Punkt 2.3.4.1.2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 14 Z1 Anlage 4 KoV VI	Für die Bilanzierung von Gasmengen am VHP ist eine gesonderte Erklärung zur Zuordnung nicht erforderlich. Der VHP gilt bereits mit Abschluss dieses Vertrags als in den BK zugeordnet. BKs für beschränkt zuordenbare Kapazitäten enthalten nicht den VHP.
2.	§ 3 Z1 EGB-EAV (bn)	<p>Beschränkt zuordenbare Kapazitäten (BZK) dürfen vom Transportkunden nur in einen BK/SBK eingebracht werden, der den Status „beschränkt zuordenbar“ hat. Eine weitere Einbringung von Kapazitäten in denselben BK/SBK gemeinsam mit der beschränkt zuordenbaren Kapazität darf ausschließlich unter Einhaltung der entsprechenden Zuordnungsaufgaben der zeitgleich im BK/SBK befindlichen BZK erfolgen.</p> <p>Bei Falscheinbringung wegen Verstoß gegen die Zuordnungsaufgabe wird bayernets die BZK mit Bekanntwerden der Falscheinbringung unverzüglich aus dem BK/SBK ausbringen. Für eine Nutzung dieser Kapazität ist danach eine erneute Bilanzkreiseinbringung unter Wahrung der Zuordnungsaufgabe und der unter Ziffer 7 lit. d. genannten Frist erforderlich.</p>

Tabelle 72: Quellen zu Punkt 2.3.4.1.2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 14 Z1 Anlage 4 KoV VI	Für die Bilanzierung von Gasmengen am VHP ist eine gesonderte Erklärung zur Zuordnung nicht erforderlich. Der VHP gilt bereits mit Abschluss dieses Vertrags als in den BK zugeordnet. BKs für beschränkt zuordenbare Kapazitäten enthalten nicht den VHP.
2.	§ 4 Z4c EGB-EAV (Fluxys TENP)	Feste beschränkt zuordenbare Ein- und Ausspeisekapazität ("BZK"). Als BZK genutzte Ein- und Ausspeisekapazitäten müssen in einen gesonderten BK eingebracht werden, der die Nutzung des VHPs des Marktgebiets NCG nicht ermöglicht. Sobald die BZK in einen BK mit Zugang zum VHP des Marktgebiets NCG eingebracht wird, gelten für sie dieselben Rechte wie für unterbrechbare FZK. Die Zahlungsverpflichtungen aus dem bestehenden Vertrag bleiben unangetastet.

Tabelle 73: Quellen zu Punkt 2.3.4.1.2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 5 Z4 EGB-EAV (ONTRAS)	Die gebuchte BZK-Kapazität ist zwingend in einen BZK-Bilanzkreis im Marktgebiet GASPOOL einzubringen. Die Nutzung des virtuellen Handelspunkts GASPOOL sowie die Einbringung anderer Kapazitäten von Ein- und Ausspeisepunkten in diesen BK sind ausgeschlossen.
1.	§ 14 Z1 Anlage 4 KoV VI	Für die Bilanzierung von Gasmengen am VHP ist eine gesonderte Erklärung zur Zuordnung nicht erforderlich. Der VHP gilt bereits mit Abschluss dieses Vertrags als in den BK zugeordnet. BKs für beschränkt zuordenbare Kapazitäten enthalten nicht den VHP.
2.	NEL Web- seite (kei- ne Rege- lung in den EGB)	Zu beachten ist ferner, dass Ein- und Ausspeiserechte im Falle von Zuordnungsbeschränkungen in einen separaten BK einzubringen sind.
3.	GASCADE Webseite (keine Regelung in den EGB)	Zu beachten ist ferner, dass Ein- und Ausspeiserechte im Falle von Zuordnungsbeschränkungen in einen separaten BK einzubringen sind.

Tabelle 74: Quellen zu Punkt 2.3.4.1.2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 4 Z1 EGB-EAV (GRTgaz DE)	Bis auf weiteres behandelt GRTgaz D gebuchte BZK wie DZK. Das heißt, dass der Transportkunde verpflichtet ist, seine BZK als DZK in normale BKs der NCG einzubringen. Die DZK sind unter Beachtung der Zuordnungsaufgaben ebenso fest wie die BZK.
2.	§ 14 Z1 Anlage 4 KoV VI	Für die Bilanzierung von Gasmengen am VHP ist eine gesonderte Erklärung zur Zuordnung nicht erforderlich. Der VHP gilt bereits mit Abschluss dieses Vertrags als in den BK zugeordnet. BKs für beschränkt zuordenbare Kapazitäten enthalten nicht den VHP.
3.		<i>Keine Regelungen bei FNB mit Vermarktung von BZK-Kapazitätsprodukten, die einen gesonderten BK vorsehen würden.</i>

Tabelle 75: Quellen zu Punkt 2.3.5.1.2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 29 Z1 AGB-EAV	Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist auch dann zur vollständigen oder teilweisen Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten berechtigt, wenn ein anderer Fernleitungsnetzbetreiber des gleichen Marktgebiets ihn gemäß § 16 Abs. 1 EnWG zur Unterbrechung auffordert, um die Beeinträchtigung gebuchter fester Kapazitäten in seinem Netz zu verhindern.
2.	§ 29 Z2 AGB-EAV	Die Unterbrechung muss vom Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Stunden dem Transportkunden beziehungsweise im Falle von § 13 Ziffer 2 und § 12 Ziffer 1 dem von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.
3.	§ 29 Z3 AGB-EAV	Bei einer Unterbrechung gemäß §29 Z2 AGB-EAV ist der Transportkunde verpflichtet, gegebenenfalls durch den benannten Bilanzkreisverantwortlichen, sicherzustellen, dass die entsprechende Renominierung von Gas-mengen an den von der Unterbrechung betroffenen Ein- und/oder Aus-speisepunkten zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich erfolgt. Im Fall einer Unterbrechung an einem Ausspeisepunkt zu einem Letztverbraucher stellt der Transportkunde sicher, dass die Entnahme von Gas-mengen durch den Letztverbraucher entsprechend reduziert wird. Die Fristen zur Renominierung gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist. Im Falle einer Nutzung trotz Unterbrechung gilt § 30 entsprechend.
4.	§ 29 Z4 AGB-EAV	Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge des jeweils abgeschlossenen Ein- oder Ausspeisevertrags, beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag. Biogaskapazitäten werden gegenüber anderen unterbrechbaren Kapazitäten nachrangig unterbrochen. Dies gilt nicht, wenn an Grenzübergangspunkten keine korrespondierende nachrangige Unterbrechungsregelung für Biogas gilt.
5.	§ 29 Z5 AGB-EAV	In den Fällen des § 16 Abs. 1 und 2 EnWG ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, von dem Verfahren nach §29 Z4 AGB-EAV abzuweichen, wenn anderenfalls die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes gefährdet oder gestört ist.

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
6.	§ 31 Z3 AGB-EAV	Im Falle der Umwandlung gebuchter fester Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten werden die gebuchten festen Kapazitäten anteilig im Verhältnis der von den Transportkunden gebuchten festen Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt. Für die Unterbrechung dieser Kapazitäten gilt § 29 <i>[Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten]</i> mit der Maßgabe, dass die Unterbrechung nach der zeitlichen Reihenfolge der Buchung der festen Kapazitäten erfolgt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig zu bereits bestehenden unterbrechbaren Kapazitätsbuchungen. § 29 Ziffer 4 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

Tabelle 76: Quellen zu Punkt 2.3.5.1.2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	V (1) AB FN (Österreich)	Der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet sich, Nominierungen des Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß SoMa Gas Kapitel 2 und 3 sowie – soweit erforderlich – gemäß allfälliger ergänzender Bestimmungen entgegenzunehmen und auf Übereinstimmung zu prüfen. Dabei hat der Transportkunde dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzgruppenverantwortliche, dessen Bilanzgruppe die Kapazitäten vom Transportkunden gemäß § 23 Abs. 1 GMMO-VO 2012 zugeordnet wurden, die Bestimmungen gemäß SoMa Gas Kapitel 2 und 3 einhält.
2.	SoMa Gas Österreich Kapitel 2 (2)	<p>Bestätigung der Nominierung im Fernleitungsnetz (FLN) (auch Mitteilung einer Einkürzung)</p> <p><u>Kurzbeschreibung:</u> Bestätigungsnachricht der Kapazitäts- und Matchingnominierung</p> <p><u>Von:</u> FNB</p> <p><u>An:</u> Bilanzgruppenverantwortlicher (Österreich; kurz: BGV)</p> <p><u>Frist:</u> ab 03:00 Uhr an D-1: spätestens 1h25min nach voller Stunde nach Nachrichteneingang → Mitteilung an BGV im worst-case 35min vor tatsächlichem Eintreten der Kürzung/Unterbrechung</p>
3.	V (6) AB FN (Österreich)	Soweit der Transportkunde unterbrechbare Kapazität gebucht hat, kann er jederzeit unterbrochen werden, soweit dies erforderlich ist, um Transporte auf garantierter Basis durchzuführen. Dabei sind die Transportkunden an allen Ein- beziehungsweise Ausspeisepunkten gemäß Art I Abs. 2 gleich zu behandeln.
4.	V (7) AB FN (Österreich)	Ist zur Durchführung von garantierten Transporten oder unterbrechbaren Transporten einer höheren Qualitätsklasse im Sinne von § 6 Abs. 2 GMMO-VO 2012 die Unterbrechung von Transporten auf unterbrechbarer Basis erforderlich, so erfolgt die Einkürzung der in Betracht kommenden Transporte auf unterbrechbarer Basis im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Kapazitäten (pro rata) je Qualitätsklasse. Im Falle einer anderweitigen verbindlichen Festlegung der Allokationsregeln für Unterbrechungen durch den Anhang „Network Code on Capacity Allocation Mechanisms“ zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erfolgt die Einkürzung der in Betracht kommenden Dienstleistungen gemäß dem Anhang „Network Code on Capacity Allocation Mechanisms“ zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
5.	Anhang 3, Standard-Kapazitätsvertrag GCA	<p>Unterbrechbare Kapazitäten „uFZK“ werden gemäß der Einteilung in Unterbrechungsklassen im Falle von Unterbrechungen refundiert. Ein höherer Refundierungsfaktor entspricht einer niedrigeren Unterbrechungswahrscheinlichkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Klasse 1: Jahresprodukt → Refundierungsfaktor 1,5 ■ Klasse 2: Quartalsprodukt → Refundierungsfaktor 1,3 ■ Klasse 3: Monatsprodukt → Refundierungsfaktor 1,1 ■ Klasse 4: Tagesprodukt → Refundierungsfaktor 1,05 <p><i>(Die Vertragsbedingungen von BOG/TAG weisen inhaltsgleiche Regelungen auf.)</i></p>

Tabelle 77: Quellen zu Punkt 2.3.5.1.1

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	Part B3.1 Network Code, Art. 5.1 GRT-gaz	<p>In accordance with the general terms and conditions of the transmission contract, an interruptible capacity is a capacity whose use is not guaranteed by GRTgaz.</p>

Tabelle 78: Quellen zu Punkt 2.3.5.4

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	Sec. C, 2.9.1. UNC	For the purposes of this paragraph 2.9, an "Entry Capability Shortfall" in respect of an Aggregate System Entry Point for a Day is the amount (in kWh) by which the amount of (or rate at which) gas is or will be delivered exceeds the System Entry Capability (as determined by NG NTS (National Transmission System)).
2.	Sec. C, 2.9.2. UNC	<p>Where at any time after 15:00 hours on the Preceding Day NG NTS determines:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in relation to any Aggregate System Entry Point that there is or will be an Entry Capability Shortfall; or 2. that there is or will be a Transportation Constraint or a Localised Transportation Deficit which NG NTS believes may be avoided or remedied by the curtailment of Interruptible NTS Entry Capacity held by Users at one or more Aggregate System Entry Points (whether or not those Aggregate System Entry Points are affected by the Transportation Constraint or Localised Transportation Deficit); <p>the Interruptible NTS Entry Capacity held by Users at that Aggregate System Entry Point may be curtailed subject to and in accordance with the System Management Principles and the further provisions of this paragraph 2.9.</p>
3.	Sec. C, 2.9.3. UNC	<p>NG NTS will give a notice ("interruptible curtailment notice") to all Users specifying:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. the Aggregate System Entry Point and the Day to which the notice relates; 2. the time ("curtailment effective time") with effect from which such curtailment is to take place, which shall be on the hour, shall not be earlier than 06:00 hours nor later than 02:00 hours on the Gas Flow Day, and shall not be less than 60 minutes after such notice is given; and 3. a factor ("interruptible curtailment factor") determined in accordance with the System Management Principles.

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
4.		<p>Where NG NTS gives an interruptible curtailment notice, the amount of each User's Available Interruptible NTS Entry Capacity (excluding any negative Available Interruptible NTS Entry Capacity) will be determined as:</p> $R * (ICF1 * P1 + ICF2 * P2 + \dots + ICFn * Pn) / 24$ <p>where R is the amount of the User's Available Interruptible NTS Entry Capacity for the Day; and where for each interruptible curtailment notice (from 1 to n) given in respect of the Aggregate System Entry Point and the Day:</p> <p>ICF is the interruptible curtailment factor, and</p> <p>P is the period in hours from the curtailment effective time until the end of the Gas Flow Day or (if earlier) the curtailment effective time of a subsequent curtailment notice and for the purposes of which, in the absence of any other interruptible curtailment notice, there shall be deemed to be an interruptible curtailment notice specifying an interruptible curtailment factor of one (1) in force at the start of the Gas Flow Day.</p>
5.	Sec. C, 3.10.1. UNC	<p>Where, in relation to an NTS Exit Constraint on a Day, NG NTS wishes to curtail Off-peak Daily NTS Exit (Flat) Capacity held at any NTS Exit Point, NG NTS will give a notice ("exit off-peak curtailment notice") to Users specifying:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. the NTS Exit Point(s) and the Day to which the notice relates; 2. (b) the time ("exit curtailment effective time") with effect from which such curtailment is to take place, which shall be on the hour, shall not be earlier than 06:00 hours nor later than 02:00 hours on the Gas Flow Day, and shall not be less than four (4) hours after such notice is given; and 3. (c) a factor ("exit off-peak curtailment factor") determined in accordance with the System Management Principles.

A.2 ZUORDNUNG VON NOMINIERUNGEN UND KÜRZUNGSBEDARFEN ZU KAPAZITÄTSPRODUKTEN

Tabelle 79: Quellen zu Ausprägung 1

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 12 Z4 und § 13 Z1 AGB-EAV	Die Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet.
2.	§ 29a AGB-EAV	<p>Sollte an einem Punkt nach der Unterbrechung aller unterbrechbaren Kapazitäten gemäß § 29 zu einer Stunde die Summe aller Nominierungen von gebuchten festen Kapazitäten größer sein als die zur Verfügung stehende feste Kapazität, so werden die Nominierungen gemäß lit. a) und b) gekürzt. Die Regelungen in § 34 und § 35 bleiben unberührt.</p> <p>a) Vorrangig berücksichtigt werden die Nominierungen aller Biogas-BKs beziehungsweise Biogas-Sub-Bilanzkonten mit fester Kapazität. Diese werden nicht gekürzt, sofern die zur Verfügung stehende feste Kapazität ausreichend ist. Ist die zur Verfügung stehende feste Kapazität nicht ausreichend, erfolgt eine Kürzung entsprechend lit. b).</p> <p>b) Sofern die nach Berücksichtigung von lit. a) verbleibende zur Verfügung stehende feste Kapazität kleiner ist als die Summe aller Nominierungen, die sich auf eingebrachte feste Kapazitäten beziehen, werden die festen Kapazitäten zunächst ratierlich nach dem Verhältnis der in die BKs beziehungsweise Sub-Bilanzkonten eingebrachten festen Kapazitäten berücksichtigt. Verbleiben danach Restmengen, d.h. für einen oder mehrere BKs werden mehr feste Kapazitäten berücksichtigt als nominiert wurden, und es wurde mindestens ein anderer BK gekürzt, so werden den gekürzten BKs die Restmengen im Verhältnis der eingebrachten Kapazitäten zusätzlich zugeteilt. Ergeben sich aus dieser Zuteilung wiederum Restmengen, so wird der Prozess der Zuteilung entsprechend eingebrachter Kapazität so lange für die jeweils verbleibenden BKs wiederholt, bis alle Restmengen aufgeteilt sind. Der Transportkunde wird im Falle einer Kürzung unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Kürzung informiert.</p>
3.	§ 12 Z 5 AGB-AEV	Überschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese maximal in Summe der gebuchten Kapazitäten angenommen. Der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung wird wie eine Nominierung von unterbrechbarer Kapazität behandelt und zuerst unterbrochen.
4.		<i>Keine weiteren spezifischen Regelungen durch den FNB</i>

Tabelle 80: Quellen zu Ausprägung 2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 13 Z3b EGB-AEV (GTG)	<p>Bei der technischen Prüfung wird netzpunktscharf die Einhaltung der Stationsparameter überprüft. Sofern der bilanzkreisübergreifende Summenfahrplan aller Nominierungen die technisch verfügbare Kapazität des Netzpunktes überschreitet, ergibt sich ein Kürzungsbedarf.</p> <p>In diesem Schritt werden die nominierten unterbrechbaren Kapazitäten (uFZK) nach Maßgabe des § 29 Ziffer 4 AGB-EAV gekürzt. Hiervon abweichend wird <i>an den maßgeblichen Punkten</i> zunächst nach Maßgabe § 12 Ziffer 5 AGB-EAV der aus einer möglichen Renominierung überschreitende Teil des zulässigen Bereichs gemäß § 12 Ziffer 3 AGB-EAV gekürzt, bevor eine nominierte unterbrechbare Kapazität (uFZK) gekürzt wird.</p>
2.	§ 13 Z3c EGB-EAV (GTG)	<p>Im Rahmen der Netzlastprüfung prüft der FNB, ob eine Unter- oder Überspeisung vorliegt. Herangezogen wird ausschließlich die Netzlast, die am Tag D-1 initial um 14.00 Uhr ermittelt worden ist. Bei Unterspeisung des Netzes werden unterbrechbare Ausspeisekapazitäten (uFZK) gemäß § 5 Ziffer 1 lit e. und f. EGB-EAV nach Maßgabe des § 29 Ziffer 4 AGB-EAV gekürzt. Wenn eine Netzlastprüfung eine Überspeisung des Netzes ergibt, werden nominierte unterbrechbare Einspeisekapazitäten (uFZK) gekürzt, und zwar stets vorrangig vor nominierten bFZK_u und DZK_u. Hierzu werden schrittweise alle nominierten unterbrechbaren Einspeisekapazitäten nach Maßgabe des § 29 Ziffer 4 AGB-EAV gekürzt bis die Netzüberspeisesituation beseitigt wurde, oder bis alle unterbrechbaren Einspeisekapazitäten (uFZK) auf 0 kWh/h gekürzt sind. Liegt dann noch eine Netzüberspeisung vor, ermittelt der FNB bilanzkreisscharf, ob die maximal als bfZK_f beziehungsweise DZK_f nutzbaren Anteile überschritten worden sind. Im Rahmen der Prüfung werden die verbliebenen aggregierten Ein- und Ausspeisenominierungen bilanzkreisscharf den maximal möglichen aggregierten Einspeisenominierungen für bfZK_f gegenübergestellt. Hierbei werden die von einem BK nicht genutzten bfZK_f den anderen BKs ratierlich zur Verfügung gestellt und, sofern sie hier genutzt werden, nicht gekürzt. Jeder BK, in dem eine vorgenannte Überschreitung vorliegt, trägt zur Netzüberspeisung bei. Daher wird in diesen BKs eine ratierliche Kürzung nominierter bFZK_u und DZK_u im Verhältnis der Nominierungen über alle Netzpunkte vorgenommen, bis keine Netzüberspeisung mehr vorliegt. Abweichend hiervon werden bFZK_u-Anteile nicht gekürzt, soweit sie als beschränkt zuordenbare Einspeisekapazitäten auf fester Basis mit zugeordneten Ausspeisepunkten entsprechend § 12 genutzt werden.</p>

Tabelle 81: Quellen zu Ausprägung 3

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 8 Z1 EGB-EAV (GRTgaz DE)	Muss GRTgaz D den Transport an Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten kürzen, so erfolgt zunächst eine Kürzung der stündlichen Kapazitätsüberschreitungen der kontrahierten Kapazität im BK an dem betroffenen Einspeisepunkt beziehungsweise Ausspeisepunkt pro rata.
2.	§ 8 Z2 EGB-EAV (GRTgaz DE)	Muss GRTgaz D den Transport an Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten kürzen, ohne dass Überschreitungen der kontrahierten Kapazität an den betroffenen Punkten in BKs vorliegen, so werden zunächst die Kapazitätsverträge mit unterbrechbaren Kapazitäten an den betroffenen Einspeisepunkten beziehungsweise Ausspeisepunkten beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Kapazitätsvertrag gemäß § 29 Standardbedingungen gekürzt. Erst danach findet möglicherweise eine Kürzung von DZK und bFZK nach Absatz 4 statt.
3.	§ 8 Z3 EGB-EAV (GRTgaz DE)	Muss GRTgaz D den Gegenstromtransport an Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten kürzen, weil ein zu geringer realer Lastfluss in Hauptstromrichtung keinen Gegenstromtransport erlaubt, so erfolgt diese Kürzung der Kapazitätsverträge mit Gegenstromkapazität an dem betroffenen Einspeisepunkt beziehungsweise Ausspeisepunkt beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Kapazitätsvertrag gemäß § 29 Standardbedingungen.
4.	§ 8 Z4 EGB-EAV (GRTgaz DE)	<p>Muss GRTgaz D den Transport an Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten kürzen, weil die Bedingung gemäß § 5 Absatz 3 eingetreten ist und die Nutzungsbeschränkung der DZK abgerufen wird, so erfolgt grundsätzlich nur eine Kürzung von BKs, bei denen die bei GRTgaz D vorliegenden Einspeisenominierungen in Summe von den bei GRTgaz D vorliegenden Ausspeisenominierungen für den fraglichen Zeitraum abweichen. Der vorstehende Satz gilt nicht für Nominierungen auf unterbrechbare Kapazitäten, weil diese nach Absatz 2 bereits gekürzt wurden, bevor die Regelungen dieses Absatzes Anwendung finden.</p> <p>a) Erfolgt die Kürzung, weil aufgrund von Engpässen im nachgelagerten Netz nicht ausreichend Gas aus der MEGAL übernommen werden kann, so wird die Differenz der Summe der Einspeisungen und der Summe der Ausspeisungen gemäß § 5 Absatz 2 („stündliches Delta“) von GRTgaz D nach dem folgenden Schema den eingebrachten Einspeisekapazitätstypen im Bilanzkreis des Transportkunden zugeordnet.</p> <p>Ist das stündliche Delta kleiner oder gleich der in den betreffenden BK eingebrachten Einspeise-FZK, so erfolgt in diesem BK keine Kürzung der Nominierung. Andernfalls wird die in den betreffenden BK eingebrachte FZK als nicht-kürzbare Nominierung von dem stündlichen Delta abgezogen. Die verbleibende Menge wird in der Reihenfolge bFZK, DZK als kürzbare Nominierung den eingebrachten Einspeisekapazitätstypen zugeordnet.</p>

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
		<p>ten zugeordnet. Diese Zuordnung wird für alle relevanten BKs vorgenommen.</p> <p>Die notwendige Kürzung geschieht über alle BKs, die bei GRTgaz D nicht bilanziell ausgeglichen nominiert sind, aber nur über die zuvor ermittelten kürzbaren Mengen in folgenden Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. Die den DZK zugeordneten kürzbaren Einspeisenominierungen (=Bruchteil des stündlichen Deltas) werden proportional zu ihrer Höhe gekürzt, bis für die relevante Stunde keinem Transportkunden mehr kürzbare Nominierungen auf DZK zugeordnet werden können oder die notwendige Gesamtreaktion der Einspeisung erreicht wurde. ii. Falls nach dem Einsatz von zur Absicherung von bFZK beschafften LFZ noch Kürzungsbedarf besteht und die Bedingungen nach § 6 Absatz 2 vorliegen, so dass die Nutzungsbeschränkung der bFZK abgerufen wird, werden die den bFZK zugeordneten Nominierungen (=Bruchteil des stündlichen Deltas) im Verhältnis der den Transportkunden zugeordneten kürzbaren Nominierung auf bFZK gekürzt, bis für die relevante Stunde keinem Transportkunden mehr kürzbare Nominierungen auf bFZK zugeordnet werden können oder die notwendige Gesamtreaktion der Einspeisung erreicht wurde. <p>b) Erfolgt die Kürzung, weil aufgrund von Engpässen im vorgelagerten Netz nicht ausreichend Gas zur MEGAL hin transportiert werden kann, so wird die Differenz der Summe der Ausspeisungen und der Summe der Einspeisungen gemäß § 5 Absatz 2 („stündliches Delta“) von GRTgaz D nach dem folgenden Schema den eingebrachten Ausspeisekapazitätstypen im BK des Transportkunden zugeordnet.</p> <p>Ist das stündliche Delta* kleiner oder gleich der in den betreffenden BK eingebrachten Ausspeise-FZK, so erfolgt in diesem BK keine Kürzung der Nominierung. Andernfalls wird die in den betreffenden BK eingebrachte FZK als nicht-kürzbare Nominierung von dem stündlichen Delta* abgezogen. Die verbleibende Menge wird der DZK als kürzbare Nominierung zugeordnet. Diese Zuordnung wird für alle relevanten BKs vorgenommen.</p> <p>Die notwendige Kürzung geschieht über alle BKs, die bei GRTgaz D nicht bilanziell ausgeglichen nominiert sind, aber nur über die zuvor ermittelten kürzbaren Mengen. Die den DZK zugeordneten kürzbaren Ausspeisenominierungen werden proportional zu ihrer Höhe gekürzt, bis für die relevante Stunde keinem Transportkunden mehr kürzbare Nominierungen auf DZK zugeordnet werden können oder die notwendige Gesamtreaktion der Ausspeisung erreicht wurde.</p>

Tabelle 82: Quellen zu Ausprägung 4

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 2 EGB-EAV (Thyssengas)	Thyssengas bietet an ihren Einspeisepunkten lastabhängig feste frei zuordenbare Kapazität an. Diese Kapazität ermöglicht die Netznutzung vom gebuchten Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handlungspunkt des Marktgebiets NetConnect Germany mit der last- und damit temperaturabhängigen Nutzungseinschränkung, dass im Falle einer physischen Überspeisung des Thyssengas-Netzes, die nicht durch den Einsatz von interner Regenergie innerhalb des Thyssengas-Netzes aufgefangen werden kann, alle gebuchten lastabhängig festen frei zuordenbaren Einspeisekapazitäten in das Thyssengas-Netz entsprechend den Regelungen des § 29a EAV solange gekürzt werden, bis die Überspeisung beseitigt ist.

Tabelle 83: Quellen zu Ausprägung 5

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 13 Z1 EGB-EAV (Fluxys TENP)	<p>Im Falle einer notwendigen Kürzung beziehungsweise Unterbrechung auch außerhalb des TENP-Systems werden die gebuchten Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten entsprechend der folgenden Regelung gekürzt beziehungsweise unterbrochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ In einem ersten Schritt werden bestätigte verlagerte Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten unterbrochen in der Reihenfolge des Eingangs der jeweiligen Verlagerungsanfragen, beginnend mit der zuletzt eingegangenen Anfrage. ■ In einem zweiten Schritt werden, sofern erforderlich, unterbrechbare Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten in folgender Reihenfolge unterbrochen: <ul style="list-style-type: none"> ■ die Anteile eingebrachter fester Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten, die infolge einer Renominierungsbeschränkung dem Transportkunden nur noch als unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 12 Ziffer 5 der AGBs EAV zur Verfügung stehen; ■ alle anderen gebuchten unterbrechbaren Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten entsprechend § 29 Ziffer 4 der AGBs EAV, inklusive der Anteile an fester beschränkt zuordenbarer Ein- und/oder Ausspeisekapazität (BZK), die in einen BK mit Zugang zum VHP eingebracht wurden. ■ In einem dritten Schritt werden, sofern erforderlich und soweit die Kürzung durch eine Unterbrechung im TENP-System bedingt ist, sämtliche gebuchten festen Ein- und/oder Ausspeisekapazitäten anteilig gekürzt. Soweit die Kürzung durch eine Unterbrechung außerhalb des TENP-Systems bedingt ist, werden FZK und bFZK Einspeisekapazitäten und/oder FZK Ausspeisekapazitäten, die nicht für Transitzwecke genutzt werden, anteilig gekürzt.

Tabelle 84: Quellen zu Ausprägung 6

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	V (6) AB FN (Österreich)	Soweit der Transportkunde unterbrechbare Kapazität gebucht hat, kann er jederzeit unterbrochen werden, soweit dies erforderlich ist, um Transporte auf garantierter Basis durchzuführen. Dabei sind die Transportkunden an allen Ein- beziehungsweise Ausspeisepunkten gemäß Art I Abs. 2 gleich zu behandeln.
2.	V (7) AB FN (Österreich)	Ist zur Durchführung von garantierten Transporten oder unterbrechbaren Transporten einer höheren Qualitätsklasse im Sinne von § 6 Abs. 2 GMMO-VO 2012 die Unterbrechung von Transporten auf unterbrechbarer Basis erforderlich, so erfolgt die Einkürzung der in Betracht kommenden Transporte auf unterbrechbarer Basis im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Kapazitäten (pro rata) je Qualitätsklasse. Im Falle einer anderweitigen verbindlichen Festlegung der Allokationsregeln für Unterbrechungen durch den Anhang „Network Code on Capacity Allocation Mechanisms“ zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erfolgt die Einkürzung der in Betracht kommenden Dienstleistungen gemäß dem Anhang „Network Code on Capacity Allocation Mechanisms“ zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009.
3.	V (8) AB FN (Österreich)	Der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet sich, bei vorübergehenden Störungen im Fernleitungsnetz eine daraus resultierende Verringerung der vereinbarten Kapazität nach bestem Bemühen zu vermeiden. Ist eine Verringerung der Kapazität nicht vermeidbar, ist die verringerte Kapazität den Transportkunden im Verhältnis der vertraglich vereinbarten Kapazität zuzuweisen (pro rata).
4.	Anlage 6, Pkt. 2.2. Standard- Kapazitäts- vertrag BOG	Interruption sequence: Prior to the interruption of the uFZK at the respective entry or exit point, those DZK of all system users shall be interrupted at this entry/exit point where allocation constraints are not met. Within the interruptible, freely allocable capacity (uFZK) nominations shall be interrupted according to the class ranking as described below in the interruption classes, whereas the part of nominations related to a higher interruption class respectively shall be interrupted prior to the part of nominations related to a lower interruption class respectively.
5.	Anlage 6, Pkt. 2.3. Standard- Kapazitäts- vertrag BOG	uFZK of same type and class and same time stamp shall be ranked equally and shall be allocated pro rata.

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
6.	Anlage 6, Pkt. 3. Standard-Kapazitätsvertrag BOG	<p>In case of interruptions interruptible capacity shall be compensated according to the differentiation of interruption classes. A higher compensation factor reflects a lower interruption probability.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ <u>class 1</u>: yearly product → compensation factor 1.5 ■ <u>class 2</u>: quarterly product → compensation factor 1.3 ■ <u>class 3</u>: monthly product → compensation factor 1.1 ■ <u>class 4</u>: daily product → compensation factor 1.05
7.	IX (3) AB FN (Österreich)	Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, dem Transportkunden kommittierte Kapazität gemäß §§ 11 f iVm § 7 GMMO-VO 2012 ganz oder teilweise zu entziehen.
8.	§ 11 (5) GMMO-VO 2012	Überschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Abs. 3 zulässigen Bereich, ist diese nur in Summe der gebuchten Kapazitäten anzunehmen. Der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung ist wie eine Nominierung von unterbrechbarer Kapazität zu behandeln und im Engpassfall zuerst zu unterbrechen.
9.	Anlage 6, Pkt. 2.2. Standard-Kapazitätsvertrag BOG	Within the firm capacities nominations shall be allocated first to the firm capacities (FZK) and DZK meeting the allocation constraints. Within interruptible capacities nominations shall be allocated first to uFZK according to the class ranking and DZK not meeting the allocation constraints.
10.	Art. 2 Standard-Kapazitätsvertrag GCA	<p>Nominierungen werden zuerst den garantierten (FZK, DZK_f) und dann den unterbrechbaren Kapazitäten (uFZK gemäß Anhang 3, DZK_u) zugeordnet. Innerhalb der garantierten Kapazitäten werden Nominierungen zuerst der Kapazitätsart FZK (FZK-Anteil der Nominierung) und danach der Kapazitätsart DZK (DZK-Anteil der Nominierung) zugeordnet. Innerhalb der unterbrechbaren Kapazitäten werden Nominierungen zuerst den uFZK abhängig von der gebuchten Klasse gemäß Anhang 3 und danach den DZK_u zugeordnet.</p> <p>Unterbrechungsreihenfolge: Vor einer Unterbrechung von uFZK am Einbeziehungsweise Ausspeisepunkt werden zuerst die unterbrechbaren DZK-Anteile (DZK_u) aller Transportkunden an diesem Einbeziehungsweise Ausspeisepunkt unterbrochen. Innerhalb von uFZK erfolgt die Unterbrechung laut der Unterbrechungsklassen gemäß Anhang 3, wobei der auf die jeweils höhere Unterbrechungsklasse entfallende Nominierungsanteil vor dem Nominierungsanteil der jeweils niedrigeren Unterbrechungsklasse unterbrochen wird.</p>

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
11.	Art. 2 (iii) Standard-Kapazitätsvertrag TAG	<p>In any case of reduction/interruption FNB shall use its reasonable efforts to minimize any such reduction/interruption. Following shall be applied:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ the Transportation Service to be performed by FNB to system users affected by the reduction/interruption and to be performed on FZK basis (freely allocable capacity hereinafter referred to as “FZK”) shall have priority over the corresponding Transportation Services provided on uFZK basis. ■ if the total nominations under the FZK Transportation Service exceed the available capacity, FNB shall allocate the available capacity to the FZK Transportation Service on a pro rata basis, calculated on the basis of the Booked Flow Rate; ■ if the total nominations under the FZK Transportation Service do not exceed the available capacity, the available capacity exceeding the total nominations under FZK Transportation Service shall be allocated to the uFZK Transportation Service on a pro rata basis, calculated on the basis of the Booked Flow Rate as long as no different priority. <p>In case capacity contracts for uFZK transportation capacity under different priority levels are concluded the available capacity exceeding the total nominations under the FZK Transportation Service shall be allocated to the nominations under the uFZK Transportation Service taking into account the date of contract conclusion (“timestamp”) of the respective capacity contracts on uFZK basis. In case of a reduction/interruption, capacity contracts on uFZK basis becoming effective earlier shall prevail over capacity contracts on uFZK basis becoming effective later (e.g. Yearly uFZK capacity has priority over Quarterly/ Monthly/Day-Ahead uFZK capacities; Quarterly uFZK capacity has priority over Monthly/Day-Ahead uFZK capacity and Monthly uFZK capacity has priority over Day-Ahead uFZK capacity). If two or more nominations are ranked at the same position within the interruption order and the FNB does not interrupt all of them, a pro rata reduction of these specific nominations on the basis of their respective nomination shall apply.</p>

A.3 NOMINIERUNGS- UND RENOMINIERUNGSVORGABEN

Tabelle 85: Quellen zu Punkt 2.5.2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 12 Z1 AGB-EAV	Für die Nominierung und Renominierung ist derjenige Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich, der hierfür vom Transportkunden benannt wurde.
2.	§ 12 Z2 AGB-EAV	Der Bilanzkreisverantwortliche nominiert die zu transportierenden Gas-mengen im Rahmen der Nutzung fester Kapazität an einem Buchungspunkt bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag. Diese initiale Nominierung wird berücksichtigt, wenn sie bis 14:00 Uhr beim Fernleitungs-netzbetreiber eingegangen ist. Anderenfalls gilt Null als nominierter Wert, es sei denn die Vertragspartner haben etwas Abweichendes vereinbart.
3.	§ 12 Z3 AGB-EAV	Der nominierende Bilanzkreisverantwortliche kann seine initiale Nominierung mit mindestens zweistündiger Vorlaufzeit zur vollen Stunde durch eine Renominierung ersetzen.
4.	§ 12 Z10 AGB-EAV	Day-Ahead-Kapazitäten werden bis 20:00 Uhr nominiert. Eine Renominierung von Day-Ahead-Kapazitäten ist ausgeschlossen.
5.	§ 12 Z14 AGB-EAV	§12 Z10 AGB-EAV gilt nur für feste Day-Ahead-Kapazitäten. Als Renominierungen gemäß Ziffer 10 Satz 2 gelten nur die nach 20:00 Uhr nominierten Kapazitäten. Der Ausschluss der Renominierung gemäß Ziffer 10 Satz 2 gilt für alle gebuchten Kapazitäten am selben Buchungspunkt, die in demselben BK beziehungsweise Sub-Bilanzkonto eingebracht sind.
6.	§ 13 Z1 AGB-EAV	BKs beziehungsweise Sub-Bilanzkonten mit Day-Ahead-Kapazitäten werden ab 18:30 Uhr nominiert. Die Fernleitungsnetzbetreiber können eine Nominierung vor 18:30 Uhr nach Können und Vermögen annehmen. Renominierungsrechte bleiben unberührt.
7.	§ 13 Z9 AGB-EAV	Für Nominierungen und Renominierungen gelten die anwendbaren Regelungen der Common Business Practice (CBP) 2003-002/02 "Harmonisation of the Nomination and Matching Process" in der jeweils gültigen Fassung, abzurufen auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers. Von den Regelungen in Satz 1 kann abgewichen werden, soweit an Grenzübergangspunkten der angrenzende Netzbetreiber die Regelungen der Common Business Practice CBP 2003-002/02 nicht anwendet.

Tabelle 86: Quellen zu Punkt 2.5.3

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	V (1) AB FN (Österreich)	Der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet sich, Nominierungen des Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß SoMa Gas Kapitel 2 und 3 sowie – soweit erforderlich – gemäß allfälliger ergänzender Bestimmungen entgegenzunehmen und auf Übereinstimmung zu prüfen. Dabei hat der Transportkunde dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzgruppenverantwortliche, dessen Bilanzgruppe die Kapazitäten vom Transportkunden gemäß § 23 Abs. 1 GMMO-VO 2012 zugeordnet wurde, die Bestimmungen gemäß SoMa Gas Kapitel 2 und 3 einhält.
2.	SoMa Gas Kapitel 2 (Österreich)	<p><i>Nominierung im FLN:</i></p> <p><u>Kurzbeschreibung:</u> Nominierung der MG E/E Punkte im FLN, einerseits den BGs/SBKs zugeordnete Kapazitäten und andererseits aufgeteilt gemäß angrenzenden Systembetreibern/Shippercodepaaren. Die Aufteilung auf Kapazitätsarten erfolgt durch den FNB.</p> <p><u>Von:</u> BGV</p> <p><u>An:</u> FNB</p> <p><u>DA-Zyklus:</u> bis 14:00 an D-1 Day-ahead-Kapazitäten: bis 20:00 an D-1</p> <p><u>ID-Zyklus:</u> mit mind. 2h Vorlaufzeit zwischen D-1 14:00 und D 03:00 Uhr</p> <p><i>Bestätigung der Nominierung im FLN:</i></p> <p><u>Kurzbeschreibung:</u> Bestätigungsnachricht der Kapazitäts- und Matchingnominierung</p> <p><u>Von:</u> FNB</p> <p><u>An:</u> BGV</p> <p><u>DA-Zyklus:</u> bis 15:25 an D-1 Day-ahead-Kapazitäten: bis 21:25 an D-1</p> <p><u>ID-Zyklus:</u> ab 03:00 Uhr an D-1: spätestens 1h25min nach voller Stunde nach Nachrichteneingang</p>

Tabelle 87: Quellen zu 2.5.4

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
3.	Sec. C, 1.1.1. UNC	Users will nominate quantities of gas for delivery to and offtake from the Total System each Day in accordance with this Section C for the purposes of enabling NG NTS to plan and (subject to and in accordance with Section D) carry out the operation of the NTS and Operational Balancing.
4.	Sec. C, 1.2. UNC	<p>The "DM Output Nomination Time", "NDM Output Nomination Time", "Input Nomination Time" and "Renomination Start Time" in relation to the Gas Flow Day shall be the following respective times on the Preceding Day:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ DM Output Nomination Time: 13:00 ■ NDM Output Nomination Time: 14:00 ■ Input Nomination Time: 14:30 ■ Renomination Start Time: 15:00
5.	Sec. C, 1.3. UNC	Without prejudice to Section F2, the aggregate quantities of gas nominated by a User's Input Nominations and Output Nominations for a Day need not be equal.
6.	Sec. C, 2.4.4. und 3.4.4. UNC	An Initial Nomination submitted to NG NTS which has not been rejected (in accordance with paragraph 2.4.1) within 60 minutes after the Relevant Nomination Time shall be deemed to have been approved.
7.	Sec. C, 4.1.7 UNC	<p>A Renomination submitted to NG NTS which has not been rejected (in accordance with paragraph 4.1.6):</p> <p>(a) within 60 minutes after it was submitted; or</p> <p>(b) in the case of a VLDMC Supply Point Component or a relevant Connected System Exit Point only, by the Renomination Effective Time, if earlier shall be deemed to have been approved as respects paragraph 2.4.1(a) or 3.4.1(a).</p>

8.4 ERMITTLUNG VON RENOMINIERUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Tabelle 88: Quellen zu Punkt 2.6.2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 12 Z3 AGB-EAV	Der nominierende Bilanzkreisverantwortliche kann seine initiale Nominierung mit mindestens zweistündiger Vorlaufzeit zur vollen Stunde durch eine Renominierung ersetzen. Eine Renominierung ist zulässig, wenn diese nicht 90 % der vom Transportkunden insgesamt am Buchungspunkt gebuchten Kapazität überschreitet und nicht 10 % der gebuchten Kapazität unterschreitet. Bei initialen Nominierungen von mindestens 80 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nicht nominierten Bereichs für die Renominierung nach oben zugelassen. Bei initialen Nominierungen von höchstens 20 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nominierten Bereichs für die Renominierung nach unten zugelassen. Die zulässige Renominierung wird kaufmännisch auf ganze Kilowattstunden pro Stunde gerundet.
2.	§ 12 Z5 AGB-EAV	Überschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach §12 Z3 AGB-EAV zulässigen Bereich, wird diese maximal in Summe der gebuchten Kapazitäten angenommen. Der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung wird wie eine Nominierung von unterbrechbarer Kapazität behandelt und zuerst unterbrochen.
3.	§ 12 Z6 AGB-EAV	Unterschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach §12 Z3 AGB-EAV zulässigen Bereich, wird diese angenommen. Falls eine Unterbrechung in Gegenstromrichtung notwendig würde, wird die Renominierung auf den minimal zulässigen Renominierungswert angehoben.
4.	§ 12 Z7 AGB-EAV	Auf den Transportkunden, der weniger als 10 % der ausgewiesenen technischen Jahreskapazität am Buchungspunkt fest gebucht hat, findet die Renominierungsbeschränkung keine Anwendung.
5.	§ 12 Z8 AGB-EAV	Bringen mehrere Transportkunden einen Buchungspunkt in den gleichen BK ein, dann kann durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Transportkunden in diesem BK jeweils ein Sub-Bilanzkonto eingerichtet werden. Die Nominierung von Gasmengen erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeweils einen Transportkunden auf das entsprechende Sub-Bilanzkonto. In diesem Fall gelten die Grenzen der Renominierung nach Ziffer 3 und 7 für die Summe der in Sub-Bilanzkonten eingebrachten Kapazitäten des Transportkunden am jeweiligen Buchungspunkt. Sofern keine Sub-Bilanzkonten gebildet werden, wird für die Anwendung der Renominierungsbeschränkung die Summe der Kapazitäten am Buchungspunkt in einem BK zu Grunde gelegt.

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
6.	§ 12 Z10 AGB-EAV	Bei der Bestimmung des zulässigen Renominierungsbereichs gemäß Ziffer 3 werden keine Day-Ahead-Kapazitäten berücksichtigt.
7.	§ 12 Z14 AGB-EAV	§12 Z10 AGB-EAV gilt nur für feste Day-Ahead-Kapazitäten. Als Renominierungen gemäß Ziffer 10 Satz 2 gelten nur die nach 20:00 Uhr nominierten Kapazitäten. Der Ausschluss der Renominierung gemäß Ziffer 10 Satz 2 gilt für alle gebuchten Kapazitäten am selben Buchungspunkt, die in demselben BK beziehungsweise Sub-Bilanzkonto eingebracht sind.

Tabelle 89: Quellen zu Punkt 2.6.3

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
8.		<i>Allgemeine Regelungen des Standardfalls → siehe Ausprägung 1</i>
9.	§ 10 Z4 EGB-EAV	Renominierungsbeschränkungen gelten gemäß KARLA ¹¹⁰ Gas seit dem 01.04.2012. Die Anwendung der Renominierungsbeschränkungen erfolgt auf Basis des festen Kapazitätsanteils des Kapazitätsprodukts bFZK (bFZK _f) am Einspeisepunkt Oude Statenzijl. Der Transportkunde kann die obere und untere Renominierungsbeschränkung am Einspeisepunkt Oude Statenzijl auf Basis seines jeweils für den Tag D errechneten bFZK _f -Anteils gemäß nachstehendem § 11 und der Höhe der Initialnominierung je BK ermitteln. Der Transportkunde stellt sicher, dass er den entsprechenden Algorithmus in seinen Systemen implementiert.

A.4 VERGABE UNTERSCHIEDLICHER KAPAZITÄTSPRODUKTE

Tabelle 90: Quellen zu Punkt 2.7.2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 13 (1) GasNZV	Fernleitungsnetzbetreiber haben feste Ein- und Ausspeisekapazitäten über die Primärkapazitätsplattform in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren, erstmalig rechtzeitig vor dem 1. Oktober 2011, zu versteigern. Der Zuschlag bei der Kapazitätsversteigerung erfolgt nach dem Markträumungspreis. Werden Kapazitäten in der Versteigerung nicht entsprechend dem Umfang der Anfrage zugeteilt, gilt der Netzzugang in dem Umfang der nicht zugeteilten Kapazität als verweigert. Untertägige Kapazitäten sowie unterbrechbare Kapazitäten werden vom Ein- oder Ausspeisenetzbetreiber nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer jeweiligen Buchung vergeben.

¹¹⁰ Festlegung BK7-10-001 der BNetzA in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor vom 24.02.2011

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
2.	§ 13 (3) GasNZV	Absatz 1 wird nicht angewendet auf Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Letztverbrauchern und Speicheranlagen, sowie auf Einspeisekapazitäten zur Einspeisung aus Speicher-, Produktions- oder LNG-Anlagen, sowie aus Anlagen im Sinne des Teils 6 zur Einspeisung von Biogas in das Fernleitungsnetz. Diese Kapazitäten werden in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen vergeben. Sie können vom angeschlossenen Letztverbraucher oder vom Betreiber von Speicher-, Produktions- oder LNG-Anlagen oder von Anlagen im Sinne des Teils 6 zur Einspeisung von Biogas gebucht werden.
3.	§ 1 Z1 AGB-EAV	Der Transportkunde schließt diesen Ein- oder Ausspeisevertrag über die von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebene Primärkapazitätsplattform ab [...].
4.	§ 1 Z3 AGB-EAV	<p>Folgende Kapazitäten werden in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Letztverbrauchern und Speicheranlagen, ■ Einspeisekapazitäten zur Einspeisung aus Speicher-, Produktions- und LNG-Anlagen, ■ Einspeisekapazitäten aus Anlagen im Sinne des Teils 6 GasNZV zur Einspeisung von Biogas ■ sowie unterbrechbare Kapazitäten.

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
5.	§ 11 Z1 KoV VI	<p>Netzbetreiber mit Ausnahme der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber, die einem oder mehreren Netzbetreiber(n) mit Entry/Exit-System direkt nachgelagert sind, bestellen zur Abwicklung von Transporten innerhalb eines Marktgebiets einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr („Bestelljahr“) in dem jeweils betroffenen vorgelagerten Netz die gemäß §§ 13, 14 berechnete maximal vorzuhaltende feste Ausspeisekapazität an Netzkopplungspunkten beziehungsweise Ausspeisezonen des vorgelagerten Netzes. Mit der Annahmeerklärung der Bestellung im jeweils vorgelagerten Netz gemäß Ziffer 4 wird der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Kapazität an Netzkopplungspunkten beziehungsweise Ausspeisezonen zu diesem nachgelagerten Netz vorzuhalten und die erforderliche Ausspeisekapazität in gegebenenfalls weiteren, seinem Netz vorgelagerten Netzen zu bestellen. Ist der vorgelagerte Netzbetreiber ein Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell, gelten § 8 Abs. 4 GasNZV und § 20. Liegt das nachgelagerte Netz nicht ausschließlich in einem Marktgebiet, bestellt der nachgelagerte Netz-betreiber pro Marktgebiet.</p> <p>Die Bestellung, in der insbesondere die bestellte Kapazität pro Marktgebiet und Netz-kopplungspunkt beziehungsweise Ausspeisezone und der jeweilige Zeitraum der Bestellung enthalten ist, erfolgt online oder mittels eines Datenblatts.</p>
6.	§ 11 Z7 KoV VI	<p>Vorgelagerte Netzbetreiber können mit nachgelagerten Netzbetreibern über die zeitlich nicht befristeten festen Kapazitäten gem. Ziff. 5 hinaus zeitlich befristete feste Kapazitäten sowie unterbrechbare Kapazitäten im Rahmen der internen Bestellungen vereinbaren, solange und soweit der vorgelagerte Netzbetreiber die interne Bestellung von festen Kapazitäten nicht im nachgefragten Umfang vertraglich zusagt.</p> <p>Die Vereinbarung von zeitlich befristeten Kapazitäten ist nur in folgenden Fällen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Absicherung der Kapazitäten durch LFZ für einen befristeten Zeitraum ■ Absicherung der Kapazitäten durch nur temporär mögliche Verlagerungen an den Netzkopplungspunkt ■ Erkennbare Unplanbarkeiten des langfristigen Nutzungsverhaltens der Transportkunden bei der Kapazitätsbuchung an Marktübergangs- und Grenzübergangspunkten und Speichern ■ Kapazitäten wegen der ungesicherten Verfügbarkeit von L-Gas nicht dauerhaft fest zusagbar.
7.	§ 6 (1) GMMO-VO 2012	<p>Fernleitungsnetzbetreiber haben feste und unterbrechbare Ein- und Ausspeisekapazität über die Online-Plattform in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu versteigern.</p>

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
8.	§ 7 (1) GMMO-VO 2012	Die §§ 4, 5, 6, 11 und 12 werden nicht angewendet auf Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung aus den Fernleitungsnetzen zu den Verteilernetzen im Marktgebiet, zu Speicheranlagen und Endverbrauchern sowie auf Einspeisekapazitäten zur Einspeisung in das Fernleitungsnetz aus Speicher- und Produktionsanlagen sowie aus Anlagen von Erzeugern biogener Gase. Diese Kapazitäten werden in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen vergeben. Sie sind jeweils vom angeschlossenen Speicherunternehmen, Endverbraucher, Produzenten, Verteilergebietsmanager oder vom Erzeuger biogener Gase zu buchen.
9.	§ 15 (1) GMMO-VO 2012	Der Verteilergebietsmanager vereinbart einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr mit dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber die an den Ausspeisepunkten des jeweiligen Fernleitungsnetzes zu den Verteilernetzen im Marktgebiet maximal in Summe zu buchende feste Kapazität im Rahmen der Kapazitätsbedürfnisse, die sich aus der genehmigten Langfristigen Planung gemäß § 22 GWG 2011 ergeben. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die zuletzt gebuchte feste Kapazität für das Folgejahr dauerhaft vorzuhalten. Eine Reduktion der jährlichen Buchung gegenüber der dauerhaft vorzuhaltenden Kapazität ist nur in jenem Umfang möglich, in dem der Netzbetreiber diese Kapazität an anderer Stelle vermarkten kann. Die Anpassung der vorzuhaltenden festen Kapazitäten erfolgt im Zuge der Langfristigen Planung gemäß § 22 GWG 2011. Für das Jahr 2013 ergibt sich die Buchung aus § 170 Abs. 6 GWG 2011.
10.	§ 16 (1) GMMO-VO 2012	Speicherunternehmen vereinbaren einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr mit dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Speicheranlage angeschlossen ist (oder angeschlossen werden soll), die für die Ein- und Ausspeicherung maximal vorzuhaltende Kapazität. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die zuletzt gebuchte Kapazität für das Folgejahr dauerhaft vorzuhalten. Eine wesentliche Reduktion der jährlichen Buchung gegenüber der zwischen dem Speicherunternehmen und dem Netzbetreiber für das betroffene Jahr vereinbarten Kapazität ist nur in jenem Umfang möglich, in dem der Netzbetreiber diese Kapazität an anderer Stelle vermarkten kann. Bei einem ausschließlich von einem einzelnen Speicherunternehmen initiierten Kapazitätserweiterungsprojekt ist eine Reduktion der jährlichen Buchung nur nach Maßgabe des Kapazitätserweiterungsvertrags möglich. Eine Erhöhung der jährlichen Buchung gegenüber der vorgehaltenen Kapazität ist im Wege des Netzzugangsantrags gemäß § 13 möglich.
11.	Sec. B, 1.2.1. UNC	Users may apply for and hold capacity in a System ("System Capacity") at certain System Points.

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
12.	Sec. B, 1.2.2. UNC	The classes of System Capacity are NTS Entry Capacity, NTS Exit Capacity, LDZ Capacity and Supply Point Capacity
13.	Sec. B, 1.2.3. UNC	<p>For the purposes of the Code:</p> <p>(a) "NTS Entry Capacity" at an Aggregate System Entry Point is capacity in the NTS which a User is treated as utilising in delivering gas to the NTS (and the Total System) at that point;</p> <p>(b) "NTS Exit Capacity" at an NTS Exit Point is capacity in the NTS which a User is treated as utilising in offtaking gas from the NTS and (in the case of an NTS Supply Point Component and NTS Connected System Exit Point the Total System) at that NTS System Exit Point;</p> <p>(c) NTS Exit Capacity comprises:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) "NTS Exit (Flat) Capacity", which is capacity which a User is treated as utilising in offtaking gas from the NTS at a rate which (for a given Daily Quantity) is even over the course of a Day; and (ii) "NTS Exit (Flexibility) Capacity", which is capacity which a DNO User is treated as utilising, in offtaking gas from the NTS to the extent that (for a given Daily Quantity) the rate of offtake or flow is not even over the course of a Day; <p>(d) "LDZ Capacity" at an LDZ System Exit Point is capacity in the relevant LDZ:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) in the case of an LDZ Supply Point Component, which the User is treated as utilising in offtaking gas from the Total System at that point; (ii) in the case of an LDZ Connected System Exit Point, which the User is treated as utilising in offtaking gas from the Total System at that point. <p>"Supply Point Capacity" at a LDZ Supply Point Component is capacity at that point which the User is treated as utilising in offtaking gas from the Total System at that Supply Point Component.</p>
14.	Sec. B, 2.1.3. UNC	A User may not apply for or be registered as holding NTS Entry Capacity at an Aggregate System Entry Point in an amount less than 100,000 kWh/Day (the "minimum eligible amount").

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
15.	Sec. B, 2.2.1. UNC	<p>By:</p> <p>(a) not later than the Day falling twenty eight (28) Days before the annual AMSEC invitation date in any Capacity Year, NG NTS will notify Users of the reserve prices and the step prices that will apply in respect of each Aggregate System Entry Point for the purposes of the annual AMSEC invitation;</p> <p>(b) not earlier than 1 February and not later than 29 February in a Capacity Year, NG NTS will invite, and Users may make, applications for Monthly NTS Entry Capacity in respect of each Aggregate System Entry Point for the period specified in paragraph 2.2.2(a);</p> <p>(c) not later than the Day falling twenty eight (28) Days before the first annual QSEC invitation date in any Capacity Year, NG NTS will notify Users of the reserve prices and the step prices that will apply in respect of each Aggregate System Entry Point for the purposes of the annual QSEC invitation; and</p> <p>(d) not earlier than 1 March and not later than 31 March in a Capacity Year, NG NTS will invite, and Users may make, applications for Quarterly NTS Entry Capacity in respect of each Aggregate System Entry Point for the periods specified in paragraph 2.2.2(b).</p>
16.	Sec. B, 2.2.2. UNC	<p>NG NTS will invite applications ("annual invitation") for:</p> <p>(a) for Monthly NTS Entry Capacity for each calendar month from April to September (inclusive) in Capacity Year Y and for each calendar month in Capacity Year 1; and</p> <p>(b) for Quarterly NTS Entry Capacity for each calendar quarter in Capacity Year + 2 to Capacity Year + 16 (inclusive)</p> <p>in each case for such aggregate amounts of NTS Entry Capacity as is specified in the relevant annual invitation.</p>
17.	Sec. B, 2.4.1. UNC	<p>Users may apply for Daily NTS Entry Capacity in respect of an Aggregate System Entry Point for a Day in accordance with this paragraph 2.4.</p>
18.	Sec. B, 3.1.3. UNC	<p>Users may:</p> <p>(a) apply for and be registered as holding NTS Exit Capacity as:</p> <p>(i) Annual NTS Exit (Flat) Capacity pursuant to an application in accordance with paragraphs 3.2 and 3.4;</p> <p>(ii) Daily NTS Exit (Flat) Capacity pursuant to an invitation in accordance with paragraphs 3.5 and 3.6;</p> <p>(iii) NTS Exit (Flexibility) Capacity in accordance with paragraph 3.7;</p>

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
19.	Sec. B, 3.1.5. UNC	<p>In relation to an NTS Exit Point:</p> <p>(a) "Annual "NTS Exit (Flat) Capacity is NTS Exit (Flat) Capacity which may be applied for and registered as held (in a given amount) by a User for each Day in a Gas Year;</p> <p>(b) "Daily "NTS Exit (Flat) Capacity is NTS Exit (Flat) Capacity which may be applied for and registered as held (in a given amount) by a User for a particular Day only;</p> <p>(c) "Enduring "Annual NTS Exit (Flat) Capacity is Annual NTS Exit (Flat) Capacity which may be applied for and registered as held (in a given amount) by a User with effect from the Day for which it is allocated pursuant to paragraph 3.2, on the basis that the User will continue to hold such amount of capacity subject only to:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) a reduction in accordance with paragraph 3.2; (ii) the User ceasing to hold the capacity in accordance with 3.3.7(a); (iii) any System Capacity Assignment; <p>(d) Daily NTS Exit (Flat) Capacity is "Off-peak" where it is subject to curtailment in accordance with paragraph 3.10, and otherwise is "Firm"; and except where expressly stated to be Off-peak, references to Daily NTS Exit (Flat) Capacity are to Firm Daily NTS Exit (Flat) Capacity.</p>
20.	Chapter 2, Sec. B. Transmission Contract GRTgaz	<p>The capacity at the Dunkerque, Taisnières B, Taisnières H, Obergailbach, Oltingue, Midi and Jura Network Interconnection Points and the capacity on the links between the North and South Balancing Zones is provided in response to requests submitted by the Shipper to GRTgaz through TRANS@ctions or the PRISMA-Platform.</p> <p>GRTgaz automatically allocates the Shipper entry and exit capacity at Transport LNG Terminal Interface Points (PITTM) based on the regasification capacity the Shipper holds on the regulated LNG terminal(s), within the limit of the Network's capacity.</p> <p>GRTgaz automatically allocates the Shipper entry and exit capacity at Transport Storage Interface Points (PITS), based on the injection and withdrawal capacity the Shipper holds on a storage group and up to the limits of the Network's capacity.</p>

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
21.	Chapter 5, Sec. B. Transmission Contract GRTgaz	<p>In order to harmonise the interface between LNG terminals and the Network, GRTgaz operates a mechanism to automatically allocate Daily Entry Capacity at Transport LNG Terminal Interface Points on the basis of the regasification capacity subscribed with the LNG terminal's Operator and transmitted to GRTgaz by the latter.</p> <p>The objective of this mechanism is to provide the Shipper with a guarantee as to the availability of Daily Entry Capacity consistent with the regasification capacity that the Shipper holds on an LNG terminal(s), within the limits of the Network's capacity.</p>

A.5 QUALITATIVE ANPASSUNG VON BESTEHENDEN KAPAZITÄTSVERTRÄGEN

Tabelle 91: Quellen zu Punkt 2.8.2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 31 Z1 AGB-EAV	Der Fernleitungsnetzbetreiber ist gemäß § 16 EnWG berechtigt, für den erforderlichen Zeitraum Zuordnungsaufgaben beziehungsweise Nutzungsbeschränkungen einzuführen beziehungsweise bestehende Zuordnungsaufgaben oder Nutzungsbeschränkungen zu ändern oder gebuchte feste Kapazitäten in unterbrechbare umzuwandeln, soweit dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Zuverlässigkeit in seinem Netz erforderlich ist.
2.	§ 31 Z2 AGB-EAV	Der Fernleitungsnetzbetreiber kann darüber hinaus Maßnahmen gemäß Ziffer 1 anwenden, wenn die Nutzung von Kapazitäten von den gemäß guter gaswirtschaftlicher Praxis getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV abweicht und soweit der Fernleitungsnetzbetreiber hierdurch gezwungen ist, seine Annahmen, die er zur Ermittlung der Kapazität gemäß § 9 GasNZV zu Grunde gelegt hat, anzupassen und dadurch die Kapazitäten in der bisher angebotenen Höhe nicht mehr angeboten werden können. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann Maßnahmen gemäß Ziffer 1 auch anwenden, soweit die von dem Fernleitungsnetzbetreiber zur Gewährleistung von festen, frei zuordenbaren Kapazitäten benötigten Kapazitäts- und Steuerungsinstrumente wie z.B. LFZ oder Regelenergie nicht oder nicht vollständig beziehungsweise nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschafft werden können und andere netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht möglich sind. Die Anwendung der Maßnahmen der Fernleitungsnetzbetreiber nach dieser Ziffer ist vorab gegenüber der BNetzA anzuzeigen und zu begründen.

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
3.	§ 31 Z3 AGB-EAV	Sofern von den Maßnahmen nach Ziffer 1 nicht die gesamten gebuchten Kapazitäten auf fester Basis an einem Punkt gleichermaßen betroffen sind, wird der Fernleitungsnetzbetreiber diskriminierungsfrei auswählen, für welche Kapazitäten beziehungsweise welche abgeschlossenen Verträge diese Maßnahmen umgesetzt werden. Im Falle der Umwandlung gebuchter fester Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten werden die gebuchten festen Kapazitäten anteilig im Verhältnis der von den Transportkunden gebuchten festen Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt. Für die Unterbrechung dieser Kapazitäten gilt § 29 mit der Maßgabe, dass die Unterbrechung nach der zeitlichen Reihenfolge der Buchung der festen Kapazitäten erfolgt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig zu bereits bestehenden unterbrechbaren Kapazitätsbuchungen. § 29 Ziffer 4 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
4.	§ 31 Z4 AGB-EAV	Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden vorab unverzüglich, bei mit hinreichendem Vorlauf für ihn vorhersehbaren Entwicklungen (z.B. infolge von Marktgebietszusammenlegungen) in der Regel mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten über die Einschränkungen seiner Rechte nach Ziffer 1 bis 3 unterrichten und ihm die Gründe hierfür mitteilen.
5.	§ 31 Z5 AGB-EAV	Der Transportkunde hat das Recht, die betroffenen Verträge ganz oder teilweise mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung außerordentlich zu kündigen, soweit die Änderung länger als 14 Kalendertage pro Vertragsjahr andauert. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt der Änderung der betroffenen Verträge. Handelt es sich bei der gekündigten Kapazität um feste Kapazität an einem Grenzübergangspunkt oder Marktgebietsübergangspunkt, kann der Transportkunde vom Fernleitungsnetzbetreiber verlangen, dass dieser die gekündigte Kapazität am gleichen Punkt wieder versteigert.
6.	§ 31 Z6 AGB-EAV	Soweit der Transportkunde von der Kündigung keinen Gebrauch macht, werden die betroffenen Verträge entsprechend angepasst. Führt eine Anpassung dazu, dass feste Kapazitäten ganz oder teilweise in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt werden, gelten für den umgewandelten Anteil die jeweils anwendbaren Entgelte i.S.d. § 25 für unterbrechbare Kapazitäten. Etwaige Auktionszuschläge entfallen in diesem Fall anteilig ab dem Zeitpunkt der Anpassung durch den Fernleitungsnetzbetreiber. Im Falle der Einführung oder Veränderung von Zuordnungsbeschränkungen oder Nutzungsaufgaben für Kapazitäten gelten die jeweils anwendbaren Entgelte der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers. Etwaige Auktionsaufschläge bleiben in diesem Fall bestehen.

Tabelle 92: Quellen zu Punkt 2.8.3

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 6 Z4 EGB-EAV (GRTgaz DE)	Transportkunden, die bFZK gebucht haben, können an GRTgaz D eine verbindliche Anfrage stellen, um ihre bFZK mittels LFZ in frei zuordenbare Kapazitäten (FZK) umzuwandeln. Hat GRTgaz D daraufhin für einen bestimmten Zeitraum LFZ kontrahiert und wurden diese von der Regulierungsbehörde genehmigt, so sind die anfragenden Transportkunden verpflichtet, ihre zur Umwandlung angefragten bFZK für den betreffenden Zeitraum in FZK umzuwandeln und die anfallende Kostendifferenz an GRTgaz D zu zahlen. Ist die notwendige Höhe an LFZ nicht in vollem Umfang am Markt beschaffbar, so wird die FZK proportional zur angefragten Umwandlungsmenge verteilt.

Tabelle 93: Quellen zu Punkt 2.8.4

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 10 Z3 EGB-EAV (Fluxys TENP)	Um "Limited" feste Einspeisekapazität zu buchen, muss der Transportkunde eine verbindliche Kapazitätsanfrage mit einer Vorlaufzeit von mindestens fünf (5) Werktagen an Fluxys TENP senden. Fluxys TENP wird dem Transportkunden innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem Erhalt der verbindlichen Kapazitätsanfrage mitteilen, ob und inwieweit diese angenommen werden kann.
2.	§ 12 Z1 EGB-EAV (Fluxys TENP)	Transportkunden, die BZK bei Fluxys TENP gebucht haben, können eine Verlagerung des gebuchten Einspeisepunktes zu einem anderen von Fluxys TENP betriebenen Einspeisepunkt oder eine Verlagerung des gebuchten Ausspeisepunktes zu einem anderen von Fluxys TENP betriebenen Ausspeisepunkt anfragen. Dafür muss der Transportkunde eine schriftliche Anfrage an Fluxys TENP mit einer Vorlaufzeit von mindestens fünf (5) Werktagen senden. Diese Anfrage muss die maximale stündliche Menge in kWh/h enthalten, die der Transportkunde am jeweiligen Ein- und/oder Ausspeisepunkt benötigt, sowie die Laufzeit der Kapazitätsverlagerung und einen Verweis auf den dazugehörigen Kapazitätsvertrag. Die Kapazitätsverlagerung wird lediglich bis zum Ende des jeweils laufenden Gaswirtschaftsjahres gewährt.

Tabelle 94: Quellen zu Punkt 3.1.2

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	§ 25 Z1 AGB-EAV	Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Fernleitungsnetzbetreiber die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte gemäß Preisblatt, insbesondere das jeweils spezifische Kapazitätsentgelt, im Fall von Kapazitäten gemäß § 1 Ziffer 2 zuzüglich des etwaigen Preisaufschlags, sowie das Messentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb und das Abrechnungsentgelt zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern einschließlich der nach § 20 b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) zu wälzenden Biogaskosten im Marktgebiet einschließlich der erhobenen Umstellungskosten i.S.d. § 19 a EnWG. Die jeweils gültigen Entgelte gemäß den Preisblättern des Fernleitungsnetzbetreibers sind auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlicht.
2.	Diverse EGB-EAV	Diverse Regelungen in den EGB-EAV der deutschen FNB sehen vor, dass das spezifische Kapazitätsentgelt nutzungsunabhängig ist und ausschließlich durch die Höhe der gebuchten Kapazität bestimmt wird.
3.	X (1) AB FN	Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Fernleitungsnetzbetreiber das Systemnutzungsentgelt gemäß §§ 72 ff GWG 2011 zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge zu bezahlen. Hat der Transportkunde Kapazitäten im Rahmen von Auktionen zu einem Preis erworben, der über den gemäß §§ 72 ff GWG 2011 festgelegten Entgelten liegt, ist er verpflichtet, diesen Auktionspreis für die Vertragslaufzeit zu entrichten.
4.	§ 3 (1) GSNE-VO	Für das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das beziehungsweise für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz werden Entgelte bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in EUR/kWh/h pro Jahr und pro Ein- beziehungsweise Ausspeisepunkt angegeben werden und in denen die Kosten für Verdichterenergie inkludiert sind. Das Entgelt ist vom Transportkunden auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

A.6 TARIFIERUNG VON KAPAZITÄTSPRODUKTEN

Tabelle 95: Quellen zu Punkt 3.1.3

NR.	QUELLE	ANMERKUNGEN
1.	Sec. B, 1.7.1.a, UNC	<p>"Transportation Charges" are</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ charges (other than Energy Balancing Charges or Storage Charges) payable by a User in respect of a transportation arrangement under the Code, and (subject to paragraph 1.7.8) comprise Capacity Charges, Commodity Charges, Customer Charges, CSEP Charges, User Pays Charges and NTS Entry Capacity Retention Charges; and ■ amounts payable by a DNO User in respect of DN Pensions Deficit Charges;
2.	Sec. B, 1.7.2, UNC	A "Capacity Charge" is a charge in respect of, and determined by reference to the amount of, a User's Registered NTS Entry Capacity, Registered NTS Exit Capacity or Registered LDZ Capacity at a System Point.
3.	Sec. B, 1.7.3, UNC	A "Commodity Charge" is a charge in respect of use of a System, determined by reference to the quantity of the gas flow (or the part thereof attributable to a User) at a System Point, or a charge payable by reference to the arrangements in Special Condition 2A or Special Condition 3A of NG NTS's Transporter's Licence or Special Condition 1B of the relevant DNO's Transporter's Licence.